Geschichte

der

Großen National-Mutter-Loge

der

Preußischen Staaten

genannt

zu den drei Weltkugeln

von 1740 bis 1866.

Selbstverlag der Großen National-Mutter-Loge in Berlin.

<36600929710019

Etzel

Geschichte

der

Großen National-Mutter-Loge

der

Preußischen Staaten

genannt

zu den drei Weltkugeln

nebst

Bericht über die Gründung und Wirksamkeit

der

Wohlthätigkeits-Anstalten.



Nach der Revision vom Jahre 1867.

Eigenthum der Großen Loge.

Berlin 1867.

Gedruckt in der Officin des Br. Carl Schultze.

Aus dem Vorworte zur ersten Ausgabe.

Die nachstehend abgedruckten Blätter sind für einen, bei der Säcularfeier der Loge zu den drei Weltkugeln zu haltenden historischen Vortrag bearbeitet worden. Das Archiv der Großen National-Mutter-Loge lieferte dazu die reichlichen und authentischen Quellen, vorzüglich in den Protokollen über die Versammlungen dieser Loge von der ersten, am 13. September 1740 gehaltenen an, bis zur neuesten. Nur eine Lücke findet sich in der übrigens vollständigen Sammlung dieser Protokolle, und zwar aus dem Jahre 1765.

Aber auch für diesen Zeitraum fehlt es nicht an hinreichendem Geschichtsmaterial, denn es sind die Correspondenzen zwischen den, theils zum Wohle theils zum Nachtheil der Loge, damals thätig gewesenen Personen vorhanden, welche ein vollständiges, wenn auch leider nicht erfreuliches Licht über die damals und noch einige Zeit nachher n der hiesigen Maurerwelt bestehenden Zustände.

Um bei Erzählung der Thatsachen eine bessere Uebersicht und gewisse Ruhepunkte zu gewinnen, wurde es nöthig, den reichen Stoff in Unterabtheilungen zu ordnen, deren Grenzen durch die Ereignisse selbst bestimmt sind, und so entstand die Abtheilung in sieben Perioden.

Die erste derselben beginnt mit einem Rückblicke auf die Einführung der Freimaurerei in die Preußischen Staaten, enthält die Entstehung der St. Joh. Loge „aux trois Globes" und reichte bis zum Jahre 1744.

Die zweite Periode umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, in welchem diese Loge schon als Großloge auftrat und, unter dem Namen „Große Königliche Mutterloge zu den drei Weltkugeln," noch unmittelbar unter ihrem erhabenen Großmeister, dem Könige, dastand.

In der dritten Periode, von 1747 bis 1761 hatte die Große Königliche Mutterloge auch noch einen Vice-Großmeister in der Person des Herzogs von Holstein-Beck.

Während der vierten kurzen Periode von nur zwei Jahren leitete das nach dem Tode des Vice-Großmeisters errichtete „maurerische Tribunat" die Angelegenheiten der Mutterloge und ihrer Tochterlogen.

Die fünfte Periode von 1765 bis 1783, zeigt die nunmehrige „Große National-Mutterloge" in ihrer Verbindung mit dem Ordensdirectorio der „stricten Observanz."

In der sechsten Periode erblicken wir die wieder selbständig gewordene Große National-Mutterloge in stetem Fortschreiten und in ruhiger stiller Vorbereitung zu dem großen Schritte, den sie im Jahre 1797 that, in welchem Jahre die

siebente Periode begann, mit welchem die noch bestehende Grundverfassung ins Leben trat.

Berlin, im September 1840.

O'Etzel,
National-Großmeister.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Die gründlichen Forschungen des verewigten National-Großmeisters Bruder von Etzel, welche in dieser Geschichte unseres Bundes niedergelegt sind, wurden bei Veranlassung der Sekularfeier in einer nur geringen Anzahl von Exemplaren den Brüdern mitgetheilt.

Das Bundes-Direktorium erkennt es für seine Pflicht, der jüngeren Generation der Brüder, welche von dem

Dasein jenes Werkes kaum Kunde hat, diesen Schatz von historischen Kenntnissen durch eine neue Ausgabe zugänglich zu machen.

Zur vollständigen Erfüllung der Aufgabe:

den Brüdern eine möglichst richtige, zugleich erschöpfende Darstellung der Geschichte unseres Bundes vorzulegen,

bedurfte es jedoch nicht allein der Fortsetzung der Geschichte von 1840 bis 1866 sondern einer nochmaligen Prüfung des reichen Schatzes von Urkunden im Ordens-Archive. Dabei stellte sich indeß heraus, daß Urkunden den Blicken des Bruders v. Oetzel sich entzogen hatten, welche über die Gründung des Bundes im Jahre 1740 und über die Reorganisation desselben im Jahre 1797 einen näheren Aufschluß geben. Einige der wichtigen Urkunden sind wörtlich mitgetheilt worden, um den Leser in die Lage zu versetzen, ein selbstständiges Urtheil sich zu bilden.

Nach diesen neuesten Forschungen wird man nicht umhin können, den hervorragenden Verdiensten des Altschottischen Obermeisters Bruder Boumann, um unseren Bund, insbesondere bei der Verleihung des Königlichen Protektoriums und bei der Errichtung der Grundverfassung von 1797 die volle Anerkennung zu zollen.

An Beschlüssen der Mutterloge zum Ausbau dieser Grundverfassung sind die letzten 20 Jahre besonders reich gewesen. Bei der Darstellung der Geschichte dieser Zeit war es die Aufgabe, die Entwickelung der einzelnen Rechts-

institutionen bei den verschiedenen Revisionen der Grundverfassung nachzuweisen.

In diesen letzten zwanzig Jahren tritt ferner eine bisher kaum beachtete Erscheinung in den Vordergrund, welche von den meisten Tochterlogen, eben so wie von der Mutterloge Licht und Wärme auf weite Kreise verbreitet. Es sind dieses die Wohlthätigkeits-Anstalten, errichtet von Einzelnen oder von Brüderschaften, die sämmtlich ihre Entstehung dem durch die Ordenslehren geweckten und genährten Wohlthätigkeits-Sinne verdanken.

In voller Würdigung dieser Erscheinung ist hier ein ausführlicher Bericht über die Gründung und die Wirksamkeit der einzelnen Stiftungen unseres Bundes als Anhang beigefügt:

zum ehrenden Andenken an die Stifter,
zur Aufmunterung für die Säumenden,
zur Warnung für die Irrenden!

In letzterer Beziehung lehrt die Geschichte, daß Stiftungen, die aus älterer Zeit stammen, wegen unrichtiger Grundsätze nicht als lebensfähig sich erwiesen haben. Eine andere Wahrnehmung ist die, daß man bei Stiftungen, welche mehr das Wesen von Versicherungs- wie von Wohlthätigkeits-Anstalten an sich tragen, den Fehler der ursprünglichen Absicht dadurch zu beseitigen suchte, daß man von den in der Loge neu aufzunehmenden Brüdern den Beitritt zu der Anstalt als eine unabweisliche Pflicht forderte. Das Bundes-Direktorium hat seit dem Jahre 1844, wo die

Frage dort zuerst zur Entscheidung kam, den Zwang zum Beitritte zu einer Wohlthätigkeitsstiftung der Tochterlogen gemißbilligt, und gingen die Väter des Bundes dabei von der Ansicht aus, daß es gegen die innere Verfassung und den Zweck des Ordens streite, die Aufnahme in den Bund der Freimaurer von dem Beitritte zu einem besonderen Vereine der aufnehmenden Loge abhängig zu machen. Nur in wenigen Fällen, — anscheinend in Folge eines Versehens — sind die Statuten ohne Berücksichtigung dieses Grundsatzes genehmigt worden. In den übrigen Fällen, in denen ältere Statuten zu einer Zeit, wo sie bereits längst in Wirksamkeit getreten, nachträglich zur Kenntniß des Direktoriums kamen, hat dasselbe in Erwartung einer baldigen Revision den status quo vorläufig bestehen lassen.

Es bleibt uns die Hoffnung, daß nach ferneren 25 Jahren, bei einer abermaligen Revision der Geschichte des Bundes, die s. g. Versicherungs-Anstalten aus demselben ganz verschwunden, die Zahl der wirklichen Wohlthätigkeits-Anstalten dagegen sich verdoppelt haben möchte.

Berlin, 23. Februar 1867.

Das Bundesdirektorium.

Geschichte

der

Großen National-Mutter-Loge

der

Preußischen Staaten

genannt

zu den drei Weltkugeln

von 1740 bis 1866.

Erste Periode.

Von 1738 bis 1744.

Einführung der Freimaurerei in die Preußischen Staaten.

Friedrich, der große König von Preußen, hatte bekanntlich schon als Kronprinz in seinem Schlosse zu Rheinsberg, unter dem Vorsitze des Bruders von Oberg, Meisters vom Stuhle der Loge zu Hamburg, eine Freimaurerloge errichtet.

Als der Bruder von Oberg, im November 1739, nach Hamburg zurückkehrte, übernahm Kronprinz Friedrich selbst den ersten Hammer dieser Loge und hielt nach seiner Thronbesteigung in dem Schlosse zu Charlottenburg die erste feierliche Logenarbeit*).

*) Br. v. Bielefeld schreibt hierüber in einem Briefe vom 20. Juni 1740 (Des Freiherrn v. Bielefeld freundschaftliche Briefe. Aus dem Französischen. Danzig und Leipzig 1770. Th. I S. 139):

Der König hat sich öffentlich für einen Freimaurer erklärt und vor einigen Tagen eine überaus herrliche Loge gehalten. Ich habe alle Veranstaltungen dazu gemacht und dabei das Amt des Oberaufsehers verwaltet. Sr. Majestät aber haben den Meisterstuhl selbst eingenommen. Wir haben Sr. Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm, den Herrn Markgrafen Karl, und den Herzog von Holstein aufgenommen.

Ferner schreibt derselbe am 30 November 1740 (S. 259):

Die Loge des jungen Königs, welche aus seinen vertrautesten

Wir haben in den Zimmern des Königs Loge gehalten, und Sr. Maj. haben die Aufnahme des Herrn Markgrafen von Baireuth, seines Schwagers, selbst besorgt.

In Uebereinstimmung mit diesen brieflichen Nachrichten stehen die Mittheilungen in dem damaligen officiellen Organe, dem Journal de Berlin.

Die Mutterloge zu den drei Weltkugeln durfte deshalb dem Immediat-Gesuche vom 15 Juli 1774 (A II. N. 5) berichten:

„Ew. Königl. Majestät geruhten Allergnädigst gleich bei dem An-„tritte Dero glorreichen Regierung öffentlich bekannt machen zu lassen, „daß Sie den Orden der Freimaurer mit Dero Allerhöchstem Schutze be-„gnadigten. Solche Bekanntmachung geschah durch die hiesigen öffentlichen „Blätter, besonders die französische Hofzeitung vom 2. Juli 1740 und in „dem folgenden Stück vom 9. desselben Monats wurden die allhier auf-„genommenen Mitglieder desselben angezeigt. Hierauf bat der Geheime „Rath **Jordan**, als ein Mitglied, Namens einiger Personen, eine Loge „in der Stadt anlegen zu dürfen. Derselbe erhielt dazu mündlich die „allergnädigste Erlaubniß, ꝛc.

Die in diesem Immediat-Gesuche in Bezug genommene Bekanntmachung durch das Journal de Berlin aux Nouvelles Politiques et Litteraires, Tom I Part I No. 2 lautet also:

Nous avons annoncé la protection, que Sa Majestée accordé aux Franc-maçons. La liste suivente prouvera qu'ils ont içi des Confréres d'un ordre superieure. Franc-Maçons: Le Comte de Wartensleben, le Comte de Truchses, Mr. de Queist, Mr. de Kayserling, Mr. de Knobelsdorf, Mr. Jordan, Mr. de Möllendorf, Mr. Fredersdorff.

Et dans une Loge tenue il-y-a quelque temps ont été creés Compagnons: Mr. le Prince Guilleaume, Mr. le Prince Charles, Mr. le Duc de Holstein, Mr. de Möllendorf, page de Sa M. et Capitaine, frère du précédent.

Wie nahe diese Männer dem Könige standen, bezeugen dessen Worte in dem Schreiben an den Prinzen Wilhelm d. d. Pogarell, 8. April 1741, dem Tage vor der verhängnißvollen Schlacht bei Mollwitz: Vous êtes mon unique héritier: je vous recommende en mourant ceux, que j'ai le plus aimés pendant ma vie, Kayserling, Jordan, Wartensleben, Hake, qui est un trés honnête homme, Fredersdorf et Eichel, sur qui vous pouvez mettre une entiére confience (Oeuvres de Fréderic l. G. de Prusse, Vol. 26 pag. 85.)

Freunden bestand, führte keinen besondern Namen, wird aber in den Verhandlungen der später entstandenen Loge aux trois Globes, mehrmals „Loge première", auch „Loge du Roi notre Grand-Maitre" — genannt. —

In Berlin befanden sich zu jener Zeit mehrere, meist in England, in Hamburg, auch an anderen Orten aufgenommene Maurer, deren Zahl sich jetzt bedeutend vermehrte. Um diesen Brüdern Gelegenheit zu regelmäßigen Logenarbeiten zu geben, ertheilte*) der König, durch einen Beamten seiner Hofloge, dem Br. Jordan, Sekretair, die Genehmigung zur Errichtung einer besonderen neuen Loge in Berlin.

Zu diesem Zwecke vereinten sich zunächst vier Brüder, die Berliner Kaufleute Benezet, Gregory, Serre und Bruder Simon.*)

Sie versammelten sich am Dienstag den 13. September 1740 im Hôtel Montgobert**) in der Brüderstraße, unter Mitwirkung

*) Die Stiftungs-Urkunde vom 9. November 1740 beginnt mit dem Hinweis auf die Genehmigung des Königs, ohne jedoch der Vermittlung des Br. Jordan zu gedenken, mit den Worten:

„Die sehr ehrwürdigen Brüder Philipp Simon, Meister vom „Stuhl, Jean Serre, erster und Paul Benezet zweiter Aufseher, „nebst Christian Gregory, Schatzmeister, haben sich am 13. September „1740 versammelt und sind übereingekommmen (commun accord) mit „Genehmigung des Königs (Consentement de la Cour) eine gerechte, „vollkommene und gesetzliche Loge der Freien Maurer (francs et libres ma-„çons) zu stiften." —

„Zu diesem Zwecke haben sie dieselbe gegründet und gestiftet in dem „Hôtel de Vincent in der Brüderstraße im linken Flügel vornheraus im „dritten Stock."

**) Das Haus liegt in der Brüderstraße Nr. 39. und führt jetzt den Namen „Stadt Paris", unter welchem es bereits 1739 bezeichnet war, als es der Gastwirth Dale kaufte. In früherer Zeit war es bereits ein berühmter Gasthof „Hôtel Vincent", welcher 1739 durch den Kapitain de Montgobert von den Vincentschen Erben gekauft und bis 1761 besessen wurde. — Es ist jetzt parcellirt, Nr. 39. ist ein Privathaus und 39a unter dem Namen: König von Preußen, ein Gasthof erster Klasse geblieben.

1740 des oben erwähnten Bruders Jordan, und wählten den Bruder Simon*) zum Meister vom Stuhl, den Bruder Serre zum 1sten, den Bruder Benezet zum 2ten Vorsteher und den Bruder Gregory zum Sekretair und Schatzmeister der neuen Loge, welche sie unter dem Namen: „aux trois Globes“ — eröffneten.

Nach der Installation wurden die beiden Suchenden:

1) Dumontier de Montgobert, Kapitain und Wirth des Hauses, zum Lehrling und Gesellen, und
2) Röhrborn, Kanonikus von Magdeburg, zum Lehrling aufgenommen.

Während dieser Arbeit wurden noch zur Aufnahme vorgeschlagen und durch hellleuchtende Ballotage angenommen:

der Kaiserliche Rittmeister, Baron von Schmettau,
der Königliche Erbkämmerer, Graf Schwerin,
der Goldschmid Jean Roman und
der Kammerdiener des Grafen Schwerin, Jeremie Millenet,
zum Pförtner (Tuilieur) und dienenden Bruder.

Am 21. September, also nach 8 Tagen, wurde die 2te Loge gehalten und in derselben der Baron von Schmettau und der Goldschmidt Roman zu Lehrlingen und Gesellen, der ꝛc. Millenet zum Lehrling, als dienender Bruder, auch außerdem noch ein am selbigen Tage Proponirter, Louis Bastidon, zum dienenden Bruder aufgenommen.

Gegen die Aufnahme des Grafen Schwerin war von Seiten der Loge première Einwendung erhoben; er wurde aber nach deren Beseitigung späterhin (am 5. October) aufgenommen.

Vorgeschlagen wurden zur Aufnahme:

der Graf Gustav von Roeder und
der Kaufmann Alexander Fromery.

---

*) In dem Mitglieder-Verzeichnisse vom 12. März 1768 (A III No. 77) ist der Regiments-Quartier-Meister Philipp Simon, geb. zu Berlin, recipirt in Hamburg 1737, als Mitglied der Mutterloge und als „Stifter der Maurerei in Berlin anno 1740“ aufgeführt. Nach damaliger Heeresverfassung war der Regiments-Quartiermeister ein Militär-Justizbeamter.

Die neue Loge versammelte sich allwöchentlich ein Mal zu 1740
ihren Arbeiten, bei welchen man sich ausschließlich der französischen Sprache bediente. Die Aspiranten wurden in der Regel an einem und demselben Tage in den 1sten und 2ten Grad aufgenommen. Am 26. October ward die erste Arbeit im Meistergrade zur Beförderung des Bruder von Schmettau gehalten.

Am 9. November wurde eine Berathung über die inzwischen entworfenen Statuten der Loge begonnen. Da aber dieser Tag auch zur Aufnahme des Präsidenten der Regierung zu Minden (nachherigen Ministers) von Dankelmann, in den 1sten und 2ten Grad bestimmt war, so wurde zur Beendigung der Berathung über die Statuten, eine außerordentliche Arbeit für den folgenden Tag, den 10. November, festgesetzt.

Diese Versammlung war die erste, in welcher keine Aufnahme vollzogen ward. Die Statuten wurden, nach der Abstimmung darüber, angenommen*) und von allen Gegenwärtigen unterschrieben.

Im allgemeinen war das englische Constitutionsbuch auch hier das eigentliche Gesetzbuch geworden. Die maurerischen Lehren sowohl als auch die maurerischen Gebräuche pflanzten sich jedoch damals, wie in England bis auf die neuere Zeit geschieht, nur durch mündliche Ueberlieferung fort. Die Brüder, welche eine Loge stifteten trugen Lehre oder Ritus in ihrem Gedächtnisse. Die Verfassung war keine andere als wie die Stifter sie in anderen Logen kennen gelernt hatten (dans les autres loges). — Die erwähnten Statuten enthielten mehr locale und specielle Administrationsgesetze für die neue Loge. Bei allen Mängeln, die man an diesen Bestimmungen finden könnte, waren sie doch für ihre Zeit weise und zeigen überall das Bestreben, den geselligen Verkehr zu veredeln.

In derselben Versammlung, in welcher die Statuten angenommen worden waren, wurde ferner beschlossen: daß alle bisher in diese Loge aufgenommenen Brüder, wirkliche (stimmfähige und Beitrag leistende) Mitglieder derselben sein sollten.

*) S. Anlage 1.

1740 Es war nämlich damals Gebrauch, daß ein Maurer durch die Aufnahme*) oder Beförderung in einer Loge, nicht zugleich die Mitgliedschaft**) derselben erhielt, sondern nur im Allgemeinen ein Freimaurer geworden war, und zum **Mitgliede** der

*) Die Gebühren der Aufnahmen beliefen sich anfangs auf 60 Thlr. für die 3 Grade, wurden aber durch Beschluß vom 1. Sept. 1746 auf 36 Thlr. herabgesetzt, demnächst aber laut Beschluß vom 5. December 1764 die Receptions-Gebühren für den ersten Grad auf 12 Ducaten, für den zweiten Grad auf 1 Friedrichsd'or und 12 Groschen für die dienenden Brüder festgestellt. Im Jahre 1775 wurden die Rec.-Geb. für I auf 15 Thlr., für II auf 5 Thlr. und für III auf 10 Thlr festgesetzt außer den Nebenkosten für I mit 11 Thlr. 8 Groschen, für II mit 5 Thlr. 12 Groschen, für III mit 6 Thlr. 20 Groschen

Erst später wurden dieselben für I auf 22 Thlr., für II auf 11 Thlr. für III auf 22 Thlr., für IV auf 20 Thlr. erhöht. Außerdem wurde für Bekleidung, Bibliothek und dienende Brüder gezahlt ad I 13 Thlr., ad II 7 Thlr., ad III 8 Thlr., ad IV 13 Thlr.; für die Affiliation incl. Bekleidung von Brüdern fremder Systeme 10 Thlr.

**) Nach § 12 der Gesetze vom 9. Nov. 1740 beliefen sich die Beiträge Vierteljährlich auf 3 Thlr.

Statt der von den Mitgliedern gezahlten Quartal-Beiträge, entrichteten die Visiteurs bei jedem Besuch der Loge einen Beitrag von 8 Groschen (eine Art Eintritts-Geld) oder eine bestimmte Summe für den Besuch der Loge während eines bestimmten Zeitraumes, welche Zahlungen aber keinerlei Mitgliedsrechte verliehen.

Nach dem Beschluß vom 25. März 1743 sollten die Beiträge halbjährlich praenumerando gezahlt werden, und diejenigen, welche 14 Tage vor Ablauf des Halbjahrs den Beitrag nicht gezahlt haben, die Mitgliedschaft verlieren.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, wurde ein Nachfolger aus den Visiteurs durch Ballotage gewählt. Dies neue Mitglied hatte 20 Thlr. als Eintritts-Geld zu zahlen. Erst im Jahre 1750 wurde die Vorschrift der Gesetze aufgehoben, daß ein Bruder die Mitgliedschaft der Groß-Loge besonders bezahlen mußte.

Durch Beschluß vom 5. Dec. 1763 wurden die monatlichen Beiträge der Brüder auf 12 Groschen für die Logenkasse, und 4 Groschen für die dienenden Brüder ermäßigt, die Visiteur-Gelder dagegen auf 16 Groschen erhöht.

Loge noch besonders vorgeschlagen und durch hellleuchtende Ballo- 1740
tage angenommen werden mußte. So lange dies nicht geschehen war, wurden die Brüder als Visiteurs (Besuchende) aufgeführt.

Durch den erwähnten Beschluß gehörten am 10. November 1740 als wirkliche Mitglieder, zur Loge der drei Weltkugeln, die BBr.

1) Simon.
2) Serre.
3) Benezet.
4) Gregory.
5) de Montgobert.
6) Röhrborn.
7) Baron v. Schmettau.
8) Roman.
9) Graf Roeder.
10) Fromery.
11) Baron v. Gersdorf.
12) Graf Schwerin.
13) Graf Wallenrod.
14) Baron v. Reiswitz.
15) v. Osten, Sächsischer Rittmeister.
16) v. Korff, Fr. Alexander.
17) Perard.
18) v. Gerresheim, Geh. Rath.
19) Natorp, J. C.
20) Baron v. Dankelmann, Präsident d. Reg. z. Minden.

Bis zum Ende des ersten Logenjahres, 13. September 1741, erhielten dann noch die Mitgliedschaft der Loge, die BBr.:

21) v. Mirbach, Königl. Polnischer Kammerherr.
22) v. Bielefeld.
23) Marquis de Gentils.
24) Serre, Jakob, Kaufmann.
25) Trouillard, Kammer-Secretair und Accise-Inspector.
26) Baron v. Kettler, Kaiserlich Russischer Kammerherr.
27) Graf Gotter, Ober-Marschall des Königs.
28) Baron v. Münchow I., Major u. Flügel-Adjutant d. Königs.
29) Kircheisen, Stadt-Präsident und Bürgermeister von Berlin
30) Graf Dohna.
31) Sarry, Charles.

Ueber die äußeren Lebens-Verhältnisse dieses Letzteren findet sich nichts in den Listen der Loge aux trois Globes; das Protokoll derselben vom 6. Juni 1741 sagt bloß: daß der, in allen Angelegenheiten der Maurerei so sehr erfahrne Bruder Sarry, ohne Gebühren zu entrichten, affiliirt und zum Mitglied der Loge angenommen worden sei.

1740 Es ist dies derselbe Bruder, unter dessen Vorsitz 1737 die erste Loge in Hamburg gestiftet wurde, und der sich in dem ersten Protokolle derselben, als der von der Großloge in London bestellte Deputé Grand-Maitre de Prusse et de Brandebourg aufgeführt findet*). Hier in Berlin war von dieser seiner maurerischen Charge nie die Rede. Auch in London wurde davon weiter keine Notiz genommen, was aus Folgendem erhellt:

1741 Die große Loge zu London hatte am 24. Februar 1741 dem Bruder Grafen Truchses zu Waldburg, außerordentlichem Preußischen Gesandten, zu ihrer Quartalconferenz Zutritt gegeben, und demnächst zu einem am 19. März desselben Jahres begangenen großen Maurerfeste denselben Bruder und den Bruder Baron v. Andrié, Preußischen Gesandten, so wie auch den Bruder Legationsrath v. Bielefeld, Letzteren als Repräsentanten der Loge aux trois Globes, eingeladen und mit vielen Ehrenbezeugungen eingeführt.

Der Bruder v. Bielefeld brachte nach seiner Rückkehr der Loge zu den drei Weltkugeln (laut Protokoll vom 21. Juli 1741) von Seiten der großen Loge von London brüderlichen Gruß nach Maurersitte.

Diese englische Großloge hatte erklärt, durch Einladung dieser Brüder den Königlichen Bruder von Preußen und seine Logen ehren zu wollen, ihn, der als natürlicher Großmeister in seinen Staaten, selbst Logen zu constituiren berechtiget sei.

Außer den oben erwähnten wirklichen Mitgliedern der Loge zu den drei Weltkugeln, gehörten, nach den Listen am Ende des Jahres 1741, noch folgende Brüder zu ihr:

a) Aus der Loge première, welche durch die Abwesenheit des Königs, während des ersten schlesischen Krieges, inactiv geworden war, hatten sich affiliirt, die BBr.:

*) Die englische Großloge ertheilte damals einzelnen Brüdern Patente als Provinzial-Großmeister über Länder, wo noch gar keine Logen bestanden.

32) Prinz Wilhelm von Preußen. 1741
33) Herzog von Holstein=Beck.
34) Markgraf Carl.
35) Graf Truchses von Waldburg.
36) Jordan.
37) Lord Hindfort, englischer Gesandter.

b) In der Loge aux trois Globes selbst, waren noch aufgenommen worden die BBr.:

38) Baron v. Mirbach.
39) v. Montmartin.
40) v. Beust.
41) v. Gleichen.
42) Vitzthum v. Eickstädt.
43) Backhofen v. Echt.
44) v. Schmertzing.
45) v. Thiesenhausen.
46) v. Treskow, Kapitain im Dienst des Herzogs von Baireuth.
47) v. Superville.
48) Hundertmark, Kammerd. d. Königs, als dienender Bruder des Großmeisters aufgenommen.
49) Baron v. Müller.
50) Markgraf Heinrich von Schwedt.
51) Prz. Ferdinand v. Braunschweig=Bevern.
52) v. Kreytzen.
53) v. Bülow.
54) v. d. Reck, Christoph.
55) v. Seydlitz.
56) v. Eynden.
57) v. Münchow II., Lieutenant d. Gardes du Corps.
58) v. Block.
59) v. Eickstädt.
60) v. Vierkotten.
61) Baron v. Bibran.
62) v. Katte.
63) v. Manteuffel.
64) de la Rosée I., Bayerscher Kapitain.
65) de la Rosée II., Theodor Joseph, Chevalier.
66) v. Burgsdorff.
67) v. Treskow, Kammerherr.
68) Graf v. Schwerin, Eugen.
69) v. Carlowitz.
70) Hahn, Nicolas Louis.
71) v. Schweichelt, Hannöverscher Gesandter.
72) v. Bülow, Kapitain.
73) v. d. Busche, Carl Lebrecht.
74) Barthe, Jean Joseph.
75) Hambusch, Anton, Maler.
76) v. Zülow.
77) v. Gersdorff.
78) v. Warenshagen.

79) Duvivier, Jacob.
80) Langstraß, Joach. Heinr.
81) Matthiassen, Fr. Heinr.
82) Schlüsser, Fried. Wilhelm.
83) Robleau, Jean Joseph.
84) v. Osten, Fried. Wilhelm.
85) D'Alençon, Jacques.
86) Ebeling, Jean Christophe.
87) Baron v. Seherr-Thoß.
88) v. Bonin.
89) Kümmel, Christian Moritz, Kaufmann.
90) v. Dewitz.
91) v. Froreich.
92) v. Mellin.
93) Graf v. Redern, Staats-Minister.

Dienende Brüder.

94) Millenet, Pförtner.
95) Bastidon.
96) Tomassin.

In dem ersten Jahre ihres Bestehens hatte die Loge zu den drei Weltkugeln fleißig gearbeitet, und hielt an ihrem Stiftungstage, den 13. September 1741, die 66ste Logenversammlung. Die meisten dieser Versammlungen waren zu Aufnahmen bestimmt gewesen; unter ihnen war besonders bemerkenswerth die vom 21. Dezember 1740, an welchem Tage, auf den Vorschlag des Bruders Prinzen Wilhelm von Preußen, der Markgraf Heinrich von Schwedt und der Prinz Ferdinand von Braunschweig-Bevern, Bruder der Königin*), zu Lehrlingen und Gesellen aufgenommen wurden.

Außerdem waren Instruktionslogen, mit der Vorlesung des Constitutionsbuchs und Wiederholung des sogenannten Katechismus, in den 3 Graden gehalten worden.

Die Beamtenwahlen geschahen vierteljährlich, und es wurden zu Meistern vom Stuhle gewählt, am 13. September 1740: Bruder Simon; den 13. December, Bruder Graf Schwerin;
1741 den 9. März 1741, Bruder Baron von Gersdorf; den 9. Juni, Bruder Graf Gotter, und den 8. September, Bruder Graf Dohna.

*) Nachmaliger Herzog von Braunschweig und Großmeister der stricten Observanz, geboren den 11. Januar 1722, gestorben den 3. April 1792, als k. Großbritannischer General-Feldmarschall.

Der Bruder Graf Gotter war häufig zu längerer Anwe- 1741
senheit auf seinem Gute Molsdorf bei Gotha genöthigt, und trug deshalb bei der Loge darauf an, daß ihm ein deputirter Meister gewählt werde, zu welchem Amte der Bruder Roman am 21. Juni installirt ward.

Während seiner Anwesenheit bei Gotha schlug der Bruder Graf Gotter, den Herzog Carl Friedrich von Sachsen Meiningen zum Freimaurer vor, und ersuchte zugleich die Loge, zur Vollziehung der Aufnahme desselben eine Deputation abzusenden. Zu diesem Ende gingen die Brüder v. Eickstädt, Sarry und Kircheisen und der Pförtner Millenet, als dienender Bruder, dorthin, nahmen den Herzog zu Molsdorf auf, und stifteten durch ihn die Loge aux trois Boussoles (zu den drei Compassen) in Meiningen.

Dies war die erste durch die Loge zu den drei Weltkugeln gestiftete Tochterloge.

Mit Ablauf des ersten Jahres ihres Bestehens, gab die Loge ihr Lokal im Hôtel Montgobert auf, und miethete ein geräumigeres im Hause des Herrn Voigt in der Heiligengeiststraße, wo sie sich am Stiftungstage, 13. September 1741, zuerst versammelte.

In derselben Art wie im ersten Jahre setzte die Loge ihre Arbeiten auch in den folgenden Jahren fort. Die Protokolle erwähnen vielfacher freundlicher Correspondenzen mit den Logen zu Hamburg, Leipzig, Dresden und anderen Orten.

Am 2. November 1741 wurden die Brüder Gregory, Fromery und Hesse autorisirt eine Deputationsloge in Frankfurt a. d. O. zu stiften, über deren Wirksamkeit von Zeit zu Zeit Berichte eingingen.

Durch den Bruder v. Schwerz war inzwischen in Breslau 1742
die Tochterloge „zu den drei Gerippen“ gestiftet worden, und am 1. Februar 1742 wurde der Loge zu den drei Weltkugeln ein Bericht des Bruders v. Mirbach aus Dresden mitgetheilt, worin er anzeigte, daß er daselbst eine neue Loge unter dem Namen „zu den drei Adlern“ gegründet habe.

1742 Am 14. December 1741 war der Graf Gotter von Neuem zum Meister vom Stuhle gewählt; ihm folgte am 13. März 1742 der Bruder v. Bielefeld, welcher auch am 31. Mai in diesem Amte bestätigt wurde, jedoch, am 6. September, die nochmals auf ihn gefallene Wahl vieler Geschäfte halber ablehnen mußte, wo dann der Bruder Sarry zu dieser Stelle befördert ward. Am 6. December traf die Wahl zum Meister den Br. Roman.

Am 30. November, dem St. Andreastage, 1742 stifteten die Brüder Fabris, Roman, Perod, Fromery, Finster, Pered und Robelau der Loge aux trois Globes, mit Genehmigung derselben, „für das Emporstreben ihrer jüngeren Brüder zur höheren oder sogenannten schottischen Maurerei" eine Schottische Loge, unter dem Namen de l'Union, welche dann neben der St. Johannis-Loge und aus Mitgliedern derselben fortbestand, ohne irgend eine Suprematie über dieselbe auszuüben, sich auch in die Oekonomie derselben nicht einmischte, vielmehr ihre eigene Kasse hatte.

1743 Im Jahre 1743 entsagte der Bruder Graf Gotter der Mitgliedschaft der Loge.

Bereits seit einiger Zeit waren Nachrichten eingegangen, daß einzelne Maurer in Berlin Winkelaufnahmen vollzögen, so daß die Loge dadurch bewogen ward, sorgfältig darauf zu achten, ob noch irgendwo in der Stadt maurerische Versammlungen gehalten wurden. So kam es in der Loge am 31. Januar zur Sprache, daß Tages zuvor, ohne ihr Vorwissen, eine Logenversammlung in Berlin gehalten worden sei. Es wurde der Sache weiter nachgeforscht und am 14. Februar beschlossen, an den Bruder Grafen Gotter zu schreiben und ihn um Auskunft darüber zu ersuchen: ob es wahr sei, daß die in Rede stehende, am 30. Januar bei ihm gehaltene maurerische Arbeit, auf Befehl des Königlichen Großmeisters stattgefunden habe, und daß nur eine gewisse Auswahl von Brüdern zu diesen Arbeiten zugelassen werden solle. Das Schreiben wurde am 21. Februar in der Loge vollzogen, und dann durch eine Deputation, aus dem Meister vom Stuhl

und noch zwei Brüdern bestehend, dem Bruder Graf Gotter 1743 überbracht.

Von dem weiteren Fortgange der Sache ist in den Protokollen nichts Näheres erwähnt, aber es geht aus einzelnen Andeutungen hervor, daß hier im Werke war, gesondert von der Loge aux trois Globes, eine andere Loge unter dem Namen Noble-Loge zu stiften.

Dem weisen Benehmen des Bruders v. Bielefeld, der am 7. März 1743 abermals den Meisterhammer übernommen hatte, kann es zugeschrieben werden, daß diese Stiftung nicht die Genehmigung des erhabenen Großmeisters erhielt, und völlig scheiterte.

Dies erhellet unter Anderem aus dem Protokolle vom 23. Mai 1743, in welchem gesagt wird:

„Es ist darüber gestimmt worden, ob die Loge die Bijoux der „sogenannten Noble-Loge an sich kaufen wolle, für ungefähr „200 Thaler, und acceptiret*).“ —

Bereits am 13. September 1741, hatten einige Brüder darauf angetragen, eine deutsche Loge in Berlin errichten zu dürfen. Dieser Antrag war dann von Zeit zu Zeit erneuert worden, und das Bedürfniß stellte sich immer mehr heraus; deshalb beschloß die Loge am 14. März 1743, daß, um die Kräfte der Loge nicht zu zersplittern, bei derselben abwechselnd in deutscher und französischer Sprache gearbeitet und zugleich bei der Beamtenwahl hierauf Rücksicht genommen, und neben dem Meister vom Stuhle, als welcher an demselben Tage Bruder v. Bielefeld installirt

*) Hiernach ist die frühere Meinung zu berichtigen, als wäre durch den Ausdruck Noble-Loge, auch die „Loge première“ oder „Loge du Roi notre Grand-Maître“ bezeichnet worden. Diese Letztere ist bereits im Dezember 1740, als der König zum ersten Schlesischen Kriege abreisete, ganz eingegangen, was schon daraus hervorgehen dürfte, daß der Prinz Wilhelm den Markgrafen Heinrich und den Prinzen von Braunschweig-Bevern bei der Loge aux trois Globes zur Aufnahme vorschlug, welche sonst gewiß in der Loge des Königs aufgenommen worden wären.

1743 wurde, noch ein deputirter Meister gewählt werden solle, der beider Sprachen mächtig sei. Diese Stelle wurde sodann durch den Bruder Lamprecht besetzt.

Endlich ward noch der Beschluß gefaßt, die Anzahl der wirklichen Mitglieder der Loge auf 45 festzusetzen.

Bemerkenswerth ist noch aus diesem Protokolle, daß ein Profaner, Herr Bleybaum, bei der Loge eine Klage gegen den Bruder Röhrborn erhob, welcher, ohne ihm eine Schuld zu bezahlen, nach Breslau abgereiset sei. Die Loge zu den drei Weltkugeln erließ deshalb ein Schreiben an die Loge zu den drei Gerippen, um durch deren Vermittelung den Bruder Röhrborn zur Zahlung anzuhalten.

Am 28. März 1743 wurde die erste deutsche Loge durch den Meister Bruder v. Bielefeld eröffnet, und von demselben, so wie auch von dem deputirten Meister Bruder Lamprecht, wurden vortreffliche Reden gehalten, welche, ihrem ganzen Inhalte nach, in das Protokollbuch eingetragen sind.

Es wurden an diesem Tage in den ersten und zweiten Grad aufgenommen der Cornett v. Cussow und der Bediente des Bruders v. Bielefeld, Franz Zietz zum dienenden Bruder.

Beschlossen wurde, den auswärtigen Logen zu eröffnen, daß hier in deutscher Sprache gearbeitet würde, und ferner in die Zeitungen einrücken zu lassen, daß in Berlin eine deutsche Loge errichtet sei.

Der Bruder Perret aus Neufchatel trug in der Versammlung vom 9. Mai auf die Autorisation an, in seiner Heimath eine Loge errichten zu dürfen. Nach eingeholter Genehmigung des Königs und Großmeisters, wurde in der am 6. Juni gehaltenen Loge die Ausfertigung des Constitutions-Patentes beschlossen, und die neue Loge erhielt den Namen „zu den drei flammenden Sternen."

Am 13. Juni wurde der Bruder v. Bielefeld abermals,

und am 6. September der Bruder Lamprecht zum Meister vom 1743
Stuhle gewählt, welcher Letztere am 6. December von Neuem in seinem Amte bestätigt ward.

An diesem Tage wurde die Ausfertigung eines Constitutions-Patentes für den Bruder Cram, zur Errichtung der Loge „zu den drei goldenen Schlüsseln" in Halle, beschlossen.

In dieser ganzen Zeit stand die Loge zu den drei Weltkugeln in lebhaftem Schriftwechsel mit den Logen zu Hamburg, Dresden, Leipzig, Meiningen, Frankfurt a. M., Braunschweig, St. Petersburg, Breslau und Halle.

Im Jahre 1744 wurde, am 6. März, der Bruder v. Schwertz, 1744
Kammerherr des Königs, zum Meister vom Stuhle gewählt, und am 5. Juni von Neuem dazu bestätigt.

Zweite Periode.

Von 1744 bis 1747.

Die große Königliche Mutterloge zu den drei Weltkugeln.

Die St. Johannis=Loge aux trois Globes hatte bisher, mit Genehmigung des Königs, bereits 6 Tochterlogen gestiftet *).

Solche Stiftungen geschahen damals, und noch lange Zeit nachher, bloß dadurch, daß die stiftende Mutterloge einem Bruder, den sie für tüchtig dazu hielt, ein Patent ertheilte, wodurch er zur Einrichtung einer Loge ermächtigt ward. Seltener kam der Fall vor, daß bereits mehrere Brüder zu einer Loge zusammengetreten waren, und sich dann von einer Mutterloge ein Constitutions=Patent erbaten. Immer war aber das Band, welches die Mutter

---

*) 1741 die Loge aux trois Boussoles in Meiningen,
eine Deputations=Loge in Frankfurt a. d. Oder.
1742 die Loge aux trois Squellettes in Breslau,
„ „ aux trois Aigles in Dresden.
1743 die Loge aux trois Étoiles flamboyantes in Neufschatel,
„ „ aux trois Clefs d'or in Halle.

an ihre Töchter knüpfte, sehr locker, und die erstere hatte fast keine 1744
Autorität über die letzteren. Weder Rituale noch Instruktionen wurden schriftlich ertheilt, und alles blieb der mündlichen Ueberlieferung überlassen. Nichts war natürlicher, als daß auf diese Weise mancherlei zufällige und willkührliche Abänderungen in den Gebräuchen entstanden, und daß der Ritus besonders dann Aenderungen erlitt, wenn er aus einer Sprache in die andere, von einem Volke zu einem anderen überging. Immer ertheilten die Nationalität und die herrschenden Sitten der Verbreiter den verschiedenen Logen eine eigenthümliche Färbung.

Die deutschen Logen haben den ersten Grund zur Verschiedenheit ihrer Arbeitsweisen unzweifelhaft den verschiedenen Wegen zuzuschreiben, durch welche die Maurerei zu ihnen gekommen ist; denn, selbst bei dem sorgfältigsten Festhalten des einfachen edlen Zweckes der gesammten Freimaurerverbrüderung, konnte es für die Form des Logenwesens nicht ohne bedeutenden Einfluß sein, ob z. B. Englische Maurer den Bund in einem ihren Sitten und ihrer Sprache näher stehenden Lande unmittelbar verbreiteten, wie in Niedersachsen, oder ob Deutsche das Logenwesen zuerst in Frankreich kennen lernten, — wo damals der römische Clerus und Voltaire als zwei Extreme im geistigen Kampfe begriffen waren, — oder ob sie den maurerischen Ritus aus dem Vaterlande Swedenborgs erhielten, dessen mystische Theosophie, zur Zeit der Blüthe ihrer Verbreitung, nicht ohne Einfluß auf eine Gesellschaft bleiben konnte, deren innerer, wenn auch nur mittelbarer Zusammenhang mit den ältesten Mysterien sich nicht ableugnen läßt.

Die Loge aux trois Globes arbeitete Anfangs in einer, wenn auch etwas schwankenden, doch von der altenglischen im Wesentlichen wenig abweichenden Form.

Sie erkannte bald die Nothwendigkeit, ihre äußeren Verhältnisse mehr festzustellen, hielt deshalb mehrere Berathungen, setzte dann am 12ten Juni 1744 zur Handhabung ihrer ökonomischen

1744 Angelegenheiten die Stewards-Loge ein*), und nahm mit Genehmigung des Königs das Prädikat

„große Königliche Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln“

an, dessen sie sich zuerst in dem über die Arbeit zur Feier des Johannisfestes am 24. Juni 1744 aufgenommenen Protokolle bediente.

Dieses Fest wurde, eben so wie in den früheren Jahren, in einem Garten-Lokale vor der Stadt**) glänzend gefeiert. Gewöhnlich wurde die Loge gegen Mittag geöffnet; der Arbeit folgte eine feierliche Tafelloge, und bei den Gesundheiten wurden kleine Kanonen im Garten abgefeuert. Nachmittags fanden sich die Schwestern (nur Frauen gegenwärtiger Brüder) ein und ergötzten sich, bei wohlbesetzter Musik und verabreichten Erfrischungen, im Garten, der Abends erleuchtet wurde. Das Fest ward durch ein Feuerwerk und Abendessen beschlossen. An die vor dem Lokale sich einfindenden Armen wurden reichliche Almosen vertheilt, welche oft die ganze Armenkasse erschöpften, und es ward eine Wache, aus einem Unteroffizier und mehreren Mann Soldaten bestehend, angenommen, wohl mehr des vornehmeren Ansehens wegen, als um Zudringliche abzuhalten. Diese Mannschaften, wie auch die Regiments-Hautboisten, welche im Garten musizirten, wurden gut bezahlt und bewirthet.

Anfangs mußte die Logenkasse alle diese Kosten bestreiten; späterhin wurden nur die besuchenden Brüder frei gehalten, und die Brüder der Loge leisteten die Zahlung für Speisen und Getränke en Piquenique, wie es in den Protokollen genannt wird. Der Beitrag dazu war gewöhnlich ein Dukaten, mitunter auch 7 Thaler, und außerdem wurden noch die Neben-Unkosten aus der Logenkasse gezahlt.

*) Schon am 25. Mai 1743 hatte der Meister vom Stuhl mit den Brüdern Stewards eine besondere Loge gehalten, die aber bloß auf das bevorstehende Johannisfest Bezug hatte.

**) Im Garten des Herrn Weiß vor dem Stralauer Thor.

In den inneren Verhältnissen der großen Königlichen Mut- 1744
terloge war durch Annahme dieses Titels wenig, ja eigentlich nichts geändert worden; die Arbeiten wurden ebenso fortgeführt als bisher, und nur einzelne Beschlüsse zeigen an, daß die Nothwendigkeit von Verbesserungen in der Verwaltung gefühlt wurde.

Am 28. August wurde beschlossen, den Meister vom Stuhl immer für ein ganzes Jahr zu wählen, und hiernach ward bei der nächsten Wahl, am 4. September, Bruder Lamprecht zum Meister gewählt. Er legte aber wegen Kränklichkeit und vieler Geschäfte schon am 30. October den Hammer nieder, und man wählte nun den Bruder Fabris.

Um den Zutritt unrechtmäßig aufgenommener Personen besser verhindern zu können und doch unbekannten Brüdern aus der Fremde den Eintritt nicht zu versagen, wählte die Loge noch besondere neue Erkennungsworte, theilte diese den mit ihr korrespondirenden Logen mit, und forderte sie zur Einführung derselben auf. Diese Maaßregel wurde aber nicht überall angenommen, und blieb auch da, wo sie es ward, z. B. in Hamburg, nicht lange im Gebrauch.

In diesem Jahre wurden gestiftet:

die St. Johannis-Loge zu den drei ehernen Säulen in Wesel, und

die St. Johannis-Loge zu den drei Ankern in Bremen.

Im Jahre 1745 wurden die Versuche zur Verbesserung der 1745
Angelegenheiten der Loge fortgesetzt. Am 13. März hielt der Meister eine Beamten-Conferenz, in welcher die Mittel zur Abhülfe der vorhandenen Uebelstände berathen wurden. Die Ergebnisse dieser Berathung trug der Meister, Bruder Fabris, am 19. März in der versammelten Mutterloge vor, deren Zustimmung zu den gemachten Vorschlägen erfolgte.

Diese Maaßregeln standen aber vereinzelt da und waren höchstens Fristmittel. Das Uebel, welches die Loge bedrückte, lag in der Verwaltung, deren Mängel immer fühlbarer wurden.

Der Aufwand bei den Festen oder anderen Versammlungen, leichtsinnige Darlehne bedeutender Summen an Brüder, die ihren

1745 Verpflichtungen nicht entsprachen, ungemessene Unterstützungen und Almosen, erschöpften die Kassen, deren Einnahme fast nur aus den Receptionsgebühren bestand; denn nur die wenigen wirklichen Mitglieder der Loge zahlten einen laufenden Beitrag.

Am 16. Juni 1745 ward Bruder Fabris abermals zum
1746 Meister vom Stuhl gewählt, und ebenso am 10. Juni 1746.

In diesem Jahre wurden folgende Logen gestiftet:

in Halberstadt: zu den drei goldenen Hammern,
in Glogau: zu den drei Postamenten (trois Piedestaux),
in Jena: zu den drei Rosen,
in Stargard: zu den drei Fliesen (trois Carreaux),
in Königsberg in Preußen: zu den drei Ankern (späterhin zu den drei Kronen genannt).

Bruder Fabris verließ Berlin und legte deshalb den Hammer nieder, worauf am 15. December der Bruder Cölsch in seiner Stelle zum Meister vom Stuhle gewählt, und am 19. Juni 1747 auf ein Jahr in seinem Amte bestätiget wurde.

Dritte Periode.

Von 1747 bis 1761.

Vice-Großmeister, Herzog von Holstein-Beck.

In diesem Jahre steigerten sich die üblen Folgen einer mangel- 1747
haften Verwaltung der Loge auf das Aeußerste. Die Kasse war mit Schulden belastet. Die ohne gehörige Auswahl Aufgenommenen führten ein Betragen, besonders bei den Berathungen über die Verwaltung der Logenangelegenheiten, welches den größten Theil der guten und tüchtigen Brüder zurückschreckte, und von den Versammlungen fern hielt, so daß die Unheilstifter ganz freie Hand behielten.

Unter diesen entstanden wiederum Partheien, und manche der Brüder vergaßen sich so weit, daß sie, in eigennütziger Absicht Winkelaufnahmen in der Stadt vollzogen.

Die Ueberzeugung mußte sich Allen aufdrängen, daß der Weg, den die Loge eingeschlagen hatte, sie ihrem Untergange entgegenführte, und daß entscheidende Schritte nothwendig wären.

So berief denn der Meister vom Stuhl zum 11. August 1747 die Loge zusammen, und forderte die Brüder auf, sich zu erklären, wer von ihnen Mitglied derselben bleiben wolle. Hierzu unterzeichneten sich 31 der Gegenwärtigen, nämlich die Brüder:

1747 1) Cölsch, d. vorsitzende Meister vom Stuhl.
2) Serre.
3) la Croix.
4) Trouillard.
5) Schlüsser.
6) v. Gerresheim.
7) Natorp.
8) Graf Czapski.
9) Löffler.
10) Fromm.
11) Schmiel.
12) Legras.
13) Neveux.
14) Langstraße.
15) v. Linger.
16) Patonier.
17) Wahl.
18) Böhmer.
19) Targa.
20) Madoré.
21) Schüler.
22) Schmidt.
23) Wilcke.
24) Ehlers.
25) Colliveaux.
26) Wilberg.
27) Duportail.
28) Baron v. Seidlitz.
29) Schanz.
30) Möring.
31) Robleau.

In dieser Versammlung traten die verständigen und gutgesinnten Brüder kräftig auf, unter ihnen besonders der Bruder v. Seidlitz, und sprachen mit vielem Nachdruck über die Ursachen des Verfalls der Loge und über die Mittel, demselben abzuhelfen. Sie zeigten unter Anderen, daß die Loge jetzt keines ausreichenden Ansehens genieße, um den vielen Winkelaufnahmen zu steuern, daß man, bei dem jetzigen Zustande der Loge, Seine Majestät den König nicht mit ihren Angelegenheiten belästigen könne, und daß es deshalb nothwendig sei, die ausgeschiedenen, angesehenen Brüder, welche sich schon im Februar vorigen Jahres, unter der Hammerführung des würdigen guten Bruders Fabris, erklärt hätten, aus eigenen Mitteln die Schulden der Loge tilgen zu wollen, und noch dazu bereit wären, zurückzukehren, und einen mit äußerem Ansehen versehenen Vice-Großmeister zu wählen.

Diesem weisen Vortrage wurde allgemein beigepflichtet, und der damalige Gouverneur von Berlin, Bruder Herzog von Holstein-Beck zum Vice-Großmeister erwählt. Hierauf legte

am 1. September, der Bruder Cölsch auf eine dem Maurer nicht 1747
anständige Art den Hammer nieder.

Am 14. September wurde der versammelten Loge berichtet, daß der Herzog die Vice=Großmeisterschaft angenommen habe, und der Bruder v. Seidlitz ward zum Meister vom Stuhle erwählt.

Dies war für die Loge ein erfreuliches Ereigniß; in kurzer Zeit erhob sie sich wieder und erlangte bald ihren früheren Glanz. Viele der alten Brüder kehrten zu den Arbeiten zurück; Friede, Ordnung, Einigkeit, Bruderliebe und Herzlichkeit, kurz der wahre Ordensgeist herrschte von Neuem.

Gegen das Ende dieses Jahres und im Laufe des Folgen= 1748
den, 1748, trat ein neues Leben ein; alle Verwaltungszweige wurden geordnet, die Kassenzustände genau festgestellt, und ein bedeutender Theil der Schulden sofort bezahlt, ein anständiges Lokal (im Hause der Frau Cochius in der breiten Straße) ward gemiethet, die Statuten wurden revidirt, regelmäßige vierteljährliche Beamten=Conferenzen angesetzt, ein Kurator der Kasse und des Inventarii ernannt, und die Activität der Stewardsloge wieder hergestellt.

Am 16. März 1748 wurde der durch den Markgrafen Heinrich proponirte Prinz v. Holstein, sowie ferner der spätere Großmeister, Geheimerath Freiherr v. Printzen aufgenommen.

Am 13. April wurde beschlossen, nach dem Beispiel der Englischen Großloge allmonatlich eine Beamten=Conferenz zu halten.

Am 11. Mai wurde der Bruder v. Seidlitz von Neuem zum Meister vom Stuhle gewählt.

Am 28. Juli erhielt der Bruder v. Witzleben ein Patent zur Stiftung einer Loge in Oldenburg, welche den Namen Abel erhielt.

Im Anfange des Jahres 1749*) wurde der vortreffliche Bru= 1749

---

*) Am 16. Juni 1749 wurde der Kriegsrath Koppen, der in der Folge ein eigenes System unter dem Namen der „Afrikanischen Bauherrn" gründet und als Großmeister an dessen Spitze gewählt wurde, zum Lehrling aufgenommen.

1749 der v. Seidlitz von Berlin abberufen und mußte deßhalb den Hammer niederlegen, worauf am 5. Mai der Bruder v. Printzen zum Meister vom Stuhle gewählt wurde.

1750 und 1751 Demselben ward auch für die Jahre 1750 und 1751 der Meisterhammer wieder übergeben.

Zugleich wurde der Bruder v. Tiefenbach zum deputirten Meister ernannt, um den Bruder v. Printzen, der häufig in Geschäften abwesend zu sein genöthigt war, zu vertreten.

Im Jahre 1751 wurde in Jeverland die St. Johannis-Loge zu den drei goldenen Hammern und in Danzig die St. Johannis-Loge zu den drei Bleiwaagen (aux trois Niveaux) gestiftet.

Der Bruder v. Wolden, Groß-Aufseher der holländischen Logen und Großmeister der Loge de la Fidelité zu Cöln, wurde am 17. Juni 1751, auf sein eigenes Ansuchen, zum Ehrenmitglied der Loge aux trois Globes ernannt.

1752 und 1753 Am 5. Juni 1752 wurde der Bruder v. Tiefenbach zum vorsitzenden Meister erwählt und dem Bruder von Printzen der Titel „Protektor" verliehen. Ersterer wurde am 18. Juni 1753 in diesem Amte von Neuem bestätigt.

Zu der Beamten-Conferenz am 13. November 1753 wurden die Beamten der Schottenloge l'Union mit zugezogen, weil, nach dem Protokolle, die zu verhandelnden administrativen Gegenstände für beide Logen von Wichtigkeit wären.

Im Jahre 1753 ertheilte die Mutterloge dem Bruder Neugard ein Patent zur Stiftung einer neuen Loge in Kopenhagen, welche den Namen zu den drei brennenden Herzen erhielt.

1754 Den 24. Januar 1754 wurde beschlossen, daß die Brüder, welche bei der Mutterloge selbst zu Maurern aufgenommen wurden, auch die Mitgliedschaft derselben auf ihren bloßen Antrag, ohne nochmalige Ballotage erhalten sollten, wodurch also die Beschränkung der wirklichen Mitglieder auf die Anzahl von 45 aufhörte.

Am 6. Juni wurde der inzwischen von seiner diplomatischen

Missionen zurückgekehrte Bruder v. Bielefeld zum Meister vom 1754
Stuhle gewählt.

In diesem Jahre bildete sich in Berlin eine neue St. Johannis Loge unter dem Namen „la petite Concorde." Sie suchte bei der Mutterloge eine Constitution nach, welche ihr, jedoch unter den Beschränkungen:

1, Die Zahl der Mitglieder wird auf 12 festgesetzt.
2, Es wird kein besuchender Bruder zugelassen, der sich nicht zuvor bei der Mutterloge hat vorstellen lassen;
3, Die Tochterloge macht sich anheischig, nie eine Aufnahme oder Beförderung vorzunehmen, weil die Mutterloge sich dieses Recht allein vorbehalte, auch
4, nie das Johannisfest allein zu feiern,

am 9. Dezember ertheilt wurde. Einer der Beamten dieser Tochterloge war vertragsmäßig immer Mitglied der Mutterloge und gleichsam ihr Repräsentant bei derselben. Am 4. Januar 1755 wurde sie feierlich eröffnet, und von der Mutterloge installirt. 1755

Am 24. Januar wurde der Geburtstag des Königs durch eine glänzende Arbeit der Mutterloge gefeiert, woran alle Freimaurer in Berlin Theil nahmen. Der Bruder Imbert, Meister vom Stuhl der Loge Concorde, fungirte dabei als zweiter Vorsteher.

Diesem Feste wohnte der Prinz Ferdinand, jüngster Bruder des Königs, bei. Nachdem der Prinz mit maurerischem Ceremoniel in die Loge eingeführt worden, vollzog der Meister vom Stuhle, Bruder v. Bielefeld, die Aufnahme des Herrn v. Beauvrie zum Maurer, und überreichte dann dem Prinzen den Hammer. Hierauf hielten die Brüder v. Bielefeld u. v. Tiefenbach, in Bezug auf die Feier des Tages, treffliche Reden, wonach der erstere den Hammer aus den Händen des Prinzen wieder übernahm, und die Loge schloß.

Die Angelegenheiten der Loge hatten sich gänzlich hergestellt: eine bessere Verwaltung war eingeführt, einer der geistreichsten

1755 Meister stand an ihrer Spitze, und es fehlte ihr nicht an tüchtigen, angesehenen Mitgliedern.

Dennoch waren in ihr Bestandtheile, welche dem guten Vernehmen Gefahr brachten.

Der König befaßte sich factisch gar nicht mehr mit den Angelegenheiten der Loge: es war ein Jahr vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges! — Der Vice-Großmeister, Herzog von Holstein, war gestorben, was indessen auf die inneren Angelegenheiten der Loge keinen besonderen Einfluß übte.

Der Wiederhersteller der Loge, Bruder v. Seidlitz, war längst nicht mehr in Berlin, Bruder v. Bielefeld mußte auch jetzt wieder auf mehrere Monate verreisen, und der Bruder v. Tiefenbach wurde zu oft durch Geschäfte verhindert, die Logenversammlungen zu leiten. Durch diese Umstände wurden natürlich die Führer der Loge unwillkührlich der Brüderschaft entfremdet, und Unregelmäßigkeiten in Abhaltung der Arbeiten konnten nicht ausbleiben.

Der Bruder v. Bielefeld hatte in der Beamten-Conferenz im September 1754, eine Revision der Statuten bewirkt, worin auch festgesetzt war, daß die jährlichen Beamtenwahlen künftighin zu Michaelis statt finden sollten. Wahrscheinlich hatte diese Bestimmung ihren Grund in der Besorgniß, daß die Wahlen, wenn sie vor Johannis, in Abwesenheit der jetzigen Leiter der Loge gehalten würden, wieder zum Nachtheile der Loge ausfallen könnten, wie dies früher der Fall gewesen war.

Im März 1755 verreisete Bruder v. Bielefeld auf längere Zeit. Der Passe-Maître (Altmeister), Bruder v. Tiefenbach, der in des ersteren Abwesenheit als deputirter Meister fungirte, konnte, seiner Geschäfte wegen, nur selten den Vorsitz in der Loge führen und dies Geschäft fiel dem ersten Vorsteher, Bruder Baron v. Rammelsberg anheim, welcher eine große Thätigkeit dabei entwickelte.

Am 28. Mai 1755 wurde, wegen Abwesenheit des Meisters vom Stuhle und Verhinderung des deputirten Meisters, durch den Altmeister Bruder Sarry eine Loge gehalten, in welcher über

die Feier des bevorstehenden Johannisfestes berathen werden sollte. 1755
Mehrere Brüder brachten zur Sprache, daß es Zeit sei, die Beamten für das neue Maurerjahr zu wählen; der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß dies gegen die neue Bestimmungen des Bruders v. Bielefeld sei. Nach mehreren Erörterungen wurde die Frage: „ob eine Beamtenwahl heut anzustellen sei" — zur Abstimmung gebracht und durch die Ballotage einstimmig bejahet.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten, und der Bruder v. Rammelsberg zum Meister vom Stuhle gewählt.

Dieser Vorfall zog eine förmliche Spaltung der Loge nach sich.

Mehrere ausgezeichnete Brüder, unter denen die Brüder v. Tiefenbach, v. Grappendorf, v. Mortell, Baron Andriè und Cori, protestirten gegen die abgehaltene Wahl, weil die Einladungen dazu nicht an alle Brüder ergangen wären, und das ganze Verfahren gesetzwidrig sei; alle diese Brüder entsagten der Mitgliedschaft der Loge.

Auch die Loge Concorde reichte ein Schreiben*) ein, worin sie den vorgenommenen Wahlact als gegen die Gesetze verstoßend erklärte, und feierlich der Gemeinschaft mit der Mutterloge entsagte.

Alle diese Erklärungen wurden in geöffneter Loge am 11. Juni vorgelesen. Die versammelten Brüder beschlossen zu erwidern: daß sie nichts weiter gethan hätten, als was in der ganzen Maurerwelt gebräuchlich sei, nämlich ihre Beamten zu Johannis zu wählen, und die Installation der Neugewählten wurde vollzogen.

*) In diesem Schreiben der Concorde heißt es: „Der Bruder Güstine (der Repräsentant) hat uns dasjenige gemeldet, was sich neuerlich in der Großen Königlichen Mutterloge zugetragen hat. Unsere Verwunderung darüber ist grenzenlos. Wie ist es möglich, daß Sie in einem Augenblick alle Gesetze und Statuten über den Haufen werfen können. Wir können Ihr Betragen auf keinen Fall gut heißen, ein Betragen, welches auf eine empörende Weise den guten Bruder v. Bielefeld beleidigt und wir würden mit ihm gemeinschaftliche Sache machen, wenn wir weiter in der bisherigen Verbindung mit Ihrer Loge blieben. Wir entsagen jedoch feierlich ꝛc."

1755 Die Loge Concorde beschloß nun, zum Zeichen ihrer Trennung von der Mutterloge, das Johannisfest abgesondert von derselben in Charlottenburg zu begehen. Die Mutterloge erklärte dies aber für constitutionswidrig, und wendete sich an den General v. Forcade, der nicht Maurer war, und intermistisch als Kommandant von Berlin fungirte, mit der Bitte, diese Johannisversammlung der Loge Concorde, die sie als eine gesetzwidrige bezeichnete, zu verbieten, wozu sich der General auch bereitwillig finden ließ.

Die Loge Concorde arbeitete seitdem abwechselnd zu Charlottenburg und auf dem Schlosse des Bruders v. Humbold zu Tegel, wendete sich aber an den Markgrafen Carl, damaligen Obermeister der Schottischen Logen, stellte ihm das Sachverhältniß vor und bat ihn um seine Vermittelung, die er ihr auch angedeihen ließ und bei dem General Forcade die Zurücknahme des Befehls bewirkte.

Inzwischen war auch der Gouverneur von Berlin, Feldmarschall Lord Keith, der damals Vice-Großmeister der norddeutschen Logen englischer Constitution war, und sich häufig in Potsdam aufhielt, nach Berlin gekommen, und hatte durch den Commandantur-Rapport Kenntniß von der Sache erhalten. Er ließ die Loge Concorde ersuchen, einen ihrer Brüder zu ihm zu schicken, worauf der Meister vom Stuhle, Bruder Imbert, mit noch zwei Brüdern sich zu ihm verfügte. Der Bruder Lord Keith empfing diese Deputation sehr freundlich, erklärte es für Unrecht, daß die Mutterloge sich in dieser bloß maurerischen Sache an den Profanen Forcade gewandt habe, gab den Brüdern einige weise Lehren über ihr Verhalten zum Besten des Ordens, versprach, aus freien Stücken, der Loge Concorde eine englische Constitution zu verschaffen, und bestätigte ihr, als Gouverneur von Berlin, die Erlaubniß sich versammeln zu können, wo sie wolle.

Die Mutterloge setzte nun regelmäßig ihre Arbeiten, unter der Leitung des Bruders v. Rammelsberg fort, der, wie es

scheint, mit großem Eifer und mit Ordnung seine Geschäfte als 1755
Meister versah.

Zu bemerken ist, daß seit dem 5. November 1753 die Protokolle sämmtlich wieder in französicher Sprache geführt worden waren, daß sie aber, vom 11. Juni 1755 an, als von dem Installationstage des neuen Meisters, Bruders v. Rammelsberg, alle in deutscher Sprache und mit größerer Vollständigkeit als früher abgefaßt wurden. Dies geschah auch von nun an immer und mit Ausnahme einiger wenigen, welche besonderer Ursachen wegen, z. B. bei den Verhandlungen mit der späteren Loge de l'Amitié, französisch geführt wurden, sind von hier ab alle Protokolle deutsch.

In einer Loge, die der Bruder v. Rammelsberg am 5. September 1755 hielt, zeigte derselbe an, daß er auf längere Zeit verreisen müßte, und ersuchte die Brüder deshalb, einen neuen Meister zu wählen. Dies wurde allgemein abgelehnt und der Vorsitzende gebeten, wenigstens bis zur gewöhnlichen Wahlzeit, gegen Johannis, den Hammer zu behalten. Die Einwilligung des Bruders v. Rammelsberg erregte die lebhafteste Freude bei allen Brüdern.

Vom 6. Oktober bis zum Februar 1756 hielt der erste Auf- 1756
seher, Bruder Meyner, im Auftrage des abwesenden Meisters vom Stuhle die Logen mit aller Pünktlichkeit.

Ein eigener Vorfall dieser Zeit verdient deswegen Erwähnung, weil er zeigt, daß die Vorsicht bei Aufnahmen gerade damals nicht vernachlässigt wurde. Am 1. Dezember 1755 wurde der Königliche Hofsänger Luini zur Aufnahme vorgeschlagen. Es erhob sich in der Loge Bedenklichkeit darüber, ob es nicht dem Constitutionsbuche zuwieder sein würde, einen Kastraten, also einen verstümmelten Mann, aufzunehmen. Nach einigen Erörterungen ward beschlossen, bei der Loge Absalom in Hamburg darüber sich Raths zu erholen. Diese Loge antwortete, daß, nach ihrer Meinung „man ohne alles Bedenken die Kastraten aufnehmen

1756 »könne, wenn sie nur sonst die übrigen essentiellen Eigenschaften »ächter und aufrichtiger Freimaurer an sich hätten, und frei von »Lastern wären.« Hierauf wurde über den Signor Luini hellleuchtend ballotirt.

Am 12. Februar 1756 hielt der zurückgekehrte Meister Br. v. Rammelsberg wieder die erste Loge zur großen Freude der Brüder. Er reisete jedoch bereits Ende Mai nach Goslar ab, von wo er später in einem freundlichen Schreiben sich der Loge empfahl und ihr anzeigte, daß er in Amsterdam sich nach Indien einschiffen würde.

Am 31. Mai wurde der Bruder Meyner zum Meister vom Stuhl gewählt, und setzte die Arbeiten in gewohnter Weise fort.

Die Mutterloge beschloß, die Loge Concorde zu bitten, das Johannisfest gemeinschaftlich mit ihr zu feiern, was aber höflich abgelehnt wurde.

1757 Im Mai 1757 wurde der Bruder v. Printzen zum Meister vom Stuhle gewählt, und auch diesmal die Loge Concorde zur gemeinschaftlichen Feier des Johannisfestes eingeladen. Diese Loge entschuldigte sich aber, in einem ebenso brüderlichen und verbindlichen Schreiben damit, daß sie ihre Einrichtungen bereits getroffen hätte, um wieder, wie im vergangenen Jahre, das Fest auf dem Gute des Bruders v. Humboldt, in Tegel, zu feiern, versprach jedoch, sich künftig, bei frühzeitiger Benachrichtigung, dem gemeinsamen Feste wieder anschließen zu wollen. Die Brüder beider Logen hatten übrigens schon gegenseitig die Arbeiten der anderen Loge besucht.

Der Bruder v. Printzen leitete die Mutterloge mit großer Umsicht und Kraft, und seinem regen Eifer für die Maurerei, so wie seiner weisen Mäßigung hat sie unendlich viel zu verdanken. Er wurde am 12. Juni 1758 wieder zum Meister vom Stuhl ernannt.

In diesem Jahre wurde auch bei der Loge Concorde, durch den Bruder Markgrafen Carl, als Schottischen Ober-Meister, eine eigene Schottenloge unter den Namen de l'Harmonie gestiftet. Sie stand zur St. Johannes-Loge Concorde in demselben

Verhältnisse, wie die Schottische Loge de l'Union zur Loge zu den 1757
drei Weltkugeln.

Im December 1758 ertheilte die Mutterloge dem Bruder 1758
Tilley de Lerney die Genehmigung, aus den gefangenen französischen Offizieren in Berlin, welche Maurer waren, eine eigene Militär-Loge unter dem Namen „la Fidelité“ zu errichten, welche aber keine Aufnahme vollziehen durfte, und nach Auswechselung der Gefangenen wieder einging.

Auch in den Jahren 1759 und 1760 wurde der treffliche 1759
Bruder v. Printzen immer wieder zum Vorsitzenden der Mutterloge gewählt, deren Flor unter seiner weisen Führung je länger desto mehr zunahm.

Im Jahre 1759 wurde die in Halle gestiftete Loge Philadelphia unter dem Namen „zu den drei Armen“ constituirt.
Dem Jahre 1760*) verdankt auch die jetzige Hochwürdige Groß- 1760
loge Royal-York zur Freundschaft ihr erstes Entstehen. Am 5. Mai wurde nämlich in der Mutterloge vorgetragen: daß eine Anzahl Freimaurer, geborne Franzosen, den Wunsch hege, eine eigene Loge unter dem Namen de la Paix et de la Joye zu stiften. Sie wollten sich anheischig machen, nur Franzosen aufzunehmen, das Johannisfest gemeinschaftlich mit der Mutterloge zu feiern, und ihre Armengelder zur Kasse der Mutterloge abzuliefern. Am 10. Juni wurde diese Angelegenheit berathen, und die Constituirung der neuen französischen Loge beschlossen.

In dem Protokolle des Johannisfestes ist erwähnt, daß der Schatzmeister der noch nicht installirten neuen Tochterloge den unter den Brüdern derselben gesammelten Armenbeitrag von 5 Thalern zur Armenkasse der Mutterloge abgeliefert habe.

Am 10. August wurde die neue französische Loge unter dem

*) In der Schrift: „Hauptmomente der Geschichte der Gr. Loge von Preußen gen. Royal York. 1849.“ wird angenommen, daß die Loge bereits im Jahre 1750 sich gebildet habe und ihren Ursprung den französischen Künstlern und Gelehrten verdanke, welche König Friedrich d. G. nach Berlin berufen hatte.

1760 Namen aux trois Colombes*) durch den Meister Bruder von Printzen und die Beamten der Mutterloge, im Hause des Bruders Ruffin, in der Poststraße, installirt.

In diesem Jahre stiftete die Mutterloge noch außerdem folgende St. Johannis-Logen:

in Offenbach: die Loge zum Palmbaum;
in Rostock: die Loge zu den drei Sternen;
in Königsberg in Preußen: die Loge zu den drei Kronen (früher zu den drei Ankern);
in Pritzwalk: die Loge zum Thal Josaphat.

Die Anträge um Constituirung mehrerer Schottenlogen wurden der Schottenloge l'Union überwiesen.

1761 Im Februar 1761 ging die Nachricht ein, daß die Loge Concorde in Magdeburg eine Loge unter dem Namen la Felicité (zur Glückseligkeit) gestiftet habe. Die Mutterloge protestirte heftig, aber erfolglos bei der Loge Concorde gegen diese Stiftung, und schrieb allen Logen, mit welchen sie in Correspondenz stand, daß sie diese neue Magdeburger Loge als eine ungesetzlich gestiftete, nicht anerkenne.

Am 12. April erhielt die neue Tochterloge zu Berlin, welche nun den Namen de l' Amitié aux trois Colombes angenommen hatte, ein erweitertes Constitutions-Patent, worin ihr gestattet wurde, auch Andere als bloß geborne Franzosen aufzunehmen, unter der Bedingung, daß sie der Mutterloge jedes Mal Anzeige davon mache.

---

*) Die drei Tauben führt die Große Loge Royal-York zur Freundschaft noch jetzt in ihrem Wappen, und in ihrem und ihrer Berliner Tochterlogen Bijoux.

Vierte Periode.

Von 1761 bis 1764.

Das maurerische Tribunat.

Der Bruder v. Printzen, dem das Wohl des Maurerbundes 1761 über alles am Herzen lag, hatte nie die Wiedervereinigung aller drei Berliner Logen aus den Augen gelassen, und mit eben so viel Klugheit als Herzensgüte daran gearbeitet, diese seine Lieblingsidee zu verwirklichen. Am 4. Mai 1761 versammelte er die Mutterloge, und zeigte den Brüdern an, daß er eine nothwendige Reise vornehmen müsse, welche ihn verhindere, den Hammer wieder zu überuehmen, falls die Wahl nochmals auf ihn fallen sollte, vor seiner Abreise wolle er aber noch das wichtige Geschäft der Wiedervereinigung der Logen vollbringen. Er verlas nun zuerst ein Schreiben der Loge de l'Amitié über diese Angelegenheit; dann trug er vor, daß er sich mit dem Bruder Paturelle, Meister vom Stuhl der Loge Concorde, und dem Bruder Imbert, Altmeister derselben Loge, über die streitigen Punkte berathen hätte, und legte einen mit diesen Brüdern entworfenen Plan zur Ausgleichung vor, der allgemeinen Beifall erhielt. Von Seiten der Loge Concorde zeigte er an: dieselbe verlange nur

1761 eine neue Constitution, die nicht so lästig wäre, als die alte, und zwar mit der Bezeichnung als erste Tochterloge. Sie wolle sodann als solche in ihre Schranken wieder zurücktreten und keine Logen mehr stiften, bedinge sich aber die Anerkennung der von ihr gestifteten Loge in Magdeburg aus. — Sodann ließ der Bruder v. Printzen das bezügliche Schreiben der Loge Concorde durch den Bruder Sekretair vorlesen. Dieses Schreiben lautete also:

„Wir eilen mit Herzlichkeit in Ihre Arme zurück, geliebtesten „Brüder, und huldigen mit Freude der Großen Königlichen „Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, als unserer guten, würdigen „Mutter. Wir ersuchen Sie, geliebteste und würdigste Beamten „unserer guten Mutter, uns brüderlichst ein neues Constitutions-„Patent zu ertheilen, wodurch wir für Ihre rechtmäßige älteste „Tochter anerkannt und uns die Gerechtsame einer gerechten „und vollkommenen St. Joh.-Loge wirklich verliehen werden. „Möge der Ruhm desjenigen Tempels, an welchem wir auch „gemeinschaftlich arbeiten werden, sich über die ganze Ober-„fläche des Erdballes verbreiten, mögen unsere vereinten Jubel-„lieder zum Himmel erschallen, und überall selbst die Unge-„weihten überzeugen, daß nur in dem Bruderbunde wahre „Glückseligkeit herrscht. Mögen auch diese, von dem Beispiele „unserer reinen Sitten durchdrungen, sich alle an uns unter „dem schönen Paniere der Vernunft und Tugend anschließen“

Es wurde sofort ein Tag zu einer allgemeinen Beamtenversammlung aller drei Logen festgesetzt, um das Werk zu vollenden.

Diese allgemeine Beamtenloge fand am 20. Mai statt und zwar, in Abwesenheit des schon auf der Reise befindlichen Bruders v. Printzen, unter dem Vorsitz des Bruders Paturelle, Meisters vom Stuhl der Loge Concorde. In derselben wurde die Reunionsacte vollzogen, deren wesentlichste Festsetzung in ihrem § 5. liegt; dieser lautet nämlich so:

„Und weil es augenscheinlich zur Aufnahme des ganzen Bun-„des und besonders der Logen in der Residenz, auch zur bal-„digen Ausgleichung aller sich etwa ereignenden Zwistigkeiten „gereichen wird, wenn ein oberstes maurerisches Tribunat, aus

„einem Großmeister und zweien Groß-Aufsehern bestehend, er- 1761
„richtet wird: so sollen die drei Logen, noch vor der gewöhn-
„lichen Wahl, ihre sämmtlichen Beamten zusammenkommen lassen,
„um diese drei Großbeamten, als Directores und Inspectores
„der drei Logen zu wählen, mit dem Vorrechte, daß sie, das
„Jahr hindurch, alle Mißhelligkeiten die sich zwischen den drei
„Logen ereignen möchten, schlichten und endigen. Bei diesen
„Gerichtshandlungen sollen ihnen die drei vorsitzenden Meister
„der drei Logen assistiren; jedoch ohne entscheidende Stimme,
„sondern bloß, um ihnen von den vorfallenden Umständen ein
„näheres Licht zu ertheilen, wie auch um die Protokolle zu
„führen."

Nach Vollziehung dieser Acte wurde zur Wahl des Tribunats geschritten, und durch dieselbe ernannt:

zum Großmeister der Bruder v. Printzen;

zum ersten Großaufseher der Bruder Imbert, Altmeister der Loge Concorde;

zum zweiten Großaufseher der Bruder Kircheisen, von der Mutterloge.

Diese Großbeamten sollten, nach der Acte, die Arbeiten des Johannisfestes leiten, und zu ihrer Unterstützung bei demselben wurde noch gewählt:

zum Großsteward, der Bruder Patras, Meister vom Stuhl der Loge de l'Amitié;

zum Groß-Ceremonien-Meister, der Bruder v. Grappendorff, aus der Mutterloge.

Seit dieser Zeit ist die Loge Concorde, welche nun den deutschen Namen „zur Eintracht" führte, immer unzertrennlich von der Mutterloge zu den drei Weltkugeln gewesen, und hat treulich alle Schicksale derselben getheilt.

Am 20. Mai vereinigte sich die von der Loge Concorde errichtete Schottenloge de l'Harmonie mit der von der Mutterloge errichteten Schottenloge l'Union, welcher letztere Name allein beibehalten wurde.

1761 Am 24. Juni 1761 feierten die Brüder der vereinten Logen das Johannisfest gemeinschaftlich unter Vorsitz des maurerischen Tribunats.

Nachdem die Großbeamten die Loge feierlichst eröffnet hatten, wurden die drei neugewählten vorsitzenden Meister, nämlich:

der Bruder Wilke von der Mutterloge,
der Bruder Dieu von der Loge zur Eintracht,
und der Bruder Claude von der Loge de l'Amitié,

durch den Groß-Ceremonienmeister zu dem ersten Großaufseher geführt, der ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in den Logenarbeiten prüfte, und sie dann mit dem zweiten Großaufseher dem Großmeister zuführte. Dieser installirte sie feierlich in ihre Aemter und bekleidete sie mit dem Meisterschmuck. Das Fest wurde dann in gewöhnlicher Weise gefeiert.

Die Loge zur Glückseligkeit in Magdeburg wurde nun von der Mutterloge zu den drei Weltkugeln anerkannt und als Tochterloge angenommen.

Am 26. Juli wurde der Beschluß gefaßt, daß fortan Niemand bei seiner ersten Aufnahme mehr als den Lehrlingsgrad erhalten solle. Nur Reisende sollten an demselben Tage zu Gesellen befördert werden dürfen.

1762 Im Jahre 1762 entstand eine Mißhelligkeit zwischen der Loge zur Eintracht und der de l'Amitié daraus, daß die letztere einen Herrn v. Arnim aufgenommen hatte, welcher bereits bei der Loge zur Eintracht vorgeschlagen worden war. Das Tribunat legte die Sache bei, und verwies der Loge de l'Amitié ihr Betragen.

Auch in diesem Jahre wurden die Brüder von Printzen und Kircheisen, dagegen statt des Bruders Imbert der Bruder Baum zu Großbeamten des Tribunats gewählt.

Zum Meister vom Stuhl der Mutterloge fiel die Wahl derselben auf den Bruder Starkgraf.

Das Johannisfest wurde eben so gemeinschaftlich gefeiert wie im vorigen Jahre.

Im Jahre 1762 gründete die Mutterloge:

zu Stettin die St. Johannis-Loge de la parfaite Union; 1762
zu Magdeburg: die St. Johannis-Loge zur vollkommenen Einigkeit; so wie die St. Johannis-Loge zur Beständigkeit;
zu Dresden: die St. Johannis-Loge zu den drei Granatäpfeln;
zu Aschersleben: die St. Johannis-Loge zu den drei Hügeln Zions;
zu Hirschberg: die St. Johannis-Loge zu den drei Felsen.

Im Jahre 1763 fiel ein Mißverständniß mit der Loge Zo- 1763
robabel in Copenhagen vor, welches seinen Grund darin hatte, daß dieselbe in einem Anschreiben der diesseitigen Mutterloge als Tochterloge bezeichnet war. Sie beschwerte sich darüber um so mehr, da sie von der Londoner Großloge als die Mutterloge für die Dänischen Staaten constituirt sei. Der Vorfall beruhete auf einem Versehen des Bruders Sekretairs und auf einer Verwechselung mit der durch die Mutterloge zu den drei Weltkugeln im Jahre 1753 in Copenhagen gestifteten Loge „zu den drei brennenden Herzen.“ Die Sache wurde durch die Vermittelung des Bruders Rose von hier, des Dänischen Großmeisters, Grafen Laurwig und des Meisters vom Stuhl der Loge Zorobabel Bruder Nilsen, mittelst eines verbindlichen Schreibens der Großen Königlichen Mutterloge an die Dänische Großloge, gütlich beigelegt.

Auch von der Provinzialloge von Niedersachsen (englischer Constitution) zu Hamburg war eine Beschwerde darüber eingegangen, daß von der hiesigen Mutterloge die Loge „zu den drei Sternen“ in Rostock gegründet sei, welcher Ort doch zu ihrem ausschließlichen Logensprengel gehöre. Sie verlangte die Zurücknahme des Constitutionspatents, was jedoch abgelehnt wurde.

Im Monat März entstanden Mißhelligkeiten in Berlin dadurch, daß mehrere Brüder der drei Logen unter dem Vorsitz des Bruders Wolber von der Loge de l'Amitié zu Frankfurt an der Oder Winkelaufnahmen vorgenommen hatten. Das Tribunat untersuchte die Sache gründlich und fällte das Urtheil:

1763 „Der Bruder Wolber wird auf 6 Monate excludirt. Zeigt „er maurerische Gesinnung und Reue, so soll nach Verlauf „dieser Zeit über ihn ballotirt, und er, nachdem er von Neuem „verpflichtet, wieder angenommen werden.“

„Die übrigen Brüder, sieben an der Zahl, sollen nach Maaß„gabe ihrer Schuld, auf 3 und 2 Monate von den Arbeiten „suspendirt werden.“

Die Mutterloge und die Loge zur Eintracht fügte sich diesem Ausspruche sofort, die Loge de l'Amitié nahm sich aber des Bruders Wolber an und vertheidigte ihn heftig, was jedoch an dem Urtheile nichts änderte. Nach 6 Monaten trug die Loge de l'Amitié auf Zurücknahme der Suspension des Bruders Wolber an, da der für ihn bestimmte Termin abgelaufen sei; dies wurde genehmigt und der Bruder Wolber ward Meister vom Stuhl der Loge de l'Amitié.

Diese Angelegenheit hatte indessen eine große Aufregung herbeigeführt, in deren Folge die Brüder v. Printzen, Daum und Kircheisen ihr Aemter als Mitglieder des Tribunats niederlegten und das Tribunat sich factisch auflösete. Der Bruder v. Printzen scheint stillschweigend, aus Achtung vor seiner Person, als permanenter Groß-Meister beibehalten zu sein, da seiner oftmals mit diesem Prädikate in den späteren Protokollen der Groß-Loge gedacht wurde. Jedoch blieb er, getreu seinem Vorsatze, der Führung der Johannis-Maurerei fern.

Am 10. August wurde in der Mutterloge beschlossen, bei Stiftungen neuer Logen, wie es in Hamburg üblich, gleich in der Constitution zu stipuliren, daß von jeder Aufnahme ein Dukaten eingeschickt werden solle, weil die Mutterloge zum Besten ihrer Tochterlogen oft zusammen kommen müße, die Führung des Ganzen auch viel Porto und Auslagen verursache, wozu Fonds nothwendig seien.

In derselben Conferenz wurde beschlossen, daß künftig kein Bruder zum Mitgliede der Mutterloge gewählt werden solle, der

nicht Meister sei. Auch solle bei Erlangung der Mitgliedschaft 1762
der Mutterloge eine besondere Verpflichtung abgelegt werden.

In der Conferenz vom 5. Sept. wurde beschlossen, daß bei Errichtung einer Tochterloge das Constitutions-Patent mit 50 Thlr. für die Hauptlogenkasse und 10 Thlr. für die Armen bezahlt werden solle.

Ferner wurde beschlossen, daß diejenigen Mitglieder der Mutterloge, welche ohne sich entschuldigen zu lassen, in der Conferenz ausblieben, im Protokolle als säumige Brüder aufgeführt werden sollten. Nach dem Beschluß am 19. Oktober d. J. sollte die Strafe des unentschuldigten Ausbleibens bei den Versammlungen der Mutterloge das erste Mal mit 1 Thlr., das zweite Mal mit 2 Thlr., das dritte Mal mit Suspension auf einige Zeit festgesetzt bleiben.

In derselben Sitzung wurde bestimmt, daß nach dem Englischen Constitutions-Buche künftig der neu gewählte vorsitzende Meister seine Beamten selbst wählen könne.

Bereits am 2. Mai des Jahres 1763 legte der Großmeister 1763
Bruder v. Printzen ein Schreiben des Bruders Prinzen Ernst von Kurland in St. Petersburg vor, worin derselbe anzeigte, daß er daselbst mit Genehmigung und unter Protektion Sr. Majestät des Kaisers eine gerechte und vollkommene Loge unter dem Namen der „glücklichen Eintracht" installirt habe, und die große Königliche Mutterloge brüderlich ersuche, dieser Loge ein Diplom auszustellen, vermöge dessen sie dieselbe als eine gerechte und vollkommene Große Schwesterloge anerkenne. Diesem Verlangen wurde mit freudiger Bereitwilligkeit entsprochen.

In diesem Jahre 1763 wurden gegründet:

zu Danzig: die Loge zu den drei Pyramiden;
zu Magdeburg: die Loge zu den drei Säulen;
zu Emden: Pax et concordia.

Im Jahre 1764 war der Bruder Weiße zum Meister vom 1764
Stuhl der Mutterloge gewählt, und

zu Rotterdam: die Loge la Concorde prussienne gestiftet.

Dagegen wurde die Loge „zu den drei Rosen" in Jena,

1764 wegen Abweichung von der maurerischen Regelmäßigkeit und wegen gesetzwidrigen Betragens, für aufgehoben erklärt und ihr Patent zurückgezogen.

Am 29. November wurden die von dem National-Großmeister vollzogenen neuen Bundes-Statuten, und zwar ohne vorgängige Berathung, durch die Mutterloge in der letzteren publicirt. Dieselben enthalten in 8 Paragraphen die allgemeinen Grundsätze, namentlich: 1. Was ein Freimaurer von der Maurerei überhaupt denken soll, 2. Von der allgemeinen Denkungsart eines Freimaurers, 3. Von der Beschaffenheit des Herzens, 4. Von den nöthigen Eigenschaften eines Maurers. Als solche werden aufgeführt: Uneigennützigkeit, Gefälligkeit, Beständigkeit, Verschwiegenheit, Behutsamkeit, Unerschrockenheit, 5. Von der Aufführung des Bruders gegen den Orden. 6. Von der Aufführung gegen Fremde oder Profane, 7. Von der wahren Ehre eines Freimaurers, 8. Von der Arbeit eines Freimaurers an seiner Besserung.

Diese Statuten wurden jedem neu aufgenommenen Bruder vorgelesen, und von demselben unterschrieben. Das im Archive aufbewahrte Exemplar dieser Gesetze auf Pergament enthält die Unterschriften der neu aufgenommenen Brüder vom 29. November 1764 bis 11. Juni 1799.

1765 In dem Jahre 1765 fuhr die Große Königliche Mutterloge fort, wie sie es bereits im vorigen Jahre nach Auflösung des maurerischen Tribunats begonnen hatte, Einrichtungen zu treffen, welche darauf abzweckten, eine engere Verbindung mit allen ihren Tochterlogen zu bewirken, und eine dem Heile des Bundes förderliche Autorität herzustellen. Die Details der Verhandlungen können hier um so füglicher übergangen werden, da sie nicht zum Ziele führten. Die Mittel waren nicht ausreichend, die Zeiten nicht günstig. Es traten vielmehr damals Elemente des Zwiespaltes auf, welche geraume Zeit verderblich auf das Logenwesen wirkten.

Fünfte Periode.

Von 1765 bis 1783.

Die stricte Observanz; Große National-Mutterloge der Preußischen Staaten.

Um bei der Schilderung der jetzt beginnenden Periode der großen Königlichen Mutterloge zu den drei Weltkugeln auch denjenigen Brüdern verständlich zu sein, denen die allgemeine Geschichte der Freimaurerbrüderschaft noch nicht zugänglich ist, wird es nothwendig, einige historische Notizen vorauszuschicken, die übrigens schon ziemlich bekannt sind, und wohl keinem Bruder, der sich wirklich lebhaft für den Bund interessirt, gänzlich entgangen sein können.

Es ist bereits oben angedeutet worden, daß durch die Verschiedenartigkeit der Verbreitungswege der Freimaurerei auch Verschiedenheiten in den Formen des Logenwesens entstanden waren. Hierzu traten noch andere, wichtigere Abänderungen, welche mehr als die bloße Form betrafen.

Zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern hatten ungeregelter Drang nach Erforschung von Geheimnissen, die dem menschlichen Verstande für immer vorenthalten bleiben müssen, Schwärmerei und Mysticismus Eingang bei Gliedern des Freimau-

1765 rerbundes gefunden. Innere geistige Verwandschaft und auch wohl manche Aehnlichkeiten in den Formen mit Instituten einer früheren Zeit bestimmten andere Brüder, zwischen diesen und der Maurerbrüderschaft einen unmittelbaren Zusammenhang anzunehmen. Andernorts wurde versucht, das Logenwesen zu fremdartigen, politischen oder kirchlichen Zwecken, welche außer dem Wesen und der Tendenz der Freimaurerei liegen, zu mißbrauchen. Alle diese fremdartigen Beimischungen gaben zur Entstehung vieler neuen, sowohl in sich als auch besonders von der alten Maurerei verschiedenen sogenannten höhern Grade Veranlassung.

Um die Zeit ungefähr, bis zu welcher wir in unserer speciellen Geschichtserzählung gelangt sind, fingen die deutschen Maurer an, dergleichen höhere Grade in ihre Logen einzuführen. — Brüder, welche in ausländischen Logen darin eingeführt worden waren, und welche dieselben häufig nur theilweise, oder nur der Form nach kennen gelernt hatten, brachten sie mit, und die Meinung, als gehörten sie recht eigentlich zur Maurerei, verbreitete sich fast durchgängig.

Der damalige Zustand der allgemeinen Bildung entschuldigt wohl zum Theil dies Unternehmen.

Nach den in dem Archive der Großen Loge zu den drei Weltkugeln befindlichen Dokumenten begannen Brüder derselben erst im Jahre 1762 sich mit höheren Graden zu beschäftigen, namentlich mit den sogenannten Clermontschen,*) welche auch von den Logen „zur Eintracht“ und „de l'Amitié“ angenommen wurden.

Diese Grade übten aber hier durchaus noch keine Herrschaft über die Logen. In den Verhandlungen des maurerischen Tribunats, dessen Großmeister, der Bruder von Printzen, zugleich Obermeister der hohen Grade war, und selbst nach Auflösung des

*) Die französischen Offiziere, und unter diesen namentlich der Marquis de Lernay, hatten diese Grade nach Berlin gebracht, und ihnen nach ihrem Großmeister, dem Herzog von Clermont, den Namen des Clermontschen Systems beigelegt.

Tribunats noch blieb, zeigt sich keine Spur davon, daß hieraus 1765
besondere Berechtigungen von ihm in Anspruch genommen worden wären. Nur erscheinen in den Protokollen ab und zu die Titulaturen „Hochwürdig" und „Hochwürdigst" statt des bis dahin hier gebräuchlichen Prädikats „Ehrwürdig" mit seinen Steigerungen.

Bald aber lernte man auch noch andere, von den oben genannten sehr abweichende, hohe Grade kennen, und nun traten die Zweifel ein, welches wohl die ächten sein möchten, und die Meinungsverschiedenheiten darüber führten Streit und Hader herbei. Das bis dahin unter den Maurern nie gebräuchlich gewesene Wort „System" kam jetzt zur Bezeichnung abweichender Logenansichten in Gebrauch, und gab dem Partheigeiste noch größere Nahrung.

Dies alles konnte nicht anders als höchst nachtheilig auf den Zustand der Loge wirken.

Im Jahre 1764 hatte sich der Freiherr v. Hundt*) auf dem Convent zu Altenberge bei Jena, als Herrenmeister der Lo-

*) Emil Gotthelf Reichs-Freiherr von Hundt und Alten-Grottkau auf Unwürde, Kittlitz, Gebelzig, Opeln, Manua und Lipse, geboren am 11. September 1722 zu Manua, ward 1742 Churfürstlich Cölnischer Kammerherr, 1762 Königlich Polnischer und Churfürstlich Sächsischer Geheimer Rath, 1769 aber, wegen der im Laufe des siebenjährigen Krieges erworbenen Verdienste, Kaiserlich Königlicher wirklicher Geheimer Rath.

Er ward am 18. October 1741 zu Frankfurt a. M. in die Loge zu den drei Disteln von dem damaligen Meister v. St., dem Grafen von Schönborn in Gegenwart der Prinzen August von Baden, Georg und Friedrich von Hessen-Darmstadt, des Prinzen von Nassau-Wailburg und des Grafen von Wied in den Orden der Freimaurer aufgenommen, und nach damaliger Sitte an demselben Tage zum Gesellen befördert. Am 21. Juli 1742 erhielt er zu Gent in der Loge zu den drei Rosen durch den Meister v. St. Br. Bochand den Meister- und am 22. August desselben Jahres zu Brüssel in der Loge zum zerbrochenen Baume durch den Herzog von Albermarle den Schotten-Grad. Hier war es, wo er den Namen Ritter vom Degen (Eques ab Ense) annahm.

1765 gen stricter Observanz, (Magister VII Provinciae, umfassend Niederdeutschland mit Einschluß von Polen, Liefland und Kurland) huldigen lassen.

Die unter dieser Benennung vereinten Logen bildeten ein System, dessen eigentlicher Begründer in Deutschland eben der Bruder v. Hundt war, und welches eine eigenthümliche Legende über die Entstehung des Freimaurerbundes aus den Ueberbleibseln eines untergegangenen Ritterordens hatte, und einen, wenn auch nicht unedlen, aber doch der Maurerei fremden, besonderen Zweck verfolgte.

Die Große Mutterloge zu den drei Weltkugeln wählte im Juni 1765 einen Bruder zu ihrem Meister vom Stuhl, der einen großen Einfluß auf das deutsche Logenwesen geübt hat, nämlich den Bruder v. Zinnendorf*), General-Stabsarzt und Chef des gesammten Medizinalwesens der Preußischen Armee.

Ohne weiter auf das einzugehen, was Zeitgenossen und Annalisten der zunächst folgenden Zeit (denen, ihrer nahen Beziehungen wegen, eine Befangenheit offenbar beiwohnte) über den Bruder v. Zinnendorf sagen, sollen bloß die actenmäßig erweislichen Thatsachen hier aufgeführt werden.

Er ward im Einverständnisse mit dem Bruder Heinrich Wilhelm von Marschall, an welchen er von Frankreich aus gewiesen war, Stifter des Systemes der strikten Observanz, dann Herrenmeister, Magister der VII Provinz. Er starb am 6. November 1776 zu Meiningen und liegt in vollem Ritter-Ornate vor dem Hochaltar der Kirche zu Melrichstaedt unfern Würzburg begraben.

Auf seinen Tod ließ die Loge Minerva zu den drei Palmen im Oriente von Leipzig eine Medaille fertigen, deren Avers das Bildniß des Verstorbenen, der Revers eine Todtenurne mit dem Symbole der Unsterblichkeit und dem Tempelherrn-Kreuze von einem Bande umgeben, enthielt.

Dem Abdrucke dieser Medaille in Ernst Zacharias Numotheca Numismatica Latomorum Heft II (Dresden 1841) ist eine Zeichnung seines Maurerischen Siegels beigefügt.

*) Derselbe war als Johann Wilhelm Ellenberger am 13. März 1757 in der Loge Philadelphia zu Halle a. S. in den Orden aufgenommen und später von seinem Onkel v. Zinnendorf adoptirt worden.

Während derselbe einerseits mit Eifer den Anschluß der Loge 1765
zu den drei Weltkugeln an die stricte Observanz betrieb, — wobei er, wie es scheint, mit dem Bruder v. Hundt über ihre beiderseitige Stellung im Orden in Deutschland, nicht einig werden konnte, — sendete er, auf Kosten der Loge, einen ihm schon aus der Loge Philadelphia in Halle eng befreundeten und ganz ergebenen Bruder, den Kandidaten der Theologie Baumann nach Stockholm, um sich dort die Rituale der hohen Grade des Schwedischen Systems zu verschaffen.

Die Stifter dieses Systems hatten mit dem Bruder von Hundt aus derselben Quelle geschöpft, aber bevor dieser noch seine stricte Observanz einführte, bereits ihr Ordens-Capitel eingerichtet, in dessen Graden eine ähnliche Legende vom Ursprunge der Maurerei, doch nicht ganz mit den äußeren Zwecken der stricten Observanz übereinstimmend, herrschte.

Außerdem wurden dort noch andere Geheimlehren in noch höheren Graden eingeführt.

Das Jahr 1765 führte auch die förmliche Trennung der Loge de l'Amitié von der Mutterloge herbei, welche jedoch, da die materielle Verbindung zwischen Mutter und Tochter bereits sehr früh aufgehört hatte, ohne allen Zwist erfolgte. Es wurde nämlich in ersterer, am 27. Juli, der bei Gelegenheit einer Reise hier gegenwärtige älteste Bruder des Königs Georg III von Großbritannien, Eduard August Herzog von York und Albanien, zum Freimaurer aufgenommen, und sie nahm nun, um diesen zu ehren, den Namen „Royal York" an, erhielt auch durch die Vermittelung dieses Prinzen eine eigene Constitution mittelst Patents vom 24. Juni 1767 unter dem Namen: La Royal York de l'Amitié und der Affilations-Nummer 330 von der englischen Großloge, zu welcher sie völlig übertrat, während sie in den höheren Graden nach dem französischen Rituale arbeitete.

Im Juni 1766 legte Bruder v. Zinnendorf den Hammer 1766
der Loge zu den drei Weltkugeln nieder. Zu seinem Nachfolger wurde der Bruder Hans Christian Krüger, Kammergerichtsrath, gewählt.

1766 Bereits früher und zwar mittelst Patents vom 13. Januar 1765 hatte der Bruder v. Hundt als Provinzial-Großmeister der VII. Provinz, — welche Würde derselbe damals und bis zum Jahre 1772 mit der des Herrenmeisters in sich vereinigt hatte, — den Bruder Krüger zum Obermeister einer wahren und echten Freimaurerloge zu Berlin mit der Befugniß, Freimaurer in die ersten vier Grade aufzunehmen, ernannt.

Die eingeleiteten Unterhandlungen waren indessen so weit vorgeschritten, daß die Mutterloge zu den drei Weltkugeln mit ihrer Tochterloge „zur Eintracht" am 9. August 1766*) nach dem Beschluß der Mehrheit die Bearbeitung des Clermontschen Systems aufgab, und sich ganz förmlich der stricten Observanz als Präfektur Templin der VII. Provinz anschloß. Diesem Beispiele folgte am 5. März 1767 die Schottenloge l'Union, und erhielt den Namen: „Friedrich zum goldenen Löwen".

Während des Winters trat nun eine dumpfe Spanuung zwischen den Partheien ein, welche sich in der Mutterloge gebildet
1767 hatten, und zu Anfang des Jahres 1767 trennte sich zuerst der Bruder Köppen mit mehreren seiner Anhänger von derselben.

Diese Brüder errichteten Logen eines ihnen eigenen neuen Systems, unter dem Namen der „afrikanischen Bauherren", welches sich bald ziemlich verbreitete, hier in Berlin aber schon im Jahre 1775 einging, und überhaupt 1787 gänzlich aufhörte.

Bruder v. Zinnendorf hatte sich seit dem erklärten Beitritt der Mutterloge zur stricten Observanz mehr und mehr zurückgezogen, und entsagte, nebst dem Bruder Kramer, am 6. Mai 1767, gänzlich der Mitgliedschaft derselben.

Der Meister vom Stuhl, Bruder Krüger, sammelte die Brüder, welche erklärten, bei den diesseitigen Logen bleiben zu wollen. Es waren ihrer 52, die sich folgender Weise in beide Logen vertheilten.

*) Das Constitutions-Patent als Altschottische Direktorial- und Mutter-Loge der VII Provinz unter dem bisherigeu Namen zu den drei Weltkugeln ist vom 13. Januar 1766 ausgestellt.

1. Mitglieder der Mutterloge zu den drei Weltkugeln. 1767

1) Krüger.	14) Brendel.
2) v. Köhler.	15) Fritze.
3) v. Kleist.	16) Deutsch.
4) Schulze.	17) v. Bonin jun.
5) Marschal v. Biberstein.	18) Simon.
6) Gaffrom.	19) Trost.
7) Weiße.	20) Feldmann.
8) v. Assum.	21) Bonenberg.
9) Schönebeck.	22) v. Backhoff.
10) Troschel.	23) v. Münchow.
11) v. Rexin.	24) v. Bardeleben.
12) v. Kreckwitz.	25) Himburg.
13) Graff.	26) v. Miltitz.

2. Mitglieder der Loge zur Eintracht.

1) Dieu.	14) Graff sen.
2) Decker.	15) Graff Schlippenbach.
3) Peters.	16) Schlüsser jun.
4) Siebert.	17) Marchand.
5) Gause.	18) v. Zeuner.
6) Püschel sen.	19) Baudesson.
7) Würst.	20) v. Bonin sen.
8) v. Schemberg.	21) Koes.
9) Kauke.	22) Puschel sen.
10) Fritze.	23) v. Ingersleben.
11) Schlüsser sen.	24) v. Lengefeld.
12) Frommery.	25) v. Oerzen.
13) Dovilhec.	26) Krönke.

Das Johannisfest wurde am 5. Juli von der Mutterloge und der Loge zur Eintracht gemeinschaftlich gefeiert.

Der Bruder Baumann war, nach dem Austritt des Bruders v. Zinnendorf aus der Mutterloge zu den drei Weltkugeln, von Stockholm zurückgekehrt, und händigte die mitgebrachten schwedischen Ritualien dem Bruder v. Zinnendorf ein, in dessen Namen er dort unterhandelt hatte.

1768 Im Jahre 1768 stiftete der Bruder von Zinnendorf durch den Bruder v. Geusau die erste Loge, nämlich „Minerva“ zu Potsdam, mit der Formel: „kraft der mir beiwohnenden Gewalt“.

Bruder Krüger und Bruder Köppen leiteten zwar eine Wiedervereinigung mit dem Bruder v. Zinnendorf ein, welche auch in den nächsten Jahren immer von Neuem versucht wurde, aber immer wieder scheiterte.

1769 1769 wurde der Bruder von Köhler, Geheimer Justizrath, zum Meister vom Stuhl der Mutterloge und Bruder Krüger zum Obermeister gewählt und beide Aemter für permanent erklärt.

Die Zwiste nach außen dauerten fort, und Bruder v. Zinnendorf stiftete die hiesige Loge zu den drei goldenen Schlüsseln.

Die Loge „zu den drei Sternen“ in Königsberg trat der stricten Observanz bei.

1770 Am 13. Januar 1770 stiftete die Mutterloge eine neue Tochterloge in Berlin, nämlich die zum „flammenden Stern“, die größtentheils aus militairischen Brüdern bestand, und deren erster Meister vom Stuhl der Bruder Christian Adam Marschall v. Bieberstein, Kapitain im Regimente v. Bülow, war.

Diese und die Loge zur Eintracht bildeten jetzt mit der Mutterloge eine gemeinsame Körperschaft.

Am Schlusse des Jahres hatte der Kronprinz, nachmalige König Friedrich Wilhelm II, durch Vermittlung des Br. Cothenius, Geheimer Rath, und General-Stabs-Medikus auch Leibarzt König Friedrich II., der Mutterloge, damals genannt die „Loge der strikten Observanz“ seine Protektion zugesichert, wie durch anliegendes Handschreiben bestätigt wird:

Mein lieber Herr Geheimer-Rath! Ich habe ein Schreiben von der Freimaurer-Loge der strikten Observanz erhalten, worin die Brüder derselben wegen der Protektion, so Ich denselben auf Ihr Ansuchen ohnlängst durch Sie habe versichern lassen, danken, und den rühmlichen Plan mir entdecken, wonach diese Loge die

menschlich mögliche Vollkommenheit zu erreichen suchet. Versichern 1770
Sie annoch dieser Gesellschaft in meinem Namen, daß wenn sie sich angelegen sein läßt, in ihrer Wahl behutsam zu sein, und diejenigen, welche nicht nach ihren angenommenen guten Prinzipien einschlagen wollen, auszusondern, Ich der zuversichtlichen Meinung bin, daß sie sich um den Staat vorzüglich verdient machen wird, und Ich ihr dagegen allen Schutz angedeihen lassen werde. Ich bin übrigens, mein lieber Herr Geheimer-Rath, Dero Wohlaffektionirter Freund

Friedrich Wilhelm.

Potsdam 16. November 1770.

An Herrn Geheimen Rath Cothenius.

Im Jahre 1771 steigerten sich die Zwistigkeiten der ver- 1771
schiedenen Logenpartheien zu einer sehr beklagenswerthen Höhe. Von allen Seiten wurde höchst leidenschaftlich verfahren, so daß die Vorfälle jener Zeit am besten der Vergessenheit übergeben werden.

Da man fühlte, daß eine bessere Einrichtung der strikten Observanz nöthig, und diese vom Br. v. Hundt nicht zu erwarten sei, wurde im Juni 1772 der Convent zu Kohlo, einem 1772
Schlosse des Grafen v. Brühl in der Oberlausitz abgehalten. Zu demselben waren seitens der Präfectur Templin (Berlin) die Brüder Krüger und Woellner abgeordnet. Dort wurde eine capitularische Regierung der VII. Provinz errichtet. Dieselbe hatte ihren Sitz in Dresden und wurde aus den Repräsentanten aller Sprengel zusammengesetzt. Zum Direktor wurde der Bruder Graf v. Bünau, zum Ordensschatzmeister der Br. v. Heinitz, zum Ordens-Sekretair der Br. Jahn, zum General-Visitator der Br. Baron von Rackwitz, zum General-Prokurator der Br. v. Thilow gewählt. Die anderen Mitglieder des Direktoriums waren: der Vorsitzende des Dresdener Sprengels Br. v. Brüggen; der Deputirte des kurländischen Sprengels Br. v. Löben; der Deputirte des Berliner Sprengels Br. v. Broitzen; der Deputirte des Leipziger Sprengels Br. Baron v. Hohenthal; der Deputirte des Hannoverschen Sprengels Br. Boyenhold; der Deputirte des Frankfurter Sprengels Br. Ferber. Zugleich

1772 wurde der Herzog Ferdinand*) von Braunschweig zum Großmeister aller vereinigten schottischen Logen, der Herzog Carl von Kurland zum Protektor (Superior ordinis) in Ober-Sachsen, der Herzog Karl von Meklenburg Strelitz zum Protektor in den sämmtlichen Chur-Hannöverschen und Meklenburgischen Landen, und Prinz Friedrich August von Braunschweig zum Protektor in den Preußischen Staaten ernannt.

Zum National-Großmeister für die Preußischen Staaten wurde demnächst durch den Großmeister Herzog Ferdinand der damalige Prinz Friedrich August von Braunschweig, nachmalige Herzog von Braunschweig-Oels und Königlich Preuß. General-Lieutenant, gewählt, nachdem derselbe durch den Herren-Mstr. Br. v. Hundt bereits am 27. April desselben Jahres zum Präfect der Präfektur Templin ernannt worden war.

In Berlin wurde ein Altschottisches Direktorium errichtet, und die Mutterloge zu den drei Weltkugeln nahm das von ihrem nunmehrigen Großmeister herrührende Prädikat

„Große National**)-Mutterloge der Preußischen Staaten“

an.

Am 2. November war die feierliche Introduction des National-Großmeisters Prinzen Friedrich August in die Mutterloge er-

---

*) Auf seine Ernennung zum Großmeister wurde eine Medaille geschlagen, deren Avers sein Bildniß mit der Umschrift Ferdinandus Dux Bruns. et Luneb. omn. in Germ. unit. Lib. murar. super Moderator trägt. Der Revers stellt den ruhenden Löwen, der die maurerischen Symbole schützt, mit dem Motto: Vidi, vici, quiesco, und der Unterschrift Ob felic. reunion. Murar. Liberor. German.

Dem Abdrucke dieser Medaille in Ernst Zacharias Numotheca Numismatica Latomorum Heft II (Dresden 1841) ist eine Zeichnung seines maurerischen Siegels beigefügt.

**) Zur Verständigung ist hier zu erwähnen, daß nach der Verfassung der strikten Observanz die S. J. (Superiores Jgnoti) den ganzen Orden, bestehend in IX Provinzen leiteten. An der Spitze der Provinz stand als Leiter des Rittergrades der Herrenmeister (Magister) und ferner als Leiter der ersten 4 Grade der Großmeister (supremus Modera-

folgt, nachdem derselbe am 24. September in die höheren Grade 1772
des Freimaurerordens aufgenommen worden, und demnächst in die Präfektur Templin eingeführt worden war.

In Glogau wurde die St. Johannis-Loge „zur Himmelskugel“ und eine Provinzial-Loge für Schlesien gegründet.

Das Jahr 1773 verfloß in Bestrebungen der Loge, ihre zer- 1773
rütteten Finanzen herzustellen, und außerdem fanden noch fruchtlose Conferenzen zur Feststellung bestimmter Verträge zwischen den verschiedenen Logen Berlins statt.

Der Bruder v. Zinnendorf fuhr mit großer Thätigkeit fort, neue Logen zu gründen, und schon bestehende für sein System

---

tor). An der Spitze der einzelnen Unterabtheilung (Natio) der Provinz stand der National-Großmeister. Dieser bildete im Vereine mit dem Altschottischen Obermeister das altschottische Direktorium. Letzteres war mit der vollen Gewalt versehen und setzte die Beamten der Joh. Logen, die ihm förmlich unterworfen waren, nach seinem Belieben ein.

Die Vertreter der VII. Provinz hatten bereits 1772 auf dem Convente zu Kohlo beschlossen: 1, daß die Gesellschaft, welche sich die VII. Provinz nenne, keinem Oberen unterworfen sei, den sie sich nicht frei wähle; 2, daß sie sich ihre Gesetze durch die Mehrheit der von ihr gewählten Repräsentanten gebe.

Das von den geheimen Oberen ausgegangene System sog. geheimer Wissenschaften hatte im Jahre 1773 in das deutsche Freimaurerthum sich eingeschlichen. Es machte sich nicht als ein förmliches Logen-System geltend, und hatte niemals ganze Logen für sich gewonnen. Nur bei einzelnen zur Schwärmerei geneigten Brüdern, welche mit den Naturgesetzen nicht vertraut waren, war der Drang zur Erlangung von Kenntnissen geweckt, welche über die Grenzen des menschlichen Wissens hinaus reichen. Dieses System, dem leider der Br. Woellner so wie auch mehrere sonst sehr geachtete Mitglieder der Mutterloge eine Zeitlang zugethan waren, erreichte endlich nach mehr als zwanzigjähriger Dauer dadurch seine Endschaft, daß die geheimen Oberen im Jahre 1797 es rathsam fanden, sich für immer zurückzuziehen und allen weiteren Schriftwechsel mit einzelnen Brüdern aufzugeben, weil sie ihre Verheißungen nicht zu erfüllen, die Wiedersprüche, in welche sie sich verwickelt hatten, nicht zu lösen vermochten und nun entdeckt zu werden, befürchten mußten.

1774 zu gewinnen. Diese Zinnendorfschen Logen waren inzwischen, am 24. Juni 1770, zu einer Großloge zusammengetreten, welche nun, durch einen Vertrag mit der Londoner Großloge vom 30. November 1773, als „Große Landesloge von Deutschland" anerkannt wurde und sich im Jahre 1774 einen unterm 16. Juli ausgefertigten Königlichen Schutzbrief auswirkte.

Die Große National-Mutterloge der Preußischen Staaten fühlte das Bedürfniß, sich in ihrem Innern zu befestigen und arbeitete mit Eifer daran.

Sie constituirte in diesem Jahre in Berlin eine neue Tochterlogen, unter dem Namen: „Friedrich zu den drei Seraphim", welche am 19. August unter dem Vorsitze ihres Stifters, des Bruders v. Pennavaire, Hofmarschall des Herzog Friedrich August von Braunschweig-Oels, von diesem, als National-Großmeister, in dessen Palais in der Wilhelm-Straße, installirt ward, und die Verpflichtung hatte, in französischer Sprache zu arbeiten, indem es die Absicht war, für die aus dem Verein mit der Mutterloge geschiedene Loge de l'Amitié eine andere französische Loge zu gewinnen.

Hinsichtlich der auswärtigen Tochterlogen wurde eine bestimmtere und festere Verbindung mit der Mutterloge eingeleitet.

Im December 1774 ward in Stargard in Pommern die Loge „Augusta zur goldnen Krone" gegründet, und im Januar des nächsten Jahres installirt.

Da die Verhältnisse der Großen Landes-Loge von Deutschland zur strikten Observanz sich so gestaltet hatten, daß gegenseitig den Brüdern des einen Systems der Besuch der Logen des anderen untersagt war, so fand man es nothwendig, äußere Logen-Mitgliedschaftszeichen einzuführen.

Der National-Großmeister veranlaßte die Mitglieder der Großen National-Mutterloge, einen Triangel mit drei Weltkugeln an den Ecken, an einem rothen, goldgeränderten Bande um den Hals zu tragen. Jede Tochterloge sollte sich ein ihrem Namen und Wappen entsprechendes Logenzeichen wählen, und deren Mit-

dasselbe an einer Bandschleife im Knopfloch oder am Knopfe auf der Brust tragen. Dieser letzteren Bestimmung wird bei den vier Berliner Tochterlogen noch immer entsprochen, die auswärtigen sind aber größtentheils davon abgewichen und tragen ihre Logenzeichen um den Hals.

1775 am 2. Mai legte Bruder Krüger sein Amt nieder, 1775
und Bruder Wöllner wurde vom Groß-Meister Herzog Ferdinand von Braunschweig aus der Zahl der ihm von der Präfektur Templin präsentirten drei Brüder zum Altschottischen Obermeister eingesetzt. Dieser Bruder, später Staats-Minister, damals noch Kammer-Rath des Königlichen Prinzen Heinrich, hatte ein ausgezeichnetes Talent für die Verwaltung und verband dasselbe mit der lebhaftesten Theilnahme für die Loge, welche ihm, von der Seite ihres äußeren Flors, mehr zu danken hat, als irgend einem anderen ihrer Meister. Er erwarb sich bald das ganze Vertrauen, sowohl des National-Großmeisters, den er bei dessen Abwesenheit vertrat, als auch der ganzen Brüderschaft.

Bruder Wöllner begann seine Amtsführung damit, daß er alle die Streitigkeiten, die bisher, namentlich zwischen den Brüdern Krüger und v. Zinnendorf fortgedauert hatten, gänzlich abbrach, und das Geschehene, als nun einmal geschehen, in Vergessenheit brachte. Dagegen lenkte er die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Brüder auf die Verwaltung der Loge, und ward darin von von den wackeren Brüdern Marschall v. Biberstein, Gause, Hymmen, Theden, Marchand, Brendel und mehreren Anderen kräftig unterstützt.

Er setzte, zur Regulirung aller ökonomischen Verhältnisse, allgemeine Beamten-Conferenzen*) wieder ein, zu welchen

*) Die älteste Verfassung vom Nov. 1740 enthielt bereits in dem Abschnitte: Loix concernent les Officiers de la Loge die Bestimmung:

§ 9. Conformement aux usages etablis en Angleterre les officiers de la Loge tiendront une assemblée tous les III mois, qui fera toujours le dernier samedi des dit III mois, a fin d'examiner tous les differens et autres cas, qui pourvient survenir concernant la Loge, ainsi que la recet et la depense.

1775 sich namentlich alle Beamten der Mutterloge*) und ihrer hiesigen Tochterlogen, unter dem Vorsitz des Obermeisters, versammelten. Zur Besorgung des Haushalts der Loge belebte er die bisher nur von Zeit zu Zeit thätig gewesene Stewardsloge unter dem Namen des Stewards-Collegiums, dem er jedoch bald nachher, zur Erzielung eines ordnungsmäßigeren Verfahrens bei den Conferenzen desselben, wiederum die Form einer Johannisloge gab. Am 23. October wurde das Groß-Sekretariat eingesetzt, sowie ein Almosenier und 2 Hospitaliers.

An dem Tage, an welchem Bruder Krüger sein Amt als Obermeister niederlegte, wurde auch ein freundliches Schreiben der Loge Royal-York vorgetragen. Auf den Vorschlag des Bruders Wöllner ward beschlossen, dieser Loge ein Fest zu geben, welches auch am 10. Juni statt fand, und zur allgemeinen Zufriedenheit ablief, so daß die Logen auch das Johannisfest am 24. Juni wieder gemeinschaftlich feierten. Die von Seiten der Loge Royal-York dabei auftretenden Redner drückten die Freude über das gute Verhältniß mit der rechtmäßigen Mutterloge aus und nannten den Prinzen Friedrich August den gemeinschaftichen National-Großmeister. Eine gänzliche Verbindung in Ansehung des Ritus und der Oekonomie beider Logen kam jedoch nicht zu Stande, und der Bruder Wöllner war weise genug, die Verhandlungen fallen zu lassen, bevor sie zu einer neuen Quelle des Unfriedens wurden.

Auf dem Convente zu Braunschweig vom 22. Mai bis 6. Juni 1775 wurde beschlossen (§ XI des Abschieds vom 24. Juni 1775), da das Provinzialcapitel nicht stets versammelt sein könne, statt der seitherigen capitularischen Regierung ein aus einem Prä-

*) Die Wirksamkeit der Großen Nat. Mutterloge, welche nur bei besonderen Veranlassungen berufen wurde, verlor dagegen an Bedeutung. In den Jahren 1787 bis 1791 hatten die Mitglieder der Mutterloge gar nicht und in den beiden folgenden Jahren nur ein Mal sich versammelt.

sidenten und den vier Groß=Officianten oder deren Vicarien be= 1775
stehendes Direktorium zu errichten und solches auf drei Jahre nach Braunschweig zu legen. Zum Präsidenten dieses Ober=Directoriums war der Subprior und Präfekt der Präfektur Braunschweig, Bruder v. Lestwitz zu Braunschweig, ernannt worden.

In dieser Zeit bestand in Berlin eine Art von Humanitätsgesellschaft, welche sich selbst dahin charakterisirte, daß sie:

„sich nach Grundsätzen und Regeln gebildet habe, die der Re„ligion und Vernunft gemäß sind; daß sie aus 24 Mitgliedern „bestehe, theils Offizieren, theils Königlichen Civil=Bedienten, „welche, mit der größten Vorsichtigkeit ausgewählt, Proben der „Verschwiegenheit und des Eifers für die Tugend abgelegt, und „gesucht haben, ihre Kenntnisse zu erweitern, und ihr Betragen „untadelhaft einzurichten."

Diese Gesellschaft erklärte in einem an die Mutterloge zu den drei Weltkugeln und deren drei hiesige Tochterlogen gerichteten Schreiben, daß sie ihre erwähnten Zwecke noch besser zu erreichen hoffe, wenn sie sich den Gesetzen der „verehrungswürdigen Maçonnerie" unterwürfe, und bat deshalb, ihre Mitglieder, deren Liste eingeschickt wurde, zu Maurern aufzunehmen, und die Gesellschaft in eine besondere Freimaurerloge umzugestalten.

Die Beschlüsse der Mutterloge fielen, unter Bestätigung des National=Großmeisters, dahin aus: daß die Mitglieder der Gesellschaft in die Loge unentgeldlich aufgenommen und dann nach und nach bis zu Meistern befördert, dagegen die Utensilien, die Biblothek und das übrige Eigenthum der Gesellschaft mit dem Logenvermögen vereinigt werden sollte. Die Gesellschaft könnte sodann, unter dem Vorsitze eines aus den Mitgliedern der Mutterloge zu wählenden Meisters vom Stuhle, als eine besondere Tochterloge eingesetzt werden.

Die Mutterloge miethete nun für sich und ihre Töchter ein geräumigeres Lokal, nämlich die ganze Ober=Etage des Hauses Leipziger Straße Nr. 45, in welchem am 2. September die feierliche Einweihung desselben, und die Einsetzung der neuen Loge

1775 unter dem Namen der „Verschwiegenheit zu den drei verbundenen Händen“ erfolgte.

Außerdem stiftete die Mutterloge noch in diesem Jahre die St. Johannisloge „zum goldenen Schwerdte“ in Wesel.

Im Jahre 1776 erhob sich die Große National-Mutterloge zu immer höherer Blüthe. Schon am 9. Januar wurde, unter Vorsitz des National-Großmeisters selbst, der Prinz Friedrich, nachmaliger König von Würtemberg, affiliirt, und sein Bruder, der Prinz Ludwig von Würtemberg, zum Maurer aufgenommen.

Den 23. Februar ward die neue Tochterloge „zum Aufrichtigen Herzen“ in Frankfurt a. d. Oder, und am 24. März die Tochterloge „Julius zu den drei empfindsamen Herzen“ in Anklam eingesetzt.

Am 23. Mai hielt der Altschottische Obermeister, Bruder Wöllner, eine Receptions-Loge, wobei der National-Großmeister, Herzog Friedrich August von Braunschweig-Oels, der Erbprinz von Hessen-Darmstadt, Prinz Leopold von Braunschweig, und die Prinzen Friedrich und Ludwig von Würtemberg zugegen waren.

Auch das Johannisfest wurde am 24. Juni in Hoher Gegenwart glänzend begangen, und dabei das Gesetz bekannt gemacht, daß künftig erst vier Wochen nach dem in einer Lehrlingsloge gemachten Vorschlage eines Aspiranten, in einer Meisterloge über denselben ballotirt werden könne.

Am 8. November 1776 verstarb der Herrenmeister Bruder von Hundt.

1777 Am 4. Februar 1777 wurden die Repräsentanten der auswärtigen Tochterlogen bei der Mutterloge eingeführt, und dadurch eine genauere, beständigere Verbindung der Letzteren mit allen ihren Töchtern bewirkt.

Beim Johannisfeste dieses Jahres wurde das Bildniß des Großmeisters der stricten Observanz, Herzog Ferdinand von Braunschweig, welches dieser der Mutterloge geschenkt hatte, in derselben feierlich aufgestellt. Der National-Großmeister selbst

führte bei der Festarbeit den Vorsitz, und las in geöffneter Versammlung ein gnädiges Schreiben des Königlichen Begründers der Loge zu den drei Weltkugeln vor, in welchem Seine Majestät derselben Sein Bildniß zusagte*). Dieses wurde demnächst am 18. Juli, mit einem zu dieser Feierlichkeit besonders ausgearbeiteten Ceremoniel, in der Loge aufgestellt. 1777

Das weise Benehmen des Obermeisters, Bruder Wöllner, und überhaupt der Vorsteher der National-Mutterloge in deren äußeren Angelegenheiten hatte augenscheinlich zu gute Folgen für das innere Gedeihen derselben gehabt, als daß es nicht hätte von den Brüdern des ganzen Logenbundes anerkannt werden sollen, und so wurde es denn unvermerkt in dieser Großloge zur Regel, alle Zwistigkeiten auf das sorgfältigste zu vermeiden, so lange die Selbstständigkeit der Loge nicht durch zu große Nachgiebigkeit gefährdet würde. Aus diesem Grunde ward keine Kenntniß davon genommen, daß die Großloge von London in Folge einer Beschwerde der Loge Royal-York mit dem Bruder v. Zinnendorf in Differenzen gerieth.

Im Juni ging ein sehr brüderliches und verbindliches Schreiben des regierenden Herzogs Ernst von Gotha ein, in welchem dieser so ausgezeichnete und allgemein hochgeachtete Maurer der National-Mutterloge die durch Gründe unterstützte Anzeige machte, daß er das Amt eines Großmeisters der Großen Landesloge von Deutschland, zu welchem er Jahres zuvor gewählt worden war, niederlege.

Inzwischen hatten die Schwedische Großloge und das Ober-Directorium der stricten Observanz einander sich genähert, und wollten eine Vereinbarung beider Systeme bewirken. Zu diesem Ende kamen zwei Abgeordnete der Großloge zu Stockholm, der Bruder Graf v. Oxenstierna und der Bruder Baron v. Plommenfeld, mit

*) Das Facsimile dieses Königlichen Schreibens ist der im Jahre 1838 gedruckten Beschreibung der Secularfeier der Aufnahme Friedrichs des Großen in den Orden beigefügt.

1777 den Abgeordneten des Braunschweigischen Ober-Directoriums, Bruder v. Reets und Bruder Graf Marschall, denen der Großmeister, Herzog Ferdinand noch den Groß-Sekretair, Bruder Schwarz als Protokollführer beigesellt hatte, in Hamburg zu einem Comité zusammen. Diese Abgeordneten entwarfen eine Vereinbarungsschrift, welche auch vom Herzog Ferdinand genehmigt und durch ein Vorschreiben des Herzogs von Sudermannland, damaligen Großmeisters der Freimaurer in Schweden, unterstützt wurde, und im wesentlichen darin bestand:

1) Daß man sich gegenseitig die nöthigen Eröffnungen gemacht und anerkannt habe, man sei gleichen Ursprunges und habe in den höheren Graden gleiche Zwecke;

2) Daß man, obgleich in den unteren Graden eine Verschiedenheit herrsche, darin nichts ändern wolle, um kein Aufsehen zu machen.

3) Was die Vereinigung in den höheren Graden betreffe, so würden die desfallsigen gegenseitigen Abänderungen einem fördersamst zusammen zu berufenden General-Convent der stricten Observanz vorbehalten, welchem die Schwedischen Abgeordneten beiwohnen sollen, und worin der Herzog von Südermannland, nachmaliger König Carl XIII. von Schweden, zum gemeinsamen Herrenmeister gewählt werden solle.

Am 29. August 1777 erschienen die beiden Schwedischen Abgeordneten, Bruder Graf v. Oxenstierna und Bruder Baron v. Plommenfeld, in der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln und übergaben in einer zahlreichen Versammlung eine Urkunde der Großloge von Schweden vom 28. April 1777, welche Bezug auf den Bruder v. Zinnendorf und dessen Verhältnisse zu dieser Großloge hatte, deren Inhalt aber, als nicht in genauem Zusammenhange mit der Geschichte der großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln stehend, hier unerörtert bleiben muß.

In Betreff der Union mit der Schwedischen Großloge, unter der Herrenmeisterschaft des Herzogs von Südermannland, war es

der Großen National-Mutterloge der Preußischen Staaten, wegen 1777
der daraus zu ziehenden politischen Folgerungen, zu bedenklich darauf einzugehen, um so mehr, da sie die Zwecke der höheren Grade der stricten Observanz als nicht streng maurerisch erkannt hatte. Sie war deshalb der ganzen Lehrart abgeneigt und verzögerte nur ihre offene Erklärung darüber, sowohl aus Achtung gegen den Herzog Ferdinand, als auch um nicht in neue Händel verwickelt zu werden. So sendete sie denn auch im nächsten Jahre zu dem für die Betreibung der oben erwähnten Union abgehaltenen Zusammenkunft zu Wolfenbüttel keine Abgeordnete.

Im Jahre 1777 wurde die neue Tochterloge „Maria zum goldenen Schwerdte" in Cöslin gestiftet.

Im Jahrr 1778 ward die Große National-Mutterloge der 1778
Preußischen Staaten, durch ein Schreiben des Groß-Orients von Frankreich zur Einleitung eines Schriftwechsels eingeladen, und die Große Loge von Holland eröffnete ebenfalls mit ihr Unterhandlungen zu einer näheren Verbindung.

Die Loge „zum Todtenkopf" wurde zu Lüben in Schlesien gegründet, und der Prinz Friedrich von Württemberg ward ihr Meister vom Stuhl.

Nach dem Beginne des bayerischen Erbfolgekrieges konnte die Loge zum „flammenden Stern," welche, wie erwähnt, fast nur Brüder des Militärstandes unter ihren Mitgliedern zählte, in Berlin nicht fortarbeiten, und war deshalb von der Mutterloge veranlaßt, für die Dauer des Krieges bei der Armee zu verbleiben. Sie arbeitete demnach zu Landshut in Schlesien als Feldloge, und kehrte erst im folgenden Jahre, nach dem Friedensschlusse, nach Berlin zurück.

Im Jahre 1779 erkaufte die Loge zu den drei Weltkugeln 1779
einen Garten in der Nähe von Monbijou (jetzt Ziegelstraße No. 14) von dem Kaufmann Müller für 3900 Thlr. Da die Loge damals noch keine Korporations-Rechte besaß, wurde der Kaufvertrag am 16. April 1779 vom Landrentmeister Buchholz als Käufer abgeschlossen. Zu notariellem Protokoll vom 31. Mai 1779 erklärte derselbe, daß er diesen Vertrag nicht für sich, sondern als

1779 Bevollmächtigter der Loge abgeschlossen habe. Dieser Garten wurde jedoch aus Mangel an hinreichenden Gebäuden blos zur Feier des Johannisfestes und zu geselligen Zusammenkünften während der Sommermonate benutzt.

Die Logenversammlungen wurden, nach wie vor, in dem gemietheten Lokale in der Leipziger Straße No. 45 gehalten.

Am 5. Juli 1779 ward in der Großen National-Mutter-Loge der Beschluß gefaßt, daß dieselbe, sammt allen ihren Tochterlogen die hohen Grade der stricten Observanz nicht mehr bearbeiten, jedoch, um kein Aufsehen zu erregen, und aus schuldiger Rücksicht für den Herzog Ferdinand, äußerlich sich noch nicht von diesem Logenvereine trennen wolle. Die Schottenloge legte den bisher seit 1767 geführten Namen: „Friedrich zum goldenen Löwen" nieder, und wurde eine bloße Zwischenstufe von den Johannis-Graden zu den inneren Ordensgraden, dadurch aber auch ganz außer Zusammenhang mit den Schottenlogen anderer Freimaurer-Lehrarten gesetzt.

Als aber im October dieses Jahres ein Erlaß vom Braunschweiger Ober-Directorium einging, der Maßregeln betraf, welche auf die noch immer schwebende Vereinigung mit der Schwedischen Großloge Bezug hatten, wurde in einer Versammlung der Mutterloge unter Vorsitz des National-Großmeisters beschlossen, dem Ober-Directorium zu erklären:

„daß, wenn es auf die Beibehaltung einer freundschaftlichen Ver-
„bindung mit Schweden ankäme, man damit einverstanden sei, daß
„die Deutschen und Schwedischen Brüder sich, nach wie vor,
„wechselseitig in ihren Logen zuließen, und ihre Certificate re-
„spectirten. Hierzu bedürfe es aber keiner besonderen engeren
„Verbindung, worauf sie überhaupt sich nicht einlassen könne.
„Da ihre Mitglieder nur als bloße Freimaurer an-
„gesehen sein wollten, so könnte sie sich auf die Wahl eines
„Herrenmeisters für die höheren Grade der stricten Observanz, be-
„sonders in der Person eines fremden Prinzen, nicht einlassen.
„Eines anderweitigen Großmeisters in der deutschen Maurerei be-
„dürfe es aber nicht, da sie ihren Großmeister in der Person des

„Herzog Ferdinand verehrte, und seine Durchlaucht sich 1779
„gnädigst erklärt hätten, es noch fernerhin verbleiben zu wollen."

Die Loge Royal-York zur Freundschaft hatte in diesem Jahre eine eigene Tochterloge in Kassel gestiftet, welche die dortige alte, zur stricten Observanz gehörige Loge nicht anerkennen wollte. Auf das Ansuchen der Loge Royal-York ließ sich die Große National-Mutterloge bereitwillig finden, die Sache zu vermitteln und die Anerkennung der neuen Loge zu bewirken.

Die Beiträge für die dienenden Brüder mit 2 Thlr. jährlich, welche bisher von diesen unmittelbar eingezogen worden, wurden nach dem Beschlusse der Großbeamten-Conferenz vom 2. December 1779 vom 1. Januar 1780 ab von der Logenkasse erhoben, und dagegen den dienenden Brüdern für die zu leistenden Dienste aus der Logenkasse das Gehalt gezahlt. Im Jahre 1780 den 26. 1780
Juni wurde in der Mutterloge der Beschluß gefaßt, daß die Meister vom Stuhle der Tochterlogen, als Ehren-Mitglieder der Mutterloge geführt werden sollten.

Die Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln stiftete im Jahre 1779:

zu Aurich in Ostfriesland eine St. Johannis-Loge und

zu Brandenburg die Loge „Friedrich zur Tugend";

im Jahre 1780 die Loge „Wittekind zur westphälischen Pforte" zu Minden; 1781 die Loge „zum heiligen Jo- 1781
hannes" zu Camin.

Bereits 1780*) hatte der Bruder Wöllner darauf angetragen, daß ihm zur Erleichterung bei seinen vielen Geschäften ein deputirter Obermeister zugesellt werde, wozu der Bruder Peters, Geh. Oberfinanzrath, ernannt wurde.

---

*) Am 13. März 1780 wurde auch der Vertrag der Großen Loge im Haag mit der stricten Observanz bekannt gemacht.

1781 Mehrere Einladungen*) des Braunschweigischen Ober-Di-

---

*) In dem Cirkularschreiben des Ordens-Großmeisters Herzog Ferdinand von Braunschweig vom 9. September 1780 wird:

1, ein General-Convent für alle Gr. Logen als das einzige Mittel bezeichnet, den Orden zu retten, ihm eine dem Genius und den Sitten des Jahrhunderts angemessene Gestalt zu geben, und ihn auf seine wahren Grundsätze zurückzubringen;

2, eröffnet, daß die Ungewißheit und der Zweifel über verschiedene Lehrarten, deren Ursprung und Rechtmäßigkeit eifrige und unterrichtete Brüder auf Untersuchungen geleitet habe, die mehrentheils von bestem Erfolge gewesen, — daß jetzt vielleicht der beste Zeitpunkt vorhanden sei, in welchem es möglich, mit Unpartheilichkeit die Ergebnisse dieser Untersuchung zu vergleichen, um bis zu einem hohen Grade von Gewißheit bestimmen zu können, was der Orden sein müsse, um den Erwartungen des maurerischen Publikums ein Genüge zu leisten, und dazu hauptsächlich erforderlich wäre, über die Hauptgrundsätze sich zu verständigen, die zur Grundlage des Gebäudes dienen sollten.

3. Es werden deshalb folgende Fragen aufgeworfen:
   a, können wir den Orden als eine bloße herkömmliche Gesellschaft betrachten, oder müssen wir dessen Ursprung von einer weit älteren Vereinbarung oder von einem Orden herleiten?
   b, haben wir jetzt wirklich vorhandene Obere und wer sind diese?
   c, was versteht man unter einem Oberen des Ordens?
   d, hat der Obere das Recht zu gebieten oder nur zu unterrichten?

4. Es werden alle Groß-Logen aufgefordert, aus dem zerstreuten Material ein Ganzes zu bilden, und wechselseitig die Gedanken darüber sich mitzutheilen.

In einem zweiten Rund-Schreiben vom 18. Juni 1781 wurde der Zweck des Convents noch weitläufiger aus einander gesetzt, und der Convent auf den 15. Oktober 1781 festgesetzt, jedoch später bis zum 16. Juli 1782 hinausgerückt.

Die Mutterloge zu den drei Weltkugeln erklärt in dem Schreiben an den Ordens-Großmeister vom 1. Juli 1782, daß die gegenwärtige Lage der Freimaurerei in aller Hinsicht so bedenklich sei, daß sie aus den triftigsten Gründen für rathsam halte, aus den preußischen Staaten weder Abgeordnete zum General-Convent zu schicken, noch einem der dort Anwesenden ihre Vollmacht zu ertheilen.

rectoriums zur Theilnahme an Zusammenkünften hatte die National-Mutterloge ablehnend beantwortet, und auch die am 16. Juli 1782 gehaltene Zusammenkunft zu Wilhelmsbad bei Hanau beschickte sie nicht. 1782

In diesem Jahre starb der Bruder v. Zinnendorf.

In diesem Schreiben werden zugleich folgende Anträge an den Convent gestellt:

1, daß die bisherigen 3 englischen Grade, wie solche bisher in der sog. VII. Provinz bearbeitet worden, ganz unverändert beibehalten werden. Hierbei wird die Hoffnung ausgesprochen, daß ihnen in kurzem das bereits zugesicherte alte wahre Ritual von diesen 3 Graden aus dem eigenhändigen Manuscripte der ersten Stifter der FMaurerei, welches noch im Großen geheimen Archive des Ordens aufbewahrt sei, zugesendet werde, um dieselbe in den diesseitigen Logen einzuführen, oder doch ihr jetziges Ritual danach zu verbessern und von den eingeschlichenen Irrthümern zu säubern.

2, daß sie nicht gehalten sein dürfen, von ihren Arbeiten, welche über die 3 untern Grade hinausschreiten, an irgend Jemanden Rede oder Antwort zu geben.

3, daß sie ihren Rang als Altschottische Loge unter dem Braunschweiger Ober-Direktorium ferner behaupten dürfen, und keinem Unter-Direktorium subordinirt werden, auch das Recht behalten, Filial-Logen zu stiften.

Wenn einer dieser Anträge vom Convent abgeschlagen werden sollte, so würde die Mutterloge zu den drei Weltkugeln keinen Theil an den Beschlüssen des Convents nehmen, und von demselben keine Gesetze sich vorschreiben lassen.

Der Convent beschloß, das Tempelherrn-System zu verlassen, behielt jedoch die darauf Bezug habenden Grade bei, wiewohl unter willkührlichen Veränderungen, fügte denselben sogar einen neuen Grad hinzu unter dem Namen „Ritter des Lichtes.“ Alle Beschlüsse wurden jedoch, da mehrere Abgeordnete nicht vollständige Vollmacht hatten, salva ratificatione gefaßt, und sollte die Bestätigung Ende des Jahres 1783 eingesendet werden.

Sechste Periode.

Von 1783 bis 1796.

Trennung von der stricten Observanz.

1783 Am 1. November 1783 wurde die Mutterloge versammelt und ihr bekannt gemacht: daß der Herzog Ferdinand auf die Großmeisterwürde verzichtet habe, und daß das Ober-Directorium von Braunschweig nach Weimar verlegt werden solle.

Nun war die Zeit für die National-Mutterloge der Preußischen Staaten eingetreten, ihren früher gefaßten Beschluß zu veröffentlichen, und sie that dies mittelst eines an alle Logen gerichteten Umlaufschreibens. Diesem war nachfolgende Deklaration beigefügt:

Declaration

Der alten Mutter-Loge zu den drei Welt-Kugeln in Berlin an alle mit ihr verbundene Hoch- und Ehrwürdige Freymaurer-Logen, in und außerhalb Deutschland.

Die grosse Verwirrung, welche seit einigen Jahren in der Freymaurerei in und ausserhalb Deutschland eingerissen ist, und von

einer Zeit zur anderen immer mehr allgemein wird, hat uns end- 1783
lich dahin vermocht, zu unserer eignen Wohlfarth und Ruhe, und zum Besten unserer zahlreichen Töchter-Logen, nach reifer Ueberlegung einen Entschluß zu fassen, den wir uns die Ehre geben, allen mit uns freundschaftlich verbundenen Logen, in und ausserhalb Deutschland durch gegenwärtige Deklaration bekannt zu machen.

Dieser standhafte Entschluß bestehet darin, daß wir

1. Uns völlig frei und independent erklären von aller maurerischen Abhänglichkeit, sie habe Namen wie sie wolle, dagegen aber
2. Allen Freymaurer-Logen in und ausserhalb Deutschland von allen und jeden Systemen unsere maurerische Freundschaft mit dem redlichsten Bruder-Herzen anbieten, und sie um die Ihrige ersuchen.

Beide Punkte wollen wir durch folgende weitere Ausführung näher bestimmen.

§. 1.

Durch die obige Lossagung von aller maurerischen Abhänglichkeit wollen wir keinesweges uns dem Gehorsam und der Ehrfurcht entziehen, welche wir dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Großmeister aller bisher verbunden gewesenen Logen Deutschlands in Absicht Seiner höchsten Person schuldig sind. Es ist vielmehr Wonne-Gefühl für uns, im Angesicht der ganzen maurerischen Welt zu erklären, daß wir Seinem Großmeisterlichen Hammer fernerhin zu gehorchen uns zur heiligsten Pflicht machen, so lange dieser fromme Fürst uns sothaner Huld und Gnade ferner würdigen will. Wer könnte den Dank vergessen, den die deutsche Maurerei dem grossen Ferdinand schuldig ist? — Er, der die glückliche Richtung unserer Laufbahn kennet, wird auf keine Art und unter keinerlei Umständen uns jemals hinderlich sein, unser vorgestecktes Ziel zu erreichen.

§. 2.

Anders verhält es sich aber mit denen obwohl äusserst gut gemein-

1783ten Beschlüssen des General=Convents zu Wilhelmsbad. Diese passen in keinem Betracht auf uns, noch auf alle unsre Verhältnisse, daher wir uns von selbigen hiedurch völlig lossagen, und sie denjenigen Logen überlassen, welche davon einen besseren Gebrauch machen können, als wir zu thun im Stande sind.

§. 3.

Ein gleiches gilt von dem bisherigen Alt=Schottischen Directorio; es mag nun solches fernerhin zu Braunschweig verbleiben, oder nach Weimar verlegt werden, so nehmen wir und unsere Töchter=Logen davon keine Notiz.

§. 4.

Wir werden hingegen so wohl die einzelnen Mitglieder dieses Directorii wegen ihrer persönlichen Vorzüge, als auch ihre unterhabende Logen, unserer Pflicht gemäß, als gute Brüder und ächte Maurer stets anerkennen, hochschätzen, und uns um ihre Gewogenheit und Freundschaft jederzeit äusserst bemühen. Wie wir denn ferner

§. 5.

Hiedurch alle und jede in und ausserhalb Deutschland befindliche Hoch= und Ehrwürdige Logen, sie haben Namen wie sie wollen, (blos jene Sekte ausgenommen, von der wir unten §. 7 reden) auf das freundschaftlichste und brüderlichste einladen, uns die Ehre zu erzeigen, so wohl eine maurerische Correspondenz

> in den bekannten und bisher allgemein angenommenen alten *drei* Englischen Graden

mit uns theils anzufangen, theils fortzusetzen, als auch ihre reisenden Brüder an uns zu adressiren, welche wir jederzeit liebreich aufnehmen, und ihnen, auf ihre Certificate, die Thüren unsers Heiligthums in besagten Graden mit größter Willfährigkeit öffnen werden.

§. 6.

Diejenigen Logen und Brüder, welche unter dem Namen des Zinnendorffischen Systems bekannt sind, werden hievon keinesweges ausgenommen; sie sollen uns zu allen Zeiten willkommen sein

und wir nehmen keinen Anstand durch diese Deklaration abermals 1783
den ersten Schritt zu der Aufhebung und Abschaffung der bisherigen unseeligen Trennung zu thun, indem wir hoffen, daß jene bekannte unbrüderliche Clausul in ihrem Lehrlings-Eide nicht mehr statt haben wird.

§. 7.

Diejenige Sekte von welcher wir hier oben §. 5. reden, kennet jedermann, ohne daß wir nöthig hätten sie bei Namen*) zu nennen. Von dieser gestehen wir frei, daß ohne Verfolgungs- und Parthei-Geist, wir ihre Anhänger niemals für Maurer erkennen, oder den mindesten Umgang mit ihnen haben, am wenigsten ihnen den Zutritt zu unsern Logen-Arbeiten verstatten werden. Verflucht ist der Freymaurer, der die Religion der Christen zu untergraben, und die erhabene edle Maurerey zu einem politischen System herabzuwürdigen und zu einem solchen umzuschaffen sich nicht entblödet. Der augenscheinlichen Gefahr nicht zu gedenken, daß dadurch der weltliche Arm späte oder frühe gegen die ganze Maurerey erreget werden dürfte. Hinweg mit solchen Uebelthätern!

§. 8.

Wenn es uns erlaubt wäre, allen Mutter-Logen in und ausserhalb Deutschland einen guten Rath wohlmeinend zu ertheilen, so würde es dieser sein: unserm Beispiele nachzuahmen, und keine andere Dependenz oder Abhänglichkeit in der Maurerey statt finden zu lassen, als diejenige, welche zwischen ihnen und ihren Töchter-Logen nothwendigerweise sein muß. Warum sollte nicht in einem jeden Lande jede Mutterloge sich selbst regieren, sich selbst genug sein können? — Freundschaft mit der ganzen Welt, Abhängigkeit von Niemand, ist der Natur der Symbolischen Maurerei, zumal in jetzigen Zeiten äusserst angemessen, und wird vielleicht mehr Harmonie und Ordnung hervorbringen, als alle bisherigen Anstalten, Entwürfe und Einrichtungen, leider! nicht haben bewirken können.

Dies ist der Stand-Punkt in der maurerischen Welt, den

*) Die Illuminaten sind hier gemeint.

1783 wir nach reifer Ueberlegung gewählet haben, und den wir mit aller Freimüthigkeit hiedurch öffentlich bekannt machen. Ob selbiger getadelt wird oder nicht, ist uns völlig gleichgültig. Genug daß unsere Loge von unserm grossen Könige geschüzt und von dessen Durchlauchtichsten Neffen sicher geführet, ihre Pflichten gegen Gott und den Nächsten erfüllet, und in diesem Verhältniß glüklich ist.

Gegeben in der gerechten und vollkommenen Loge zu den drei Welt-Kugeln in Berlin den 11ten November 1783.

Ad Mandatum.
gez. Carl Wilhelm Marchand
Groß-Sekretair.

Die stricte Observanz erreichte bald nachher ihre völlige Endschaft; die meisten ihrer Logen schlossen sich anderen bestehenden Logenvereinen an, einige aber von ihnen blieben für sich, als isolirte Logen, bestehen.

Im Jahre 1783 gründete die Mutterloge zu den drei Weltkugeln:

zu Zerbst: die Loge „Friedrich zur Beständigkeit;"
zu Halberstadt: die Loge „zu den drei Rosen;"
zu Bochum: die Loge „zu den drei Rosenknospen;"
1784 und im Jahre 1784 zu Belgard in Pommern, die Loge „Aurora" unter Vorsitz des Prinzen Ludwig von Württemberg; und in Bromberg die Loge „zu den drei Rosen."

In diesem Jahre ward, in die Stelle des verstorbenen Bruders v. Köhler, der Bruder Theden, General-Chirurgus der Armee, zum Meister vom Stuhle der Mutterloge gewählt.

Da das Bedürfniß, maurerische Arbeiten in französischer Sprache zu halten, nicht mehr vorhanden war, so begann die
1785 Loge zu den drei Seraphim im Jahre 1785 in deutscher Sprache zu arbeiten.

Am 5. April 1785 starb der deputirte Obermeister Bruder Peters, und der Bruder Marschall v. Bieberstein, bisher Schatzmeister der Mutterloge, wurde in seine Stelle ernannt.

Am 27. April 1785 opferte der Bruder Herzog Maximil 1785
Julius Leopold von Braunschweig, (Kön. Preuß. General und Chef eines Infanterie-Regiments, der Zeit Meister vom Stuhle der St. Joh.-Loge zum aufrichtigen Herzen i. O. zu Frankfurt a. O.), sein Leben, indem er Andrer Leben aus den Fluten der Oder zu retten*) versuchte. Die Loge, deren mehrjähriger Führer er war, bewahrte sein Andenken durch ein besonderes Denkmal, im Jahre 1787 unfern des Ortes errichtet, wo er als rettender Genius sein Leben vollendete. Die Uniform, welche der Held damals getragen hatte, seine Weste, Beinkleid und Stiefel wurden im Jahre 1821 als ein Vermächtniß des Bruder Schiffmann aus Frankfurt a. O. der Großen National-Mutterloge übersendet, und werden in einem zu diesem Zwecke in Form eines Monumentes angefertigten Glasschranke als kostbare Andenken aufbewahrt.

Am 8. Februar 1786 verstarb der Bruder Marschall v. Biberstein. Die Loge ließ ihm, aus Dankbarkeit für die ihr geleisteten Dienste, in ihrem Garten ein steinernes Denkmal setzen, welches die, über eine mit den Meister-Zeichen geschmückte Urne, weinende weibliche Figur darstellt, mit der Inschrift: die Wahrheit weint um ihren Freund.

Zum deputirten Obermeister wurde nun der Bruder Gause eingesetzt, der aber schon im Oktober desselben Jahres starb, worauf der Bruder Johann Christoph Andreas Mayer, Geheimer Rath und Leib-Arzt des Königs, die Stelle als deputirter Obermeister erhielt.

Der 17. August des Jahres 1786 hatte dem Vaterlande, 1786
und mit ihm dem Maurerbunde, durch den Tod des großen Kö-

---

*) Ein Kupferstich von Chodowiecki stellt ihn in dem Augenblicke dar, wo er sich dem treulosen Rachen anvertraute. Zu den auf diesen Vorfall geschlagenen Denkmünzen der Medailleurs Loos und Abrahamson, lieferte der Dichter Rammler Idee und Umschrift. Auf dem Revers der einen dieser Denkmünzen betrauert die Mutter, von ihren Schützlingen umgeben, an der halb gebrochenen Säule den Fürsten und Maurer.

1786 nigs Friedrichs II., eine harte Wunde geschlagen. Die National-Mutterloge hielt für den Hohen Verklärten am 15. September eine feierliche Trauerloge im Beisein des National-Großmeisters, Herzog Friedrich August von Braunschweig-Oels, unter Hammerführung des Meisters vom Stuhle Bruder Theden. Der Großredner, Bruder Zöllner, der Meister vom Stuhle der Loge zur Eintracht, Bruder Gedicke, und noch drei Brüder hielten Trauerreden, und es ward angeordnet, daß die Loge 3 Monate lang ihr Trauergewand behalten solle.

Der nunmehrige König, Friedrich Wilhelm II., war schon als Prinz von Preußen in der Loge zu den drei Degen, in Halle*), zum Freimaurer aufgenommen worden. Ueber seine Verhältnisse im Orden liegt aktenmäßig außer dem bereits erwähnten Schreiben vom 16. November 1770, nichts weiter vor, als daß der Prinz am 1. October 1772 bei der Loge zu den drei goldenen Schlüsseln in Berlin, als Ehrenmitglied affiliirt und bis zu seiner Thronbesteigung in den Listen dieser Loge geführt ward. Als König nahm Friedrich Wilhelm II. keinen thätigen Antheil an den Logenarbeiten. Um so dankbarer erkennt es die Große National-Mutterloge an, daß er derselben ein Confirmations-Patent und Protectorium ertheilte, worin er ihr alle die, von seinem Vorgänger ihr verliehenen Vorrechte einer Großen Mutterloge bestätigte, ihr in seinen Staaten die Rechte einer moralischen Person verlieh, und sie ausdrücklich in Schutz und Schirm nahm.

Im Jahre 1787 am 1. Februar verehrte der Br. Pascal der Mutterloge das von dem Maler Cunighens gefertigte Oel-
1787 gemälde des Durchl. National-Großmeisters Herzog Friedrich August von Braunschweig. Ferner ward in der Beamten-Conferenz vom 10. October in Folge der Wahrnehmung, daß sehr viele neu aufgenommene Brüder noch nicht wüßten, zu welcher Loge sie gehörten, beschlossen, die Anzahl der Mitglieder der Berliner Tochterlogen möglichst gleich zu machen, und deshalb die

---

*) Eckstein's Geschichte des F.-M.-Ordens im Oriente zu Halle. S. 105.

Neuaufgenommenen einer oder andern dieser Tochterlogen, je nach 1787
dem Bedürfnisse, zuzutheilen.

In den Jahren 1788 und 1789 fiel nichts Bemerkenswerthes 1788
vor, außer daß in dem letzteren die Loge „Friedrich Wilhelm und 1789
zum goldenen Zepter" zu Küstrin gegründet wurde.

Im Jahre 1790 hob endlich die Große Landesloge von 1790
Deutschland das Verbot des Besuchs von Brüdern anderer Lehrarten bei ihren Logen auf, nachdem die Brüder ihrer Logen bei denen der drei Weltkugeln, bereits seit dem Rundschreiben derselben vom Jahre 1783, stillschweigend zu den Arbeiten zugelassen worden waren.

Zur 50 jährigen Jubelfeier der Loge zu den drei Weltkugeln wurden die Brüder der Großen Landes-Loge und der Loge Royal York förmlich eingeladen und dabei der Grund zu einem guten Vernehmen für die Zukunft gelegt.

Im Jahre 1791 ward der bisherige Alt-Schottische Obermei- 1791
ster, Bruder v. Wöllner, zum deputirten National-Großmeister ernannt. Die Logen „zum hellen Licht" zu Hamm und „la bonne Harmonie" zu Neufchatel wurden gestiftet.

Wegen des im September 1792 erfolgten Todes des ehe- 1792
maligen Großmeisters, Herzogs Ferdinand von Braunschweig, wurden die Logenversammlungszimmer auf 4 Wochen in Trauer gesetzt.

Seit die National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln durch die Lossagung von der stricten Observanz ihre Selbstständigkeit als Freimaurerloge wieder hergestellt und aufgehört hatte, die Dienerin eines andern Bundes zu sein, war auch die, diesem Letzteren eigene, hierarchisch-militairische Verwaltungsform, für sie als Maurerloge sinn- und bedeutungslos geworden. Es war aber, vielfacher Verhältnisse wegen, unmöglich, sogleich Besseres an die Stelle zu setzen, und man konnte nichts Weiseres thun, als mit den gewonnenen Vortheilen vorläufig zufrieden zu sein, und die Vervollkommnung dem Einfluß der alles reifenden Zeit zu überlassen.

Das Mangelhafte und unpassend Gewordene der damaligen

1792 Logenverfassung machte sich aber immer fühlbarer. Die oberste Bundes-Behörde, das Directorium zu Braunschweig, bestand nicht mehr, und das altschottische Directorium war kraftlos, indem die unmittelbare Leitung desselben durch den nur selten in Berlin anwesenden National-Großmeister fast ganz aufgehört hatte, und seinem deputirten Alt-Schottischen Ober-Meister, dem Bruder v. Wöllner, der unterdessen Staatsminister geworden war, die Berufsgeschäfte eine große Thätigkeit für die Loge nicht mehr gestatteten. Uebrigens hatte dieser, früher wegen seiner unendlichen Verdienste um die Loge so hochverehrte Meister dadurch, daß er sich jetzt zu Ansichten bekannte, welche mit den Grundsätzen der Maurerei nicht übereinstimmen, sehr viel von dem Vertrauen seiner Brüder verloren.

Man hatte zwar eine sogenannte „Vorsitzende Meister-Conferenz,“ bestehend aus den vorsitzenden Meistern der Mutterlogen und der hier vereinigten Tochterlogen, unter Vorsitz des National-Großmeisters und des Alt-Schottischen Obermeisters an die Stelle des Directorii der strikten Observanz gesetzt, die aber eigentlich nur eine Scheinautorität genannt zu werden verdiente.

1793 Der deputirte Ober-Meister, Bruder Mayer, legte, im Jahre 1793, das Amt freiwillig nieder.

In Folge der eingetretenen schwankenden Lage der Mutter-
1794 loge wurde dieselbe, am 4. Januar 1794, durch ihren Meister vom Stuhl, Bruder Theden, zusammenberufen, und setzte eine Commission nieder, um die Angelegenheiten des Logenbundes zu berathen und zweckmäßige Vorschläge zu thun, auch alle Bestimmungen zu sammeln und eine Instruction für die Logenbeamten aufzusetzen.

Der National-Großmeister und der deputirte National-Großmeister wurden schriftlich von den Versammlungen in Kenntniß gesetzt.

Die Mutterloge versammelte sich auch sehr häufig und faßte unter andern besonders den wesentlichen Beschluß: daß alle Beamten ihrer Logen wieder alljählich frei gewählt werden sollten.

Nun wurde der Bruder Theden zum deputirten Ober-Mei-

ster, der Bruder Burghoff, Geh. Oberfinanzrath, zum Meister vom 1794
Stuhl der Mutterloge und der Bruder Zöllner, Oberconsistorialrath und Probst zu Berlin, zum deputirten Meister derselben gewählt.

Am 5. Dezember hielt der deputirte Großmeister, Bruder v. Wöllner, eine feierliche Loge, in welcher er diese neugewählten Beamten installirte.

Die große Entfernung des eigentlichen Arbeits-Lokals der Loge von ihrem Garten führte viele Umbequemlichkeiten und Nachtheile herbei. Es ward deshalb beschlossen, den Garten zu verkaufen, was im Jahre 1798 mit bedeutendem Geldgewinn ausgeführt wurde. Die Loge gab nun auch ihr gemiethetes Lokal in der Leipzigerstraße auf, und miethete die schöne Etage des von dem Bruder Decker so eben erkauften Palais des Herzog Friedrich, in der Wilhelmstraße (jetzt Nr. 75.), wobei der Gebrauch des hinter demselben liegenden schönen großen Gartens mit eingeschlossen war.

Das erfreulichste Ereigniß dieses Jahres war die Herstellung eines noch freundschaftlicheren Verhältnisses mit der Großen Landesloge. Am Johannistage erschien eine feierliche Deputation die- 1795
ser Schwester-Großloge in der Großen National-Mutterloge zur Beglückwünschung. Eine ähnliche Deputation von dieser war an die Große Landesloge abgeordnet worden.

Gestiftet wurde in diesem Jahre: die Loge „zur Wahrheit" in Prenzlau.

Im Jahre 1796 legte der Bruder Theden, seines Alters 1796
wegen, sein Amt nieder, und es ward nun der deputirte Meister der Loge zur Verschwiegenheit Bruder Michael Philipp Boumann, Geh. Ober-Finanzrath, und Immediat-Oberbau-Intendant zum Alt-Schottischen Ober-Meister, der Bruder v. Burghoff zum deputirten Ober-Meister, der Bruder Zöllner zum Mei-

*) Am 8. August 1775 war der Br. Boumann, damals Bauinspecktor, in die Loge zur Verschwiegenheit aufgenommen und am 17. März 1795 zum Mitgliede der Mutterloge gewählt.

1796 ster vom Stuhl und der Bruder Klaproth I. zum deputirten Meister der Mutterloge gewählt. Sie alle wurden am Johannistage, 24. Juni, durch den deputirten National-Großmeister, Bruder v. Wöllner, eingeführt.

Im Jahre 1796 wurde die Loge „zur deutschen Redlichkeit" in Iserlohn gegründet.

In diesem Jahre kam der in der Maurerwelt so bekannte Bruder Feßler nach Berlin und schloß sich der Loge Royal-York an.

Das wichtigste Ereigniß für den Bund, die Verleihung der Rechte einer vom Staate anerkannten Corporation fiel in dieses Jahr.

Bei dem Verkaufe des Logen-Grundstückes bei Montbijou (Ziegelstraße 14) wurde die Gültigkeit der Vertreter der Loge in Zweifel gezogen. Auf Veranlassung des Großkanzlers v. Goldbeck wendete sich der mit dem Verkaufe des Logengrundstückes beauftragte Br. Boumann an des Königs Majestät mittelst Immediat-Gesuches nachstehenden Inhalts:

„Die Freimaurer-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in „Berlin findet sich bei dem Verkaufe ihres Logen-Gartens, um „sich von diesem Gelde ein eigenes Haus kaufen zu können, in „der größten Verlegenheit, da in Ermangelung eines Protektorii „dieses erkaufte Grundstück nicht in das Hypothekenbuch eingetra„gen werden kann."

„Um aus dieser Verlegenheit zu kommen, hat subscriptus „als Mitglied dieser Loge an den Groß-Kanzler und Chef de Ju„stice die nöthige Vorstellung gemacht, und um eine Abschrift des „Protektorii von der Landesloge aus den Kammergerichts-Acten „gebeten, welches demselben auch laut beiliegenden Original-Ant„wortschreibens von dem Herrn Großkanzler von Goldbeck „zugefertigt worden ist. Dabei ist von dem Herrn Großkanzler „bemerkt worden:

„daß, wenn das Protektorium auf Acquisition von Grund„stücken mit gerichtet würde, beim Hypothekenbuche ferner kein „Bedenken gemacht werden könnte."

„E. K. M. lege ich demnach als Mitglied und Deputatus

„dieser Loge einen nach dem von Allerh. Sel. Königs Majestät der 1796
„Landesloge im Jahre 1774 allergnädigst ertheiltes Protektorium „mundirten, jedoch nach der Bemerkung Allerhöchst Dero Groß„kanzlers eingerichteten allergnädigsten Schutz- und Schirm-Brief, „wodurch zugleich das Recht verliehen wird, Grundstücke kaufen und „verkaufen zu dürfen, ohne daß einzelne Mitglieder ihre Namen „dazu herzugeben brauchen, welches nach deren Ableben nur zu „Irrungen Anlaß geben kann, im Namen der Mutterloge zu „Füßen mit der allerunterthänigsten Bitte, solches Allergnä„digst zu vollziehen und mit Allerhöchst Dero angeborenen Königl. „Großen Gnaden-Siegel bedrucken und uns huldreichst zukommen „zu lassen."

„Diese von E. K. M. der gedachten Mutter-Freimaurer„Loge hierdurch zu beweisende landesherrliche Gnade wird solche „nicht allein als ein Merkmal Allerhöchsten Vertrauens mit ge„rechter Dankbarkeit demüthigst anerkennen, sondern auch ihre „Kraft verdoppeln, fernerhin für das Wohl und die Glückseligkeit „menschlicher Gesellschaft zu arbeiten, und sich eifrig bemühen, „Ihres Allerdurchlauchtigsten Souverains Allerhöchste Gnade und „Königl. Huld fernerweit durchaus verdient zu machen, so wie „ich denn auch als Deputatus und Mitglied dieser Loge in tiefster „Ehrfurcht und in unerschütterlichster Treue ersterbe E. K. M. „allerunterthänigster treuster Knecht Boumann, als deputirter „Meister vom Stuhle der Filial-Loge zur Verschwiegenheit. Pots„dam den 28. November 1795."

Das auf Grund dieses Gesuches ertheilte

Confirmations-Patent und Protektorium

vom 9. Februar 1796 lautete also:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preu„ßen rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen demnach Uns die „in Unserer Residenz bereits im Jahre 1744 von Unserem in „Gott ruhenden Oheim und Vorfahren in der Regierung, Frie„drich den zweiten, König von Preußen, Glorreichen Andenkens „gestiftete Freimaurerloge, zu den drei Weltkugeln genannt, „in tiefster Erfurcht gebeten, das ihr bei ihrer Stiftung als

1796 „einer ächten und wahren Freimaurer-Mutterloge ertheilte Con-
„firmations-Patent und Protektorium zu bestätigen, Wir deren „Suchen allergnädigst nachgegeben, ertheilen derselben hiermit „und Kraft dieses nicht nur Unsere nachgesuchte besondere Kö-„nigliche Protection, Schutz und Schirm, besondern bestätigen „auch noch die ihr als einer wahren Freimaurer-Mutter-Loge „ertheilten Rechte und Vorrechte dergestalt und also, daß die zu „selbigen gehörigen Beamten, Groß- und Ober-Meister, depu-„tirter Ober-Meister, Meister vom Stuhl, deputirter Meister, „Vorsteher, Sekretarius, Redner und übrige Mitglieder, Toch-„terlogen in Unserem Lande zu errichten, Grundstücke zu er-„werben und wiederum an Andere zu veräußern, und als eine „moralische Person zu handeln berechtigt sein sollen, erlauben „und genehmigen auch, daß sich gedachte Freimaurer-Mutterloge „zu den drei Weltkugeln das ihr zugestandene Logensiegel, wo-„rin drei Weltkugeln gestochen sind, bei ihren Verhandlungen „und in ihren Logenangelegenheiten bedienen könne, und zwei-„feln nicht, sie werde sich dieses Merkmal Unserer Begünstigung, „Huld und Gnade zu einem besonderen Beweggrunde dienen „lassen, ihre Kräfte zu verdoppeln, für das Wohl und die Glück-„seligkeit menschlicher Gesellschaft ohne Nachlaß zu arbeiten. In „Rücksicht dieser ihrer, uns zu einem Allergnädigsten Wohlgefal-„len gereichenden Absicht und Bestrebung ertheilen Wir auch die „Erlaubniß, daß sie sich der ihr als einer ächten Freimaurer-Mut-„terloge zugestandenen Rechte und Vorrechte in sämmtlichen „Unserem Zepter unterworfenen Staaten bedienen, und sowohl „in Unserer Residenz als in Unseren sämmtlichen Landen frei, „öffentlich und ungehindert nach deren Gesetzen und Statuten „des alten ehrwürdigen Freimaurer-Ordens zum Wohle und „Besten der Gesellschaft arbeiten könne, und wollen Wir ihr Un-„seren Königl. Schutz und Schirm in allen gerechten billigen „und rechtmäßigen Dingen kräftig angedeihen lassen, und nicht „zugeben, daß diese Mutterloge oder die von ihr abhangenden „und mit ihr vereinigten gesetzmäßigen und guten Logen so wie „die Mitglieder derselben so wohl überhaupt als insbeson-

„dere in ihren wohlhergebrachten Rechten, Vorrechten und Frei- 1796
„heiten gestört und beeinträchtigt werden. Wir befehlen dem-
„nach auch hierdurch allen Unseren sowohl Militärischen als
„Civil-Beamten rc., sich hiernach gebührend zu richten rc.
„Deß zur Urkunde rc.

gez. Friedrich Wilhelm.

(Publ. durch Mylius Ed. Samml Bd. X. S. 79. Rabe's Sammlung Bd. 3. No. 205. vergl. v. Kamptz Jahrb. 47, 595)

Des Protektoriums unerachtet verlangte das Kammergericht zum Ausweise der Vertreter der Loge die Vorlegung der Grundverfassung derselben um aus dieser die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieselben in gesetzmäßiger Weise zu Vertretern der Mutterloge gewählt seien. Durch das Reseript des Staatsrathes vom 6. Juni 1796*) wurde das Kammergericht jedoch angewie-

*) Resc. des Staatsraths vom 6. Juni 1796. An das Königl. Kammergericht. Friedrich Wilhelm rc. Aus Eurem Berichte vom 25. v. M. haben wir ersehen, was Ihr für Bedenklichkeiten bei Berichtigung des Besitztitels in Ansehung des allhier von der FrM. Mutterloge zu den drei Weltkugeln zeither besessenen, und nunmehr wieder veräußerten Grundstücks findet. Da durch das dieser Loge von Uns höchstselbst ertheilte Protektorium zugleich die Grundverfassung dieser Gesellschaft approbirt worden, zu dieser aber Geheimhaltung der Gesetze ihrer Verbindung und ihrer inneren Verfassung notorischermaßen gehört, so kann zum Behufe der von Euch verlangten Legitimation in diese innere Verfassung nicht indigirt werden. Auch habt Ihr übersehen, daß Euer Antrag wegen der von der Loge zu erfordernden Auskunft einen Zirkel enthalte, da man immer wird fragen können, ob und wie diejenigen, die eine solche Anzeige machen, dazu legitimirt sind oder sich legitimiren sollen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als daß in jedem vorkommenden Falle, die ohnehin nicht so häufig sein werden, die Legitimation der als Logen-Beamte sich meldenden Personen nach den individuellen Umständen des Falles und der persönlichen Glaubwürdigkeit der Subjekte, mit gehöriger Rücksicht auf das Principium, daß Falsa nicht zu präsumiren, beurtheilt werden muß, und kann es dem Richter nie zur Verantwortung gereichen, wenn er durch die von dem Staate approbirten, also nicht zu verletzende Verfassung der Corporation außer Stande gesetzt ist, den Legiti-

1797 sen, die in der überreichten Vollmacht der Loge genannten Mitglieder als Vertreter derselben anzuerkennen, auch für die Zukunft zu Veräußerung von Immobilien der Loge nicht die besondere Erlaubniß irgend einer Staatsbehörde zu erfordern, da der Mutterloge vom Könige selbst in dem Protektorum die Erlaubniß zur Veräußeruug von Grundstücken uneingeschränkt beigelegt sei.

---

mations-Punkt auf die gewöhnliche Art bis auf den höchsten Grad rechtlicher Gewißheit in das Klare zu setzen.

Was den gegenwärtigen Fall anlangt, so sind diejenigen, welche die Vollmacht fol. 94 Eurer Akten ausgestellt haben, insgesammt Männer von bekannter Rechtschaffenheit und Glaubwürdigkeit, auch sind es grade dieselben, welche das Protektorium bei unserer höchsten Person extrahirt haben. Ihr werdet daher hiermit unbedenklich autorisirt, diese Personen im gegenwärtigen Falle für hinlänglich legitimirt anzunehmen, und auf den Grund der von selbigen ausgestellten Vollmacht das weitere in der Sache zu verhandeln.

Was für künftige Fälle die Aquisition oder Veräußerung von Immobilien betrifft, so bedarf es dazu keiner besonderen Erlaubniß irgend einer vorgesetzten Behörde, da der Loge die Concession dazu von Uns Allerhöchst Selbst in dem Protecterio uneingeschränkt beigelegt ist. Eben dies gilt von Verschuldungen, wovon ohnehin bisher noch nicht die Rede gewesen, wie es denn überhaupt zu früh scheint, mit großer Umständlichkeit über die äußeren Verhältnisse einer Corporation gesetzliche Bestimmungen zu etabliren, von der es nach den bisherigen Erfahrungen gar nicht zu erwarten ist, daß sie in ein solches bürgerliches Verkehr, welches dergleichen allgemeine Bestimmugen nöthig machen könnte, sich oft und viel einlassen werde.

Berlin, 6. Juni 1796.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

gez. Reck. Woellner. Goldbeck.

Siebente Periode.

Von 1797 ab.

Die Grundverfassung; das Direktorium.

Mit dem Jahre 1797 begann eine ganz neue Periode für die Große National-Mutterloge der Preußischen Staaten. Die Mutterloge hatte durch das Königliche Confirmations-Patent vom 9. Februar 1796 nach außen hin eine gesicherte Stellung erhalten, schwebte jedoch in großer Gefahr in sich selbst zu zerfallen. Der National-Großmeister Herzog Friedrich August hatte schon seit der Rhein-Campagne Berlin gänzlich verlassen, und nach seiner Besitzung Oels in Schlesien sich zurückgezogen. Der Bruder v. Wöllner hatte dadurch das Vertrauen bei den Brüdern verloren, daß er sich jetzt zu Ansichten bekannte, welche mit den Grundsätzen der Freimaurer nicht übereinstimmten, und die es wahrscheinlich machten, daß bei einem etwaigen Regierungswechsel er nicht mehr im Staats-Dienste belassen werde, sondern sich dann auf sein Gut Groß-Rietz bei Beeskow zurückziehen würde. 1797

So bedrohte den Ordensbund die Gefahr, ohne Oberbehörde und ohne Verfassung gänzlich in Verfall zu gerathen.

Der Altschottische Obermeister Br. Boumann gab die erste Anregung zu der Neugestaltung des Bundes. In dem Rund-

1797 Schreiben an die vorsitzenden Meister der Mutter-Loge, so wie der hiesigen 4 Tochter-Logen vom 21. Mai 1797 hebt derselbe die Mängel in der Neugestaltung des Bundes sehr eingehend hervor, und knüpft an diese Vorstellung den Vorschlag, die „vorsitzende Meister-Conferenz" unter dem alten Namen des Altschottischen Direktoriums wieder in das Leben zu rufen, und an Stelle der „Beamten-Conferenz" die große National-Mutterloge wieder in Thätigkeit zu setzen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Beschlüsse der Mutterloge sowohl als auch die Wahl der vorsitzenden Meister der Tochterlogen die Bestätigung des Direktoriums zu ihrer Gültigkeit bedürfen sollten.

Da diese Vorschläge bei den vorsitzenden Meistern Beifall fanden, berief der Bruder Boumann dieselben zu einer Conferenz. An dieser denkwürdigen Conferenz am 30. Juni 1797 nahmen Theil:

1, Der Bruder Boumann, Geheimer Oberfinanzrath und Direktor des Ober-Baudepartements, als Altschottischer Obermeister (damals 56 Jahre alt);

2, Der Bruder Zöllner, Oberconsistorialrath und Probst zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, als vorsitzender Meister der Mutterloge (damals 44 Jahre alt);

3, Der Bruder Klaproth I, Obersanitätsrath, Professor der Chemie bei der Artillerie-Akademie, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, als vorsitzender Meister der Loge zur Eintracht (damals 54 Jahre alt);

4, Der Bruder v. Rapin-Thoiras, Major im Infanterie-Regimente von Möllendorf, als vorsitzender Meister der Loge zum flammenden Stern (damals 51 Jahre alt);

5, Der Bruder v. Guionneau, Obristlieutenant von der Armee, Geheimer Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Rath, als vorsitzender Meister der Loge zu den 3 Seraphim (damals 48 Jahr alt);

6, Der Bruder v. Beyer, Geheimer Oberfinanzrath und Direktor der Haupt-Stempelkammer, als vorsitzender Meister der Loge zur Verschwiegenheit (damals 58 Jahr alt);

7, Der Bruder Gohl, Hauptmann a. D. und Assessor bei der Kurmärkischen Lotterie-Direktion, als Groß-Archivar (damals 54 Jahr alt); 1797

Diese Brüder beschlossen einstimmig, dem Ganzen eine neue recht feste Verfassung zu geben, und zu dem Ende eine recht kraftvolle höchste Autorität einzusetzen, die durch alle Stufen hindurch wirken und alles im Zusammenhange erhalten könnte, und dagegen die bisherige von dem jedesmaligen National-Großmeister und dem deputirten National-Großmeister ganz abhängige „vorsitzende Meister-Conferenz“ aufzulösen. Ferner sollte die Mutterloge als obere Behörde in der Johannis-Maurerei zweckmäßig eingerichtet und sodann in ihre alten Rechte wieder eingesetzt, die ohnmächtige „allgemeine Beamten-Conferenz“ dagegen als eine ganz unnatürliche Obere Behörde ganz aufgehoben werden. Endlich sollten alle Rituale und Statuten durchgesehen und von allem gereinigt werden, was durch Einmischung fremdartiger Lehrarten hineingetragen war.

In Folge dieser Conferenz wurde die Mutterloge auf den 6. Juli 1797 eingeladen. Es faßte dieselbe den Beschluß:

„ein beständiges Direktorium zu errichten, welches den Namen
„des altschottischen Direktorii führen, das Ganze der mit der
„National-Mutterloge verbundenen Logen dirigiren, und im
„Namen und anstatt der National-Mutterloge gerichtliche und
„andere öffentliche Geschäfte verwalten und verfassungsmäßig
„führen solle.

Diesem Beschluß gemäß wählten zunächst die sämmtlichen 4 im Orient Berlin vereinigten Tochterlogen, sowie auch die Mutterloge die bleibenden Mitglieder des altschottischen Direktorii und zwar in der Person ihrer bisherigen vorsitzenden Meister.

Diese erwählten 5 Mitglieder versammelten sich am 1. September 1797 auf Einladung des Altschottischen Obermeisters Br. Boumann unter Zuziehung des Bruders Gohl als Groß-Archivar, und setzten sich sofort als Altschottisches Direktorium ein.

Der National-Großmeister Herzog Friedrich August von Braunschweig-Oels so wie der deputirte National-Großmeister

1797 Staats-Minister von Wöllner hatten diese Beschlüsse der Mutterloge genehmigt, beide jedoch von den laufenden Geschäften sich losgesagt.

Das Direktorium überreichte dem Groß-Kanzler von Goldbeck den Auszug aus den Protokollen mit der Bitte, die erforderliche Verfügung an die Gerichte zu erlassen.

Auf diesen Antrag wurde die nachfolgende Verfügung des Staatsraths „an das Kammergericht, das Stadtgericht und die gewöhnlichen französischen Gerichte" erlassen:

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir communiciren Euch hiermit „in Abschrift eine Vorstellung der vorsitzenden Meister der „National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln vom 30. v. M. „mit dem Bedeuten, daß, da nach dieser durch die in beglaubigter „Form beigebrachten Protokolle hinlänglich verificirten Anzeige der „unterzeichneten Personen als erwählte Repräsentanten der eine „priviligirte Corporation ausmachenden Loge zur Ausübung der „äußeren Rechte dieser Corporation auktorisirt und bevollmächtigt worden, Ihr hiermit angewiesen werdet, die Repräsentanten in allen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, sie „seien contentiosae oder voluntariae jurisdictionis als hinlänglich „legitimirte Stellvertreter der Loge anzunehmen, und dasjenige, „was von denselben Namens der Loge verhandelt und geschlossen „wird, anzuerkennen. Die im Personale dieser Repräsentanten „vorfallenden und bei uns anzuzeigenden Veränderungen werden übrigens Euch jedesmal gehörig bekannt gemacht werden. „Sind ꝛc"

Berlin, den 9. October 1797.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

(gez.) v. d. Recke. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Auf den Grund dieser, dem Direktorium zur Nachachtung mitgetheilten Verfügung wurden alle Wechsel in der Person der Mitglieder des Bundes-Direktoriums den Herren Ministern der Justiz und des Innern mitgetheilt.

Die Grundverfassung, welche nach den Beschlüssen der Mutterloge vom Direktorium ausgearbeitet worden, stimmte in den wesentlichen Punkten mit dem Vorschlage des Obermeisters Br. Boumann vom 21. Mai überein. In der Conferenz der Mutterloge vom 22. November 1797 unter Vorsitz des Bruders Zöllner wurde diese Grundverfassung vorgelegt, berathen, berichtigt, und demnächst genehmigt, auch durch die Namens-Unterschrift der zwanzig bei dem Beschlusse anwesenden Mitglieder der Mutterloge bekräftigt. 1797

Nur historisch wurde in dieser Grundverfassung (Abth. I § 1) erwähnt, daß als National-Großmeister der Herzog Friedrich August von Braunschweig-Oels an der Spitze des Bundes stehe. Rechte wurden dem National-Großmeister durch diese Grundverfassung von 1797 gar nicht beigelegt. Selbst das von demselben bisher besessene wichtigste Vorrecht eines National-Großmeisters, daß nämlich die neuen Constitutionen an Tochterlogen in seinem Namen ertheilt werden, verblieb demselben nicht. Der § 21 Abth. II verordnete vielmehr, daß die Constitution neuer Logen, sowie die Bescheinigung, daß eine Tochterloge des Schutzes der Mutterloge sich zu erfreuen habe, unter Unterschrift des Altschottischen-Direktoriums mit Zustimmung der Mutterloge erfolgen solle.

Dem deputirten National-Großmeister sind ebenso wenig die bisherigen Vorrechte belassen worden. Es findet sich zwar Abth. II § 2 die allgemeine Vorschrift:

> daß es in Betreff der Wahl des deputirten Großmeisters und wegen seiner Rechte und Pflichten bei dem verbleibe, was bereits verfassungsmäßig feststehe ꝛc.

Es findet sich jedoch hier der bedeutungsvolle Zusatz:

> insofern darin nicht durch gegenwärtige Grundverfassung etwas geändert oder näher bestimmt werde.

Zwar wird derselbe im § 1 l. c. als Mitglied des Direktoriums — welches hiernach aus acht Mitgliedern besteht — und im § 5 ibid. als Vorsitzender des Direktoriums genannt, in dessen Abwesenheit der Altschottische Obermeister den Vorsitz im Direktorium führen solle; allein es wird im § 6 hinzugefügt, daß die

1797 Rechte und Befugnisse aller Mitglieder des Direktoriums völlig gleich seien, und in § 10 ibid. ausdrücklich hervorgehoben:

daß der deputirte National-Großmeister ein für allemal von den laufenden Geschäften sich losgesagt habe.

Vorgesehen endlich ist der Fall, daß der Bruder v. Wöllner der Versammlung der Mutterloge beiwohnen konnte. Dann soll demselben nach § 5 Abth. III gleich wie dem altschottischen Obermeister durch den Meister vom Stuhl der Vorsitz und Hammer angeboten, auch überlassen werden, sofern derselbe ihn nicht ablehnt.

Die National-Mutterloge wird durch die Grundverfassung wieder zur gesetzgebenden und leitenden Behörde eingesetzt. Sie besteht (nach § 9 Abth. III) aus 36 aktiven Mitgliedern und sind denselben (nach § 16 ibid.) alle Geschäfte der bisherigen Beamten-Conferenz überwiesen, außerdem aber auch die Wahl ihrer Groß-Beamten und Mitglieder.

Das Altschottische Direktorium besteht nach der Grundverfassung [außer dem deputirten National-Groß-Meister] aus 7 Mitgliedern, welche ihre Autorität und Rechte (nach § 2 Abth. I) nur durch die Uebertragung von der National-Mutterloge haben. Das Direktorium handelt im Namen und anstatt derselben und hat daher zu den Verhandlungen, aus welchen Verbindlichkeiten für die Mutterloge entstehen sollen, die Zustimmung der letzteren einzuholen. Andrerseits ist das Direktorium dem Staate für alle Beschlüsse der National-Mutterloge (nach § 4 Abth. I) verantwortlich, und soll daher keine Anordnung der National-Mutterloge ohne Zustimmung des Direktoriums Billigung erhalten.

Die zum Direktorium erwählten Brüder bilden zugleich den höchsten Inneren Orient des Logenbundes, und haben, in dieser Eigenschaft, die heilige Verpflichtung: die Lehre rein und von allen fremden Beimischungen frei zu erhalten, und den maurerischen Kenntnißschatz zu bewahren, zu vermehren und auszuspenden.

Die Große National-Mutterloge hatte ihre im Jahre 1779 gegebene Erklärung: nur als bloße Freimaurerloge an-

gesehen sein zu wollen" bei dieser ihrer Erneuerung fest im 1797
Auge behalten, und geeignete Maaßregeln getroffen, daß durch die neuere Verfassung das Eindringen von Zwecken, welche der Maurerei fremd sind, für die Zukunft unmöglich gemacht wurde.

Die Mittheilung der Geschichte der Freimaurerbrüderschaften, der Zwecke und Formen aller in denselben entstandenen Lehrarten, und die Erklärung der Symbole wurden besonderen Ordensstufen vorbehalten, die aber, in dem damals gewöhnlichen Sinne des Wortes, durchaus keine Hochgrade genannt werden dürfen, und denen, die sie besitzen, gar keine Obergewalt über die Logen ertheilen, sich vielmehr allein auf die Lehre und keinesweges auf die Verwaltung und Gesetzgebung beziehen.

Die allgemeine Alt-Schottische Loge des Bundes wurde eine solche Stufe, und die bei den Tochterlogen bestehenden schottischen Logen sind keine selbstständigen Körperschaften, sondern nur Delegationen der obigen allgemeinen Schottenloge. Sie können nur bei einer selbstständigen St. Johannis-Loge, aus activen Mitgliedern derselben und mit Bewilligung ihrer Johannis-Meisterschaft bestehen, und haben keine Art von Aufsicht, noch irgend ein Vorrecht bei der Verwaltung der Johannis-Loge.

Alle diese wichtigen Einrichtungen traf die Große National-Mutterloge damals ganz im Stillen, mußte auch, aus sehr triftigen Gründen, die weniger in ihrem innern Zustande, als in ihrer äußeren maurerischen Stellung lagen, es vermeiden, die Grundsätze, welche sich in ihr entwickelt hatten, in der damaligen Maurerwelt zu veröffentlichen, und behielt eben deswegen so manches von den einmal zur Gewohnheit gewordenen Formen und Benennungen bei.

Im Jahre 1797 wurde die Loge „les vrais Frères unis" zu Locle gegründet.

Das Jahr 1798 gehört zu den merkwürdigen für das Logen- 1798
wesen in den Preußischen Staaten.

Die Loge Royal-York, unter dem wichtigen Einfluß des geistreichen, gelehrten und für die Maurerei eifrig thätigen Bru-

1798 ders Feßler, — theilte sich in 4 St. Johannislogen, nämlich: 1) „Friedrich Wilhelm zur gekrönnten Gerechtigkeit“, 2) „Siegende Wahrheit“, 3) „Urania zur Unsterblichkeit und 4) „Pythagoras zum flammenden Stern“.

Aus den Repräsentanten dieser und den bereits früher gestifteten Tochterlogen bildete sich am 17. Juni 1798 eine eigene dirigirende Großloge, unter dem Namen „Große Loge der Freimaurer: Royal-York zur Freundschaft unter der Leitung der Brüder Delagoanaire als Großmeister und Feßler als deputirter Großmeister.

Da durch die Stiftung der Großen Landes-Loge von Deutschland bereits eine zweite Großloge in Berlin bestand, so konnte die alte National-Mutterloge, billiger Weise, auch nichts gegen die Stiftung dieser dritten Großloge an demselben Orte einwenden, und blieb mit ihr in dem guten Vernehmen, welches bis dahin zwischen beiden Logen stattgefunden hatte.

Die Große Landes-Loge von Deutschland wollte aber die neue Schwester-Großloge nicht als solche anerkennen. Daraus entstand ein höchst beklagenswerther, selbst in der Außenwelt viel Aufsehen erregender, Streit, der zugleich dazu führte, daß die Erstere den Brüdern von Royal-York ihre Pforten schloß, und den Mitgliedern ihrer Logen untersagte, irgend eine der zu Royal-York gehörenden Logen zu besuchen.

Viele der beiderseitigen Brüder trafen aber bei den Versammlungen der zu den drei Weltkugeln gehörenden Logen zusammen, besonders bei den Festen derselben, wo sie dann, des Haders vergessend, in Eintracht und Liebe gemeinschaftlich mit ihren Wirthen die Bruderkette als gute Maurer schlossen.

Am 20. October 1798 erschien das Königliche Edict, welches alle Theilnahme an geheimen Verbindungen und Gesellschaften strenge untersagte, aber die Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die Große Landes-Loge von Deutschland und die Große Loge Royal-York mit ihren Tochterlogen von dem Verbote ausnahm. Andere Logen, als die zu diesen gehörenden, sollten nach dieser Verordnung nicht geduldet werden. Von den

drei gleichberechtigten Großlogen müssen jährlich Sr. Majestät 1798
dem Könige die Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder aller ihrer Tochterlogen eingereicht werden, und die Vorgesetzten einer jeden Großloge sind für ihren ganzen Logenbund dem Staate verantwortlich gemacht. Durch dieses Edikt war der bis dahin bestandenen maurerischen Sektirerei in den Preußischen Staaten ein Ende gemacht, und indem die drei Großlogen bei der Uebernahme von schweren Pflichten auch wiederum in große Vorrechte und in eine an die Staatsbehörde sich anlehnende Macht versetzt wurden, konnten sie um so wirksamer werden, ihren eigenen und ihrer Tochterlogen Wohlstand zu gründen und zu erhalten. In Folge dieses Edictes schlossen sich eine große Anzahl insolirt gewesener St. Joh. Logen dem Bunde der Großen National-Mutterloge an.

Da, der neuen Verfassung der Großen National-Mutterloge unbeschadet, der Bruder Herzog Friedrich August von Braunschweig-Oels als National-Großmeister und der Bruder von Wöllner als deputirter Großmeister, noch immer wenigstens doch als Ehren-Oberhäupter des Logenbundes, zu betrachten waren: so wurde bei ihnen angefragt, ob sie als solche den Staatsbehörden angemeldet sein und die damit verbundene Verantwortlichkeit übernehmen wollten. Hierauf erklärten beide im Februar 1799, daß sie ihre Logenämter niederlegten. Auf Grund dieser Erklärung faßte
die Mutterloge am 7. März 1799 den Beschluß, daß die Stelle 1799
eines Großmeisters des Ordens für jetzt suspendirt werden, und diese vakant bleiben sollte, bis Umstände einträten, die einen besonderen Großmeister erforderte, daß aber der jedesmalige vorsitzende Meister der Mutterloge als einstweiliger Großmeister angesehen werden solle, da die Mutterloge ohnedies Großvorsteher und Großbeamten habe, auch die Ausfertigung der Ordensurkunden nicht ferner im Namen des Großmeisters, sondern folgendergestalt geschehen sollte: Im Namen der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin erkennen wir, das Altschottische Direktorium derselben an 2c.

Der Bruder Zöllner wurde zum einstweiligen National-Großmeister, der Bruder Klaproth I. (Martin Heinrich) zum

1799 deputirten National-Großmeister, und der Bruder Boumann zum Alt-Schottischen Ober-Meister gewählt.

Eine neue zeitgemäße Umarbeitung der Bundes-Statuten ward vorgenommen, und am Johannistage 1799 vom Bundes-Directorium bestätigt. Dieselben wurden zum Gebrauch der Tochterlogen gedruckt.

Am 5. September 1799 wurde der Kauf geschlossen, durch den das Grundstück, in der Splittgerbergasse Nr. 3., dasselbe wo 60 Jahre früher die Entwürfe zur Gründung der Loge zu den drei Weltkugeln gemacht worden waren*) — ein Eigenthum dieser Loge ward.

In Folge des oben erwähnten Königlichen Edictes, schlossen sich 9 Logen, welche seit dem Aufhören der stricten Observanz isolirt gewesen waren, dem Bunde der drei Weltkugeln an, nämlich:

1) Die, unter der stricten Observanz zur Provinzialloge erhoben gewesene Loge, „die drei Kronen" zu Königsberg in Preußen, trat in ihr Verhältniß als St. Johannis-Tochterloge zurück, und es affiliirten sich die Logen:
2) „Constantia zur gekrönten Eintracht" zu Elbing;
3) „Eugenia zum gekrönten Löwen" zu Danzig;
4) „zum preußischen Adler" zu Insterburg;
5) „Memphis" zu Memel;
6) „Libanon zu den drei Zedern" zu Erlangen;
7) „Victoria zu den drei gekrönten Thürmen" zu Marienburg.
8) „Alexander zu den drei Sternen" zu Ansbach;
9) „Friedrich zur aufgehenden Sonne" zu Brieg.

Außerdem wurden neu gegründet:

zu Tilsit die Loge „Louise zum aufrichtigen Herzen",
und zu Conitz die Loge „Friedrich zur wahren Freundschaft",
und im Jahre 1800 wurde die Loge „zu den drei Triangeln"

*) Siehe Beschreibung der Säkularfeier der Aufnahme Friedrichs des Großen, Seite 105.

in Glatz*) affiliirt, nachdem in Folge des Edikts von 1798 die 1799
schlesische Mutterloge „zur goldenen Himmelskugel“ in Glogau nebst ihren Tochterlogen geschlossen und aufgehoben worden war.

---

*) Ueber die Zeit der Errichtung dieser Loge in Glatz fehlen die Nachrichten. Das älteste Document im Archive derselben ist ein Schreiben der Loge Joseph zu den 3 Helmen zu Wetzlar vom 2. Januar 1764 an die Brüder dieser Loge. Zur Erlangung einer „gesetzmäßigen Constitution“ wendete die Loge in Glatz sich mittelst Schreibens vom 25. Mai 1765 an die „Mater-Loge.“ Diese stellte in dem Antwortschreiben vom 28. Juni d. J. die Ertheilung in Aussicht, ersucht sie aber gleichzeitig, aller Receptionen gänzlich sich zu enthalten. Dieses Schreiben war unterzeichnet von Felix Friedrich von Kleist, Mstr. v. St.; Crāmer, 1. Vorst., G. v. Köhler, 2. Vorst. In dem zweiten Schreiben mit denselben Unterschriften versehen, vom 29. März 1766 wurde die Loge in Glatz benachrichtigt, daß sie „nunmehr zur Erlangung dero löblichen Gesuches wegen Errichtung einer gehörig bestätigten Loge sich in Nistitz unweit Glogau bei dem Herrn Grafen von Dyherrn als eigentlichen Obermeister sämmtlicher Logen in Schlesien gebührend zu melden habe“.

Bereits im Jahre 1764 waren nämlich durch den Baron von Hundt die Logen der strikten Observanz „zur goldnen Himmelskugel“ in Nistitz, „zum Cherub vor Eden“ in Glogau und „zum glänzenden Siebengestirne“ in Zauche gegründet. Alle 3 Logen vereinigten sich zu einer Schottenloge „zum Firmament“ in Glogau, aus welcher eine „Großoffizianten-Loge“ sich bildete, welche als Mutterloge von Schlesien auftrat und als solche im Oktober 1764 vom Hauptdirektorium der strikten Observanz patentirt wurde. Dieser Mutterloge von Schlesien, welche in der damaligen 7ten Provinz des Ordens die Präfektur Appelstädt bildete, standen die Brüder von Eickstaedt auf Radschütz unter dem Namen „von der Sphäre“, und Graf von Dyherrn auf Nistitz unter dem Namen „von der Mauer“ als Ordensobere vor.

Die Glatzer Brüder folgten der von der „Mutter-Loge“ ertheilten Weisung und ihrem Gesuche wurde Folge gegeben. Der Bruder Graf von Dyherrn kam nach Glatz und errichtete daselbst am 26. Mai 1766 eine Loge der strikten Observanz (Vgl. Pruschieski's Geschichte der Joh. Loge zu den 3. Tempeln i. O. Glatz. Zusammengestellt zu der Säkularfeier am 26. Mai 1866.)

1800 Am 19. December des Jahres 1800 fand die feierliche Einweihung des inzwischeu völlig eingerichteten neuen Logenlokales statt.

Zu diesem Feste waren alle Freimaurer Berlins eingeladen, und hatten sich zahlreich eingestellt.

Hier war es besonders, wo viele der gegenwärtigen Brüder der Großen Landes-Loge und der Großen Loge Royal-York, in brüderlicher Einigkeit an der allgemeinen Freude theilnehmend, die aufrichtigen Wünsche laut werden ließen, daß die sie noch trennenden Schranken bald fallen möchten.

Bereits unter dem 1. April 1800 hatte die Mutterloge die vom Altschottischen Direktorium bestätigten „Polizei-Gesetze" für das neue Logen-Lokal erlassen. Das ganze Lokal wird nach seiner dreifachen Bestimmung folgender Gestalt eingetheilt: a, zur Arbeit b, zum Vergnügen der Brüder außerhalb der Loge c, zur Oekonomie, und für jede dieser Abtheilungen umständliche Instructionen vorgeschrieben. Ein Abgeordneter der Stewardsloge hatte die Oberaufsicht über das Lokal. Ferner fungirte abwechselnd ein Bruder Steward als Ceremonien-Meister für die täglichen Gesellschaften, und zugleich als Censor der Polizei.

Am Ende des Jahres 1800 war der Personenbestand des Bundes der Großen National-Mutterloge der Preußischen Staaten folgender:

		Mitglieder
1)	Die Loge zur Eintracht in Berlin zählte	34
2)	„ „ zum flammenden Stern	41
3)	„ „ zu den drei Seraphim	43
4)	„ „ zur Verschwiegenheit	65
5)	„ „ zu den drei Kronen in Königsberg in Pr. .	147
6)	„ „ zu den drei goldenen Zirkeln in Stettin .	39
7)	„ „ zur goldenen Krone in Stargard . . .	55
8)	„ „ zum goldenen Schwerdt in Wesel . . .	14
9)	„ „ zu den drei empfindsamen Herzen in Anklam	15
10)	„ „ zum aufrichtigen Herzen in Frankfurt an der Oder	52

11)	Die	Loge	Ferdinand zur Glückseligkeit in Magdeburg	184	1800
12)	„	„	Friedrich Wilhelm zum goldenen Zepter in Cüstrin	57	
13)	„	„	Friedrich zur Tugend in Brandenburg .	10	
14)	„	„	Wittekind zur westphälischen Pforte in Minden	79	
15)	„	„	Friedrich zur Beständigkeit in Zerbst . .	25	
16)	„	„	zum heiligen Johannes in Camin . . .	11	
17)	„	„	zu den drei Rosenknospen in Bochum . .	45	
18)	„	„	zu den drei Degen in Halle	59	
19)	„	„	zum hellen Licht in Hamm	88	
20)	„	„	Frédéric Guillaume la bonne Harmonie in Neufchatel	26	
21)	„	„	zur Wahrheit in Prenzlau	53	
22)	„	„	zur teutschen Redlichkeit in Iserlohn . .	33	
23)	„	„	les vrais Frères unis in Locle	17	
24)	„	„	Louise zum aufrichtigen Herzen in Tilsit .	36	
25)	„	„	zum Preußischen Adler in Insterburg . .	79	
26)	„	„	Eugenia zum gekrönten Löwen in Danzig	32	
27)	„	„	Friedrich zur wahren Freundschaft in Conitz	30	
28)	„	„	Constantia zur gekrönten Eintracht in Elbing	67	
29)	„	„	Memphis zu Memel	40	
30)	„	„	Victoria zu den drei gekrönten Thürmen in Marienburg*)	112	
31)	„	„	Libanon zu den drei Zedern in Erlangen	50	
32)	„	„	Friedrich zur aufgehenden Sonne in Brieg	48	

*) Die älteren Protokollbücher dieser damals so starken, bereits im Jahre 1764 constituirten Loge sind leider bei dem Brande des Logenhauses vernichtet worden. Des Br. Hüllmann's kurze Geschichte dieser Loge berichtet, daß bei der Occupation von Marienburg i. J. 1773 die sämmtlichen militärischen Brüder des daselbst errichteten Regiments v. Krokow der Loge beigetreten waren, und der Major Graf v. Wartensleben dieses Regiments den Hammer der Loge bekommen und bis 1776 geführt habe.

1800 33) die Loge Alexander zu den drei Sternen in Ansbach 50

34) „ „ zu den drei Triangeln in Glatz . . . 44

Der Bund zählte also in 34 St. Johannis-Logen 1780 Brüder.

Hierzu kamen noch:

1801 im Jahre 1801, durch neue Gründung, zu Kalisch die Loge „Hesperus,"

zu Salzwedel die Loge „St. Johannes zum Wohle der Menschheit,"

1802 und im Jahre 1802:

zu Bautzen die Loge „zur goldenen Mauer."

Affiliirt wurden die Logen „zum stillen Tempel" in Hildesheim

und „zu den drei Balken des neuen Tempels" in Münster.

Es wurde auf den begründeten Antrag des Bruders Rosenstiel in der Sitzung der Großen-Loge vom 1. April 1802 beschlossen, statt der bisherigen monatlichen Versammlungen der Großen-Loge Quartal-Conferenzen am 1. Donnerstag in den Monaten September, December, März und Mai anzusetzen, und die Brüder durch Umlauf einzuladen.

1803 Im Jahre 1803 wurden gegründet:

zu Glogau die Loge „zur biedern Vereinigung;"

zu Plock die Loge „Albertine zur Vollkommenheit;"

zu Marienwerder die Loge „zur goldenen Harfe;"

zu Havelberg die Loge „zur Freundschaft und Wohlthätigkeit;"

zu Paderborn die Loge „zum hellflammenden Schwert."

Außerdem wurde die Loge:

„Friedrich zum goldenen Zepter" zu Breslau affiliirt,

und „Karl zu den drei Rädern" in Erfurt reaktivirt.

Der Bruder Boumann, dessen Bemühungen der Bund im Jahre 1795 die Anknüpfung der nahen Beziehung mit der Großen Landesloge von Deutschland, im Jahre 1796 die Verleihung des königlichen Protektoriums, endlich im Jahre 1797 die Errichtung

der neuen Grundverfassung, und somit die theuersten Besitzthümer 1803
zu danken hatte, verstarb in diesem Jahre, und in seine Stelle ward der Bruder Klaproth II, Geheimer Kriegsrath und Staatsarchivar, zum Mitgliede des Alt-Schottischen Directoriums, so wie der bisherige deputirte Ober-Meister Bruder v. Guionneau zum Alt-Schottischen Ober-Meister gewählt.

In die Stelle dieses Letzteren trat der Bruder v. Rapin-Thoiras ein.

Dem allgemeinen Wunsche der hiesigen Brüder zu entsprechen, wurde bereits im Jahre 1800 beschlossen, daß dieselben an bestimmten Tagen der Woche mit ihren Familien und befreundeten Nichtmaurern, als Gäste der Brüder, den Garten und die Versammlungszimmer des Logenlokals zu geselligen Zusammenkünften benutzen dürfen. Nach dem Polizei-Gesetze vom 3. April 1800 Abschnitt VIII sollte ein Mitglied des Stewards-Collegiums als Censor über Befolgung der Polizei-Gesetze wachen, und dafür sorgen, daß Anstand, Freundlichkeit und sittliche Fröhlichkeit überall herrsche und durch keinen unangenehmen Vorfall gestört werde.

In Veranlassung eines Streits im Garten wurde am 1. September 1803 beschlossen:

1, daß 12 Censoren aus der Mutterloge gewählt werden,
2, daß ein Ober-Censor gewählt werde, der ein Mitglied des Direktoriums sein muß.

Im Jahre 1804 wurde die Grundverfassung von 1797 zum 1804
ersten Male revidirt. In der Quartal-Conferenz vom 1. November 1804 wurden die einzelnen Punkte der vom Bundes-Direktorium vorgelegten umgeänderten Grundverfassung berathen. Da man sich aber über einige Grundsätze nicht einigen konnte, wurde auf den Antrag des deputirten Großmeisters Br. Klaproth I beschlossen:

Daß diese neue Constitution auf eine bestimmte Zeit von Jahren angenommen und solche alsdann aufs neue durchgesehen und den Umständen angemessen berichtigt werden solle.

Der alljährlich zu wählende Großmeister solle jedesmal aus den Mitgliedern des Altschottischen-Direktoriums gewählt werden.

1804 Die Mitglieder des Direktoriums sollen aus den 3 vom Direktorium aus der Zahl der Mitglieder der Großen Loge vorzuschlagenden mit dem höchsten Ordensgrade bekleideten Brüdern durch Ballotage gewählt werden.

Endlich wurde beschlossen, daß die Grundverfassnng, wie sie nach den jetzigen Abänderungen angefertigt worden, während der nächsten 7 Jahre in Kraft bleiben sollte.

Gestiftet wurden in diesem Jahre die St. Johannis-Logen:

„zum gekrönten Cubus" zu Gnesen, und

„zur Preußischen Burg St. Johannis" zu Johannisburg.

Am 12. September 1804 starb der verdienstvolle National-Großmeister, Bruder Zöllner, und der großmeisterliche Hammer wurde nun zugleich dem Altschottischen Obermeister Bruder von Guionneau übergeben. Der Bruder Karsten, Ober-Bergrath, ward zum Mitgliede des Directoriums erwählt.

1805 Im Jahre 1805 wurden folgende Bundeslogen gestiftet:

zu Güstrow die St. Johannis-Loge „Phöbus Apollo,"

zu Merseburg die St. Johannis-Loge „zum goldenen Kreuze;"

zu Mark-Rentweinsdorf die St. Johannis-Loge „Aristides zur Wahrheit und Gerechtigkeit."

Zu Stargard in Pommern bestanden seit dem Jahre 1774 zwei Logen, nämlich: „Augusta zur goldenen Krone" vom diesseitigen, und „zum Schilde" vom Systeme der großen Landesloge von Deutschland. Da beide nicht nebeneinander bestehen konnten, so schlossen sie beide zugleich ihre Arbeiten und versiegelten ihre Archive. Demnächst traten ihre bisherigen Mitglieder sofort zu einer Berathung zusammen, und stifteten die Loge „Julius zur Eintracht," welche unterm 8. März 1805 von der Großen National-Mutterloge ein erneuertes Constitutions-Patent erhielt.

Am 8. November 1805 verstarb der frühere National-Großmeister Herzog Friedrich August von Braunschweig-Oels.

Zu Anfang des Jahres 1806 wurde die Große Loge Royal-York zur Freundschaft als Großloge auch von der Großen Landesloge von Deutschland wirklich anerkannt, wodurch dann zwischen beiden eine förmliche Aussöhnung und der gegenseitige Logenbesuch der Brüder aller drei Preußischen Logenvereine zu Stande kam. 1806

Im März stiftete die Mutterloge, zum ehrenden Andenken an den verdienstvollen National-Großmeister Bruder **Zöllner**, für bedürftige, sich den Studien auf Universitäten oder einer der bildenden Künste widmende Maurer-Söhne ein Stipendium von jährlich 50 Thalern.

Im Laufe dieses Jahres wurden der Großen National Mutterloge affiliirt:

die Loge „Ernst zum Compaß" zu Gotha und
die Loge „zum schwarzen Bär" in Hannover.

Neu gegründet wurden:

zu Posen die St. Johannis-Loge „Friedrich Wilhelm zur beglückenden Eintracht;"
zu Osnabrück die St. Johannis-Loge „zum goldenen Rade."

Am 27. September 1806 wurden die Constitution, das Ritual und die Instruktionen der Altschottischen Loge ertheilt.

Nach dem, im Oktober 1806 stattgefundenen, feindlichen Einfalle in die Hauptstadt fand es die Große National-Mutterloge für gerathen, bei ihren hiesigen Tochterlogen alle maurerischen Arbeiten einzustellen, um jede Collision mit den Brüdern der französischen Armee zu vermeiden.

Das Directorium, die Mutterloge und ihre Verwaltungs-Abtheilungen blieben aber in voller Thätigkeit, und versammelten sich zu regelmäßigen Conferenzen, um sowohl die Verwaltung des hiesigen Logeneigenthums zu besorgen, als auch um den Logenbund möglichst zusammenzuhalten. Dies nahm die Thätigkeit dieser Bundesbehörden sehr in Anspruch, lohnte aber durch guten Erfolg.

Unter die merkwürdigeren Ereignissen dieses Jahres gehört

1806 die Stiftung des v. Malachowskyschen Freimaurer-Stipendiums.

Es findet sich hierüber in den Protokollen der Großloge folgende Notiz: „Protokoll vom 12. Dec. 1805.

4. Ein Graf von Malachowsky, k. k. Kammerherr, welcher in Gallizien beträchtliche Güter besitzt, hat sich bei dem hochw. Dep. Gr. Mstr. Br. Klaproth sowohl schriftlich als persönlich legitimirt, und um die Aufnahme in unseren Orden dringend gebeten. Er provozirt auf die Bekanntschaft mit dem Gen. Grafen von Kalkreuth und dem hiesigen Kaiserl. Gesandten Grafen von Metternich, da er außerdem hier unbekannt sei. Da Niemand von den anwesenden BBrn. diese Männer genau kennt, und also auch von Keinem eine Bürgschaft übernommen werden konnte, so übernahm es der Br. Bock, sich bei dem Kaiserl. Gesandten persönlich nach ihm zu erkundigen.

Bei der Ballotage darüber, ob der Aspirant sofort ohne weitere Umstände recipirt werden sollte, wenn der Bericht über den Aspiranten günstig ausfalle, fanden sich 11 eckige Steine, weshalb er nicht in dieser außerordentlichen Weise, sondern nur in der gewöhnlichen Weise proponirt werden kann."

„Protokoll vom 6. März 1806.

Der Hochw. berichtet über die geschehene Aufnahme des Bruder Grafen von Malachowsky und von dessen der Loge gemachten ansehnlichen Geschenken, und wurde von dem Hochw. der vorläufige Antrag gestellt, daß von dem Ueberschuß seiner der Loge gemachten ansehnlichen Geschenke ein so genanntes Graf von Malachowskysches Stipendium zu seinem immerwährenden ehrenvollen Andenken gestiftet werde, worüber jedoch das Nähere verabredet werden solle."

Bei seinem Abgange von Berlin hinterließ der Br. Graf v. Malachowsky nämlich der Mutterloge ein kostbares Geschenk an silbernen Leuchtern und Logengeräthen, nebst einer auf 700 Thaler sich belaufenden Gabe zur Armenkasse.

Gegen Johannis 1807 brachte sich dieser eifrige Maurer 1807 durch ein brüderliches Schreiben der Loge in Erinnerung und fügte ein abermaliges Geschenk von 1000 Thalern hinzu. Die Loge beschloß aus diesen geschenkten Capitalien das von Malachowskysche Stipendium von 50 Thalern jährlich zu stiften, mit derselben Bestimmung, wie das Zöllnersche Stipendium.

Die politischen Ereignisse und die daraus entstandenen Gebietsveränderungen des Preußischen Staates verhinderten die unmittelbare Verbindung der Großen National-Mutterloge mit vielen ihrer, durch Länderabtretungen nun zum Auslande gehörenden Tochterlogen.

Um aber die Verbindung mit diesen nicht aufzugeben, und einen leichteren, wenigstens mittelbaren, Verkehr mit ihnen zu erhalten, gründete die Mutterloge im Jahre 1807 eine Provinzialloge zu Ansbach, als Zwischenbehörde für ihre Tochterlogen in den an Baiern abgetretenen Ländertheilen, und eine Provinzialloge zu Magdeburg für die Tochterlogen, welche im neuen Königreiche Westphalen lagen.

Außerdem wurden noch gegründet:

zu Pappenheim die St. Johannis-Loge „Carl zur Treue;"

zu Jena die St. Johannis-Loge „Augusta zur gekrönten Hoffnung;"

zu Leipzig die St. Johannis-Loge „zur aufgehenden Sonne."

wogegen die zu Paderborn: „zum hellen Tempel" inaktivirt wurde

In diesem Jahre fand auch eine nähere Vereinigung der drei Großlogen in Berlin statt, dadurch, daß am 12. December 1807 ein Collegium zusammen trat, in welchem sich von jeder der Großen Logen vier Abgeordnete zu monatlichen Berathungen über Gegenstände versammelten, welche für die deutsche Maurerei im Allgemeinen von Wichtigkeit waren.*)

---

*) Der Beitritt anderer Großlogen war als erwünscht bezeichnet worden, ist jedoch nicht erfolgt. Der durch die Vereinsakte vom 6. Januar 1810 förmlich constituirte „Freimaurer-Verein der drei Großen Logen zu

1807 Auf Anregung dieses Vereins wurden durch den Beschluß der drei Großlogen im Jahre 1808 die, noch jetzt fortbestehende, gemeinschaftliche, aus Mitgliedern aller drei Großlogen zusammengesetzte Almosen-Commission für durchreisende hülfsbedürftige Maurer gestiftet, und durch gemeinschaftliche Beisteuern erhalten.

Um bei dem Mangel an Logenarbeiten die hiesigen Brüder zusammen zu halten, und ihnen die Drangsale der Zeit wenigstens augenblicklich zu verringern, wurden im Winter von 1807 und 1808 gesellschaftliche Zusammenkünfte im Logenhause gehalten, zu welchen bloß die Brüder des Bundes der drei Weltkugeln Zutritt hatten.

Mehrere der älteren kenntnißreichen Brüder hielten dabei Vorlesungen, theils über maurerische, theils auch über wissenschaftliche Gegenstände, und musikalische Unterhaltungen erheiterten die schwerbedrängten Gemüther der Brüder und ihrer Angehörigen.

Die maurerischen Feste wurden durch einfache Brudermahle gefeiert. So auch das achtundsechzigste Stiftungsfest der Mutterloge, bei welchem jedoch im Logengarten am Ende der Hauptallee ein steinernes Denkmal errichtet wurde, zum Andenken, daß diese Loge, im Jahre 1740, unter den Auspicien ihres ersten Großmeisters, des unvergeßlichen Königs, Friedrichs des Großen, gestiftet ward, und die ersten Entwürfe dazu, gerade in diesem Garten gemacht wurden, welcher damals dem Bruder Grafen Truchses zu Waldburg gehörte.*)

1808 Nachdem die feindlichen Truppen die Hauptstadt geräumt hatten, wurden am 16. December 1808 die Arbeiten wieder begonnen und von der Großloge selbst eine feierliche Arbeit im ersten Grade gehalten.

Berlin" trat im Jahre 1823 in Folge eines Zerwürfnisses der Großen Landesloge von Deutschland mit der Großloge Royal-York zur Freundschaft über die Loge in Rostock außer Aktivität.

*) S. Beschreibung der Säkularfeier der Aufnahme Friedrichs des Großen 2c. R. 105.

In diesem Jahre ward die St. Johannis-Loge „zur Bundeskette“ in Soest gegründet. 1808

Im März 1809 ward an die Stelle des bereits früher verstorbenen Bruders v. Rapin, der Bruder Schmalz, Geh. Justizrath und Professor an der Universität, zum Mitgliede des Directoriums gewählt. Der Bruder Klaproth II. wurde delegirter Alt-Schottischer Obermeister. 1809

Die Rückkehr Seiner Majestät des Königs in seine Residenz ward durch ein solennes Logenfest gefeiert, und es wurden aus der Logenkasse 150 Thaler verwendet, um die Kinder des Großen Friedrichs-Waisenhauses zu speisen und ihnen kleine Geschenke an Bekleidungsgegenständen zu ertheilen.

In diesem Jahre wurden gegründet die St. Johannislogen:
„Wilhelm zur Männerkraft“ zu Colberg.
„zum Leoparden“ zu Lübben;
„zur Einigkeit an der Ostsee“ zu Rügenwalde;
„Teutonia zur Weisheit“ zu Potsdam.

Am 19. Mai 1810 starb der Bruder Karsten und der Bruder Möller, Geheimer Justizrath, ward an dessen Stelle zum Mitgliede des Directoriums gewählt. 1810

Die Tochterloge „zur aufgehenden Sonne“ in Leipzig hatte sich so großer Unregelmäßigkeiten schuldig gemacht, daß bereits im vorhergehenden Jahre eine Untersuchung eingeleitet werden mußte, welche die von anderen Leipziger Logen erhobenen Beschwerden als begründet auswies und zur Folge hatte, daß die Große National-Mutterloge deren Auflösung verfügte.

Dagegen wurde zu Landsberg a. d. Warthe die Loge „St. Johannes zum schwarzen Adler“ neu gegründet.

Der Provinzial-Großmeister zu Magdeburg, Bruder Graf v. d. Schulenburg-Emden, Präfect des Königlich Westphälischen Elbdepartements, wollte die dortige Provinzialloge zur selbstständigen Großloge erheben, welches jedoch von der großen National-Mutterloge nicht genehmigt wurde. Die darüber entstandenen Un-

1810 einigkeiten endigten damit, daß die Große National=Mutterloge, im Jahre 1811, die Provinzialloge zu Magdeburg aufhob.

1811 Die Logen zu Minden, Osnabrück, Hildesheim und Halberstadt schlossen sich hiernach der Großen National=Mutterloge unmittelbar wieder an, welche nun in Hamm eine Provinzialloge für die Länder zwischen Rhein und Weser gründete.

Auch in Plock ward eine Provinzialloge unseres Bundes für das Großherzogthum Warschau errichtet.

Außerdem wurden noch an Tochterlogen gegründet:

zu Lomza die Loge „zum aufgehenden Morgenstern;"
zu Lenczizi die Loge „zur wahren Brüderschaft;"
zu Angerburg die Loge „Louise zum tröstenden Engel";
zu Neu=Ruppin die Loge „Ferdinand zum rothen Adler;"
zu Heidelberg die Loge „Karl zur geprüften Treue".

In diesem Jahre entstand zu Dresden ein selbstständiger Logenverein, in welchem aus den Repräsentanten aller Sächsischen Logen die „Große Landes=Loge des Königreichs Sachsen" gebildet wurde.

Diese Bundesbehörde nahm zwar für ihre eigenen Arbeiten das altenglische Ritual, nach der deutschen Bearbeitung des Bruders Schröder, Großmeisters der Großen Loge zu Hamburg an, war aber so duldsam, daß sie denjenigen ihrer Bundeslogen, welche nach andern Ritualen arbeiteten, die Beibehaltung derselben gestattete, und sich bloß die obere polizeiliche Aufsicht über dieselben vorbehielt. Demgemäß wurde im Jahre 1812 von der Gro-
1812 ßen National=Mutterloge zu den drei Weltkugeln mit der großen Landesloge von Sachsen ein freundschaftlicher Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Tochterloge zur goldnen Mauer in Bautzen in liturgischer Rücksicht von der ersteren abhängig blieb, in polizeilich=administrativer Rücksicht aber dem Bunde der Großen Landesloge von Sachsen beitrat, und mithin gemeinschaftliche Tochterloge beider Großlogen wurde.

Das Jahr 1812 entriß dem Directorium zwei seiner Mitglieder, indem am 30. Mai der Bruder Klaproth II. und am 23. Juni der Bruder Möller verstarben. Die dankbare Brüderschaft errichtete im Garten der Loge dem Andenken des Bruders Klaproth ein steinernes Denkmal. In ihre Stellen wurden die Brüder Nolte, Oberconsistionalrath, und v. Massenbach, General-Major, in das Directorium gewählt. Der Bruder Marot, Consistorialrath und Prediger an der neuen Kirche zu Berlin, wurde deligirter Altschottischer Obermeister für Berlin. 1812

Die Revision der Grundverfassung erfolgte am 26. November, ohne daß eine wesentliche Abänderung in derselben geschah oder nöthig befunden worden wäre.

Gestiftet wurde in diesem Jahre die Logen:
„Piast zu den drei sarmatischen Säulen" zu Posen;"
„zur festen Burg an der Neide" zu Neidenburg;"
„Urania zur aufgehenden Sonne" zu Stargard in Westpreußen;
die Feldloge „Friedrich zur Vaterlandsliebe," bei dem mobilen Armee-Corps;
die Loge „Pythagoras zu den drei Höhen" in Liegnitz,
„zum Stern der Hoffnung" in Luckenwalde, und
„Julia Carolina zu den drei Helmen" in Helmstedt.

Im Jahre 1813 ist bloß die beim Ausbruche des Krieges gegen Frankreich erfolgte Stiftung einer zweiten Feldloge bei der Armee zu bemerken, welche den Namen „zum eisernen Kreuz" erhielt. 1813

Im Jahre 1814 ward, aus freiwilligen jährlichen Beiträgen der meisten Tochterlogen, ein Institut gegründet, aus welchem in Berlin studierenden, hülfsbedürftigen Maurersöhnen Freitischgelder verabreicht wurden. 1814

Im Mai schied der Bruder Schmalz aus dem Directorium und es wurde an seine Stelle der Bruder v. Winterfeld I., Oberburggraf und Präsident, gewählt.

Am 21. August wurde dem aus dem Felde zurückgekehrten

1814 Bruder, Fürsten Blücher von Wahlstadt ein Fest in der Mutterloge gegeben, und dabei sein Bildniß im Speisesaale derselben aufgestellt.

Nachdem die Fremdherrschaft in Deutschland aufgehört hatte, traten auch mehrere in den befreiten Ländertheilen gelegene Logen zu ihren alten Großlogen zurück.

Die Loge „Ferdinand zur Glückseligkeit“ in Magdeburg wurde am 8. October als Tochterloge wieder eingesetzt.

In Erfurt hatten die Mitglieder der Loge „Carl zu den drei Rädern“ sich mancherlei Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen, weshalb diese Loge aufgelöset, und aus einer Auswahl ihrer Mitglieder eine neue Loge gestiftet wurde, welche den Namen „Carl zu drei den Adlern“ erhielt.

Affiliirt wurden die Logen:

„zu den drei Verbündeten“ in Düsseldorf, und

„zum Tempel der Freundschaft“ in Heiligenstadt.

1815 Im Jahre 1815 schlossen sich abermals mehrere Logen dem Bunde der drei Weltkugeln an. Es wurden affiliirt die Logen:

„zum vaterländischen Verein“ zu Cöln a. Rhein.

„Janus“ zu Bromberg, und

„zur Standhaftigkeit“ zu Posen.

Neu gegründet wurden die Logen:

„Herrmann zum Lande der Berge“ zu Elberfeld;

„Friedrich Wilhelm zum eisernen Kreuz“ zu Herrnstadt in Schlesien;

„Wahrheit und Eintracht zu den sieben vereinigten Brüdern“ zu Jülich.

1816 Am 2. Februar 1816 ward dem Staats-Kanzler, Bruder Fürsten v. Hardenberg von der Großloge, deren Ehrenmitglied er war, ein Fest mit Aufstellung seines Bildnisses gegeben, welcher Feier auch der Bruder Fürst Blücher von Wahlstadt beiwohnte.

Im Juni dieses Jahres ließ des Königs der Niederlande Majestät seinen in Berlin gegenwärtigen zweiten Sohn, den Prinzen Friedrich, nachmals Großmeister der Niederländischen Logen,

durch seinen Gesandten, den Bruder von Perponcher, zur 1817
Aufnahme bei der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Vorschlag bringen. Die Mutterloge bestimmte zu dieser Aufnahme für diesen besonderen Fall aus ihrer Mitte eine Deputationsloge, in welcher der Prinz unter Hammerführung des National-Großmeisters, Bruder von Guionneau, aufgenommen und noch während seiner, einige Monate dauernden, Anwesenheit in Berlin, in den zweiten und dritten Grad befördert wurde.

In Aachen bestanden zwei Logen; die eine „de la Constance" war schon in älteren Zeiten gegründet, und hatte 1790 von der Großloge zu London eine Constitution erhalten. Die andere, die Loge „de la Concorde", war vom Grand Orient de France zu Paris gegründet. Beide vereinigten sich im Jahre 1816 zu einer Loge unter dem Namen „zur Beständigkeit und Eintracht," und diese wurde von der Großen National-Mutterloge als Tochterloge affiliirt.

Zu Stolp in Pommern wurde noch die neue Loge „zur Morgenröthe des höheren Lichtes" gestiftet.

Im Jahre 1817 ward an Stelle des verewigten Bruders Klaproth I. der Bruder von Beyer zum deputirten National-Großmeister und der Bruder Bellermann, Oberconsistorialrath und Direktor des Gymnasiums, zum Mitgliede des Bundes-Directoriums gewählt.

In Coblenz bestand eine französische Loge unter dem Namen l'Union desirée, und außerdem befanden sich dort bei der Garnison viele Brüder der zur Großen National-Mutterloge gehörigen Feldloge „Friedrich zur Vaterlandsliebe" mit dem Archive dieser letzteren. Es kam eine Vereinigung beider Logen zu Stande, und ward daraus, mit Beibehalt des Namens der Feldloge, eine neue Loge für Coblenz gestiftet. Außerdem wurden noch in diesem Jahre gegründet:

in Rathenow die Loge „Treue und Stärke;"
in Warendorf die Loge „das schützende Thor;"

1817 in Oppeln die Loge „Psyche;"
in Bernburg die Loge „Alexius zur Beständigkeit;"
und in Mühlhausen die Loge „Herrmann zur Deutschen Treue."

1818 Im Jahre 1818 verstarb der Bruder von Beyer und an seine Stelle ward der Bruder Nolte zum deputirten National-Großmeister, der Bruder von Winterfeld II., Geheimer Ober-Finanz-Rath und Director der Wittwen-Anstalten, aber in das Bundes-Directorium gewählt. Der Bruder von Massenbach verzichtete auf die Mitgliedschaft des Direktoriums und für ihn wurde der Bruder Fischer, Professor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, in dasselbe gewählt.

In diesem Jahre ward der Erbgroßherzog von Meklenburg in der hiesigen Tochterloge zur Eintracht aufgenommen und nach und nach weiter befördert, auch späterhin zum Ehrenmitgliede der Mutterloge ernannt.

Die Loge „Hercynia zum flammenden Stern" zu Goslar ward affiliirt, und neu gegründet wurden die Logen:

„Louise zur Unsterblichkeit" zu Meseritz;

sowie

„drei Thore des Tempels" zu Rastenburg.

1819 Im Jahre 1819 beschloß die Mutterloge, dem Andenken des verewigten deputirten National-Großmeisters Bruders Klaproth I., ein Denkmal zu stiften, und wurde dazu, im Geiste des Ordens, aus der Logenkasse ein Kapital von 1000 Thalern bestimmt, um aus dessen Zinsen studirenden bedürftigen Maurersöhnen ein Stipendium, unter dem Namen des Klaprothschen, zu gewähren.

1820 Im Jahre 1820 ward die Tochterloge „Einigkeit an der Ostsee" auf ihren Wunsch von Rügenwalde nach Schlawe verlegt.

Die beiden in Posen arbeitenden Logen „Piast zu den drei sarmatischen Säulen" und „zur Standhaftigkeit" vereinigten sich zu einer Loge, welche unter dem Namen „zum stillen Tempel der Eintracht" in die Bundes-Matrikel eingetragen wurde.

Außerdem wurden in diesem Jahre gegründet die Logen:

„Friedrich zur Vaterlandstreue“ in Gardelegen;“ 1820
„Drei Rosen im Walde“ zu Sorau;
„Drei weiße Felsen“ zu Weißenfels;
„Borussia“ zu Schneidemühl;
„Ritterkreuz“, zu Inowraclav;
„Feste Burg an der Saale“ zu Calbe a. d. Saale;
„Deutsche Burg“ in Duisburg am Rhein.

Im Jahre 1821 wurden gestiftet: 1821

die Militairloge „Blücher von Wahlstadt“ bei der Garnison von Luxenburg.

Ferner die Logen:

„Asträa“ zu Wolmirstedt; und
„Adamas zur heiligen Burg“ zu Burg.

Gegen Ende dieses Jahres wurden auf Befehl der Russischen Regierung die Logen im Königreiche Polen geschlossen, und mit ihnen auch die dortigen diesseitigen Tochterlogen. Dieser Maaßregel folgte zu Anfange des Jahres 1822 der Kaiserliche 1822 Befehl zur Schließung sämmtlicher Logen im ganzen Russischen Reiche.

Die Große National-Mutterloge fand sich dadurch bewogen, allen ihren in der Nähe der Ostgrenze des Preußischen Staates gelegenen Tochterlogen, von Oppeln bis Memel, zu untersagen, Russische Unterthanen zu Freimaurern aufzunehmen, um keine Veranlassung zu politischem Argwohn, oder zu Beschwerden von dort her zu geben.

In die Stelle des verstorbenen Bruders v. Winterfeld I. ward der Bruder Khün, Kanzlei-Direktor beim Oberbergamt, zum Mitgliede des Bundes-Direktoriums erwählt.

Es wurden gegründet:

zu Siegen die Loge „drei eiserne Berge“;
zu Arnswalde die Loge „Friedrich Wilhelm zur Hoffnung.“

In der Loge „zu den drei Sternen“ in Rostock, welche 1823 1760 von der Großen Mutterloge zu den drei Weltkugeln gestif-

1823 tet worden war, nach dem Aufhören der stricten Observanz sich der englischen Großloge angeschlossen, und späterhin der Großen Loge von Hamburg als Tochterloge affiliirt hatte, war eine Spaltung entstanden, bei welcher ein Theil ihrer Mitglieder zur Großen Landesloge von Deutschland übertrat, und von dieser als Loge „zu den drei Sternen“ anerkannt und affiliirt wurde, während der andere Theil der Mitglieder die alte Loge unter demselben Namen fortsetzte, so daß beide Theile behaupteten, die alte Loge zu den drei Sternen zu sein, und als solche Anspruch auf das Logenvermögen machten. Hierüber kam es zu einem Zwiste zwischen der Großen Landesloge von Deutschland und der Großen Loge zu Hamburg. Letztere brachte die Sache durch ihren Repräsentanten bei der ihr näher verbündeten Großen Loge Royal-York zur Freundschaft in dem Berliner Groß-Logenverein zur Sprache. Die Unterhandlungen bewirkten Spannung zwischen der Großen Landesloge von Deutschland und der Loge Royal-York z. Freundschaft. Da nun auch die mehrfachen Bemühungen der Großen National-Mutterloge, in dieser Angelegenheit eine freundliche Ausgleichung herbeizuführen, damals fruchtlos blieben, so zog diese Sache das Aufhören der Conferenzen des Groß-Logenvereins nach sich. Selbst späterhin und zwar im Jahre 1828, als durch einen Vergleich der beiden Rostocker Logen zu den drei Sternen und dadurch, daß die von der Großen Landesloge von Deutschland constituirte jüngere Loge dieses Namens den Beinamen Phöbus angenommen hatte, die ganze Angelegenheit ausgeglichen und der Vergessenheit übergeben war, blieb dennoch die Activität des Groß-Logenvereins stillschweigend thatsächlich aufgehoben.

Im Jahre 1823 wurde die St. Johannis-Tochterloge „Franz zum treuen Herzen“ in Greiffenhagen gegründet.

1824 1824 stiftete die Große National-Mutterloge zu Warmbrunn die Loge „zur heißen Quelle“ und zu Oels die Loge „Wilhelm zu der gekrönten Säule.“

In die Stelle des verstorbenen Bruders v. Winterfeld II wurde der Bruder v. Diederichs, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, so wie auch für den wegen hohen Alters ausgetretenen

Bruder Gohl*) der Bruder Piaste, Kassirer bei der Königlichen 1823
General-Militair-Kasse, zu Mitgliedern des Bundes-Direktoriums erwählt. Für den Bruder Gohl wurde der Bruder Khün zum Groß-Archivar ernannt.

Am 7. November 1824 ward das 50jährige maurerische 1824
Jubiläum des National-Großmeisters, Bruder v. Guionneau festlich begangen, und zum bleibenden Gedächtnisse aus dem Vermögen der Großloge, unter dem Namen des Gefeierten, ein Stipendium für bedürftige studirende Maurersöhne von jährlich 50 Thalern gestiftet.

Ein zweites Stipendium gleichen Betrages, das Elsassersche, wurde bei der Loge durch ein Vermächtniß von 1000 Thalern gegründet, welche Summe der Bruder, Kaufmann Elsasser, Mitglied der St. Johannisloge zu den drei Seraphim und actives Mitglied der Mutterloge, am 18. April gestorben, in seinem Testamente, ausdrücklich für diesen Zweck überwiesen hatte.

Im Jahre 1825 ward zu Krotoszyn die Loge „Tempel 1825
der Pflichttreue" gegründet.

Aus den im Laufe der Zeit, durch das Bedürfniß herbeigeführten Beschlüssen und gesetzlichen Bestimmungen der Bundesbehörden wurde ein Anhang zu den Statuten vom Jahre 1799 zusammengesetzt, unterm 17. November 1825 durch den Druck bekannt gemacht und den Tochterlogen übergeben.

Die bereits im Jahre 1823 wegen Ungehorsams suspendirte Loge „zu den drei Hammern" zu Halberstadt ward durch den Beschluß der Groß-Loge vom 3. März 1825 für inaktiv erklärt und den ausgetretenen Brüdern das Dimissoriale ertheilt. Später und zwar durch Beschluß der Groß-Loge vom 23. Juli 1835 wurde dieselbe reaktivirt.

Die nächsten Jahre verflossen der Mutterloge in gewöhnlicher Thätigkeit, ohne daß besonders bemerkenswerthe Ereignisse

*) Dem Bruder Gohl war in Anerkennung seiner vieljährigen Verdienste um den Orden als Großarchivar bei der Versetzung in den Ruhestand von seinem bisherigen Gehalte von 400 Thlr. jährlich 200 Thlr. als Pension belassen worden. Beschluß der Groß-Loge vom 2. Dezember 1824.

1828 eintraten. Im Jahre 1828 legte der Bruder Nolte wegen überhäufter Berufsgeschäfte seine Stelle als deputirter National-Großmeister nieder, blieb aber als thätiges Mitglied im Directorium, und ward zum Ehren-deputirten National-Großmeister ernannt.

Die Wahl zum deputirten Großmeister fiel auf den Bruder Bellermann, Oberconsistorialrath und Direktor des Berlinischen und Köllnischen Gymnasiums.

In demselben Jahre nahm die bisher inaktive Loge „zum Leopard" in Lübben ihre Arbeit wieder auf.

1829 Das Jahr 1829 entriß der Großloge den um die Lehre des Ordens durch Revision der Rituale und Instruktionen, sowie um die Geschichte des Bundes durch Ausarbeiten der „Annalen des Bundes" so verdienten Bruder v. Guionneau*). An seine Stelle ward der Bruder Rosenstiel, Geheimer Ober-Finanzrath, zum Mitgliede des Bundes-Direktoriums und bei der nächsten Beamten-Wahl zum National-Großmeister gewählt. Für die erledigte Stelle des Alt-Schottischen Obermeisters fiel die Wahl auf den Bruder Nolte.

In diesem Jahre wurde das 50jährige Maurer-Jubiläum des deputirten Großmeisters, Bruders Bellermann, von der Mutterloge feierlich begangen.

Gestiftet ward die Loge „zur Perle am Berge" in Perleberg.

1830 1830 wurde, in die Stelle des verstorbenen Bruders Khün, der Bruder Matzdorff I., Königlicher Kommerzienrath und Lotterie-Einnehmer, zum Mitgliede des Directoriums gewählt.

Gestiftet ward die Loge „Westphalia zur Eintracht" in Arnsberg.

In der Quartal-Conferenz vom 2. December ward beschlossen, daß die allgemeine Trauerloge künftig alljährlich nicht ferner am

*) Ludwig August v. Guionneau, geb. den 11. December 1749 in Schlesien, wurde den 9. November 1774 in den Orden aufgenommen, 1775 Sekretair der St. Joh.-Loge zum flammenden Stern, 1789 Meister v. St. derselben, 1791 Mitglied der Mutterloge, hat seit 1809, wo er als wirklicher General-Intendant der Armee und General-Major aus dem Staatsdienste ausschied, seine Kräfte ausschließlich der Loge gewidmet.

30. November, sondern am 2. November, dem Tage aller Seelen, 1830
gehalten werden sollte.

Im Jahre 1831 feierte die National-Mutterloge das 50jäh- 1831
rige Maurer-Jubiläum ihres Großmeisters, des Bruders Rosen-
stiel, auf das Festlichste.

In demselben Jahre wurde ihr der Bruder Fischer durch den Tod entrissen, und sie wählte an dessen Stelle den Bruder Poselger, Dr. phil. und Professor, in das Bundes-Directorium.

Ein zweiter harter Schlag für die Große Loge erfolgte am
18. März 1832 durch den betrübenden Hintritt des National- 1832
Großmeisters, Bruders Rosenstiel, der also nur wenige Jahre
der Loge seine geistreiche und umsichtige Leitung zu Theil werden
lassen konnte.

An seine Stelle wählte die Mutterloge den Meister vom Stuhl der St. Johannisloge „zu den drei Seraphim“ Bruder Kluge (Dr. med. und Geheimer Medicinal-Rath ꝛc.) zum Mitgliede des Bundes-Directoriums, und den Bruder Poselger zum National-Großmeister.

Die Verluste der Bundesbehörde häuften sich noch dadurch, daß bald nach dem Tode des Großmeisters auch der frühere deputirte Großmeister, Bruder Nolte, zum höheren Lichte einging, und der Bruder Piaste durch Alter und überhäufte Geschäfte in seiner dienstlichen Stellung bewogen wurde, der Mitgliedschaft des Bundes-Directorii freiwillig zu entsagen. Es wurden nun die Brüder Klug, Dr. med. und Geheimer Ober-Medizinal-Rath, und Behrend, Kriegsrath und Geheimer Registrator, für das Directorium gewählt, und dem Bruder Kluge das Amt des Alt-Schottischen Obermeisters übertragen.

Die Verlegung der St. Johannisloge „zur heißen Quelle“ aus Warmbrunn nach Hirschberg ward von der Mutterloge genehmigt.

Neu gestiftet wurde die Loge „zum Stern St. Johannis“ in Zielenzig.

In der Sitzung der Groß-Loge vom 6. December 1832 wurde das bisherige Verfahren, daß die Haupt-Logen-Kassen-Rechnungen

1832 bei sämmtlichen Mitgliedern der Groß-Loge umlaufen, dahin abgeändert, daß eine Rechnungs-Revisions-Kommission eingesetzt wurde.

Ein Theil der zum Besitze der Loge gehörenden Gebäude, namentlich diejenigen, welche noch von dem Bruder Grafen Truchses zur Zeit seines Besitzes des Grundstückes erbauet worden waren, hatten durch die Zeit sehr gelitten und befanden sich in einem baulichen Zustande, welcher eine große, gründliche, mithin kostspielige Reparatur gebieterisch erheischte.

Da nun, bei der vermehrten Mitgliederzahl, die für die Arbeiten der Mutterloge und ihrer hiesigen 4 Tochterlogen bestimmten, im Jahre 1800 erbauten Lokale nicht mehr den erforderlichen Raum darboten, so ward der Beschluß gefaßt, den größten Theil der ganz alten Gebäude abzutragen und ein neues Logengebäude aufzuführen, die bisherigen Arbeits-Lokale aber einer Veränderung zu unterwerfen und so das Ganze für die Versammlungen nutzbarer zu machen.

Die besondere Leitung dieses Unternehmens wurde einer Commission übertragen, bestehend aus:

1) dem Groß-Steward, Bruder Brunkow,
2) dem Groß-Schatzmeister Bruder Falkenberg,
3) dem Sekretair der Stewardsloge, Bruder Schwarz.

Den Bau leitete als Baumeister der Hof-Bauinspector Bruder Hesse.

1833 Am 28. September 1833 fand die Grundsteinlegung statt, und der Bau wurde ausgeführt durch den Raths-Maurermeister Bruder Mappes und den Raths-Zimmermeister Bruder Richter. Der erst Ende 1835 vollendete Bau kostete 34,297 Thaler.

Im Directorio begannen in diesem Jahre die Berathungen über diejenigen Veränderungen, welche in den Ritualen sich als nothwendig auswiesen, und welche auch von einzelnen Tochterlogen, namentlich von der Loge „zum Preußischen Adler“ in Insterburg, angeregt worden waren.

Der Grundsatz, welcher die durch ihre Brüder erwählten Oberhäupter des Bundes bei dieser Arbeit leitete, war: bei einer sorgfältigen Bewahrung dessen, was historisch begründet, durch

die Zeit heilig und den Brüdern durch Gewohnheit theuer ge- 1833
worden war, doch keine Abänderung zu scheuen, welche aus einem wahrhaften geistigen Bedürfnisse der vorgerückten Zeit hervorginge.

Die Brüder Pelkmann und Kanzler hatten, auf den Wunsch der Mutterloge, die Redaction eines neuen maurerischen Gesangbuches, der Erstere für den Text, der Letztere für die Musik, übernommen. Dieses Buch erschien noch im Jahre 1833 im Druck und ward für Brüder zum Verkauf gestellt.

Im Jahre 1834 ging bei dem Bundes-Direktorium ein Schrei- 1834
ben des neugebildeten „Grand Orient Belgique" zu Brüssel mit der Einladung zu engerer maurerischer Verbindung ein. Die diesseitige Bundesbehörde fand es angemessen, in einem höflichen Antwortschreiben um eine vorhergehende nähere Auskunft über die gesammte innere Verfassung der dortigen Logen zu bitten. Diese Auskunft ist nicht erfolgt.

Der Bruder v. Diderichs, welcher seinen Wohnsitz von Berlin verlegte, schied deshalb aus der activen Mitgliedschaft des Bundes-Directorii, und es ward an seine Stelle der Bruder Oelrichs, Appellations-Gerichts-Präsident a. D., gewählt.

Gestiftet wurde die St. Johannisloge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit" in Ratibor.

In diesem Jahre starb hier eine reiche hochbejahrte Dame, die Demoiselle Ficker. Dieselbe hatte schon seit Jahren, aus besonderem Vertrauen, die Loge zu den drei Weltkugeln zur Vermittlerin eines Theils ihrer vielen, den Armen gespendeten Wohlthaten gemacht, auch der Loge ein Kapital von 6000 Thaler Gold und 2500 Thaler Courant zu wohlthätigen Zwecken zugewendet. Bei dem Leichenbegängnisse dieser ausgezeichneten Wohlthäterin der Dürftigen, welches am 17. November statt fand, schloß sich eine Deputation der Loge an.

Der 11. Februar 1835 war der Tag, an welchem der in 1835
dem neuen Logengebäude fertig gewordene Arbeitssaal feierlich eingeweihet wurde.

Die ritualmäßige Weihe, die darauf folgende Fest- und Ta-

1835 felloge wurden abgehalten im Beisein der dazu eingeladenen Großwürdenträger der Großen Landesloge von Deutschland und der Großen Loge Royal-York zur Freundschaft und einer ungewöhnlich großen Anzahl von Brüdern aller drei Lehrarten. Der Glanz des schönen Festes ward durch die Einmüthigkeit und herzliche Freudigkeit aller gegenwärtigen Brüder der verschiedenen Logen erhöht.

Das Ritual und die Instructionen für den ersten Grad waren in der Mitte des Bundes-Directoriums, als höchsten inneren Orients Behufs der zur bewerkstelligenden Revision, sorgfältig erwogen worden, und nun hielt es diese Bundesbehörde für angemessen, ihre gefaßten Beschlüsse noch der Berathung der Mutterloge zu unterlegen.

Diese Berathungen fanden in fortgesetzten außerordentlichen Conferenzen statt, und es ward am 8. April eine Commission ernannt, bestehend aus:

1) dem National-Großmeister Bruder Poselger,
2) dem Alt-Schottischen Ober-Meister Bruder Kluge und
3) dem Mitgliede des Bundes-Directoriums Bruder Matzdorf,

um die Redaction der revidirten Rituale vorzunehmen.

1836 Am 6. März 1836 hatte die Loge zu den drei Weltkugeln wiederum den Schmerz, eines ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder zu verlieren, nämlich den Bruder Oelrichs, in dessen Stelle der Meister vom Stuhle der Loge zur Eintracht, Bruder O'Etzel, Oberst vom General-Stabe, in das Directorium gewählt wurde.

Auf den Vorschlag dieses Letzteren beschloß die Loge, zur Vervielfältigung geeigneter Ordenssachen, namentlich zum Druck der für die Tochterlogen bestimmten Exemplare der revidirten Rituale, im Logenhause selbst eine metallographische Presse zu gründen.

In Braunsberg wurde die neue Loge, „Bruno zum Doppelkreuz“ gestiftet. Die seit einiger Zeit inactiv gewesene Loge zu Meseritz wurde reactivirt, wogegen die Logen zu Tilsit, Inowraclaw und (1837) zu Luckenwalde inactiv wurden.

Die Große National=Mutterloge der Niederlande, 1836
unter dem Großhammer des Prinzen Friedrich Königliche Hoheit, gab der Großen National=Mutterloge der Preußischen Staaten freundliche Nachricht von der im Haag gehaltenen Säkularfeier der Cölner Urkunde, unter Uebersendung einer bei dieser Veranlassung geprägten Medaille. Auch der in dem freien Negerstaate auf der Insel Hayti, zu Port au Prince bestehende Groß=Orient gab umständliche Nachrichten von seiner Thätigkeit und erhielt, im Geiste des Bundes, gegenseitige Beweise brüderlicher Theilnahme.

Die Revision der Lokalstatuten in Betreff der geselligen Benutzung des Logen=Gartens wurde in demselben Jahre beendet.

Im Jahre 1837 ward der metallographische Abdruck der re= 1837
vidirten Rituale des ersten Grades vollendet und die Versendung der Exemplare an die Tochterlogen vollführt.

Zu dem am 6. December 1837 in Hamburg zu feiernden Säkularfeste der Einführung der Freimaurerei in diese Stadt und zugleich im deutschen Vaterlande, wurde der Bruder O'Etzel als Fest=Repräsentant der Großen National=Mutterloge abgeordnet, und legte bei dieser Gelegenheit den Grund zu einer näheren Verbindung der beiderseitigen Großlogen.

Im Jahre 1838 legte der Bruder Poselger, dessen Ge= 1838
sundheit eine schwankende geworden, den großmeisterlichen Hammer nieder. Der Bruder O'Etzel wurde zum National=Großmeister, und der Bruder Poselger zum Ehren=Großmeister gewählt.

Die Joh.=Logen in Paderborn: „zum hellen Tempel“ und in Cöln a/R.: „Rhenana zur Humanität“ wurden reactivirt.

Hammer und Schurz Friedrichs d. Gr., welche sich in den Händen der Wittwe des Dr. Eichholz zu Leipzig befanden, wurden für 10 Friedrichsd'or erworben.

In einer am 8. Februar gehaltenen außerordentlichen Conferenz der Großloge wurde von dem Großmeister, die in dem Bundes=Directorium vorbereitete Revision derGrundverfassung vorgelegt, damit

1838 in der nächsten Quartal-Conferenz darüber gesetzmäßig berathen und beschlossen werden könne.

Die Berathung fand auch in der Quartal-Conferenz am 1. März und in einer außerordentlichen Conferenz am 8. März statt, in welcher verschiedene, durch die veränderten Zeitumstände erheischte Abänderungen der seit 1812 nicht mehr revidirten Grundverfassung angenommen wurden.

Die siebenjährige Frist einer jedesmaligen Revision dieses Gesetzbuches ward darin bestimmter ausgesprochen, als dies früher geschehen war.

Die Krankheit des Bruders Poselger überwältigte ihn bald nach Niederlegung seiner Großmeister-Würde, und bereits am 9. Februar ging er zum ewigen Osten ein. An seine Stelle wurde der Bruder Pelkmann, Superintendent und 1. Pastor an der Petri-Kirche, am 1. März zum Mitgliede des Bundes-Directoriums gewählt.

Am Abend des 14. August 1838 bis nach Mitternacht zum 15. August, wurden die Stunden feierlich durch eine Logenarbeit und Tafelloge begangen, in welchen vor 100 Jahren der erhabene Stifter der Mutterloge, König Fribrich der Große, noch als Kronprinz zum Freimaurer aufgenommen ward. Nicht nur alle Tochterlogen, sondern auch andere befreundete deutsche Logen feierten dieses Fest.

Die Sammlung für die Armen bei dieser Arbeit erreichte die Summe von 1636 Thlr. Dieselbe wurde zum Andenken des Großen Königs zur Gründung eines Stipendien-Fonds für Studirende und Gewerbtreibende verwendet. Diesem Fond wurde ferner die Summe von 300 Thlrn., der Erlös für die Sammlung vaterländischer Alterthümer, welche die Großloge im Jahre 1770 aus dem Nachlaß des Alterthumssammler Eltester für 100 Thlr. erkauft hatte, überwiesen, so wie auch der Erlös von 564 Thlr. für die von dem Bruder O'Etzel abgefaßte Schrift: Beschreibung der Aufnahme König Friedrichs II. in den Freimaurer-Orden.

In der Quartal-Conferenz vom 6. December 1838 faßte die

Großloge den Beschluß: daß aus dem Vermögen der Mutterloge 1838
für die Folge keine Darlehne an Einzelnen zu deren Unterstützung bewilligt werden sollten.

Das Jahr 1839 entriß dem Bundes-Directorium wieder zwei 1839
Mitglieder durch den in kurzer Zwischenzeit erfolgten Tod der Brüder Behrend und Matzdorf. In die Stelle des Ersteren wurde am 7. März der Bruder Schmückert, General Post-Direktor, und für den Bruder Matzdorf der Bruder Freiherr v. Blomberg, Geh. Ober-Regierungsrath, gewählt.

Der 85jährige Bruder Bellermann legte das Amt eines deputirten National-Großmeisters nieder, ward aber, zum Zeichen der Anerkennung seiner großen Verdienste um die Mutterloge zum Ehren-Großmeister ernannt.

Zum National-Großmeister ward wiederum der Bruder O'Etzel, und zum deputirten National-Großmeister der Bruder Schmückert gewählt.

Die im Jahre 1799 bearbeiteten Statuten waren in manchen Punkten den jetzigen Verhältnissen nicht anpassend; mehrere im Laufe der Zeit durch die Nothwendigkeit herbeigeführten, ergänzenden und abändernden Beschlüsse waren ihnen als Anhänge und Beilagen zugefügt, und dadurch war eine Anordnung des Inhaltes entstanden, die ihren Gebrauch sehr erschwerte: so daß sich die Revision und Umarbeitung der Statuten als ein dringendes Bedürfniß zeigte.

Das Directorium machte deshalb bei der Mutterloge den nöthigen Antrag, — welcher auch, in der Quartal-Conferenz vom 25. April 1839, genehmigt wurde, — und forderte durch ein Umlaufschreiben alle Tochterlogen des Bundes auf, ihre desfalsigen Wünsche und Bemerkungen einzureichen.

Von vielen dieser Logen waren darüber sehr schätzenswerthe Denkschriften eingegangen. Demnächst ward in der Conferenz am 5. September von der Mutterloge aus ihren activen Mitgliedern eine eigne Commission zur Bearbeitung eines Entwurfs zu den neuen Statuten ernannt, bestehend aus dem National-Großmeister,

1838 Bruder O'Etzel, dem deputirten National-Großmeister, Bruder Schmückert, dem Bruder Simon, Geheimen Ober-Justiz- und Geh. Ober-Revisions-Rath, dem Bruder Schmidt III., Corps-Auditeur bei der Garde und dem Bruder Hoffmann, Rechnungsrath im Finanz-Ministerio, welche sofort die Arbeit begannen, um dieselbe noch vor Ablauf des ersten Jahrhunderts des Bestehens der Loge zu Ende zu bringen. Der von dieser Commission ausgearbeitete Entwurf der Bundesstatuten wurde in den Sitzungen der Großloge vom 17. November, 3. 15. und 17. December 1840 berathen, und auf den Vortrag der Redaktions-Kommission in der Sitzung vom 7. Februar 1841 genehmigt.

In diesem Jahre ward eine Johannisloge zu Mülheim a. d. Ruhr, unter dem Namen „Broich zur verklärten Louise" gegründet, ferner eine zweite zu Suhl unter dem Namen „Friedrich zur Henneberger Treue." Endlich wurde zu Coblenz die seit 1826 inaktive Joh. Loge „Friedrich zur Vaterlandsliebe" reaktivirt, dagegen die Joh. Loge „Friedrich zur Vaterlandstreue" in Gardelegen, „Johannes zum Wohle der Menschheit" in Salzwedel und „zum schützenden Thore" in Warendorf inaktivirt.

Die von der Stewardsloge ausgearbeite Instruktion für die dienenden Brüder wurde in der Quartal-Conferenz vom 30. Mai d. J. genehmigt.

1839 Bereits im März 1839 wurde von der Großen National-Mutterloge mit der Großloge zu Hamburg ein Vertrag abgeschlossen, mittelst dessen diese beiden Großlogen sich enger verbanden zu gegenseitiger bereitwilliger Unterstützung durch Rath und That und zu treuem rückhaltlosen Zusammenhalten bei allen Vorfällen und Verhandlungen, die sowohl den Freimaurerbund im Allgemeinen, als insbesondere die beiden Großlogen betreffen.

Der Bruder Schmidt III. wurde von der Hamburger Großloge zu ihrem Groß-Repräsentanten bei der Großen-National-

Mutterloge ernannt, und diese wählte als den ihrigen den Bru- 1839
der Pluns, Kaufmann und hanseatischen Major zu Hamburg.

Diese Vereinigung führte bald eine weitere freundliche Annäherung der anderen deutschen Großlogen an die Große Mutterloge zu den drei Weltkugeln herbei, und erschütterte mächtig manchen Rest von Vorurtheil, welchen diese Logen gegen Letztere aus den Zeiten der stricten Observanz, die füglich das Mittelalter der deutschen Freimaurerei genannt werden kann, noch hegten.

Die Großloge des Königreichs Hannover so wie die Große Mutterloge des eklektischen Freimaurerbundes zu Frankfurt am Main theilten zuvorkommend der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln ihre Protokolle mit, was diese Loge nicht nur erwiderte, sondern auch diesen Schwester-Großlogen und der, bereits seit dem Jahre 1812 durch einen Vertrag und durch gemeinsame Tochterlogen näher verbundenen Großen Landesloge von Sachsen zu Dresden den Antrag machte, durch Bestellung von gegenseitigen beständigen Groß-Repräsentanten in eine engere Verbindung zu treten.

Zwischen den drei Preußischen Großlogen und ihren Tochterlogen hatte sich allmählig und von selbst ein recht freundliches und brüderliches Verhältniß mehr und mehr hergestellt, welches sich durch einen lebhaften maurerischen Verkehr im gegenseitigen Besuch der Brüder in den Logen verschiedener Arbeitsform kund that. Die große Masse der Brüder lernte sich dadurch immer mehr kennen und lieben; dieselben Lehren der Wahrheit und Weisheit wurden ja vernommen in den Logen aller drei Lehrarten, und nur selten noch ward, durch eine Aeußerung des Wahnes, als sei das Eine oder das Andere das alleinige Echte, die Erinnerung an eine längst vergangene trübe Zeit des Zwistes aufgeregt.

Um allen solchen, meist unwillkührlichen, Veranlassungen zu Mißverständnissen und daraus entspringenden Mißhelligkeiten besser begegnen zu können, traten die Großmeister der drei Preußischen Großlogen, — nämlich der National-Großmeister und de-

1839 putirte National-Großmeister, deren oben Erwähnung geschah, mit dem Landes-Großmeister, Bruder Grafen Henkel von Donnersmark und dem abgeordneten Landes-Großmeister, Bruder von Selasinsky, welche seit 1838 diese Aemter bei der Großen Landesloge von Deutschland angetreten hatten, so wie mit dem Großmeister und dem zugeordneten Großmeister von der Großen Loge von Preußen, genannt Royal-York zur Freundschaft, Bruder Link und Bruder Bever, sammt einem Groß-Sekretair oder Groß-Archivar von jeder der drei Logen, den Brüdern Deter, di Dio und Bier, — zusammen und gründeten, am 28. Dezember 1839, den Großmeister-Verein, zu gemeinsamer Berathung über wichtige maurerische Gegenstände und zu immer größerer Befestigung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Logen des gemeinsamen Vaterlandes.

Die drei Großlogen gaben der Errichtung dieses Großmeister-Vereins ihre völlige Zustimmung.

1840 So fand das Jahr 1840 die drei Berliner Freimaurer-Vereine vorbereitet zu einem hochwichtigeu Ereignisse, welches das von dem unvergeßlichen Könige Friedrich dem Großen begonnene Logen-Jahrhundert auf die würdigste Weise beschloß.

In einer Conferenz des Großmeister-Vereins, welche am 18. Mai 1840 im Hause der Großen Loge Royal-York zur Freundschaft gehalten wurde, berichtete der Landes-Großmeister, Bruder Graf Henkel von Donnersmark:

„daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von „Preußen, Sohn Seiner Majestät des Königs Friedrich „Wilhelm III., der Freimaurerei hohe Aufmerksamkeit zu„gewendet, und daß die Gelegenheit, mit den Bestrebungen des „Freimaurerbundes durch hochgestellte Brüder im Allgemeinen „bekannt zu werden, Seiner Königlichen Hoheit Zuneigung zu „demselben erworben und Höchstdemselben Veranlassung gegeben „habe, den Gedanken einer näheren Verbindung mit dem Orden „Seinem Königlichen Vater zur Prüfung und Entschließung zu „unterstellen.“

„Des Königs Majestät habe des Prinzen Eintritt in den 1840
„Orden mit der Maaßgabe gut zu heißen geruhet, daß Seine
„Königliche Hoheit nicht einer besonderen Loge, sondern allen
„drei Freimaurer-Logen in den Preußischen Staaten, ohne
„Rücksicht auf deren Lehrart, angehöre, das Protectorat über
„selbige übernehme, und deshalb ein gemeinsamer Antrag von
„Seiten der Preußischen Logen an den Königlichen Prinzen
„ergehe."

Der Großmeisterverein beschloß auf der Stelle, Seine Königliche Hoheit um eine Privat-Audienz für die drei Großmeister zu bitten. Diese wurde schon am folgenden Tage huldreichst gewährt und hatte den Erfolg, daß der Königliche Prinz zu Seiner Aufnahme den 22. Mai festsetzte, und den drei Großmeistern gnädigst überließ, zu bestimmen, wo dieselbe statt finden solle.

Die Ehre, den feierlichen Akt zu leiten, nahm der Bruder Graf Henkel von Donnersmark deshalb in Anspruch, weil derselbe vermöge seiner früheren Stellung als Flügel-Adjudant Sr. Majestät König Friedrich Wilhelms III. das Glück hatte, dem Kgl. Prinzen seit vielen Jahren persönlich näher bekannt zu sein.

An dem bezeichneten Tage fand die denkwürdige Aufnahme im Hause der Großen Landesloge von Deutschland statt, nachdem sich um 5½ Uhr Abends die obersten Ordensbehörden und Großbeamten aller drei Großlogen, sowie die vorsitzenden Meister der hiesigen 15 Tochterlogen daselbst versammelt hatten.

Der Großmeister der Großen Landesloge Graf Henkel von Donnersmark nahm den Meisterstuhl ein und der Großmeister der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, Bruder O'Etzel, so wie der Großmeister der Großen Loge der Freimaurer Royal-York zur Freundschaft, Bruder Link, nahmen ihren Platz zu beiden Seiten.

Bei Eröffnung der Loge wurde dieselbe, in Betracht ihrer Zusammensetzung und ihres Zweckes, als eine „gemeinsame Preußische Großloge" bezeichnet.

Alle drei Großmeister wurden als Bürgen für den erhabenen Aspiranten genannt, welcher auch das Gelübde der Treue und

1840 Verschwiegenheit in die Hände aller drei Groß-Meister ablegte und sich, nach vollendeter Aufnahme in die drei Johannisgrade, mit den Mitgliedszeichen der drei Großlogen bekleiden ließ. Nachdem der neue Bruder nun auch das Winkelmaß, als Zeichen der Würde des Protectors entgegengenommen hatte, empfing derselbe, in dieser Eigenschaft, von den drei Großmeistern, Namens ihrer sämmtlichen Logen, das Gelübde der Treue.

So wichtig und erfolgreich der Zutritt des Hochwürdigsten Protectors zum Freimaurerbunde für die ganze Brüderschaft auch in jeder anderen Beziehung war, so mußten doch die Preußischen Brüder sich besonders des Umstandes freuen, daß ihr gerechter, alle seine Unterthanen mit gleicher Huld beglückender König, ihnen einen neuen, großen Beweis Seines Wohlwollens und Seiner Fürsorge dadurch gab, daß Er diesen Schritt Seines geliebten Sohnes nicht nur billigte, sondern auch der Genehmigung die Bedingung hinzufügte, daß der Prinz allen Logen gleichmäßig angehören solle, und diesen dadurch einen gemeinsamen Mittelpunkt gab, als eine besondere Gewähr, alle Spaltungen, wenn dergleichen ja noch vorhanden wären, auszugleichen und in reiner Bruderliebe aufzulösen.

Friedrich Wilhelm III. hatte bekanntlich dem Bunde der Freimaurer bald nach seiner Thronbesteigung durch die weise Verordnung vom 20. October 1798 eine sichre, ehrenvolle Stellung in seinen Staaten ertheilt. Nach einer Kunde, welche jedoch nicht außer Zweifel gesetzt werden konnte, soll dieser edle Monarch, im Jahre 1814 zu Paris, in einer kleinen Versammlung vertrauter Freimaurer, in welcher Sein Kaiserlicher Freund Alexander von Rußland den Hammer führte, die maurerische Meisterweihe erhalten haben.

Zur Säcularfeier der Großen National-Mutterloge am 13. September 1840 hatten sich gegen 1500 Brüder in dem zu diesem Zwecke eingerichteten Exercierhause des zweiten Garde-Regimentes versammelt.

Als Festgeschenk wurde durch den Bruder Linck, Großmeister

der Schwester-Groß-Loge „Royal-York zur Freundschaft" im 1840
Namen der St. Johannis-Loge jenseitiger Lehrart „Horus" im Orient zu Breslau das Schwert überreicht, welches in der denkwürdigen Nacht vom 14. August 1738 zu Braunschweig bei der Aufnahme des großen Königs Friedrich II. benutzt worden war. Dieses Schwert war als ein Vermächtniß des Bruders von Loeben (Loewen) der bei jener Aufnahme als erster Aufseher fungirt hatte, in den Besitz des Enkels desselben, Bruder v. Loeben zu Breslau gekommen, und von diesem der Loge „Horus" als ein heiliges Kleinod übergeben worden. Es wurde in der Schenkungs-Urkunde vom 31. August 1840 darauf hingewiesen, daß das Schwert dem Hammer und dem Schurze des Großen Königs, in deren Besitz die National-Mutterloge sich bereits befinde, beigesellt werden sollte. Zur fortdauernden Erinnerung an diese Schenkung faßte die Mutterloge den Beschluß:

daß der jedesmalige Meister vom Stuhl der St. Johannis-Loge „Horus" durch diese Wahl selbst immer zugleich Ehrenmitglied der Großen National-Mutterloge sein solle.

Im Jahre 1841 wurden die neuen Tochter-Logen: zu Arol- 1841
sen unter dem Namen „Georg zur wachsenden Palme" und zu Neisse unter dem Namen „Zu den sechs Lilien," errichtet.

An die Stelle des Bruders Bellermann, welcher wegen seines hohen Lebensalters von 87 Jahren, das Amt als aktives Mitglied des Bundes-Direktoriums niederlegte, trat der Bruder Schmidt III, Wirklicher Justizrath, Ober-Auditeur und Mitglied des General-Auditoriats zu Berlin.

In demselben Jahre wurden die Localstatuten der in Berlin vereinigten 4 Johannis-Tochterlogen von der Großen Loge berathen und genehmigt, und von dem Bundes-Direktorium bestätigt, auch von dem letzteren für die Mitglieder desselben, sowie ferner für die Ehren-Meister und für die vorbereitenden Brüder der Johannislogen besondere Amtszeichen angeordnet.

Im Jahre 1842 trat die Tochterloge „Friedrich zur Beständig- 1842
keit" im Orient zu Zerbst, welche seit neun Jahren inactiv gewesen, wieder in Thätigkeit; aus dem Bunde schied dagegen die Tochterloge „zum

1842 stillen Tempel" im Orient zu Hildesheim, um auf Verlangen des Königs von Hannover dem System der Hannoverschen Großloge beizutreten. Endlich fand nach der Mittheilung des Großmeisters in der Sitzung der Mutterloge vom 26. Mai dess. Jahres mit Zustimmung des Direktoriums die Beförderung zweier isolirter Brüder durch den Bruder Marot statt.

Das Bundes-Direktorium verlor in diesem Jahre zwei Mitglieder, und zwar den Bruder Bellermann, welcher auch nach seinem Ausscheiden als actives Mitglied desselben noch als Ehrenmitglied den Berathungen beiwohnte, durch den Tod, und den Bruder Freiherrn von Blomberg durch Verlegung seines Wohnsitzes von Berlin nach seinem Gute Ingfenhaus bei Lemgo. An des letzteren Stelle trat der Bruder von Olfers, damals Geheimer Legationsrath, später Wirklicher Geheimer-Rath und General-Direktor der Königlichen Museen, in das Direktorium.

Neu gegründet wurden die Tochterlogen „Zum lebenden Kranze" in Lippstadt und „Wilhelm zu den drei Helmen" in Wetzlar, dagegen inaktivirt die Tochterloge „Herrmann zum Lande der Berge" in Elberfeld.

An die Stelle des in den ewigen Osten eingegangenen Bruders Pelkmann wurde der Bruder Messerschmidt, Wirklicher Geheimer Kriegsrath im Kriegsministerium und General-Proviantmeister, in das Bundes-Directorium gewählt.

In diesem Jahre fand die Säcularfeier der Tochterloge zu den drei Degen im Orient zu Halle a/S. statt.

Nach dem bisherigen Geschäftsgange wurden die Jahresberichte der auswärtigen Tochterlogen deren Repräsentanten übersendet, und von diesen dem Bundes-Direktorium eingereicht.

Wegen der dadurch häufig entstandenen Verzögerungen wurden die Tochterlogen angewiesen, ihre Jahresberichte direkt an das Bundes-Directorium einzureichen. Zugleich faßte die Großloge in
1843 der Sitzung vom 23. Februar 1843 den Beschluß, daß den Repräsentanten der Tochterlogen fortan nicht mehr die Jahresberichte, wohl aber sämmtlichen aktiven Mitgliedern der Groß-Loge ein Auszug aus den Jahresberichten sämmtlicher Tochterlogen übersendet wer-

den sollte. Außerdem sollte jedem Repräsentanten auf schriftliches 1843
Verlangen vom Groß-Archivar der Jahresbericht der von ihm repräsentirten Tochterlogen zugestellt werden.

Nach der Grundverfassung von 1797 § 1 ist die National-Mutterloge „für sich bestehend, von keiner maurerischen Behörde abhängig, und in ihrer ganzen Verfassung nur ihren selbst gegebenen Gesetzen unterworfen."

Die Instruktion für die Repräsentanten der Tochter-Logen vom 9. Februar 1801 verordnet:

§ 4. Ein Repräsentant vertritt in der Großen Loge die Stelle seiner committirenden Loge dergestalt, daß er bei allen Berathungen der ersteren seine Stimme Namens der letzteren giebt und dabei nächst dem Interesse des Ganzen, auch besonders das Interesse seiner Committentin wahrnimmt.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze erhielt die Grundverfassung bei der Revision von 1812 folgende Fassung:

§ 1. Die Große National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin ist eine wirkliche Mutter-Loge, welche nicht erst durch Zusammentretung mehrerer Johannislogen entstanden, sondern früher bestanden hat, als eine ihrer Töchter.

Die Tochterlogen zu Merseburg, Lübben und Glogau hatten im Jahre 1843 den Antrag gestellt:

In allen Angelegenheiten des Inneren, also in der Gesetzgebung für den ganzen Bund, das Ritual, die Verfassung und die Statuten, soll in der Mutter-Loge durch die Repräsentanten ihrer verbündeten Tochterlogen als solchen abgestimmt werden, so daß jene nicht nach Köpfen, sondern nach ihren vertretenen Logen abstimmen, mithin mit alleiniger Ausnahme des Großmeisters, welcher für sich mitstimmt, kein anderes Mitglied zum Mitstimmen berechtigt ist.

Dieser Antrag war sämmtlichen Tochterlogen zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt worden.

Nach eingehender Berathung des Gegenstandes wurde jedoch in Erwägung:

1, daß dieser Vorschlag eine gänzliche Umänderung der gegen-

1843 wärtigen Verfassung zur Folge haben müßte, da nach dieser die Großloge keine Repräsentanten-Loge — d. h. eine solche, wo die Berathung des Gegenstandes im Schooße der Großloge vor der Abstimmung ganz gleichgültig bleibt, weil die Repräsentanten nur die vorher festgestellten Vota ihrer Logen selbst in dem Falle abzugeben haben, wo sie durch die Berathung des Gegenstandes im Schooße der Großloge die Ueberzeugung gewonnen haben daß ihre Mandanten bei dem Votum von irrigen Veraussetzungen ausgegangen sind — sondern eine Mutterloge sei, deren Mitglieder den ganzen Bund vertreten,

2, daß von keiner anderen Seite das Bedürfniß zu solcher gänzlichen Umänderung der Verfassung sich geltend gemacht habe,

3, daß bei der in Vorschlag gebrachten Repräsentativ-Verfassung die absolute Majorität der mindest starken 46 Logen mit 631 Brüder Meistern, gegen den Willen der übrigen 4339 BBr. Meister ein Gesetz beschließen könne,

4, daß die Mutterloge aus der großen Zahl der Mitglieder ihrer hiesigen Tochter-Logen die viel beschränktere Zahl ihrer Mitglieder wähle, und daher ihre Wahl auf diejenigen Brüder lenken könne, welche durch Intelligenz, durch hervorragendes Talent, Schärfe des Urtheilsvermögens, sowie durch gereifte Erfahrung am meisten sich auszeichnen, dagegen das von einer Tochterloge durch ihren Repräsentanten abgegebene Votum immer mehr oder weniger einseitig sein würde,

5, daß die Mutter-Loge in ihrer gegenwärtigen Verfassung durchaus selbständig und frei von jedem Einflusse, selbst dem der von ihr gegründeten Tochterlogen sei, und daß eben deshalb die activen Mitglieder derselben ein freies und unbefangenes Urtheil geben können,

6, daß es keineswegs als ein Vorzug der Berliner Tochterlogen anzusehen sei, wenn die Repräsentanten der auswärtigen Tochterlogen aus ihrer Mitte gewählt würden, sondern

eine in den Verhältnissen begründete Nothwendigkeit. Die Berliner Tochterlogen hätten als solche bei der Abstimmung der Mutterloge kein Vorrecht, seien vielmehr in administrativer Hinsicht ganz abhängig von der Mutterloge, von welcher sie in vielen Beziehungen nur als Deputationslogen für die Vollziehung der Aufnahmen betrachtet werden könnten, während die auswärtigen Tochterlogen vollständig selbstständig und von den Berliner Johannislogen als solchen gar nicht im mindesten abhängig seien, überdies die Meister vom Stuhl nicht bloß der Berliner, sondern aller Tochterlogen, sofern sie den Schottengrad besitzen, das Recht hätten, für ihre Loge in der Mutter-Loge zu stimmen, und 1843

7, daß ohne Zustimmung der Staatsbehörde eine solche Umänderung der Grundverfassung nicht vorgenommen werden könne, da das Edikt vom 20. October 1798 auf die gegenwärtige Verfassung sich beziehe,

von den anwesenden 35 Brüdern der Antrag einstimmig verworfen.

Um jedoch den Tochter-Logen diejenige Mitwirkung auf die Gesetzgebung zu sichern, auf welche sie gerechten Anspruch hätten, ohne andererseits die ursprüngliche Selbständigkeit der Großen National-Mutter-Loge thatsächlich aufzugeben und ihre Mitglieder von dem Standpunkte bevollmächtigter Repräsentanten auf den Standpunkt urtheil- und willenloser Geschäftsträger ihrer Kommittenten herabzusetzen, ohne ferner das bei den Berathungen der Großloge als zweckentsprechend anerkannte mündliche Verfahren durch einen jahrelang sich hinziehenden Schriftwechsel verdrängen zu lassen, hat das Bundes-Direktorium in der Sitzung der Großloge vom 18. Mai 1843 nachfolgende reglementarische Bestimmungen zur Kenntniß der letzteren gebracht:

A. Die Verhandlungen der Mutter-Loge — so weit sie nicht deren inneren Haushalt, als die besonderen und örtlichen Verwaltungs-Verhältnisse ihres Vermögens, Locals ꝛc. betreffen — sollen nicht, wie bisher, jährlich, sondern fortan vierteljährlich vervielfältigt werden, und soll ein jedes active

1843 Mitglied der Mutterloge und eine jede in derselben repräsentirte Loge ein Exemplar derselben erhalten.

B. Die Versendung dieser Verhandlungen an die Tochterlogen geschieht, des leichtern Geschäftsganges wegen, durch das Groß-Archivariat unmittelbar und zwar so, daß die Logen diese Verhandlungen so bald als möglich, und namentlich, wenn ein Gesetzes-Vorschlag darin enthalten ist, diesen mit der von dem Vorschlagenden angegebenen Begründung, spätestens binnen 3 Wochen nach der betreffenden Sitzung erhalten.

C. Ueber den in einer Quartal-Conferenz eingebrachten Gesetzesvorschlag wird in der Großen Mutterloge nicht eher als in der nächsten*), aus dem Logen-Kalender zu ersehenden Quartal-Conferenz berathen und abgestimmt, wohl aber kann die Abstimmung darüber bis auf eine spätere Quartal-Conferenz vertagt worden, wenn Umstände dieses nothwendig machen.

Hierdurch wird jede Tochter-Loge in den Stand gesetzt, ihrerseits über den Vorschlag zu berathen und ihre Ansicht ihrem Repräsentanten rechtzeitig mitzutheilen, ja selbst ihren hammerführenden Meister zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen und zur Abgabe seiner Stimme hierher abzusenden.

D. Jeder Repräsentant ist verbunden, dasjenige, was ihm von der durch ihn repräsentirten Loge über den Gegenstand mitgetheilt wird, bei der Berathung in der Mutter-Loge vollständig vorzutragen, und — unbeschadet seiner persönlichen Ansicht — die von seinen Committenten angegebenen Gründe bestens in ihrem Sinne auseinander zu setzen.

---

*) Erst durch den Beschluß der Großloge vom 7. März 1867 wurde diese Bestimmung dahin abgeändert:

Betrifft der Vorschlag eine Abänderung der Grundverfassung oder der Bundesstatuten, so wird in der nächsten Mai-Conferenz darüber berathen und beschlossen.

Die Mutterloge erklärte sich mit der Einführung dieses Ge- 1843
schäftsverfahrens vollkommen einverstanden, und wurden diese Bestimmungen demnächst in die Grundverfassung aufgenommen.

Die Zahl der activen Mitglieder der Mutterloge war durch die Grundverfassung von 1797, wo 22 Tochterlogen vorhanden waren, von 45 auf 36 festgesetzt worden. Den Sitzungen der Mutter-Loge mußten jedoch außer diesen Mitgliedern mehrere Beamten der Berliner Tochterlogen (namentlich die Aufseher, Secretaire und Schatzmeister) ferner die Directoren des Stewards-Collegiums und der Armen-Deputation, jedoch mit dem auf bestimmte Gegenstände beschränkten Stimmrechte, beiwohnen.

Nach der Revision der Grundverfassung von 1804 bestand die Mutter-Loge aus den 11 Großofficianten und 36 ordentlichen Mitgliedern, welche alle den Schottengrad haben mußten.

Bei der Revision von 1812 wurde festgesetzt:

§ 5. Die Zahl der Mitglieder der Großen National-Mutter-Loge bestimmt sich nach dem Bedarf dergestalt, daß möglichst kein Bruder mehr als eine Loge repräsentiren muß. Jedoch darf diese Zahl nicht 7 × 7 oder 49 übersteigen.

Wenn der Bund aus mehr als 49 Provinzial- oder Tochter-Logen bestände, so müßten so viele Brüder als nöthig, eine zweite, auch wohl, wenn der Bund später noch mehr anwachsen sollte, eine dritte Repräsentanten-Stelle übernehmen. Die Zahl der activen Mitglieder der Großen National-Mutterloge dürfe aber auch nie unter 5 × 5 oder 25 sein, und überhaupt keine Versammlung derselben eröffnet werden, wenn nicht wenigstens 3 × 3 oder 9 active Mitglieder zugegen sind.

Inzwischen war die Zahl der activen Tochterlogen bis 1843 von 22 auf 90 gestiegen. Deshalb machte das Bundes-Directorium den Vorschlag:

Die Anzahl der activen Mitglieder der Mutterloge darf nie unter 25 sein, und darf keine Versammlung derselben eröffnet werden, wenn nicht 9 active Mitglieder derselben zugegen sind. Im Uebrigen hängt die Anzahl der activen Mitglieder der Mut-

1843 terloge von dem Bedarf ab. Der Großmeister hat dahin zu wirken, daß die Repräsentanten-Stellen gehörig besetzt sind.

Bei der Berathung wurde gegen diesen Vorschlag erinnert, daß der „Bedarf" nicht nach der Anzahl der Tochterlogen bestimmt werden könne, auch andererseits die größere Zahl der Mitglieder eines Collegiums auf die Zweckmäßigkeit und Weisheit der Beschlüsse nicht nach fortschreitendem Verhältnisse wirke, und daß es eine gewisse Grenze gebe, welche nicht überschritten werden dürfe, wenn die große Zahl der Mitglieder nicht von höchst nachtheiligem Einflusse auf die Beschlußfassung sein solle.

In der Sitzung vom 7. September 1843 wurde mit 22 gegen 11 Stimmen die jetzt noch geltende Vorschrift beschlossen:

daß die Anzahl der Mitglieder der Großloge die Zahl von 7×9 oder 63 nicht übersteigen dürfe.

Die Wahl eines Mitgliedes der Großen National-Mutterloge erfolgte nach der Grundverfassung vom Jahre 1797 auf Vorschlag der vorsitzenden Meister der Tochterlogen, welche dabei vornehmlich auf diejenigen Brüder des 4. Grades zu sehen hatten, „welche in einer Tochter-Loge zwei Jahre hintereinander ein Amt rühmlich geführt hatten".

Nach der Grundverfassung von 1812 hatte der vorsitzende Meister der Tochterloge, unter Zuziehung der in seiner Loge befindlichen Mitglieder der Mutterloge die Candidaten-Liste aufzustellen.

Das Bundes-Directorium erachtete die Zuziehung sämmtlicher Brüder Meister der Tochterloge — nicht bloß der bisherigen Mitglieder der Großloge — bei Aufstellung der Candidaten-Liste für wünschenswerth, und wurde in der Sitzung der Mutterloge vom 7. September 1843 mit 23 gegen 9 Stimmen deren Vorschlag dahin zum Beschluß erhoben:

„Es beruft jeder Meister vom Stuhle die Brüder Meister seiner Johannis-Loge zu einer Conferenz, wählt mit ihnen durch „absolute Stimmen-Mehrheit mittelst einer Zettelwahl aus den „zur Loge gehörenden Brüdern des IV. Grades die Candidaten

„für die Mutterloge, und reicht das Verzeichniß davon dem 1843
„Großmeister ein."

Nach der Ministerial-Verordnung vom 9. October 1797 und dem Ministerial-Rescripte vom 6. Mai 1843 wurde von den Justiz-Behörden angenommen, daß dem aus 7 Mitgliedern bestehenden Bundes-Directorium, nur in seiner Gesammtheit, nicht aber einzelnen Mitgliedern ein für allemal Vollmacht von der National-Mutterloge ertheilt sei, alle gerichtlichen und öffentlichen Verhandlungen im Namen derselben vollkommen gültig vorzunehmen und abzuschließen.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift der Grundverfassung von 1797

§ 12. Alle durch die Gesetze bestimmten oder durch die Mutterloge genehmigten Verhandlungen können zur Ausführung gebracht werden, wenn auch nur drei Mitglieder des Bundes-Directorii einen nach § 9. und 10 gesetzlichen Beschluß gefaßt haben, selbst bevor die nach § 11. festgesetzte Mittheilung des Protokolls an die Abwesenden geschehen ist,

und da überdies in Abwesenheits-, Krankheits- und andern unvermeidlichen Behinderungs-Fällen es oft unmöglich sein würde, dergleichen Verhandlungen — besonders wenn Gefahr im Verzuge ist — von allen 7 Mitgliedern des Directoriums vollziehen zu lassen, machte das Directorium den Vorschlag:

Jeder von drei Mitgliedern des Directoriums der National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin vollzogene Beschluß in gerichtlichen, außergerichtlichen und allen andern äußeren Angelegenheiten dieses Logen-Vereins hat für die Gesammtheit des Letzteren rechtsverbindliche Kraft.

Dieser Vorschlag wurde in der Sitzung vom 7. September 1843 einstimmig zum Gesetz erhoben und der Herr Justiz-Minister davon in Kenntniß gesetzt.

Nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 27. September ejd. a. ist der Beschluß dem Kammergerichte zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung mitgetheilt worden.

1844 Im Jahre 1844 wurden die Tochterlogen in Bielefeld unter dem Namen:

„Armin zur deutschen Treue",

und in Detmold unter dem Namen:

„zur Rose am Teutoburger Walde" gegründet.

Das Mitglied des Bundes-Directoriums Br. Kluge verstarb, und wurde an seine Stelle der Bruder Simon, Dr. jur. und Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, gewählt.

Das Prädikat „Hochwürdig" wird in der Grundverfassung von 1797 der Mutter-Loge, sowie den Mitgliedern derselben beigelegt. Bei der Revision der Verfassung von 1804 wurde die Bestimmung dahin gefaßt:

§ 4. Die Große National Mutter-Loge führt allein im ganzen Bunde das Prädikat „Hochwürdige Loge", daher ihre activen Mitglieder sowohl als ihre Ehrenmitglieder „Hochwürdige Brüder" heißen. Die Schotten- und Johannis-Logen dagegen werden „sehr ehrwürdige Logen" und ihre Mitglieder werden „sehr ehrwürdige Brüder" genannnt.

Die Revisionen von 1812 und 1838 enthalten die Bestimmung:

§ 17. Die Große Loge und ihre einzelnen Mitglieder führen das Prädikat „Hochwürdige".

§ 25. Ihr (des Altschottischen Direktorii) Prädikat ist „Hochwürdiges" und das ihrer Mitglieder „Hochwürdigste".

Durch das Circular des National-Großmeisters Brs. O'Etzel vom 27. November 1842 hatte dieser von den anderen Mitgliedern des Bundes-Direktoriums die Zustimmung sich erbeten, in der nächsten Quartal-Conferenz der Großloge die Frage wegen Entsagung der hohen geistlichen Titulaturen, welche erst mit der sogenanten strikten Observanz in die Logen eingeführt werden, in Anregung zu bringen.

Nur ein Mitglied erklärte sich damals gegen die sofortige Einbringung des diesfälligen Gesetzesvorschlages ohne vorgängige gründliche Berathung im Schooße des Direktoriums, und wurde in dem entgegenstehenden Gutachten namentlich darauf hingewiesen, daß bereits im Jahre 1762, also vor Einführung der strikten Observanz

die Titulatur „Hochwürdig“ im Gebrauch gewesen sei, und gleichzeitig die Besorgniß ausgesprochen, daß durch einseitige (das heißt nur seitens des Bundes der National-Mutterloge beschlossene) Abschaffung dieser Titulatur viele Brüder verletzt werden könnten. 1844

Erst in der Sitzung des Bundes-Direktoriums vom 3. April 1844 hatte man sich über den Beschluß geeinigt:

womöglich diese anders woher eingeführten Titulaturen aus den Ritualen der St. Johannisloge zu verbannen.

Da indessen die betreffenden Prädikate, obgleich sie eigentlich dem Ritus angehörten, doch in die Grundverfassung §§ 17 und 25 aufgenommen seien, über Abänderungen der Grundverfassung aber in der Mutterloge bestimmt werden müsse, so sollte bei letzterer der Antrag wegen Abänderung dieser Bestimmung der Grundverfassung gestellt werden.

In Folge dieses Beschlusses stellte das Bundes-Direktorium in der Quartal-Conferenz der Mutterloge vom 11. April 1844 den Antrag, diese höhere geistliche Titulatur aus der Johannis-Maurerei zu verbannen, und die entsprechenden Vorschriften des § 17 und 25 der Grundverfassung aufzuheben, dagegen andern Logen und Brüdern, die nicht zum Bunde der Großen National-Mutter-Loge gehören, nach wie vor diejenigen Titulaturen zu ertheilen, welche bei denselben gebräuchlich seien. Die Mutterloge sollte wie jede St. Johannis-Loge das Prädikat: „Ehrwürdige“ führen. Ferner sollten die Meister vom Stuhl, deputirten Meister und Ehrenmeister, desgl. die aktiven und Ehren-Meister der Großen National-Mutterloge, auch die Mitglieder des Bundes-Direktoriums mit dem Prädikat: „Ehrwürdig“ angeredet, die Brüder des Meistergrades das Prädikat: „Würdig“ führen und die Brüder Gesellen und Lehrlinge „liebe Brüder“ genannt werden.

Nach gründlicher Berathung in der Quartal-Conferenz vom 8. Juli 1844, bei welcher namentlich hervorgehoben wurde, daß die Titulatur althergebracht sei und die Mitglieder der National-Mutter-Loge gegen Mitglieder andrer Großlogen*), welche die bis-

*) Das Constitutions-Buch der Großen Loge von Hamburg von 1845 verordnet:

1844 herigen Titulaturen beibehalten, durch Ablegung dieser Titulatur wenigstens scheinbar leicht zurücktreten könnten, wurde der Antrag wegen Streichung der entsprechenden Worte des § 17 und 25 mit 26 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Bei der Revision der Grundverfassung von 1847 wurden die § 17 und 25 gestrichen, die Titulatur „Hochwürdig" ist aber im Rituale beibehalten.

Die Bemühungen des Großmeister-Vereins zur Herbeiführung einer innigeren Beziehung unter den drei Preußischen Großlogen wurde in diesem Jahre durch folgende von dem Großmeister-Vereine in Vorschlag gebrachte, von den Großlogen (cf. Protokolle der Quartal-Conferenz vom 5. September 1844) genehmigte, Erklärung gekrönt:

„Die hiesigen drei Großlogen verfolgen in den Ordenszwecken „ein gleiches Ziel, indem ihr Bestreben dahin gerichtet ist, „fern von jeder politischen und confessionell-kirchlichen Tendenz „nach den Grundsätzen des Christenthums auf die Veredelung

§ 43. Der Großen Loge kommt das Prädikat „Ehrwürdigste" zu, der Großmeister, der deputirte Großmeister, so wie die Ehren-Großmeister und abgegangenen Großmeister und deputirte Großmeister haben das Prädikat „Ehrwürdigster". Die übrigen stimmfähigen Großbeamten, so wie die Meister vom Stuhl, die Repräsentanten der Großen Logen, der Provinzial-Großmeister und der auswärtigen Tochterlogen heißen: „Sehr ehrwürdig". Die übrigen Mitglieder „Ehrwürdig".

§ 192. Der Provinzial-Großmeister bekommt in der Provinzial-Großloge das Prädikat: „Höchst Ehrwürdiger".

§ 200. Die Provinzial-Großaufseher heißen: „Sehr Ehrwürdig".

Nach dem Protokoll der Versammlung der Großloge der Schweizgen: Alpina v. 28. Juli 1846 wurde der Antrag des Großmeisters, die Titulatur zu vereinfachen, so daß der Ausdruck: „sehr ehrwürdig" als der höchste gelte, von der Großloge mit Dank angenommen. Diesem Beispiele folgte nur die Großloge zur Sonne in Bayern zu Bayreuth.

Von anderen Großlogen ist eine Vereinfachung der Titulatur bisher, soweit hier bekannt, nicht beschlossen worden.

„ihrer Mitglieder und die Beglückung des Menschengeschlechts 1844
„hinzuwirken.

„Die drei Großlogen erkennen sich in dieser Beziehung ohne „Rücksicht auf ihre von einander abweichenden inneren Einrich„tungen, Formen und Gebräuche gegenseitig als ächte, wahre „Freimaurer-Logen an: sie haben sich unter einander vereinigt, „diese Einrichtungen, Formen und Gebräuche niemals zum „Gegenstande eines öffentlichen Wortstreites zu machen, sie viel„mehr gegenseitig zu achten und überall und jederzeit innige „Freundschaft und innige Bruderliebe unter allen Mitgliedern „ihrer Logen zu fördern und zu pflegen.

„Zu diesem Zweck verpflichten sich die drei verbündeten „Großlogen, ihren sämmtlichen Tochter-Logen und Brüdern allen „und jeden Streit über jene Einrichtungen, Formen und Ge„bräuche nicht allein wiederholt ernstlich zu untersagen, sondern „auch jeden Bruder, welcher gegen dieses Verbot handeln sollte, „auf gesetzmäßigem Wege zur Verantwortung zu ziehen, um „hierdurch zu bethätigen, daß verletzende Aeußerungen über „befreundete Logen und Brüder in den Lehrarten der 3 Groß„logen auf keine Weise gebilligt werden, letztere vielmehr eifrig „bemüht seien, Liebe, Eintracht und Duldung zu befördern und „aufrecht zu erhalten.

Es soll jedoch nach der Erklärung des Großmeister-Vereins in der am 13. Juni 1844 unter dem Vorsitz des Protektors abgehaltenen Conferenz durch dieses Uebereinkommen die maurerische Geschichts-Forschung keineswegs als den Logen verboten zu betrachten sein. Es müsse jedoch darauf gesehen werde, daß auch in den Vorträgen die Thatsachen ohne gehässige und verletzende Bemerkungen den Brüdern dargestellt würden. Jede Großloge werde gewiß gern bereit sein, da wo Zweifel über eine historische Thatsache vorlägen oder eine unrichtige Ueberlieferung zu beseitigen sei, die erforderliche Auskunft zu geben, damit überall der Wahrheit gehuldigt und so der Grund zu einer wahrhaften Geschichte der Maurerei gelegt werde.

Nachdem durch diesen Beschluß das Verhältniß der drei Preuß.

1844 Großlogen unter einander geregelt worden, mußte auch den anderen Großlogen gegenüber dieses Bündniß beurkundet werden. Es geschah dies durch Vereinbarung über die allgemeine maurerischen Grundsätze, welche demnächst von den drei Großlogen als solche anerkannt wurde. Die Urkunde wurde am 28. März 1860 ausgestellt, und ist als Anlage VII hier beigefügt.

In der Conferenz des Großmeister-Vereins vom 14. Juni 1844 wurde in Betreff der gegenseitigen Repräsentation die Verabredung getroffen:

„die gegenseitigen Repräsentanten der drei Großlogen haben Sitz „mit berathender Stimme in allen Großlogen-Versammlungen „und empfangen die darin geführten Protokolle in Abschrift „oder Abdruck zur Beförderung an ihre Machtgeberinnen. Diese „Protokolle werden dann in der Großloge zum Vortrage ge„bracht, und geht das, was von allgemeinem Interesse ist, dann „in die Protokolle derselben über und kommt zur Kenntniß ihrer „Bundeslogen."

Zur Beseitigung eines bei dieser Veranlassung gehegten Bedenkens erklärte die Deputation der Großen Landesloge von Deutschland, daß die zwischen dieser Großloge und der Großloge von Schweden bestehende Convention beide Theile zwar verpflichte, in Lehre und Ritual ohne gegenseitige Genehmigung keine Abänderung vorzunehmen; dagegen stehe ihre Großloge in Ansehung der Regierungs-Angelegenheiten ganz unabhängig da, und der Großmeister und die Großloge seien diejenigen Behörden, welche mit anderen Großlogen selbständig verhandeln könnten.

1845 Im Jahre 1845 wurden die neuen Tochterlogen:

in Pasewalk: „zur Palme" und

in Gladbach: „Vorwärts"

gegründet.

Die hiesige Tochterloge zur Eintracht hatte den Antrag gestellt:

1. die Mutterloge möge fortan ohne Zustimmung der Meisterschaft dieser Tochterloge

a, keine Veräußerung des unbeweglichen Vermögens durch Verkauf, Vertausch, Verpfändung, 1845

b, keine Erhöhung der Beiträge beschließen.

2, zu allen Unternehmungen, welche die Grenze der gewöhnlichen Verwaltung überschreiten sollten, möge die Zustimmung der Meisterschaft der Tochterlogen eingeholt werden.

Aehnliche, wenn auch nicht so weit gehende Anträge waren von den andern drei Berliner Tochterlogen gestellt worden.

In der Quartal-Conferenz vom 13 März 1845 wurde einstimmig der Beschluß gefaßt:

daß diese Anträge von der Mutterloge nach der Eigenthümlichkeit ihrer Stellung, wonach sie alle Johannis-Tochterlogen vertrete, und für die Erhaltung und Vertheidigung der Gesammt-Rechte der Mutterloge und für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu sorgen habe, nicht bewilligt werden können, daß aber in allen Fällen, wo nicht besondere Gründe es unzulässig oder nicht rathsam machen, das Gutachten der St. Johannis-Logen über die Erhöhung der Beiträge oder über andere bedeutende Veränderungen eingeholt werden solle; die Beschlußnahme jedoch der Mutterloge verbleibe.

Ob in einem speciellen Falle ein Grund vorhanden, das Gutachten der St. Johannis-Logen nicht einzuholen, könne nur durch zwei Drittel der gegenwärtigen Mitglieder der Mutter-Loge beschlossen werden.

Die von dem National-Großmeister Bruder O'Etzel bei dieser Veranlassung bereits in der Sitzung vom 5. December 1844 gegebene Erläuterung in Betreff der Vermögens-Erwerbung der Mutterloge und der darauf bezüglichen Verhältnisse zu ihren vier Lokal-Tochterlogen setzte es außer Zweifel, daß die Tochterlogen keinen Rechtstitel auf das Vermögen der Mutterloge besitzen.

In der Quartal-Conferenz der Mutterloge vom 13. März 1845 wurde ferner beschlossen:

„Die Berliner Tochterlogen wählen zu ihren Logen-Beamten noch einen Almosenier, welcher im Groß-Almosen-Amte Sitz und Stimme hat. Derselbe ist verpflichtet, der Meisterschaft

1845 seiner Loge in der Meister-Conferenz die geeignete Mittheilung über die Unterstützungs-Anträge und die Möglichkeit der Berücksichtigung derselben, nach den vorhandenen Geldmitteln, zu machen.

In der Quartal-Conferenz vom 18. September wurde eine Commission zur Revision der Grundverfassung niedergesetzt und zu Mitgliedern derselben die Brüder Schmidt III, Simon, Thiede II, Meyer und Liman gewählt. Mit dem 1. Januar 1848 trat die von dieser Commission rev. Grundverfassung in Kraft.

Bei Veranlassung des maurerischen Verfahrens gegen ein Mitglied der Mutterloge wurde in der Sitzung vom 8. September 1845 der Grundsatz anerkannt: daß die große National-Mutterloge in ihren Conferenzen als Johannisloge arbeite. Die Ausübung der Strafgewalt in einer Johannisloge stehe der Meisterschaft zu, mithin gegen ein Mitglied der National-Mutterloge dieser selbst. Gegen den Ausspruch finde keine Berufung auf eine höhere Entscheidung nach §. 281 der Bundes-Statuten statt; nur wenn der Beschluß auf eine der beiden in diesem Paragraphen bezeichneten höchsten Strafarten laute, werde derselbe erst durch die Bestätigung des Bundes-Directoriums vollziehbar. Auch in Fällen dieser Art stehe dem Bundes-Directorium wohl die Befugniß zu, das Strafurtheil der Mutterloge zu mildern, nicht aber, dasselbe zu verschärfen.

1846 Im Jahre 1846 wurde die St. Johannis-Loge zu Salzwedel: „Johannes zum Wohle der Menschheit" reactivirt.

1847 Im Jahre 1847 ward in Torgau eine neue Loge: „Friedrich Wilhelm zu den drei Kränzen" gegründet, und unterm 4. März wurden folgende Mitglieder für die Commission zur Revision der Bundes-Statuten gewählt:

der National-Großmeister Bruder O'Etzel,
der deput. National-Großmeister Bruder Schmückert,
die Brüder Simon, Schmidt III, Paalzow und
die 4 vorsitzenden Meister der hiesigen Tochterlogen.

1848 Das Jahr 1848 berief das Mitglied des Bundes-Directoriums Bruder Schmidt III. zur höheren Arbeit, und wurde der Bruder Seeger, Stadtrath und Königl. Lotterie-Einnehmer, zum

Mitgliede des Bundes-Directoriums gewählt. Ferner wurde zum 1848
National-Großmeister der Bruder Messerschmidt gewählt, nachdem der Bruder O'Etzel gebeten hatte, nach 10jähriger Führung dieses Amtes wegen Alterschwäche ihn nicht wieder zu wählen.

Die Tochterloge „Minerva zum vaterländischen Verein“ im Orient zu Cöln a/Rh. hatte im diesem Jahre einen Bruder jüdischen Glaubens affiliirt und sofort zum Beamten gewählt. Die Arbeiten derselben wurden, da die Ermahnungen des Bundes-Direktoriums nicht den gewünschten Eingang fanden, durch Beschluß des letzteren sofort suspendirt. Unter diesen Umständen beschloß die Mutter-Loge in der Sitzung vom 7. September deren Inactivirung und ertheilte ihr demnächst die beantragte Entlassung aus dem Bunde der Großen National-Mutterloge. Durch Beschluß der Großloge vom 25. März 1852 wurde sie jedoch, nachdem sie den Anforderungen der Bundesbehörde entsprochen hatte, in den Bund wieder aufgenommen.

In den Sitzungen der Mutter-Loge vom 1. März und
24. Mai 1849 wurde auf den Antrag der Commission zur Be- 1849
rathung der Bundes-Statuten gegen die in einem ausführlichen Gutachten näher entwickelte Ansicht des Justitiarius des Bundes-Direktoriums, Bruder Scholz von Hermensdorf, beschlossen:

a, daß das, die geheimen Gesellschaften betreffende Edikt vom 20. October 1798 durch § 4 des Gesetzes vom 6. April 1848 über das freie Vereinigungsrecht*) und die darauf bezüg-

---

*) Die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung vom 6. April 1848 (Gesetzsammlung pr. 1848 S. 87) bestimmte:

§ 4. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, sich ohne vorgängige polizei-

1849 lichen Art. 27. u. 28 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December ejd.*) in seinem strafrechtlichen Theile als vollständig aufgehoben zu erachten sei, und daß auch die nur die Freimaurerei betreffenden Bestimmungen nicht mehr als fortbestehend erachtet werden;

b, daß aber nur die durch das Edikt von 1798 bezeichneten 3 Großlogen und deren Tochterlogen Corporations-Rechte**) genießen;

c, daß die Grundsätze derjenigen sich neu constituirenden (s. g. isolirten) Logen, welche nicht einer anerkannten Großloge angehören, geprüft und demnächst in der Conferenz der Mutterloge ein Beschluß darüber gefaßt werden müßte, ob

---

liche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkende, noch bestehende gesetzliche Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

*) Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848 (Gesetzsammlung pr. 1848. S. 378) bestimmte:

§ 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

§ 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

**) In Uebereinstimmung hiermit verfügten die Herren Minister des Innern und der Justiz an den Oberpräsidenten der Rheinprovinzen unter dem 20 Mai 1849:

„Da die in den Rheinprovinzen bestehenden Logen nur insofern Cor-„porations-Rechte haben, als sie Tochterlogen einer der drei hier bestehen-„den Mutterlogen sind, und mit denselben ein Ganzes ausmachen, so „verlieren sie die Corporationsrechte durch die Auflösung dieser Verbindung,

sie mit dem Wesen der ächten, wahren Freimaurerei über- 1849 einstimmen und demnach anzuerkennen sein würden.

Nachdem jedoch in Folge der Emanation der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 die Königl. Staatsregierung mittelst Erlasses vom 21. Juli 1851*) das Edikt vom 20. October 1798 insoweit

---

„können solche auch nur durch besondere Verleihung wieder erwerben (Art. „29. d. Verf.) und haben keine andern Befugnisse, als jede andere, nicht „gegen das Strafgesetz verstoßende Gesellschaft."

*) Die Herren Minister der Justiz und des Innern verfügten an die Vorsteher der drei preußischen Freimaurer-Großlogen unter dem 31. Juli 1851:

„Den Herrn Vorstehern eröffnen wir auf die Eingabe vom 28. „April d. J., daß die in dem eingereichten Promemoria hervortretende „Besorgniß, daß das unveränderte Fortbestehen der Freimaurer-Großlo„gen und ihrer Tochterlogen in den Preußischen Staaten durch die neu„erliche Gesetzgebung über das Vereinswesen gefährdet sei, nicht begründet „ist. Wenn auch die Strafbestimmungen, welche das Edikt vom 20. Ok„tober 1798 gegen geheime Verbindungen enthält, aufgehoben sind, so un„terliegt es doch keinem Zweifel, daß die den drei Groß-Logen ertheilten „General-Concessionen und landesherrlichen Protektorien nach wie vor Gül„tigkeit haben, und daß nach der jetzigen Gesetzgebung der Freimaurerbund „nur in diesen Logen oder ihren Tochterlogen in Preußen bestehen darf.

„Wenn in dem der Großen Loge zu den drei Weltkugeln abschrift„lich mitgetheilten Erlaß vom 20. Mai 1849 ausgesprochen worden ist, „daß die aus dem Verbande mit den hiesigen Groß-Logen scheidenden „Logen in Preußen nur die Vorrechte der letzteren verlören, und keine „weiteren Befugnisse als jede andere nicht gegen das Strafgesetz ver„stoßende Gesellschaft hätten, so ist hierin allerdings anerkannt, daß diese „austretenden Logen so wie andere außer dem Verbande mit den drei „Großen Logen etwa sich bildenden Logen in Preußen gestattet seien. In„dessen hat die Gesetzgebung seitdem sich geändert. Der § 98 des Straf„gesetzbuches bedroht mit Gefängniß bis zu 1 Jahr

„die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder „Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll oder in „welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte „Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird.

„Unter diese Strafbestimmung fallen unzweifelhaft alle nicht durch die

1849 dasselbe sich auf die Freimaurer-Vereine bezieht, als noch gültig anerkannt hatte, trat die Groß-Loge in der Sitzung vom 25. März 1852 dieser Ansicht bei.

„obgedachte General-Concession privilegirten Freimaurer-Gesellschaften. „Es wird deshalb beabsichtigt, den Polizeibehörden und Beamten der „Staatsanwaltschaft zu eröffnen, daß alle in Preußen bestehenden und „nicht als Tochterlogen zu den hiesigen drei Großlogen gehörigen Frei- „maurer-Gesellschaften nach jenem § 98 verboten und strafbar seien, und „daß gegen jeden Logen-Verein, der sich nicht sofort als Tochterloge dieser „Großlogen ausweisen könne, durch Schließung der Loge und ihrer Ver- „sammlungen, so wie durch Anklage gegen ihre Stifter, Beamten und „Mitglieder einzuschreiten sei.

„Je sicherer wir die Ueberzeugung hegen zu dürfen glauben, daß der „in sämmtlichen concessionirten Logen Preußens herrschende Geist ein die „Treue gegen des Königs Majestät und das Königliche Haus festigender „und ein das Wohl des Vaterlandes in jeder Beziehung fördernder sei, und „unter der sorgsamen Leitung der Großlogen und ihrer Direktorien auch „ferner bleiben werde, um so mehr gereicht es uns zur Befriedigung, daß „uns, wie gedacht, die Gesetzgebung vollkommen ausreichende Mittel ge- „währt, um die Logen in Preußen in ihrem Bestande, wie in ihren aus- „schließlichen Gerechtsamen zu erhalten.

„Für den Augenblick kann indessen von diesen Mitteln durch Aus- „führung der obenerwähnten Absicht noch nicht Gebrauch gemacht werden. „Da nemlich jener den durch die revidirte Verfassungs-Urkunde vom 31. „Januar d. J. abgeänderten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom „5. November 1848 entsprechende Erlaß vom 20. Mai 1849 veröffent- „licht ist, so erscheint es angemessen, vor Ausführung jener Absicht, die „Logen, welche gestützt auf die Verfassungs-Urkunde vom 5. November „1848 aus der Verbindung mit den hiesigen Großlogen getreten sind, „oder welche sich im Anschlusse an auswärtige Logen neu gebildet haben, „zuvor auf die in der Gesetzgebung eingetretene Aenderung mit dem Be- „deuten aufmerksam zu machen, daß die Schließung der Logen erfolgen „werde, insofern sie nicht den Bestimmungen der General-Concession ge- „nügen sollten."

„Wir sehen demnach einer baldigen Anzeige der drei Mutterlogen „darüber entgegen, welche ihrer Tochterlogen aus dem Verbande mit ihnen „getreten, welche neue Logen etwa unabhängig von ihnen gebildet, und „wer die Vorsteher oder sonstigen Beamten solcher Logen sind."

Die Ordens-Statuten von 1799 enthalten in Uebereinstimmung 1849 mit den Grundsätzen der englischen Constitution von 1723*) nachfolgende Bestimmungen:

---

*) Das englische Constitutions-Buch von 1723, unter dem Titel: The Constitutions of the Free-Masons containing the History, Charges, Regulations etc. of that most Ancient et Right Worshipful Fraternity. — For the use of the Loges. — London printed by William Munter in the Year of Masoncy 5723, anno Domini 1723, in IV., enthält drei Theile: 1, die Geschichte der Brüderschaft 2, die Pflichten der Freimaurer (the Charges) und 3, die Verordnungen der neueren Zeit.

Die betreffenden Bestimmungen der 2. Abtheilung lauten in wörtlicher Uebersetzung also:

I. Abschnitt. Von Gott und Religion.

„Ein Maurer ist durch seinen Beruf verbunden, dem Sittengesetze zu „gehorchen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein „stumpfsinniger Gotteslängner (stupid Atheist) noch ein irreligiöser „Wüstling (irreligious Libertine) sein.

„Ob nun wohl die Maurer in alten Zeiten in jedem Lande ver„pflichtet wurden, von der Religion dieses Landes oder dieses Volkes zu „sein, welche es immer sein mochte (Masons were charged in every „Country or Nation, whatever it was); so wird es doch jetzt für dien„licher erachtet, sie allein zu der Religion zu verpflichten, worin alle „Menschen übereinstimmen (only to oblige them to that Religion, in „which all Men agree), ihre besondere Meinung aber ihnen selbst zu „überlassen (leaving their particuliar Opinions to themselves), das ist, „gute und treue Männer zu sein, oder Männer von Ehre und Recht„schaffenheit, durch was immer für Benennungen oder Ueberzeugungen „sie unterschieden sein mögen (by what ever Denominations or Per„suasions they may be distinguished)."

„Hierdurch wird die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung und „das Mittel, treue Freundschaft unter Menschen zu stiften, welche außer„dem in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen."

Nachfolgende Gründe sprechen dafür:

daß unter der Religion, „worin alle Menschen übereinstimmen, ganz ausschließlich die christliche Religion zu verstehen ist.

1, Was zunächst die Auslegung des Wortes „Religion" betrifft, so ist hinzuweisen auf die VI. Pflicht ad 3, wo von dem Benehmen der

1849 **Capitel IV. Von dem Betragen eines Freimaurers in der äußeren Welt als Christ.**

§ 1. Der Freimaurer muß ein aufrichtiger und freimüthiger Bekenner der christlichen Religion sein.

Brüder nach dem Schlusse der Logenarbeit im Logengebäude gehandelt wird. An dieser Stelle wird jeder Streit über Religion, oder Nationalität oder Staatsverfassung untersagt mit dem Zusatze: „wir sind als Maurer bloß von der obenerwähnten katholischen „Religion (we being only, as Masons, of the Katholick Religion above-mentioned); wir sind daher von allen Nationen, „Zungen, Mundarten und Sprachen und sind entschieden gegen alle „Staatshändel (all Politicks), als welche nimmer noch der Wohlfahrt der Loge förderlich gewesen sind, noch jemals sein werden.

„Diese Pflicht ist jederzeit streng eingeschärft und beobachtet „worden, besonders aber seit der Reformation in England, oder der „Abweichung und Trennung dieser Nation von der Gemeinschaft „mit Rom."

Hier wird ausdrücklich auf die oben (Pflicht I) erwähnte Religion Bezug genommen, und dieselbe als „katholisch" bezeichnet, und gleichzeitig auf die kirchlichen Wirren während der englischen Reformation hingewiesen. Diese Hinweisung lehrt uns, daß unter dem Ausdrucke, „katholische Religion" die christliche, jedoch nicht die römisch-katholische, sondern diejenige Glaubenslehre zu verstehen ist, welche allen christlichen Confessionen gemeinsam ist.

2, Auch abgesehen von dem Ausdrucke „Religion", der überdies in der VI. Pflicht abwechselnd im objektiven und im subjektiven Sinne (als Religiosität) gebraucht wird, weist der Sinn der 1. Pflicht darauf hin, daß nur an christliche Glaubensgenossen dabei gedacht sein konnte.

Zunächst wird uns mitgetheilt, daß es sich hierbei um eine Reform der alten Pflichten handelt. Nach der alten Pflicht war jeder Freemason gehalten gewesen, den Gebräuchen der Religionsgenossenschaft sich anzuschließen, welche am jedesmaligen Aufenthaltsorte von ihm vorgefunden wurden.

Von dieser alten Pflicht wird er durch die Constitution ausdrücklich entbunden. Aus dieser Dispensation folgt schon, daß der Freimaurer seine besondere Meinung von der Religion auch in der Fremde nicht ferner zu verläugnen braucht, sondern offen bekennen darf. Die Voraussetzung, daß er sich weder des Unglaubens noch

§ 2. Von einem Freimaurer läßt es sich nicht denken, daß 1849
der Geist des Ordens ihn so verlassen, und er soweit herabsinken kann, ein Spötter der Religion zu werden.

---

der Irreligiosität schuldig mache und die Gesetze der Ehre und Rechtschaffenheit befolge, wird ausdrücklich hinzugefügt.

Daß diese Gesetze nur für Christen gegeben werden sollten, kann um so weniger bezweifelt werden, als dieselben von Br. Anderson, einem Prediger der anglikanischen Kirche, in Vorschlag gebracht und vom Br. Desagulier, einem Prediger der reformirten Kirche, als deputirtem Großmeister, approbirt sind. Der alte Maurer-Eid unterstützt diese Annahme.

3, Allein auch abgesehen von allen diesen Gründen lehrt die Cultur-Geschichte der Engländer, daß sie ihrem nationalen Charakter treu, in ihrer Emancipation von der Kirchenlehre conservativ blieben auf dem religiösen, wie auf dem politischen Gebiete. Bei weitem die Meisten der englischen Sittenlehrer des 17. und 18. Jahrhunderts sind eifrige Anhänger der Lehre des Evangeliums, nur Wenige sind gleichgültig gegen dieselbe, und kein Einziger erhebt eine förmliche Opposition gegen dieselbe, wie in Vorländer's Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen (Marburg 1855. S. 534 f.) näher nachgewiesen ist. Nichts würde zu der Annahme berechtigen, daß die damaligen Mitglieder der Großen Loge von England, welche unzweifelhaft zu dem gebildeten Theile der Nation gehörten, an ihrer Spitze der Herzog von Wharton, in dieser Urkunde den Charakter ihrer Nation verleugnet hätten.

4, Die Stellung der Juden insbesondere betreffend, ist darauf hinzuweisen, daß erst in neuerer Zeit unter der Regierung der Königin Victoria die Juden zu Aemtern zugelassen (Stat. 9 et 10. Vict. Cap. 59; Stat. 21 et 22 Vict. Cap. 48) und wahlfähig zum Unterhause (Stat. 23 et 24 Vict. Cap. 63) erklärt wurden. Der Versuch König Georg's II. in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, den Juden die vollen politischen Rechte zu verleihen (durch Stat. 26 Georg II. Cap. 26), scheiterte in Folge der allerstärksten Gegen-Agitation. Schon nach wenigen Monaten mußte dieses Gesetz (durch Stat. 27 Georg II. Cap. 1) wieder aufgehoben werden. (Vergl. Macaulay's Essays Bd. I. Civil disabilities of the Jews [January 1831]. Sir Erskine May's Constitutional History of England 1760—1860 pag. 406 sq.)

1849 § 3. Der Freimaurer muß den Gebrauch der Kirche, zu welcher er sich bekennt, in Ehren halten und zu vermeiden suchen,

---

Aus diesen Gründen muß man annehmen, daß die christliche Religion in dem Constitutions-Buche der Englischen Großloge von 1723 als Bedingung zur Aufnahme in den Bund der Freimaurer erfordert wurde. Der Freimaurerbund wird nach dieser Constitution zu einem Menschenbunde erhoben, der auf einer christlichen Basis ruht, zu einem Träger und Fortpflanzer des Urchristenthums, frei von allem priesterlichen Gewande.

Am 15. November 1723 wurde noch folgender wichtige Beschluß gefaßt (Neue Verordnung XXXIX): Daß eine jede gehörig versammelte Große Loge Gewalt habe, jede von den gedruckten Verordnungen im Constitutions-Buche zu verbessern, oder zu erläutern, wenn nur die Urgesetze (landmarks) der Brüderschaft nicht dadurch verletzt werden.

In der Schrift „die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung aus den alten und ächten Urkunden von Kloß, Leipzig 1845" findet sich eine Darstellung davon, wie die Pflichten von 1723 (unzweifelhaft gehörten diese auch zu den landmarks), im Jahre 1738 abgeändert, im Jahre 1756 wieder in der ursprünglichen Fassung sanktionirt und von fast allen Logen in Europa und Nordamerika für ihr Grundgesetz erklärt wurden. Hier sei die Fassung der Pflicht 1 in der neuesten Grundverfassung der englischen Großloge seit 1815 erwähnt: Ein Maurer ist durch seine übernommene Verpflichtung verbunden, dem Sittengesetze zu huldigen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er niemals ein stumpfsinniger Atheist oder ein irreligiöser Freigeist sein. Er soll unter allen Menschen am besten wissen, daß Gott nicht schauet wie ein Mensch schauet, denn der Mensch sieht auf den äußeren Schein, aber Gott sieht auf das Herz. Ein Maurer ist darum insbesondere verbunden, niemals gegen die Gebote seines Gewissens zu handeln. Mag eines Mannes Religion oder Weise seiner Gottesverehrung sein, welche sie wolle, so ist er doch nicht vom Orden ausgeschlossen, vorbehaltlich daß er glaubt an den glorreichen Baumeister des Himmels und der Erde, und daß er die heiligen Pflichten der Sittenlehre ausübe. Die Maurer vereinigen sich mit den Tugendhaften von jedwedem Glaubensbekenntnisse durch das feste und erfreuliche Band brüderlicher Liebe. Sie werden gelehrt, die Irrthümer der Menschen mitleidig zu betrachten und dahin zu streben, daß sie durch die Reinheit ihrer eigenen Aufführung die höhere Vortrefflichkeit des Glaubens darthun, zu welchem sie sich bekennen. Auf diese Weise ist die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung zwischen guten und wahrhaften Menschen und das

daß er durch Vernachläßigung oder Geringschätzung derselben 1849
seinen Nebenchristen einen Anstoß gebe.

§ 4. Tiefe Verehrung Gottes, beständige Erinnerung an die Allgegenwart dieses höchsten Wesens, Bekanntschaft mit seinen Eigenschaften, reine aufrichtige Liebe gegen dasselbe, innige Dankbarkeit für seine Wohlthaten, und eifriges Bestreben, einen ihm wohlgefälligen Lebenswandel zu führen; dies alles muß dem Freimaurer heilige Pflicht sein.

§ 5. Da aber der Orden keine bestimmten Dogmen einer oder der anderen christlichen Religionspartei lehrt, oder seinen Mitgliedern vorschreibt, so ist es Pflicht des Maurers, weder durch Spott, noch durch leichtsinnige Reden darüber seine Brüder, oder auch Profane durch seine Reden zu stören.

§ 6. Die erhabenen Lehren des Evangeliums sind so trefflich und enthalten so herrliche sittliche Lebensregeln, daß der Freimaurer, wenn er sie nach seiner Christenpflicht treulich befolgt, zugleich seine Pflicht als Freimaurer vollkommen erfüllt. Sie werden daher jedem Bruder Freimaurer von Ordenswegen auf das allerangelegentlichste als Richtschnur seines Lebenswandels anempfohlen, denn die Lehren des Christenthums sind die Grundfesten des maurerischen Bundes.

Der „Anhang" zu dem Bundes-Statut vom „17. November 1825" enthält ferner, und zwar auf Grund eines Beschlusses, welcher in dem Vereine der 3 Preußischen Großlogen vom 2. April 1808 gefaßt worden, die Vorschrift:

§ 20. Ein Jude kann weder aufgenommen noch affiliirt, noch zum Besuche zugelassen werden.

---

glückliche Mittel, Freundschaft zwischen solchen Menschen zu stiften, welche ohne dasselbe auf immer von einander entfernt geblieben wären

Die entsprechende Pflicht 6 Nr. 2 in der neuesten englischen Grundverfassung verordnet: Wir gehören als Maurer nur der oben erwähnten allgemeinen Religion (of the universal religion abovementioned) an. Wir gehören allen Nationen, Sprachen und Verwandtschaften an, und sind gegen alle Politik, da diese noch nie zur Wohlfahrt der Loge geführt hat, noch je dazu führen wird.

1849 Die Johannesloge „A la bien aimée“ im Oriente Amsterdam hatte mittelst Schreibens vom 5. Oktober 1836 bei einer diesseitigen Joh.-Loge darüber Beschwerde geführt, daß Israeliten, die als Meister der Amsterdamer-Loge durch Certifikat sich ausgewiesen hätten, als Besuchende nicht aufgenommen worden seien. In der Beschwerde wird hervorgehoben:

Es würde uns nie eingefallen sein, Ihnen die Ausübung der Ihnen zustehenden Rechte streitig zu machen, wenn es sich um eine Reception oder Affiliation handelte, aber den Besuch der Loge einem Bruder zu verweigern, gegen dessen Sittlichkeit nichts einzuwenden ist, und dessen Certifikat darthut, daß er unter dem Groß-Oriente der Niederlande die Weihe empfangen hat, ihn abzuweisen, als hätte er bloß angegeben, Maurer zu sein, heißt allen Sitten Hohn sprechen. Ist er nicht wirklicher Maurer, und ist dieses nicht der einzige Punkt, welchen man zu untersuchen hat?

In Veranlassung dieses Schreibens und der Beschwerde der drei erwähnten Israeliten, wurde von den drei Preußischen Großlogen die Judenfrage in Erwägung gezogen. Die drei Großlogen vereinigten sich jedoch über die Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes, wonach Israeliten auch als Besuchende in den Logen nicht zugelassen werden sollten.

Bei der Revision der Bundes-Statuten im Jahre 1841 war von keiner Seite ein Abänderungs-Antrag gestellt; die Revisionscommission erachtete es jedoch für angemessen, und zwar mit Rücksicht auf die anderen Lehrarten, welche die Juden zulassen, den § 20 des Anhanges in das revidirte Statut nicht aufzunehmen. (Protokolle der Revisions-Commission vom 8. März 1840.) Die Commission beschränkte sich darauf, in den Abschnitt von den allgemeinen Grundsätzen die Vorschrift aufzunehmen:

§ 6. Er zeige sich überall als aufrichtiger Gottesverehrer, sei christlichen Sinnes und Wandels ꝛc.

In Durchführung dieses Grundsatzes wurde in dem 5. Kapitel „Von der Aufnahme neuer Mitglieder“ verordnet:

§ 166. Nur derjenige kann zur Aufnahme in den Frei=maurer=Orden vorgeschlagen werden, welcher 1849

1, zu dem christlichen Glauben sich bekennt, ohne Unterschied der Confession

2, ꝛc.

ferner

§ 201. Jeder Bruder, welcher die Affiliation bei einer Loge unseres Bundes nachsucht, muß christlichen Glaubens sein und ꝛc.

§ 248. Christliche, gehörig legitimirte Mitglieder anderer anerkannten Logen sind — als besuchende Brüder zuzulassen.

Die Commission zur Revision dieser Bundesstatuten sprach sich im Jahre 1849 in Betreff der Judenfrage dahin aus:

„daß bei der Verfassung und Lehrart der diesseitigen Großloge „die Aufnahme von Nicht=Christen und ebenso deren Affi=„liation in den Tochterlogen der großen National=Mutter=Loge „eine Unmöglichkeit sein würde."

Dieser Erklärung trat die Mutterloge in der Sitzung vom 1. März 1849 einstimmig bei.

Ferner gab jedoch diese Commission mit 10 gegen 1 Stimme die Erklärung,

daß alle Brüder aus gesetzmäßig constituirten von uns anerkannten Freimaurer=Logen, wenn sie sich als solche auswiesen, unter den in den Statuten wegen des Zutritts besuchender Brüder überhaupt enthaltenen sonstigen Bedingungen und Beschränkungen, bei ihren Besuchen in unseren Logen zuzulassen seien, da es der Commission als ein Widerspruch erscheine, wenn man die Bauhütte anerkenne, und dennoch Mitgliedern solcher anerkannten Bauhütte den Besuch unserer Logen versage.

Nach eingehender Besprechung in den Conferenzen vom 1., 15. und 29. März und 24. Mai 1849 und nachdem von den 72 Tochter=Logen 56 für und 16 gegen die besuchsweise Zulassung der Juden gestimmt hatten, wurde die Frage von den anwesenden 33 activen Mitgliedern der Mutter=Loge dahin entschieden, daß 19 Brüder für und

1849 16 Brüder gegen die besuchsweise Zulassung der nicht-christlichen, gehörig legitimirten Ordens-Brüder sich erklärten.

Zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten darüber:

ob dieser den § 248 der Ordens-Statuten abändernde Beschluß zu denjenigen gehöre, welche nach § 61 der Grundverfassung die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfordere,

wurde die Entscheidung des Bundes-Directoriums nachgesucht.

Das Bundes-Direktorium entschied unterm 11. Juli 1849 auf Grund des § 22 der Grundverfassung:

daß der § 61 der Grundverfassung auf den fraglichen Fall nicht Anwendung finde, sondern derselbe lediglich der Cognition des höchsten Inneren Orients vorbehalten sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Der § 61 der Grundverfassung, welcher verordne:

Kein Gesetz der Grundverfassung darf abgeändert, kein neues Gesetz ihr hinzugefügt, also überall kein organisches Gesetz gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden, wenn nicht

a, in der Großen Loge zwei Drittheile der gegenwärtigen aktiven Mitglieder eingewilligt, und

b, das Bundes-Directorium bei seiner Zustimmung erklärt hat, daß fünf seiner Mitglieder dafür gestimmt haben,

beziehe sich nach seiner jetzigen Fassung nur auf solche Gesetze, welche den Organismus der Großen Loge, und nicht auf solche, welche die Doctrin und den Ritus beträfen. Hier sei unzweifelhaft aber von einer Bestimmung die Rede, welche in die Ordens-Regeln und den Ritus tief eingreife, da die §§ 166 und 248 der Bundes-Statuten in einem so nahen Zusammenhange ständen, daß zwischen den Bestimmungen des ersteren und letzteren nicht zu unterscheiden sei; der § 306*) der Bundes-Statuten aber ausdrücklich bestimme, daß alles, was die Doctrin und den

---

*) § 306: Als Bewahrer, Vermehrer und Austheiler der höchsten Ordenskenntnisse bildet dasselbe (d. i. das Directorium) den höchsten Inneren Orient des Logenbundes zu den drei Weltkugeln, von dem alles ausgeht, was die Doktrin und den Ritus betrifft.

Ritus betreffe, von dem Bundes-Direktorium, als höchstem Inneren Oriente, ausgehen solle. 1849

In Beziehung auf den Gegenstand der Berathung trat das Bundes-Direktorium in seiner Funktion als höchster Innerer Orient einstimmig der Majoritäts-Erklärung der Großen National-Mutter-Loge bei und gab seine Erklärung dahin ab:

daß die Theilnahme an den Logen-Arbeiten durch Besuch nur von der gehörigen Legitimation der Mitglieder einer als gerecht und vollkommen anerkannten Bauhütte abhängig gemacht werden dürfe und deshalb auch die besuchsweise Theilnahme nicht-christlicher, aber gehörig legitimirter Ordens-Brüder an den Logen-Arbeiten zulässig sei.

Auf den Grund dieser Erklärung wurde bei der Revision des § 248 der Bundes-Statuten das Wort „christlich" gestrichen, im übrigen aber die Bestimmung der Bundes-Statuten beibehalten, wonach der christliche Glaube zur Aufnahme oder Affiliation als Bedingung vorausgesetzt ist.

Bei den späteren Revisionen der Bundes-Statuten von 1850, 1851 und 1864 haben diese Bestimmungen keine Abänderung erfahren, so daß noch gegenwärtig israelitische Brüder wohl als Gäste, nicht aber als Mitglieder in den Logen des diesseitigen Bundes Aufnahme finden.

Im Jahre 1850 stellte die Tochterloge „Broich zur verklärten Louise" im Orient zu Mühlheim a. d. Ruhr in Folge der durch äußere Einwirkung herbeigeführten Uneinigkeit die Arbeiten ein. 1850

Die revidirten Bundes-Statuten traten vom 1. Juli 1850 ab in Kraft.

Der von der Großen Loge des eklektischen Freimaurer-Bundes ausgegangene Vorschlag:

daß sämmtliche deutsche Großlogen sich dahin vereinigen möchten, ihren Tochterlogen aufzugeben, nur auf drei Jahre gültige Certificate auszustellen,

fand im Schoße der Mutterloge Beifall, und wurde unter Abän-

1850 derung der §§ 118 und 237 der revidirten Bundes-Statuten am 5. September der Beschluß gefaßt:

daß Certificate nur auf drei Jahre gültig seien, und nach Ablauf dieser Frist unentgeldlich verlängert werden sollen.

In Veranlassung des in der Großmeister-Conferenz vom 18. Mai 1850 zur Sprache gekommenen Falles, daß eine Tochterloge, mit Umgehung der Großloge, unmittelbar an den Protektor mit einem Gesuche sich gewendet habe, wurde am 5. September 1850 der Beschluß gefaßt:

den Tochterlogen zu eröffnen, daß dieselben

a, alle Anträge und Vorstellungen in Logen-Angelegenheiten an den Protektor nur durch Vermittelung ihrer Großloge gelangen lassen sollen,

b, in ihrer Eigenschaft als Logen-Corporation Anträge und Verwendungen für Privat-Angelegenheiten an den Protektor nicht zu richten hätten.

Die Frage wegen Wiederherstellung des sogenannten Sprengelrechts wurde zur Berathung gezogen, jedoch in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission zur Berathung der Bundes-Statuten am 5. September der Beschluß gefaßt:

Den Gegenstand vorläufig auf sich beruhen zu lassen, bis das Bundes-Direktorium nach Verbindung mit den anderen Großlogen von dem Ergebnisse zur weiteren Berathung und Beschlußfassung Mittheilung*) machen würde.

Der Br. O'Etzel, Mitglied des Bundes-Directoriums, welcher so segensreich während der 10jährigen Führung des groß-

---

*) Auf den Antrag des Bundes-Direktoriums hat die Mutterloge am 5. Juni 1851 eine Commission von 9 Mitgliedern zur Berichterstattung über diesen Gegenstand niedergesetzt. Dem Antrage dieser Commission: „Der Großloge anheimzugeben, von der weiteren Verfolgung des Sprengelrechts abzusehen" wurde in der Conferenz vom 5. December beigetreten.

meisterlichen Hammers gewirkt hatte, schied in diesem Jahre aus 1850
der irdischen Loge*). An seine Stelle trat der Br. Vater, erster Prediger an der Dorotheenstädtischen Kirche zu Berlin, in das Bundes-Directorium.

In Potsdam war eine St. Joh. Feldloge: „Zum sie- 1851
genden Adler" constituirt worden. Dieselbe hatte jedoch, nachdem die kriegerischen Aussichten geschwunden waren, im Jahre 1851 den Antrag gestellt, in eine Johannis-Loge sich verwandeln zu dürfen, um sich die Möglichkeit zu erhalten, sofort wieder in das Leben treten zu können, falls die Zeitumstände dies erfordern sollten.

Diesem Antrage entsprechend, wurde die Umwandlung genehmigt, die Loge aber sofort für inactiv erklärt, da das Bestehen

*) Franz August von Etzel-O'Etzel ward geboren zu Bremen den 19. Juli 1783, besuchte bis 1803 die Berg-Akademie zu Berlin, und begab sich demnächst zur Fortsetzung seiner Studien nach Paris. Im Jahre 1805 begleitete er Alexander von Humbold auf einer Reise nach Neapel, und besuchte im nächsten Jahre die Universität Wittenberg, wo er zum Doctor phil. promovirt wurde. In der Mitte 1806 trat er in den Preuß. Staatsdienst als Assistent im Berg-Departement. Im unglücklichen Jahre 1807 schied er aus dem Staatsdienste und etablirte sich in Berlin als Apotheker. Nachdem er 1809 die Apotheke mit einigem Vortheile verkauft hatte, trat er 1810 in die Preußische Armee und zwar als Gemeiner, auf Beförderung dienend, in das zum Theil aus den Resten der Schillschen Husaren errichtete Brandenburgische Ulanen-Regiment. Er ward durch Cabinets-Ordre vom 6. Februar 1812 „zur Auszeichnung für erworbene Kriegskenntnisse" ohne vorhergegangenes Offizier-Examen zum Sekonde-Lieutenant befördert.

Im Jahre 1847 wurde er zum General-Major befördert und 1850 pensionirt, nachdem mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 25. Juni 1846 der Adelsstand seiner Voreltern anerkannt und unter Beilegung des Namens von Etzel (statt O'Etzel) erneuert worden war.

In den Orden der Freimaurer wurde er 1803 zu Paris aufgenommen. Im Jahre 1817 Mitstifter und vorsitzender Meister der St. Joh.-Loge Friedrich zur Vaterlandsliebe in Coblenz, am 29. Juni 1821 der hiesigen Loge „zur Eintracht" affiliirt, von 1825 bis 1828 vorsitzender Meister derselben, seit 1822 Mitglied der Mutterloge, verstarb er zu Berlin am 25. December 1850.

1851 einer zweiten Johannis-Loge unseres Bundes in Potsdam neben der Loge Teutonia nicht für angemessen erachtet wurde.

1852 Durch Beschluß vom 25. März 1852 wurde die Joh.-Loge „Minerva zum vaterländischen Verein" im Oriente von Cöln a. R. auf deren Antrag nach Entlassung aus dem eklektischen Bunde von Frankfurt a. M. als Tochterloge wieder aufgenommen. Ferner wurde durch Beschluß vom 29. April d. J. die St. Joh.-Loge „Rhenana zur Humanität" dortigen Orients, nach Vorlegung des Dimissorials der Großloge zu Hamburg, affiliirt. Beide Logen verbanden sich unter dem Namen „vereinigte St. Joh.-Loge Minerva zum vaterländischen Verein und Rhenana zur Humanität". In derselben Sitzung wurde das Bundes-Direktorium ermächtigt, die innigere Beziehung mit dem Supr. Cons. Mac. zu Luxenburg, sowie auch mit der dänischen Großloge zu Koppenhagen durch Wahl gegenseitiger Repräsentanten anzuknüpfen.

Die Grundverfassung von 1797, Abtheilung III, § 7 enthält bereits die Bestimmung:

Kein Beschluß der Mutterloge ist gültig, wenn er nicht in einer festgesetzten oder in einer Logen-Versammlung, zu der alle wirkliche Mitglieder eingeladen worden, gefaßt wird.

Bei der Revision von 1812 wurde verordnet:

§ 21. Ueberall ist aber kein Beschluß gültig, wenn er nicht in gesetzmäßig eröffneter Loge gefaßt worden und wenn nicht darin wenigstens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend gewesen sind.

Die Revisionen von 1838 und 1847 hatten diese Fassung beibehalten, letztere mit der Abänderung,

daß mindestens ein Drittel der jedesmaligen activen Mitglieder anwesend sein sollen.

Der entsprechende § 55 der Grundverfassung bezeichnet die Abstimmung durch Kugelung als die Regel, und für minder wichtige Gegenstände als Ausnahme die Abstimmung durch Aufheben der Hände oder durch Aufstehen und Niedersetzen.

Nach dem Antrage des Br. Becker, Magistrats-Calculator,

sollte für eilige, aber nicht besonders wichtige Fälle, eine neue 1852
Art der Abstimmung, namentlich durch Umlaufschreiben, eingeführt werden, wenn der Großmeister mit dem Bundes-Directorium im Einverständnisse über dieses Verfahren sich befinde, mit der Beschränkung, daß bei eintretender Meinungsverschiedenheit der Votirenden, die Entscheidung bis zur nächsten Groß-Logen-Conferenz ausgesetzt werden sollte.

Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß durch diesen Vorschlag der Grundsatz der Mündlichkeit erschüttert, und das Ansehen der Mutter-Loge aufgehoben würde.

Der Antrag wurde in der Quartal-Conferenz vom 4. März 1852 einstimmig verworfen, und sollten die Tochterlogen — da das Verfahren Eingang gefunden hatte, daß über die Anträge der Tochterlogen wegen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Großloge in dem Falle schriftlich abgestimmt wurde, wenn die Anträge zu spät eingereicht worden waren, um in der Quartalconferenz zur Berathung kommen zu können — ersucht werden, ihre derartigen Anträge wegen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Großloge an besonders würdige und in maurerischer Beziehung hervorragende Brüder künftig so frühzeitig einzureichen, daß solche in den in der „Haupt-Uebersicht" bezeichneten Quartal-Conferenzen zum Vortrage kommen könnten.

In Betreff der Einwendungen gegen die Aufnahme des Suchenden unterscheiden die Bundes-Statuten, ob ein Drittheil der Stimmenden oder weniger gegen die Aufnahme Einwendungen erhoben haben. Sind weniger als ein Drittheil der Stimmen gegen die Aufnahme, so hat der Meister vom Stuhle den widersprechenden Brüdern eine Frist von 3 bis 9 Tagen zur Eröffnung ihrer Gründe zu bestimmen. Gehen in dieser Frist Einwendungen ein, so sind dieselben in der nächsten Meister-Conferenz bekannt zu machen, und wenn kein Widerspruch gegen die Aufnahme erhoben wird, mit derselben vorzugehen. Wird von der Minderheit, welche die Einwendung für nicht erledigt erachtet, ein Widerspruch gegen die Aufnahme erhoben, so wird die letztere vorläufig ausgesetzt, und die Entscheidung des Bundes-Directoriums eingeholt.

1852 Ergiebt sich dagegen ein Drittheil der Stimmen oder mehr gegen die Aufnahme, so ist der Aspirant auf 1 Jahr zurückgewiesen. Wird dieser nach Ablauf der Zeit von Neuem in Vorschlag gebracht, und erklärt sich alsdann wieder ⅓ oder mehr gegen die Aufnahme, so ist derselbe für immer abgewiesen.

Nach dem Antrage der Tochterloge zu Magdeburg, „Ferdinand zur Glückseligkeit“ sowie auch der zu Goslar, „Hercynia zum flammenden Stern“ sollten die Ballotage-Gesetze im allgemeinen, eventuell doch für ihre Loge, dahin verschärft werden:

daß schon ein Sechstheil verneinender Stimmen die Ablehnung des Suchenden zur Folge habe.

In der Quartal-Conferenz vom 4. März 1852 wurde der Antrag

in Erwägung:

daß selbst der Einzelne, der als Minderheit der Mehrheit gegenüberstehe, berechtigt sei, durch seinen Widerspruch die Aufnahme zu verhindern und auf die Entscheidung des Bundes-Directoriums anzutragen,

abgelehnt.

Das Stewards-Collegium war auf Anordnung des Bundes-Direktoriums am 31. März 1800 zu einer gesetzmäßigen Loge erhoben worden. Nach der Grundverfassung derselben vom 22. November 1807 wurden, wie bisher, zur Stewards-Kasse vereinnahmt:

1. die Zahlungen für die maurerische Bekleidung,
2. die Ueberschüsse vom Verkaufe des Weines,
3. der Zuschlag zu den Speisegeldern,
4. die Karten-Gelder.

Aus dieser Kasse wurden die Ausgaben für die Oekonomie, Tischzeug, Beleuchtung, sowie die monatlichen Beihülfsgelder für den Oekonomen und den Kastellan geleistet, außerordentliche Ausgaben hingegen aus der Hauptlogen-Kasse bestritten.

Die Grundverfassung wurde revidirt am 12. Oktober 1811 und am 31. December 1833. Bei der letzteren Revision wurden

der Stewardskasse außer den vorstehend zu 1 bis 4 aufgeführten 1852
Einnahmen ferner überwiesen:

5. die Receptions- und Beförderungsgebühren aus den hier vereinigten 4 Johannislogen und aus der Schottenloge,
6. alle Einkünfte vom Grundstücke,
7. die Einnahme für die Bibliothek, welche bisher eine besondere Kassenverwaltung hatte.

In der Quartal-Conferenz vom 6. März 1815 wurde der Beschluß gefaßt, zur Vereinfachung des Rechnungswesen die Stewardskasse mit der Hauptlogenkasse zu vereinigen und einen gemeinsamen Etat zu entwerfen.

In der Sitzung vom 25. März 1852 faßte die Großloge auf den Antrag der zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzten Commission den Beschluß:

die Stewards-Loge in ein Stewards-Collegium, als beständige Deputation der Großloge umzuwandeln,

und genehmigte in der Sitzung vom 1. April die für letzteres Collegium vorgelegte Geschäftsordnung. Mit dem 1. Juli trat dieselbe in Anwendung.

Die Große Mutter-Loge „zur Sonne" im Oriente zu Bayreuth hatte auf Anregung ihrer Tochterloge in Frankenthal „zur Freimüthigkeit am Rhein" an die anderen Großlogen das Ersuchen gerichtet:

daß alle Großlogen Deutschlands zur Gründung eines allgemeinen maurerischen Wittwen- und Waisen-Fonds sich vereinigen möchten.

Bei aller Anerkennung der dem Vorschlage zu Grunde liegenden guten Absicht, hatte die Großloge in der Sitzung vom 1. April 1852 mit Rücksicht auf die Bedenken gegen die Ausführbarkeit und den wirklichen Nutzen eines so ausgebreiteten Instituts, die Betheiligung an der Ausführung einstimmig abgelehnt.

Am 24. Januar 1853 erfolgte die feierliche Einweihung des 1853
neuen Logen-Lokals in Halberstadt.

Die St. Johannis-Loge zu Johannisburg „zur Preußischen Burg St. Johannes" mußte wegen zu geringer Zahl der Mitglieder inactivirt werden.

1853 Die Tochterlogen zahlen zu den Ausgaben der Großen National-Mutterloge und des Bundes-Directoriums Beiträge unter dem Namen „Recognitions-Gelder", die bei ihrer Stiftung nach Maßgabe ihrer Mitglieder-Zahl und der anderweitig in Betracht gezogenen Verhältnisse festgestellt wurden. Diese Beiträge beliefen sich damals in runder Summe auf jährlich 1,300 Thlrn.

Den Verhältnissen der Tochterlogen entsprechend sollte nach dem Vorschlage des Bundes-Directoriums der Jahres-Beitrag nach der Zahl der Mitglieder in folgenden Abstufungen geleistet werden:

bis	50	Mitglieder jährlich	8	Thlr.
—	75	— „ — „ —	10	„
—	100	— „ — „ —	15	„
—	150	— „ — „ —	20	„
—	200	— „ — „ —	25	
—	250	— „ — „ —	30	„
—	300	— „ — „ —	35	„
—	350	— „ — „ —	40	„
—	400	— „ — „ —	45	„
—	450	— „ — „ —	50	„
—	500	— „ — „ —	55	„

Die sämmtlichen Tochter-Logen hatten zu diesem Vorschlage ihre Zustimmung gegeben, einzelne sogar, welche nach diesem neuen Vorschlage einen geringeren Betrag zu zahlen hätten, als sie bisher entrichteten, zur Zahlung dieses höheren Satzes auch für die Zukunft, zur Erleichterung der Beiträge weniger bemittelter Schwesterlogen, sich erboten.

In der Quartal-Conferenz vom 2. Juni 1853 ertheilte die Großloge einstimmig die Genehmigung, daß nunmehr in Beziehung auf die Feststellung der Recognitionsgelder nach diesen Sätzen verfahren und eine Ausgleichung getroffen werde, so daß die Gesammtsumme, welche einkommen soll, nicht vermindert werde.

Die Bundesstatuten von 1799 verordneten im Capitel IX:

§ 4. Ein Bruder, der, ohne sich schriftlich entschuldigt zu haben, bei der Arbeit ausbleibt, erlegt einen doppelten Beitrag

zur Armenkasse, welcher Tages nachher durch den dienenden Bruder eingefordert wird. 1853

§ 5. Wenn ein Bruder sich zwar schriftlich entschuldigt, den Armenbeitrag aber nicht eingeschickt hat, so wird derselbe anderen Tages von dem dienenden Bruder eingefordert; jedoch hängt es in diesem Falle von dem ausgebliebenen Bruder ab, was er zur Armenkasse geben will.

Die Ausführung dieser Vorschrift hatte sich als zu schwierig erwiesen. Deshalb wurde dieselbe bei der Revision von 1841 dahin abgeändert:

§ 42. Wer genöthigt ist, auszubleiben, soll sich schriftlich oder durch einen der gegenwärtigen Brüder entschuldigen unter Einsendung seines Beitrags für die Armen.

Diese Vorschrift wurde bei der späteren Revision der Bundesstatuten beibehalten.

Das Groß=Almosen=Amt hatte wegen geringer Einnahme der Armen=Kasse den Antrag gestellt, derselben größere Einnahme zuzuführen, oder eine außerordentliche Sammlung zu ihrem Besten zu veranstalten.

In der Quartal=Conferenz vom 2. Juni 1853 wurde bei Berathung dieses Antrages von dem Bruder Marot der Vorschlag gemacht:

Das in auswärtigen Tochterlogen beobachtete Verfahren einzuführen, nach welchem der Secretair von den bei der Arbeit nicht erschienenen Brüdern den Armen=Beitrag einziehen lasse, und zur Feststellung der Liste der letzteren, das Präsenz=Buch mit dem Mitglieder=Verzeichnisse vergleiche.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, zunächst durch Vermittelung der vorsitzenden Meister die Logen von dem Berichte des Groß=Almosen=Amtes in Kenntniß zu setzen und deren Zustimmung zu dem vom Bruder Marot in Vorschlag gebrachten Verfahren einzuholen.

Dieser Vorschlag fand Unterstützung, nachdem von dem Vorsitzenden darauf hingewiesen worden, „daß die Freimaurerei „zunächst eine Gesellschaft von Armenpflegern sei, und daher der=

1853 „jenige Bruder, welcher sich weigere seine erste Pflicht — die der „Barmherzigkeit — zu üben, dadurch sich selbst außerhalb unseres „Kreises stelle."

Zugleich wurde eine außerordentliche freiwillige Sammlung für die Armen-Kasse zur Abhülfe der augenblicklichen Verlegenheit des Groß-Almosen-Amtes angeordnet, und dadurch der Antrag für erledigt erachtet.

In der Conferenz vom 19. August 1853 wurde dem Bundes-Directorium die Vollmacht zum Ankauf des Grundstücks der Splittgerbergasse No. 2. — für 16,500 Thlr. mit der Maaßgabe ertheilt, daß die einzuzahlenden Kaufgelder von 6500 Thlr. aus dem Fickerschen Legatenfond entliehen werden sollten.

Die Tochterlogen zu Coblenz, Jülich, Wesel hatten die Anzeige gemacht, daß die landräthlichen Behörden dieser Kreise, im Auftrage des Oberpräsidenten der Rhein-Provinz, das Mitglieder-Verzeichniß von ihnen erfordert habe.

Nach der Mittheilung an die Mutter-Loge in der Conferenz vom 6. September 1853 hatte das Bundes-Directorium diese Tochterlogen veranlaßt, den betreffenden Behörden zu erwiedern, daß gesetzlich nur die Großloge verpflichtet sei, Seiner Majestät dem Könige alljährlich ein Verzeichniß der sämmtlichen unter ihrer Constitution arbeitenden Freimaurer-Logen und der Mitglieder derselben zu überreichen, eine derartige Mittheilung der Tochter-Logen an die Provinzial-Behörden aber weder vorgeschrieben noch statthaft sei.

Am 5. November 1853 Nachmittags 5½ Uhr hat der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen im Palais des durchlauchtigsten Protectors in einem der Säle, welcher zu einem maurerischen St. Johannis-Tempel vollständig eingerichtet gewesen, in Gegenwart der dazu eingeladenen Abgeordneten der drei Preußischen Großlogen, sowie mehrerer von Sr. Königlichen Hoheit unmittelbar eingeladener Brüder, mittelst des Hammers, welchen sein hoher Ahnherr, König Friedrich II. einst geführt, und der von der Großen National-Mutter-Loge dazu entlehnt worden, die maure-

rische Weihe nach dem Ritual der Großen Landes-Loge von seinem durchlauchtigsten Vater erhalten. 1853

Bereits in der Versammlung des Großmeister-Vereins vom 22. Mai 1852 waren die Mitglieder desselben dahin einig geworden, den Prinzen Friedrich Wilhelm nicht für eine einzelne Loge, sondern für alle drei Preußischen Großlogen aufzunehmen, um durch diese Aufnahme ein neues Einigungsband für die Logen der verschiedenen Lehrarten zu gewinnen.

Gestützt auf diesen Wunsch, hatte das Bundes-Directorium in Gemeinschaft mit der Großen Loge Royal-York zur Freundschaft in einem Schreiben vom 11. November 1853 dem Protector, Prinzen von Preußen Königl. Hoheit, die Bitte ausgesprochen:

huldreichst zu genehmigen, daß der Prinz Friedrich Wilhelm actives Mitglied sämmtlicher drei Großlogen sein dürfe.

Unter dem 15. November wurde hierauf nachstehende Antwort von dem durchlauchtigsten Protector ertheilt:

Mit besonderer Freude habe Ich aus Ihrem Schreiben vom 11. d. Mts. ersehen, daß der Wunsch besteht, den Prinzen Friedrich Wilhelm nach seiner Aufnahme in den Bund der Freimaurer in der Großen Loge von Deutschland, auch den zwei anderen Großlogen zugeführt zu sehen. Wie Ich vor jener Aufnahme den dazu berufenen Brüdern der drei Preußischen Großlogen bekannt machte, so hatte Ich die Große Landes-Loge dazu ausersehen, diese Aufnahme zu vollziehen, weil Ich in derselben die Weihe als Maurer empfing und Ich habe dem Neuaufgenommenen Selbst die feierliche Weihe als Mitglied derselben ertheilt. Ich habe dies gethan, weil der Prinz Friedrich Wilhelm für jetzt keine exceptionelle Stellung im Orden einnehmen kann, und habe aus diesen Gründen den auf einer Verabredung der Großmeister vom 22. Mai 1852 beruhenden Antrag der Großen Landes-Loge: Meinen Sohn als actives Mitglied aller drei Preußischen Großlogen aufzunehmen, nicht berücksichtigen können. Nachdem die Aufnahme Meines Sohnes in der geschehenen Weise feierlich vollzogen, auch bereits öffentlich bekannt gemacht worden, ist eine Abänderung derselben nicht

1853 mehr angänglich. Dagegen stimmt es mit Meinem Wunsch und Meiner Absicht ganz überein, daß Mein Sohn von Ihren beiden Großlogen als Ehrenmitglied aufgenommen, auch als solches in Ihren Listen geführt und je nachdem er in der Großen Landesloge befördert sein wird, auch bei Ihnen in den entsprechenden Grad eingeführt werde. ꝛc.

1854 Im Jahre 1854 wurde die Genehmigung zur Stiftung einer St. Joh.-Loge in Wiesbaden: „zur beständigen Einigkeit“ ertheilt.

Nach der Stiftungs-Urkunde des Stipendienfonds zum Gedächtniß König Friedrich II. sollten die nicht verwendeten Zinsüberschüsse zur Gründung neuer Stipendien verwendet werden.

In der Sitzung vom 2. Februar 1854 wurde beschlossen:

aus jenen Zinsüberschüssen das Grundvermögen zu entnehmen, um ein neues Stipendium von 40 Thlrn. mit der Maßgabe zu errichten, daß bei Bewerbung um dasselbe ein Gewerbtreibender den Vorzug haben und erst, wenn ein solcher nicht vorhanden, es einem Studirenden gewährt werden solle.

In Anerkennung der segensreichen Wirksamkeit dieser Stiftung hat die Johannis-Loge zu Merseburg: zum „goldenen Kreuze“, in der Meister-Conferenz vom 24. Mai d. J. beschlossen:

aus ihren Mitteln alljährlich einen Beitrag von 5 Thalern zu diesem Stipendienfonds einzuzahlen.

Bei Mittheilung dieses Beschlusses wurde die Jahresrate pro 1853/54 dem Bundes-Directorium übersendet. Die ferneren Jahres-Raten sind bisher regelmäßig eingesendet worden. Der geliebten Tochterloge wird für diese Bethätigung der wahrhaft maurerischen Gesinnung Seitens der Großen National-Mutterloge die dankbarste Anerkennung gezollt.

In der Sitzung vom 2. Februar 1854 ist ferner die Mutter-Loge von der Anordnung des Bundes-Directoriums in Kenntniß gesetzt worden,

daß in den Fällen, wo Brüder bei ihrem Heimgange etwa noch mit Logenbeiträgen, Goldthalern ꝛc. im Rückstande ge-

blieben, dieser von den Hinterbliebenen **nicht** einzufordern, son- 1854
dern die Niederschlagung derselben zu beantragen sei.

Bereits im Jahre 1807 war ein General-Armen-Comite und zwar von jeder der drei Großlogen je zwei Mitglieder zur Unterstützung durchreisender Brüder niedergesetzt, und demselben die Summe von jährlich 180 Thlrn. zur Verfügung gestellt worden. In der Conferenz vom 16. März 1854 wurde auf Anregung des Großmeister-Vereins der Beschluß gefaßt, daß das General-Armen-Comite alljährlich über die Verwendung des gedachten Fonds unter Angabe der Gründe der Unterstützungsleistung Rechnung lege, und diese von den andern dreien, seitens der drei Großlogen dazu ernannten Commissarien geprüft*) werde.

In Anerkennung einer alten Gewohnheit faßte die Mutterloge in der Sitzung vom 16. März 1854 auf den Antrag des Groß-Schatzamtes den Beschluß:

es dabei zu belassen, daß die Söhne der Mitglieder des Bundes-Direktoriums, der delegirten und subdelegirten Altschottischen Obermeister, sowie der vorsitzenden und deputirten Meister, gebührfrei in den ersten Grad aufzunehmen sind.

In der Sitzung vom 18. Mai erklärte die Mutterloge ihr Einverständniß dazu, daß das Bundes-Direktorium mit der Groß-loge zu Peru durch gegenseitigen Austausch der Verhandlungen in nähere Beziehungen getreten war.

Zur Kenntniß der Mutterloge wurde es gebracht, daß am 11. Juni 1854 ein Meister vom Stuhl einer hiesigen St. Johannis-Loge der Lehrart der Großen Landes-Loge unter Zuzie-

*) Durch Beschluß der Großen Loge vom 13. September 1866 wurde als Zusatz zu § 21 der Lokalstatuten festgesetzt: Die Mitglieder des General-Armen-Comités seitens der National-Mutterloge sind der Groß-Almosenier oder der deputirte Groß-Almosenier. Der deputirte Groß-Schatzmeister ist Kommissarius der diesseitigen Großloge bei der Abnahme der von diesen Brüdern alljährlich abzulegenden Rechnung.

1854 hung einer größeren Anzahl von Brüdern, nach dem 6 Meilen von hier entfernten Orte Liebenwalde, wo bisher keine Loge bestanden, unter Mitnahme der maurerischen Geräthe, eine Reise unternommen, daselbst eine Loge gebildet und nicht allein im zweiten Johannisgrade gearbeitet, sondern auch die zu Liebenwalde und in dessen Nähe vorhandenen Brüder Lehrlinge zu Gesellen befördert, auch nach der Arbeit eine Tafelloge gehalten habe.

Da nach dem Edicte von 1798 bei Verlust der Duldung den einzelnen Logen zur Pflicht gemacht sei, darüber zu wachen, daß außerhalb des Sitzes der Loge nirgend anderswo eine Zusammenkunft, noch weniger eine maurerische Arbeit statt finden soll, so wurde in der Sitzung vom 7. September 1845 auf den Antrag des Bruders Salbach der Beschluß gefaßt:

das Bundes-Directorium zu veranlassen, durch den Großmeister-Verein dahin zu wirken, daß in der Folge eine solche Ueberschreitung des bestehenden Gesetzes nicht vorkomme.

Die Schwester-Großloge hatte sich durch diese Mittheilung veranlaßt gesehen, an den betreffenden Logenmeister ein brüderlich zurechtweisendes Schreiben zu richten und dasselbe zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Darin wird hervorgehoben, daß historische Aufnahmen und Beförderungen nur zu den seltenen Ausnahmen gehören und nur mit Genehmigung der Großen Loge, niemals aber außerhalb des Logen-Locals vorgenommen werden dürfen. Weit mehr noch sei eine jede Handlung, welche auf Freimaurerei Bezug habe, und außerhalb des der obersten Landes-, der Orts- und Polizeibehörde bekannten Logen-Locals statt finde, nach dem Edicte vom 20. October 1798 verboten und mit der strengsten Ahndung bedroht. Keine Ordensbehörde sei daher befugt, von den Bestimmungen des Edikts abzuweichen, oder in einzelnen Fällen von deren Befolgung zu dispensiren, vielmehr sei sie dafür verantwortlich gemacht, daß der Verordnung strenge nachgekommen werde, und zugleich verpflichtet, beim Zuwiderhandeln nach Maßgabe des §. 13. des Edikts von 1798 sogleich einzuschreiten.

Mit diesen Grundsätzen erklärte sich die Mutterloge ein-

verstanden, und sind dieselben zufolge Beschlusses vom 7. December 1854 zur Kenntniß und Beachtung den Tochterlogen mitgetheilt worden. 1854

Im Anschlusse hieran bestimmte die Mutterloge in der Sitzung vom 8. März 1858, daß es den außerhalb ihres Wohnorts wohnenden Brüdern Freimaurern zwar nicht benommen werden soll, aus Anlaß einer Feierlichkeit sich brüderlich zu einem gemeinsamen Mahle zusammen zu finden, daß aber bei derartigen Versammlungen an einem Orte, wo keine gerechte und vollkommene Freimaurerloge bestehe, keinerlei maurerische Formen oder Sinnbilder gebraucht werden dürfen, und es solchen Versammlungen überlassen bleiben müsse, die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, in Betreff der vorgängigen Anmeldung zu beobachten.

Der **Grand Orient Belgique** zu Brüssel hatte in dem durch den Buchhandel veröffentlichten Berichte über seine Feier des Johannisfestes von 1854 (**Trace des travaux de la grande fête solstitiale nationale, célébrée par le Grand Or. de Belgique le 24 jour du 6. mois l'an de la vraie liberté 5854.**) erwähnt:

daß die an seiner Spitze stehenden Brüder Großbeamte den Grundsatz „daß der Freimaurer-Orden sich nicht mit Politik und kirchlichen Angelegenheiten zu befassen habe" für kein freimaurerisches Fundamental-Princip, sondern lediglich für eine der Diskussion und Beschlußnahme unterworfene reglementarische Bestimmung hielten; die Brüder Großbeamten daher in der Sitzung vom 21 October 1854 den Beschluß gefaßt hätten:

daß dieser Grundsatz als mit ihren Begriffen von Freimaurerei unverträglich abzuschaffen, und sie dagegen die Thätigkeit der Freimaurerei auch auf den Fortschritt in politischer, socialer und kirchlicher Hinsicht gerichtet sehen wollten, und endlich

daß diese von dem deputirten Großmeister Bruder Verhaegen in seiner Festrede entwickelte Ansicht unter den versammelten Mitgliedern der Großloge stürmischen Beifall gefunden habe.

In der Sitzung der Mutterloge vom 7. December 1854

1854 wurde auf den Antrag des National-Großmeisters Bruder Messerschmidt einstimmig nachstehender Beschluß gefaßt:

1. Die Großloge protestirt feierlich gegen die von Grand Orient Belgique in seiner Versammlung vom 24. Juni d. J. ausgesprochenen, in der Versammlung vom 21. October d. J. genehmigten, den Principien des Freimaurerbundes widersprechenden Grundsätze.
2. Aller maurerischer Verkehr mit dem genannten Groß-Oriente wird aufgegeben, so lange derselbe bei den gedachten Grundsätzen beharrt, und
3. Den sämmtlichen Tochterlogen soll von diesem Beschlusse sofort Mittheilung gemacht werden, damit sie jeden Verkehr mit den belgischen Logen und deren Mitgliedern vermeiden.

1855 Im Jahre 1855 wurde der innige Verkehr durch gegenseitige Repräsentation mit der schweizerischen Großloge „Alpina“ z. Z. im Oriente Basel, mit welcher die Großloge bereits seit Jahren einen freundlichen Austausch der Verhandlungen unterhalten hatte, geregelt, und in demselben Jahre wurden in Minden und Dortmund Johannis-Logen unter dem Namen „Wittekind“ resp. „Zur alten Linde“ gegründet, dagegen die St. Johannis-Loge in Paderborn, „zum flammenden Schwerdt,“ auf ihren Antrag inactivirt. Die Joh.-Loge zu Merseburg: „zum goldenen Kreuz“ feierte in diesem Jahre ihr funfzigjähriges Bestehen. Der vorsitzende Meister Bruder Seffner hatte als Festgabe die Geschichte der genannten Loge überreicht.

Der National-Großmeister des Königreichs der Niederlande, Prinz Friedrich, Königl. Hoheit, hatte in dem Schreiben vom 14. August 1854 die Mittheilung gemacht, daß ein in einer Niederländischen Loge aufgenommener, zum Meister beförderter, und mit einem richtigen Certificate versehener Bruder bei seiner Ankunft in Nordamerika in einer Tochterloge der Groß-Loge von

New-York, weil er nach dem dortigen Gebrauche sich nicht voll- 1855
ständig als Meister ausweisen konnte, nur zum Gesellengrade zugelassen worden sei. Es ward der Wunsch ausgesprochen, daß Maßregeln getroffen werden möchten, damit Brüder, welche mit richtigen Certificaten versehen seien, in dem darin bestimmten Grade als Besuchende zugelassen werden.

Der Großmeister-Verein, welchem das Schreiben zur Kenntnißnahme vorgelegt worden, erkannte an, daß ein Bruder unmöglich alle äußeren Formen anderer Lehrarten kennen, und die bei denselben etwa gebräuchlichen Fragen richtig beantworten könne, und ein großer Widerspruch und ein unmaurerisches Verhalten darin liege, einen Bruder auf den Grund des von ihm vorgezeigten Certificats als ächten Freimaurer anzuerkennen, ihn aber nicht zu den Arbeiten zuzulassen, welchen beizuwohnen er Kraft des Certificates volle Berechtigung habe.

Die Mutterloge faßte in der Sitzung vom 18. Januar 1855, diesen Ansichten des Großmeister-Vereins beipflichtend, den Beschluß:

wenn eine Loge fremden Systems unser gültiges Certificat — insofern gegen die Persönlichkeit des Vorzeigenden keine Zweifel obwalten — nicht seinem ganzen Inhalte nach anerkennen sollte, und jene Loge von ihrer Mutterloge auf Verlangen nicht dazu angewiesen würde, so ist dieser Mutterloge mitzutheilen, daß Gegenseitigkeit eintreten müsse.

In derselben Sitzung wurde auf den Antrag der Großloge von Sachsen beschlossen:

Die Tochterlogen unter Bezugnahme auf § 175 der Bundes-Statuten besonders zu veranlassen, daß sie, wenn Suchende aus Sachsen zur Aufnahme bei ihnen sich melden sollten, zuvor Erkundigungen über dieselben bei den betreffenden Sächsischen Logen einziehen.

In derselben Sitzung ernannte die Großloge auf den Vorschlag des Bundes-Directoriums eine Commission zur Revision der Grund-Verfassung, bestehend aus den Brüdern **Messerschmidt**,

1854 von Hermensdorf, Salbach, Marot, Appelius, Horn, Frantz und Petersson. Die von derselben revidirte Grundverfassung trat mit dem 24. Juni 1856 in Kraft.

Von einer Preußischen Gerichts-Behörde war in einem Injurien-Prozesse das Editions-Gesuch des Klägers auf Herausgabe der bei der Loge in dem eingeleitet gewesenen maurerischen Verfahren verhandelten Akten, nach Vorschrift der §§ 102. 103. 105. 108. Tit. 10. Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung begründet erachtet worden.

Auf die Vorstellung des Bundes-Directoriums:

daß die Gesetze, insbesondere das der Großen National-Mutter-Loge verliehene Protectorium vom 9. Februar 1796 und § 3. des Edictes vom 20. October 1798 die Abgeschlossenheit der maurerischen Verhältnisse sichern, daß ferner diese gesetzlich gesicherte Abgeschlossenheit durch Gewährung des Editions-Gesuches verletzt werde, daß endlich die Grenze, wohin dieses Eindringen der Außenwelt in die Interna des Bundes sich erstrecken könnte, nicht abzusehen sei,

hatte das Gericht von der geforderten Edition Abstand genommen.

Die Großloge beschloß am 18. Januar 1855, von diesem Vorgange ihren Schwester-Großlogen im hiesigen Oriente, sowie ihren Tochterlogen zur künftigen Berücksichtigung in vorkommenden Fällen Mittheilung zu machen.

In derselben Sitzung wurde vom National-Großmeister auf die Benutzung der Logen-Bibliotheken, insbesondere der der Mutterloge — welche in neuester Zeit durch den Ankauf der Nicolaischen Büchersammlungen bereichert sei — hingewiesen, ferner der brüderlichen Beachtung sämmtlicher Tochterlogen der Umtausch der Doubletten in den verschiedenen Bibliotheken als geeignetes Mittel zur Vervollständigung der Sammlungen bezeichnet, und endlich den sämmtlichen Brüdern unseres Bundes dringend empfohlen, die in ihrem Privatbesitze befindlichen maurerischen Schriften zum Gemeingute zu machen und den Logen-Bibliotheken zu überweisen. Bei dieser Veranlassung kam es zur Kenntniß der Mutterloge,

daß der National=Großmeister ein schätzbares maurerisches Werk 1854
der Logen-Bibliothek überwiesen habe.

In einer späteren Sitzung, den 20. Mai 1858, wurden die Tochter=Logen, denen ein Austausch der Dubletten ihrer Bibliothek wünschenswerth sein sollte, zur Einsendung des Verzeichnisses derselben aufgefordert, wogegen sie dann ein Verzeichniß der in der Großlogen=Bibliothek vorhandenen Dubletten zur Auswahl erhalten sollten. Auch wird den Brüdern ans Herz gelegt, die Bibliothek der Großloge durch freiwillige Gaben an geeigneten Werken zu vervollständigen.

Am 5. September 1855, an welchem Tage vor 50 Jahren 1855
der Bruder Marot als Mitglied der Großen National=Mutterloge verpflichtet worden, hatte das Directorium durch den Aeltesten des Directorii, Bruder Klug und durch den National=Großmeister Bruder Messerschmidt ein Glückwunschschreiben dem Jubilar überreichen, und zugleich als äußeres Zeichen der allgemeinen herzlichen Theilnahme die Summe von 100 Thlr. (zur Hälfte aus der Kasse der Großen National=Mutter=Loge, zur Hälfte aus der des höchsten Inneren Orients) zur Mehrung der Marotstiftung in seine Bruderhand legen lassen.

In der Sitzung der Großloge am 6. September wurde der Jubilar durch den Groß=Ceremonienmeister eingeführt und von dem National=Großmeister, Bruder Messerschmidt, durch Worte der Anerkennung und brüderlichen Liebe begrüßt.

Im Jahre 1856 wurde der Aelteste des Bundes=Directoriums, 1856
Bruder Klug, zur höheren Arbeit abgerufen, und schied Bruder Simon wegen körperlicher Leiden aus demselben aus. An deren Stelle wurden die Brüder Horn, Dr. med., Geh. Ober=Medizinal=Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheit, und Scholz von Hermensdorf, Dr. jur., Geh. Obertribunalsrath und Mitglied der Ober=Examinations=Commission für die richterlichen Beamten, in das Bundes=Directorium gewählt.

Errichtet wurde in diesem Jahre die St. Johannis=Loge zu

1856 Neustadt-Eberswalde, „Friedrich Wilhelm zu den 3 Hammern“.

Zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung der Ballotage-Gesetze der drei Preußischen Großlogen hatten dieselben eine gemeinsame Commission niedergesetzt. Das von der diesseitigen Großloge gewählte Mitglied dieser Commission, Br. Heydemann, berichtete in der Sitzung vom 6. März 1856, daß die Deputirten über folgenden Gesetzes-Vorschlag sich geeinigt hätten:

1, Ein Drittheil ungünstiger Stimmen als entscheidende Grenze beizubehalten,
2, Die Bestimmungen über den Erfolg ungünstiger Stimmen unter ein Drittheil der Gesammtzahl, wie bisher, der Gesetzgebung eines jeden Systems als Internum zu überlassen, weil in soweit überall Gründe gegeben und geprüft werden, also für etwaige Collisionsfälle die gegenseitige Verständigung im Voraus ermöglicht wird.
3, Bei einem Drittheil oder mehr ungünstiger Stimmen aber, ohne daß es der Angabe besonderer Gründe bedarf, der Suchende auf drei Jahre abzuweisen und eine nach Ablauf dieser drei Jahre abermals eintretende Abweisung desselben, als für immer geschehen zu erklären.

Da eine Commission zur Revision der Grund-Verfassung inzwischen niedergesetzt war, so beschloß die Großloge in der Sitzung vom 6. März 1856 diese Vorschläge der Revisions-Commission mit dem Bemerken zu übergeben, daß bei der ferneren Berathung das gute Einvernehmen mit den Schwester-Großlogen besonders in das Auge gefaßt werde. Diesen Erwartungen hat auch die Commission entsprochen, und ist dadurch ein gleichmäßiges Verfahren erzielt worden.

In derselben Sitzung wurde das Verlangen einer Tochterloge, die Beförderung eines ihrer Gesellen durch eine dem Wohnorte desselben nahe gelegene Schwesterloge eines andern Systems in den Meistergrad veranlassen zu dürfen, für unzulässig erklärt.

Die Revision der Grundverfassung wurde in der Sitzung

vom 5. Juni d. J. beendet, und von dem Bundes-Direktorium die 1856
neue Grundverfassung vom 24. Juni ab in Kraft gesetzt.

In derselben Sitzung kam das Schreiben der Hannoverschen Großloge an die diesseitigen Tochter-Logen in Goslar und Osnabrück zum Vortrage:

daß der König von Hannover und Protector der hannoverschen Groß-Loge dem Großmeister seinen Willen dahin zu erkennen gegeben habe, daß sämmtliche St. Johannislogen des Königreichs Hannover der Großloge des Königreichs untergeordnet und keine solche Loge fernerhin in Thätigkeit bleiben solle, welche der Großloge des Königreichs nicht untergeordnet sei. Die genannten Logen waren aufgefordert, binnen 14 Tagen ihre hierauf bezüglichen Erklärungen an die Großloge einzusenden,

sowie die Antwort der Tochterlogen:

daß sie sich mit Rücksicht auf die bestimmte Willensmeinung Sr. Majestät des Königs in disciplinarer Beziehung der Großloge von Hannover unterordnen würden, mit Rücksicht auf ihr langjähriges Verhältniß zur diesseitigen Großloge aber den Wunsch hegen, in ritualer Beziehung auch weiter mit der Großen National-Mutterloge in Beziehung bleiben zu dürfen.

Dieser Wunsch blieb jedoch in Hannover unberücksichtigt und wurden diese beiden, sowie ferner die Johannisloge zu Hildesheim aus dem diesseitigen Verbande demnächst entlassen.

In der Sitzung vom 4. December 1856 wurden zur sorgfältigen Prüfung und Berichterstattung über den Vorschlag des Bruders Wiebe wegen Errichtung eines Waisenhauses für hinterbliebene Söhne von Maurern eine Commission niedergesetzt, bestehend aus den Brüdern von Olfers, Dobert, Frantz, Waldaestel, Zschiesche, Benda und Dahms.

Auf den Bericht dieser Commission beschloß die Großloge in
der Sitzung vom 12. Februar 1857 in Erwägung: 1857

daß es nicht im Wesen unserer maurerischen Verbindung liege, zu centralisiren und alle Wohlthätigkeits-Uebung von dem Mittelpunkte ausgehen zu lassen, sondern zu solcher Uebung auf

1856 allen Punkten des großen Kreises anzuregen, daß ferner es sich empfehle, im Mittelpunkt des Bundes den Waisen, und zwar zunächst den von Brüdern, eine besondere Sorge zuzuwenden

die Gründung einer besondern maurerischen Behörde für die Waisenpflege (Waisen-Amt) und beauftragte diese Commission, die Angelegenheit weiter zu berathen und bestimmte Vorschläge für die Errichtung dieser Behörde und ihren Wirkungskreis, die Herbeischaffung der Mittel rc. zu machen.

Auf den Antrag dieser Commission wurde von der großen Loge am 3. December d. J. der Beschluß gefaßt:

vom 1. Januar ab ein Waisen-Amt in das Leben zu rufen, und demselben aus der Hauptlogenkasse alljährlich 500 Thaler zu überweisen und gleichzeitig der vorgelegte Entwurf zur Geschäfts-Ordnung für das Waisen-Amt genehmigt. Ein Mitglied des Bundes-Direktoriums führt nach dieser Geschäfts-Ordnung den Vorsitz im Waisen-Amte. Der Regel nach soll nur bei Kindern von Brüdern, welche z. Z. ihres Todes Mitglieder einer der hier vereinigten 4 Tochterlogen waren, das Waisen-Amt helfend eintreten, die vater- und mutterlosen Waisen sollen einer anerkannt tüchtigen Familie zur Erziehung übergeben, für nur vaterlose Waisen dagegen, welche bei der Mutter verbleiben können, der Regel nach nur das Geld für Bekleidung und Schulunterricht gezahlt werden.

1857 Im März 1857 wurden die von dem Bildhauer Bruder Möller der Großloge als Geschenk dargebotenen Bildnisse des Königs und des Prinzen Friedrich Wilhelm, nebst dazu gehörigen Konsolen, mit Dank angenommen und es wurde beschlossen, sie im Logenlokale zur Zierde desselben und zur Erinnerung an den Geber aufzustellen.

Bei der Berathung der Grundverfassung von 1804 gingen die Ansichten über die dort aufzustellenden Grundsätze sehr aus-

einander. Man einigte sich schließlich dahin, daß in dieselbe die 1857
Bestimmung aufgenommnn werde:

Nach Ablauf von 7 Jahren ist durch das Altschottische=Direktorium eine Revision der Grundverfassung zu veranlassen.

Diese Bestimmung wurde bei den Revisionen der Grundverfassung von 1812, 1838, 1847, 1856 beibehalten.

In der Sitzung vom 29. September 1857 kam der aus dem Schoße der Mutterloge gestellte Antrag, den Zeitraum der Revision von 7 auf 12 Jahre zu verlängern, zur Berathung. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil die für die Revision angeordnete 7jährige Frist ein frisches Leben und zeitgemäßen Fortschritt in der maurerischen Gesetzgebung erhalte.

In derselben Sitzung wurde die Mutter=Loge von der Abschließung des Vertrages über einen Theil des Logengartens auf Grund der früher bereits ertheilten Zustimmung in Kenntniß gesetzt, und der Antrag des Bundes=Direktoriums genehmigt:

mit Rücksicht auf die durch den Verkauf der Gartenparzelle gewonnene höhere Einnahme der Haupt=Logenkasse, an jede der hier vereinigten 4 St. Johannis=Logen die Summe von 250 Thalern jährlich zur Verfügung zu überweisen. Hieraus sollten namentlich die Erlasse an Aufnahme= und Beförderungsgebühren ferner für Kosten des Stiftungsfestes, Bewirthung bei Tafellogen 2c. bestritten werden, dagegen die bisher zur s. g. kleinen Logenkasse eingezogenen freiwilligen Beiträge (nicht aber die Sammlungen für besondere Zwecke nach Vorschrift des § 13 der Lokal=Statuten) möglichst beseitigt werden.

Das Königl. Polizei=Präsidium zu Berlin hatte nach der Anzeige in der Sitzung vom 3. December 1857 die Mittheilung der Bundes=Statuten, oder mindestens die Paragraphen derselbe über die Aufnahme resp. Zulassung nicht=christlicher Brüder verlangt. Das Bundes=Direktorium hatte darauf geantwortet, daß die Große National=Mutter=Loge Kraft des ihr verliehenen Protektoriums vom 6. Februar 1796 und des Edikts vom 20. Februar 1798 § 3—13 nur verpflichtet sei, der Allerhöchsten Person unseres

1857 allergnädigsten Königs Auskunft über innere Angelegenheiten des Ordens zu geben.

1858 Im Jahre 1858 wurde zu Creuznach eine neue St. Johannis-Loge unter dem Namen: „die vereinigten Freunde an der Nahe" gestiftet.

In der Sitzung vom 20. Mai wurde die Gründung eines neuen Gewerbe-Stipendiums von 40 Thalern zum Andenken König Friedrichs II. aus den überschießenden Zinsen dieser Masse beschlossen, so wie eines ferneren Freitisches für studirende Söhne der Mitglieder der hier vereinigten 4 St. Johannis-Logen.

Auf den Antrag des Großmeister-Vereins beschloß die Großloge am 30. September 1858:

a, Es wird jedem Logen-Mitgliede, sowie jedem besuchenden Bruder unter Hinweisung auf das abgelegte maurerische Gelübde der Verschwiegenheit und auf die bestehenden Gesetze wiederholt auf das strengste untersagt, selbst oder durch Andere Nachrichten über Vorgänge in den Logen, oder Mittheilungen über die in denselben gepflogenen Verhandlungen und gehaltenen Reden in öffentliche Blätter gelangen zu lassen.

b, Auf gleiche Weise wird den Logen-Mitgliedern und besuchenden Brüdern untersagt, dergleichen Nachrichten und Mittheilungen zur Kenntniß solcher Personen zu bringen, welche dem Orden nicht als Mitglieder angehören.

c, Sollten dieser Anordnung zuwider dergleichen Nachrichten durch öffentliche Blätter dennoch mitgetheilt werden, so hat die betreffende Loge die genauesten Nachforschungen darüber anzustellen, wer die Mittheilung veranlaßt hat. Schuldige Logen-Mitglieder trifft die Strafe, welche für den Bruch des maurerischen Gelübdes gesetzlich bestimmt ist. Besuchende Brüder werden den Logen, welchen sie angehören, zur weiteren Veranlassung und Bestrafung angezeigt.

d, Sämmtliche Meister vom Stuhl werden dafür verantwortlich gemacht, daß diese Bestimmungen zur Kenntniß der Mitglieder ihrer Loge, sowie derjenigen besuchenden Brüder, welche einer nicht=vaterländischen Loge angehören, gebracht werden. 1858

Die Tochterloge zu Arnsberg, „Westphalia zur Eintracht" wurde im Jahre 1859 auf ihren Antrag, wegen nicht ausreichender Zahl von Mitgliedern inactivirt. 1859

Im Jahre 1860 trat die zu Lübben bestandene inactive St. Johannis=Loge „zum Leopard" in Luckau, sowie zu Krotoschin die Johannis=Loge „Zum Tempel der Pflichttreue" wieder in Thätigkeit. 1860

Die Vorschriften des § 64 der Bundes=Statuten über die Fassung gültiger Beschlüsse und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, wurden schon längst vom Bundes=Direktorium nicht für ausreichend erachtet. Namentlich wurde vermißt:

1, eine Vorschrift darüber, wie bei der Einladung der stimmberechtigten Mitglieder der Loge zu den Berathungen über die gewöhnlichen Angelegenheiten des § 64 zu verfahren sei;
2, ob der Beschluß von den anwesenden Meistern gefaßt werden könne, wenn auch noch so wenige erschienen sind;
3, wie es in beiden Punkten bei Beschlüssen in außerordentlichen Angelegenheiten, z. B. Verkauf eines Logengrundstückes 2c. gehalten werden solle, für welche auch die Landesgesetze (§ 51 u. f. Tit. 6. Thl. II A. L. R.) besondere Bestimmungen enthalten.

Aus diesen Gründen hatte das Bundes=Direktorium einen Zusatz=Paragraphen (§ 64 a) folgenden Inhalts vorgeschlagen:

1, Zu den für die Berathung der im § 64 bezeichneten gewöhnlichen Angelegenheiten bestimmten Versammlungen bedarf es nur der Einladung der nach § 34 zu den einheimischen Mitgliedern zu rechnenden Brüder Meister, und wenn diese geschehen ist, entscheidet der Beschluß der in der

1860 Versammlung gegenwärtigen Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl.

2, Bei Berathung über außerordentliche Angelegenheiten (hinsichtlich welcher nicht etwa schon, wie z. B. bei der Beamtenwahl specielle Vorschriften in den Statuten sich befinden) — insbesondere bei Berathungen über Ankauf, Verkauf, Verpfändung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehnen, Einleitung eines maurerischen Verfahrens gegen einen Bruder u. dergl. müssen sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder, einschließlich der auswärtigen, insofern sie nicht außerhalb Deutschlands wohnen (§ 34) unter Bekanntmachung des Gegenstandes, zu den Berathungen eingeladen werden, und können dann die erschienenen Brüder Meister einen Beschluß fassen, wenn wenigstens ein Drittheil der Stimmberechtigten gegenwärtig ist.

3, Ist letzteres nicht der Fall, so wird zwar der Gegenstand zur Berathung gezogen, und die Ansicht der Mehrheit festgestellt, jedoch eine anderweitige Conferenz zur endlichen Beschlußnahme anberaumt, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder unter Bekanntmachung der Ansicht der Mehrheit und unter der Verwarnung einzuladen sind, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen für beitretend erachtet werden würden. Dem gemäß ist sodann der endgültige Beschluß zu fassen.

4, Sollte bei der Einladung zur Berathung einer solchen außergewöhnlichen Angelegenheit die Bekanntmachung des Gegenstandes unterblieben sein, so kann dennoch ein gültiger Beschluß unter der Voraussetzung gefaßt werden, daß wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten gegenwärtig sind.

5, Ein unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zustande gekommener Beschluß kann aber nur von einem dabei betheiligten Bruder angefochten werden.

Die Großloge ernannte in der Sitzung von 1. September 1859 zur Begutachtung des Vorschlages eine Commission aus den Brü-

dern von Hermensdorf, Vorsitzendem, Marot, Appelius, 1860
Salbach, Frantz, Heydemann und Heinersdorff.

Die Commission hatte mit Ausschluß des Vorsitzenden einstimmig den Antrag gestellt:

Die vom Bundes-Direktorium gemachte Vorlage zu § 64 der Bundes-Statuten abzulehnen und mit Rücksicht des § 316 der Bundes-Statuten es den einzelnen Tochterlogen zu überlassen, über den Modus der Fassung eines Beschlusses, namentlich in Bezug auf die Einladung der auswärtigen Brüder, insofern sie dies nothwendig erachten, ein Partikular-Statut zu entwerfen, welches sodann dem Gesetze gemäß, dem Bundes-Direktorium zur Genehmigung einzureichen sein würde.

Nach dem Vortrage des Referenten Bruder Salbach in der Sitzung der Großloge vom 31. Mai 1860 haben von den auswärtigen Tochterlogen 19 unbedingt für den Antrag des Bundes-Direktorii, 20 mit Bedingung und abändernden Vorschlägen für denselben, 14 gegen denselben sich erklärt.

Die Mehrheit der bei der Berathung anwesenden Mitglieder der Mutterloge erklärte sich für den Commissions-Antrag.

Die Deputirten des Vereines der Preußischen Großlogen hatten in der Sitzung vom 7. November 1818 ad 8 den Beschluß gefaßt:

daß die Aufnahme eines sonst würdigen Aspiranten aus einem Lande wo die Freimaurerei verboten, in gleicher Weise wie die Aufnahme eines Katholiken erfolgen könne, da eine Verletzung der vaterländischen Gesetze darin nicht zu finden sei, es vielmehr eine Gewissensfrage des Aspiranten sei, daher die Logen dieserhalb nicht mit einer verbietenden Anweisung versehen werden könnten.

Nachdem die Russisch-Polnischen Logen von der Landesregierung geschlossen worden, ertheilte das Bundes-Direktorium mittelst Rund-Schreibens vom 18. Februar 1822 sämmtlichen Tochterlogen die Anweisung:

daß weder ein Mitglied dieser aufgehobenen Logen noch irgend

1860 ein isolirter Freimaurer, der ein Russisch-Polnischer Unterthan sei, affiliirt, noch auch nur zu den Arbeiten der Tochterlogen zugelassen, am allerwenigsten aber Russisch-Polnische Unterthanen als Freimaurer eingeweiht werden sollten,

da ein entgegengesetztes Verfahren gerechte Klagen bei der Preußischen Regierung zur unvermeidlichen Folge haben würde, und es nicht den mindesten Anschein haben dürfe, als könne der diesseitige Logenbund eine Gemeinschaft mit Freimaurern unterhalten, die nicht von ihrer Landesregierung geduldet werden.

Erst in der Sitzung der Großloge vom 31. Mai 1860 kam die Frage zur Entscheidung:

ob überhaupt solche Personen, welche aus einem Lande, in welchem die Freimaurerei verboten ist, zu uns kommen und die Aufnahme in den Freimaurer-Orden nachsuchen, unbedingt und ohne Ausnahme zurückzuweisen seien.

Der Referent der zur Prüfung dieser Frage niedergesetzten Commission, Bruder Salbach, hatte dahin gestimmt, jeden Suchenden — ohne Rücksicht auf sein Vaterland und dort bestehende Gesetze — sobald die statutenmäßigen Erfordernisse und Bedingungen erfüllt sind, den Eintritt in die Preußischen Logen nicht zu versagen, und zwar in Erwägung, daß es dem Bunde nicht obliege, gewissermaßen eine Vormundschaft über freie und reife Männer zu führen, diese vielmehr die Folgen ihres Schrittes in Bezug auf die Gesetze ihres Landes selbst zu vertreten hätten, eine hülfreiche Hand aber den bei uns Anklopfenden nicht zu versagen sei; zumal wir es als eine heilige Pflicht anerkennen, die Fackel des Lichts und der Wahrheit leuchten zu lassen, wo Dunkelheit herrsche.

Der Correferent Bruder Heydemann erklärte sich für die entgegengesetzte Ansicht, und hob zur Begründung derselben hervor, daß unsere Orden fordere, den Landesgesetzen gehorsam zu sein. Es könne hiernach nicht erlaubt sein, fremden Suchenden die Hand zur Verletzung ihrer Landesgesetze zu bieten, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil unserer Ansicht nach jene Landesgesetze schlecht seien. Der Zweck heilige nicht die Mittel. Auch

vom staatsrechtlichen Standpunkte rechtfertige sich nicht die Unter- 1860
stützung Anderer bei Uebertretung der strengsten Verbotsgesetze.

Man dürfe nicht aus Rücksicht der Zweckmäßigkeit oder Klugheit vom Rechtspunkte abweichen.

Die Große Loge entschied sich mit großer Majorität für die Ansicht des Correferenten Bruder Heydemann.

Im Jahre 1861 wurde der deputirte National-Großmeister 1861
Br. von Olfers durch persönliche Verhältnisse bestimmt aus dem Bunde zu scheiden. An seine Stelle wurde der Bruder Horn zum deputirten National-Großmeister, und zum Mitgliede des Bundes-Direktoriums der Bruder Frantz, Königlicher Kommissionsrath, gewählt.

In diesem Jahre wurden die Johannis-Logen

in Rastadt: „Wilhelm zum Schwardswalde",
in Langensalza: „Hermann von Salza",
in Soldin: „Hermann zur Bruderliebe"
in Sagan: „Victoria vom Fels zum Meer"

neu errichtet, und es beging die St. Johannis-Loge „Ferdinand zur Glückseligkeit" im Oriente zu Magdeburg die Feier ihres 100jährigen Bestehens, zu welcher von der Großloge eine Deputation, an deren Spitze der Großmeister, abgeordnet war.

In demselben Jahre wurde durch die Vermittelung des Bruders Wendt in London der maurerische Verkehr mit der Großloge in England wieder eröffnet.

Am 19. Januar wurde die von den drei vaterländischen Großlogen gemeinschaftlich abgehaltene Trauerloge für den heimgegangenen König Friedrich Wilhelm IV Majestät, in dem diesseitigen Ordenshause begangen.

In Veranlassung einer Mittheilung aus den Verhandlungen des Großmeister-Vereins wurde in der Quartal-Conferenz am 23. Mai 1861 Folgendes beschlossen:

a. Jeder Bruder Freimaurer, welcher seine Zahlungen einstellt,

1861 oder in Konkurs geräth, muß von der betreffenden Loge vorläufig suspendirt werden.

b. Nach beendigtem Konkurse ist über die Veranlassung zu einem maurerischen Verfahren Beschluß zu fassen.

c. Während der vorläufigen Suspension ist der Bruder von der Zahlung des Logenbeitrags befreit.

Die Beschlußfassung über den aus dem Schoße der Mutterloge gestellten Nachtrag:

d. Mit dem Eintritte der Suspension ist der betreffende Bruder verpflichtet, seine maurerischen Bekleidungsgegenstände an die Loge zur Aufbewahrung abzuliefern.

wurde einer späteren Statuten-Revision vorbehalten. Gleiches Verfahren wurde beschlossen in Betreff der von der Tochterloge Teutonia zur Weisheit in Potsdam gestellten Anträge:

a. die Certificate in Form von Postkarten einrichten zu lassen und an die Brüder unentgeltlich zu vertheilen,

b. den Zusatz zu §. 256 der Bundes-Statuten „Erfolgter Verwarnung ungeachtet" zu streichen".

Dem Großmeister-Vereine hatten die Vertreter der Großloge Royal-York zur Freundschaft die Mittheilung gemacht, daß, da nach ihren Bundes-Statuten den permanent besuchenden Brüdern keine besondern Rechte, namentlich nicht die Wählbarkeit zu Beamtenstellen, sowie die Stimmberechtigung bei den Berathungslogen eingeräumt sei, diese Großloge kein Bedenken getragen habe, auch einige bewährte Brüder nicht-christlichen Glaubens, welche Mitglieder von auswärtigen Logen sind, am hiesigen Orte wohnen und länger als ein Jahr mit anerkennenswerthem Eifer und Fleiß den Arbeits- (Instructions-, Aufnahme- und Beförderungs-) Logen beigewohnt haben, auf ihren Wunsch die Eigenschaft der permanent-besuchenden Brüder nach Maßgabe der §§. 284 und 285 ihrer Statuten zu ertheilen.

Die Vertreter der beiden Schwester-Großlogen gaben hierauf

die Erklärung ab, daß wenn auch den Brüdern nicht=christlichen 1861
Glaubens der Zutritt zu den Arbeiten ihrer Tochterlogen, mit alleinigem Ausschlusse der Conferenzen, gern gewährt würde, doch nach den bei ihnen geltenden Gesetzen diese Brüder weder als permanent Besuchende, noch als ökonomisch sich anschließende Mitglieder aufgenommen werden könnten. Zur Vermeidung von Berufungen glaubten sie, den Vertretern der Großloge Royal-York anheim geben zu müssen, dahin zu wirken, daß künftig die permanent besuchenden Brüder, welche auswärtigen St. Johannis=Logen angehören, am Schlusse des Mitglieder=Verzeichnisses ihrer hier vereinigten 4 Johannis=Logen unter einer besondern Rubrik aufgeführt würden.

Nach der Mittheilung des diesseitigen Repräsentanten bei der Großloge von Hannover hat letztere den Beschluß gefaßt:

a. die Gebühren für Affiliation von Mitgliedern Hannoverscher Logen — abgesehen von den Kosten des Logenzeichens und der Abgabe von 1 Thlr. an die dienenden Brüder — künftig wegfallen zu lassen, und diesen Beschluß auf die Ehrenmitglieder einer Loge des hannoverschen Logenbundes auszudehnen, welche als active Mitglieder auswärtigen Logen angehörten, wenn sie sich einer Hannoverschen Loge affiliiren lassen.

b. Wenn affiliirte Ordens=Brüder Mitglieder einer nicht zum Hannnoverschen Logenbunde gehörigen Loge gewesen sind, so sollen die ihnen abgenommenen Logenzeichen ihrer bisherigen Loge im Archiv asservirt bleiben. Wo auswärtige Logen in der fraglichen Hinsicht ein Reciprocitäts=Verhältniß wünschen und ihre Tochterlogen anweisen, die Logen=Zeichen der affiliirten Brüder, die bis dahin einer Loge des Hannoverschen Logenbundes angehörten, an letztere zurückzusenden, soll Seitens des Hannoverschen Logenbundes ein Gleiches geschehen.

In der Quartal=Conferenz vom 23. Mai beschloß die Na=

1861 tional=Mutterloge, auf das bezeichnete Gegenseitigkeits=Verhältniß einzugehen.

In der Sitzung vom 5. September bewilligte die Großloge auf den Antrag ihres Seniors, des Bruders Marot, eine Summe von 1000 Thlrn. zur deutschen Flotte.

Der höchste Rath des 33ten Grades des alten und angenommenen Schottischen Ritus zu New-York behauptet, seine Vollmacht von Friedrich II, König von Preußen, erhalten zu haben, indem letzterer am 1. Mai 1786 die maurerischen Constitutionen und Statuten der hohen Grade habe revidiren lassen und den schon anerkannten 25 Graden noch 8 Grad hinzugefügt und einen höchsten Rath des 33. Grades gegründet habe, für welchen er selbst die Reglements rc. gegeben. Dem Bruder Macornay aus New-York hatte das Bundes=Directorium auf diesseitige Anfrage vom 25. Mai 1833 bereits erwiedert, daß König Friedrich d. Gr., unter dessen Autorität die Große National=Mutter=Loge zu den 3 Weltkugeln gegründet worden, sich niemals besonders mit maurerischer Organisation und Gesetzgebung beschäftigt habe. Auch Bruder Kloß in Frankfurt a. M. hat in seiner Geschichte der Freimaurerei in Frankreich (S. 409 seq.) des Gegenstandes ausführlich Erwähnung gethan.

Der Bruder Merzdorf zu Oldenburg hatte ferner dem Bundes=Directorium mittelst Schreibens vom 21. August 1861 eine ausführliche Besprechung dieser Constitutionen übersendet. In dem Sitzungs=Protokoll vom 19. December 1861 ist die Ansicht des Bundes=Directoriums über die Mitwirkung König Friedrichs d. Gr. bei dieser Reorganisation der höchsten Grade niedergelegt, und mit Bestimmtheit dargethan worden, daß die fraglichen Constitutionen und Gesetze durchaus aprokryphisch seien, was auch durch die Großloge anerkannt wurde.

1862 Im Jahre 1862 verstarben die Mitglieder des Bundes=Di=

rectoriums Brüder Schmückert und Seeger, und traten an 1862 deren Stelle die Brüder Heydemann, Dr. jur. Geh. Justizrath und ordentlicher Professor der jurististischen Fakultät an der hiesigen Universität, und Bornemann, Hauptmann a. D., Geheimer Kriegrath und vortragender Rath im Kriegsministerium.

Die St. Johannis-Loge zu Stendal unter dem Namen „zur goldenen Krone," wurde neu errichtet, und es beging die Joh.-Loge „zu den drei Zirkeln" im Orient Stettin die Feier ihres hundertjährigen Bestehens. An dieser Feier nahmen der Großmeister, sowie sieben Mitglieder des Bundes-Directoriums und der Großloge als Abgeordnete Theil. Sie überbrachten derselben die Glück- und Segenswünsche der Bundesbehörden.

Die Großloge von Hannover hatte sich das Verdienst erworben, die Frage über den Gebrauch der maurerischen Flagge, beziehungsweise Nothflagge, in Anregung zu bringen, und zugleich im Anschlusse an den bisherigen Gebrauch den Vorschlag gemacht:

> eine dreieckige blaue Flagge, worauf Winkelmaß und Zirkel in bekannter Lage weiß eingewebt oder aufgenäht, als maurerische Flagge anzunehmen,

die dann unter der gewöhnlichen Nothflagge aufgehißt, auch als maurerische Nothflagge dienen könnte.

Die Großloge hatte bereits am 31. Mai 1861 beschlossen:

> die sämmtlichen Tochterlogen hierauf unter Beifügung einer farbigen Zeichnung der Flagge aufmerksam zu machen, und besonders die Tochterlogen in den See- und Handelsstädten zur näheren Aeußerung über den Gegenstand aufzufordern.

In dem Sitzungs-Protokoll der Großloge vom 6. März 1862 sind die Aeußerungen der seefahrenden Brüder in Memel, Danzig, Colberg, Stettin und Ueckermünde, so wie auch die Vorschläge des Bruder Bothwell, Corvetten-Capitain und Chef des Stabes der Preußischen Marine, zusammengestellt. Diese Stimmen erklären sich, wenngleich mit verschiedenen Abänderungs-Vorschlägen, doch übereinstimmend für die Einführung der maurerischen Nothflagge.

Auf diese Mittheilung an die Großloge von Hannover be-

1862 schränkte sich vorläufig die Wirksamkeit der diesseitigen Großloge in der Flaggenfrage.

Ein entgegengesetztes Resultat ergab die Abstimmung im Schooße des Groß-Orients der Niederlande am 31. Mai 1863. Es erklärten sich 11 Logen und 12 Großbeamte mit 45 Stimmen dafür, und 25 Logen mit 75 Stimmen dagegen.

Am 6. October 1862 beging der Bruder Marot den Tag seines funfzigjährigen Wirkens als delegirter Altschottischer Ober-Meister. Um den Gefühlen der Freude, Liebe und Dankbarkeit aller Brüder einen Ausdruck zu geben, hatte das Altschottische Directorium den Jubilar an diesem Tage zu seinem Ehrenmitgliede gewählt. Dadurch war der Jubilar zugleich zum Ehren-Mitgliede des Bundes-Directoriums der Freimaurer der Großen National-Mutterloge ernannt worden.

Das Bundes-Directorium gab der Mutterloge in der Sitzung vom 4. December 1862 Kenntniß von diesem Beschlusse mit dem Hinzufügen, daß diese Ehrenbezeugung als eine ganz außerordentliche und in der Maurerwelt gewiß einzig dastehende zu betrachten sei, und daß es nicht in der Absicht des Altschottischen Directoriums liege, Ehrenmitglieder des Directoriums ferner zu ernennen, die nicht wirkliche Mitglieder desselben gewesen seien.

1863 In diesem Jahre war der Bruder Deter, welcher seit dem Jahre 1839 das Amt eines Groß-Archivars bekleidet hatte, verstorben, und war an seine Stelle der bisherige deputirte Groß-Archivar, Bruder Petersson, Geheimer Rechnungsrath im Kriegsministerium, zum Groß-Archivar ernannt worden.

In der Sitzung vom 12. März 1863 wurde zur Vorbeugung einer unangemessenen Verbreitung der gedruckten Protokolle über die Verhandlungen der Großloge, auf den Antrag des Bruders Salbach, der Beschluß gefaßt:

künftig nicht den Ehrenmitgliedern, sondern nur den activen Mitgliedern der Großloge und den Tochterlogen je 1 Exemplar

und den befreundeten Großlogen je 2 Exemplaren (davon 1 für 1863 den diesseitigen Repräsentanten) mitzutheilen.

Ferner wurde in derselben Sitzung eine Commission zur Revision der Grundverfassung und der Bundes-Statuten niedergesetzt. Diese Commission bestand unter dem Vorsitze des National-Großmeisters aus folgenden Mitgliedern: 1. Br. Salbach (Referent). 2. Br. Appelius I. 3. Br. Bornemann (Correferent) 4. Br. Wiebe. 5. Br. Marot (als 2—5. die zeitigen Vorsitzenden Meister der hiesigen St. Johannis-Logen, denen die deputirten Meister derselben substituirt wurden) 6. Br. Heinersdorf als Protokollführer.

Gleichzeitig wurde den Tochterlogen anheimgegeben, die Vorschläge, welche sie in Hinsicht der Abänderung der Grundverfassung oder der Bundes-Statuten zu machen hätten, durch Vermittelung ihrer Repräsentanten an die Großloge gelangen zu lassen, und zwar in Betreff der Grundverfassung bis zum 1. Juli und in Betreff der Bundesstatuten bis zum 1. October; dieselben wurden auch darauf aufmerksam gemacht:

a. daß nur mit Gründen versehene Abänderungs-Vorschläge zur Berathung gezogen werden würden; und
b. daß auch in dem Falle, wo keine Abänderungen zu beantragen seien, dennoch solches schriftlich der Großloge angezeigt werden möchte.

In Folge dieser Aufforderung sind

Abänderungs-Vorschläge eingegangen	von 12 Logen
Vacat-Anzeigen	„ 63 „
ohne jede Anzeige blieben	„ 27 „
	Sind 102 Logen.

Durch das Protokoll derselben Sitzung forderte die Großloge Behufs Erleichterung der Kassenverwaltung die Tochterlogen auf, bei Bestellung von Drucksachen, Bekleidungs-Gegenständen rc. den Geldbetrag, der durch die ihnen zugesendete Geschäftsordnung für das Groß-Schatzamt festgesetzt sei, sofort mit einzusenden.

1863 In der Sitzung vom 3. September erklärte die Großloge einstimmig:

daß ein Bruder unserer Lehrart — Ehrenmeister einer unserer Tochterlogen und Ehren-Mitglied der Großloge — nach seinem Uebertritte zu der Loge einer andern Lehrart, weder Ehren-Meister der Tochterloge, noch Ehrenmitglied der Großloge verbleibe.

1864 Vom Großmeister-Vereine wurde eine Beschränkung bei der Vertheilung der Mitglieder-Verzeichnisse für wünschenswerth erachtet, sowie auch ferner, daß bei den Namen der Mitglieder nur der Stand derselben in der Außenwelt genau angegeben, dagegen der Besitz von Orden und Ehrenzeichen bei den Betheiligten nur durch den Vermerk: „Ritter ꝛc." anzudeuten sein dürfte.

Die Großloge erklärte sich in der Sitzung vom 26. Mai 1864 mit diesem Vorschlage einverstanden.

Die Vorsitzenden Meister verschiedener deutscher Logen wurden nach deren Anzeige von dem Vorstande des „Vereins deutscher Maurer" unmittelbar eingeladen, an einem allgemeinen deutschen Maurertage sich zu betheiligen, und zwar zu dem Zwecke:

a, über maurerische Grundsatzfragen, Abänderungs-Vorschläge und überhaupt allgemein wichtige maurerische Angelegenheiten nach vorausgegangenen Vorträgen und Besprechungen, die Ansichten der Mehrheit der Abgeordneten auszumitteln und durch Bekanntmachung der Verhandlungen auf die Bildung einer bestimmten Ueberzeugung über die fraglichen Punkte in der ganzen Maurerwelt einzuwirken, auch

b, Beschlüsse zu fassen über geeignete Schritte, um der Mehrheits-Ansicht der Abgeordneten in Bezug auf maurerisches Leben und Wirken eine thatsächliche Folge zu geben.

Der Großmeister-Verein erachtete eine öffentliche Theilnahme der eingeladenen Abgeordneten der diesseitigen Tochterlogen, als den Grundsätzen der drei Preußischen Großlogen zuwider, in kei-

ner Weise gerathen, und hatte den Wunsch ausgesprochen, daß 1864
Seitens der Großlogen den Eingeladenen empfohlen werde:

als Beauftragte von Logen keinen Falls an dem Maurertage sich zu betheiligen, wogegen es jedem Einzelnen überlassen bleiben könne, ob er den Maurertag besuchen wolle.

Die Großloge erklärte in der Sitzung vom 26. Mai das Einverständniß mit dieser Ansicht, und beschloß den Tochterlogen zur Beachtung hiervon Kenntniß zu geben.

Die Großlogen von Sachsen, Hannover, Darmstadt und die des eklektischen Bundes zu Frankfurt a. M., haben zu ihren Certificaten ein kleineres Format in der Größe einer Paßkarte gewählt, und zum Gebrauche bei ihren Tochterlogen eingeführt.

Auch die Große National-Mutter-Loge erkannte in der Sitzung vom 1. December die Zweckmäßigkeit der Einführung kleinerer Formate für Certificate an.

Mit Rücksicht darauf, daß noch ein Vorrath älterer größerer Certificate auf Pergament vorhanden ist, überdies bei mehreren außerdeutschen Logen das Visiren der Certificate gebräuchlich ist, und bei den Certificaten im Paßkarten-Format nicht viel Raum zum Visiren vorhanden ist, wurde beschlossen:

a. Kleine Certificate in Paßkarten-Format einzuführen,
b. Den vorhandenen Vorrath der Formulare in größerem Formate nicht zu vernichten, vielmehr den Brüdern solche zu ertheilen, welche außerdeutsche Logen besuchen wollen und deshalb ein Certificat in größerem Formate verlangen.

Am 13. Februar 1865 wurde das in der Geschichte des Bundes 1865
einzig dastehende 75jährige Maurerjubiläum des Seniors unseres Bundes, Bruder Marot, unter allgemeiner Theilnahme der Brüder gefeiert.

Am 18. März und 23. Juli verstarben die Brüder Frantz und Scholz von Hermensdorff, Mitglieder des Bundes-Directoriums. Es traten die Brüder Graf von Wartensleben, Dr. jur. und Stadtgerichtsrath, und Zschiesche, Verwaltungs-Direktor

1865 des Großen Friedrichs-Waisenhauses, an deren Stelle als Mitglieder in das Bundes-Directorium.

Im Laufe des Jahres wurden, und zwar mit dem Anfange desselben die revidirte Grundverfassung des Bundes, mit dem Johannistage die revidirten Bundes-Statuten, und endlich mit dem 18. October desselben Jahres die Local-Statuten der Berliner Tochterlogen in Wirksamkeit gesetzt.

Durch die Herausgabe des neuen Gesangbuches zu Johannis dieses Jahres — welchem demnächst die Melodien-Sammlung folgen soll, — wurde einem längst empfundenen Mangel abgeholfen.

Am 22. Mai wurde zur Feier des 25jährigen Maurerjubiläums Sr. Majestät des Königs-Protector, von den 3 Preußischen Großlogen eine gemeinsame Festloge im Ordenshause der Großen Landesloge abgehalten.

Nach der Festarbeit mußte die Fest-Tafelloge in jedem der 3 Ordenshäuser abgesondert statt finden, da keines der Ordenshäuser zur gemeinschaftlichen Abhaltung derselben ausreichenden Raum darbot.

Am 12. October verstarb der Senior des Bundes, Bruder Marot, Ehrenmitglied des Bundes-Directoriums in dem hohen Alter von beinahe 95 Jahren, nachdem er 60 Jahre in der Großen Loge mit Hingebung und Treue gewirkt hatte. Zu seinem Nachfolger als delegirter altschottischer Obermeister, welches Amt derselbe über 50 Jahre bekleidet hatte, wurde der Bruder Schüller gewählt.

In der Sitzung vom 7. December wurde die Genehmigung zu dem Beschlusse der hiesigen Johannis-Loge „zur Verschwiegenheit“ ertheilt:

dem Br. Marot, langjährigem Meister vom Stuhle, ein Denkmal im Garten der Großen National-Mutter-Loge zu errichten.

Das Denkmal, bestehend in der Büste des Jubilars in gelber Bronce auf einem Sockel von schlesischem Marmor, wurde am 2. September 1866 mit entsprechender Feierlichkeit enthüllt.

Die mit der Großloge zu New-York wegen gegenseitiger Re- 1865
präsentation gepflogenen Verhandlungen hatten zu dem erwünschten Erfolge geführt, daß Seitens der genannten Loge der Groß-Archivar Bruder Petersson zum Repräsentanten bei der hiesigen Großloge und der deputirte Großmeister der deutschen und französischen Logen für New-York, Bruder Bauer, zum diesseitigen Repräsentanten bei der Großloge zu New-York in der Sitzung vom 7. December 1865 gewählt wurde.

In derselben Sitzung wurde auf den Antrag der hiesigen St. Joh. Tochter-Logen im Hinblick auf § 121 der Bundes-Statuten und § 11 der Local-Statuten für diese Logen, beschlossen:

daß außer den bereits von Zahlung der Logen-Beiträge befreiten Secretairen der St. Johannislogen, nur noch die Brüder Schatzmeister der hiesigen St. Johannis-Logen von Zahlung der allgemeinen Logenbeiträge, mit Ausschluß des Goldthalers, befreit, alle übrigen Beamten-Kathegorien von dieser Berechtigung aber ausgeschlossen sein sollen.

Im Jahre 1866 wurde die St. Johannis-Loge zu Barmen, 1866
genannt „Lessing“ neu errichtet, ferner die St. Johannis-Loge in Perleberg, „die Perle am Berge“, welche seit dem 30. Mai 1846 inaktiv gewesen, reaktivirt, dagegen die Johannis-Loge zu Rastadt: „Wilhelm im Schwarzwalde“ in Folge der Kriegsereignisse inactiv.

Die Große Loge hatte in diesem Jahre am 1. März den Heimgang des ersten Groß-Aufsehers, Bruder Salbach zu betrauern, der während eines mehr als zehnjährigen Zeitraums als Referent in allen Fragen der maurerischen Gesetzgebung so segensreich gewirkt hatte.

In der Sitzung vom 1. März 1866 beschloß die Großloge mit Rücksicht auf § 69. der Bundes-Statuten zu § 10 der Localstatuten, daß die Schatzmeister der im hiesigen Oriente vereinigten

1866 St. Johannis-Logen auf einen 3jährigen Zeitraum gewählt werden sollen.

Am 31. Mai war der funfzigste Jahrestag des Eintritts des National-Großmeisters, Bruder Messerschmidt, in den Orden. Wegen des leidenden Gesundheitszustandes des Jubilars, welcher ihn damals dem Kreise der Brüder ganz entzog, so wie auch wegen der politischen Ereignisse, welche wie dunkele Wetterwolken sich damals vor der Sonne unseres theuren Vaterlandes aufthürmten, mußte von der Jubel-Feier an jenem Tage Abstand genommen werden.

Die Verehrung und Liebe, welcher der Jubilar sich zu erfreuen hat, sprach sich indeß nicht nur in den 55 Glückwunsch-Schreiben von Tochterlogen, sowie in den Schreiben der befreundeten Großlogen aus, sondern auch in den Beiträgen zu einem Stipendienfond, welcher den Namen des Jubilars künftigen Geschlechtern überliefern sollte.

Während die Groß-Loge bei Veranlassung des funfzigjährigen Maurer-Jubiläums seines Amtsvorgängers, des National-Großmeisters Bruder v. Guionneau am 7. November 1825 auf den Beschluß sich beschränken mußte, die Summe von 50 Thalern als Logenstipendium alljährlich dem Jubilar zur Verfügung zu stellen, hatten bis zur nächsten Quartal-Konferenz den 6. September d. J. bereits 31 Tochterlogen zu einer zu errichtenden Großmeister Messerschmidt-Stiftung 682 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. baar eingesendet. Hierzu waren 100 Thlr. aus der Kasse des höchsten Innern Orients und 100 Thlr. als Beitrag des National-Großmeisters des Groß-Orients im Königreiche der Niederlande, Prinzen Friedrich der Niederlande Königl. Hoheit, eingegangen.

Als Beitrag überwies die Große National-Mutterloge am 6. September die Summe von 500 Thalern aus der Hauptlogen-Kasse, und vollzog zugleich die Stiftungs-Urkunde, wornach die Stiftung unter dem Namen:

„Großmeisterlich Messerschmidt'scher Stipendienfond" von dem Großschatzamt als Wohlthätigkeitsstiftung der Großen

National-Mutterloge verwaltet wird, und die Zinsen vom 1. October 1866 ab dem Jubilar zur Verfügung gestellt werden, so daß derselbe solche ganz nach eigenem Ermessen fort und fort alljährlich an Maurer-Söhne als Stipendien überweise. 1866

Diese Stiftungs-Urkunde wurde dem Jubilar bei Gelegenheit der nachträglichen Feier seines Maurer-Jubiläums durch die St. Johannis-Loge „*zu den drei Seraphim*“, welcher er als Ehrenmeister angehört, am 6. October in geöffneter Loge von Abgeordneten der Großen National-Mutterloge unter Führung des Deputirten NationalGroßmeisters, Bruders *von Hora*, feierlich überreicht.

Anlagen.

I.

Auszug aus der Stiftungsakte der Mutterloge zu den drei Weltkugeln vom 9. November 1740.

Les très-respectables freres Philippe Simon, Jean Serre, Paul Benezet et Christian Gregory se sont assemblés le XIII. Sept. l' An. 1740 et d'un commun accord, sont convenus unanimément, d'établir avec le consentement de la Cour une juste, parfaite et legitime Loge de francs et libres Massons. Pour cet effet ils l'ont fondée et etablie a l'hôtel de Vincent dans la rue des Freres a l'aile gauche sur le devant au troisieme Etage et cela sans prejudice à la transmigration.

Le même jour ils ont choisi le très venerable frere Philippe Simon pour Maitre-en-chaire, le frere Jean Serre pour Ainé Surveillant, le frere Paul Benezet pour Jeune Surveillant et enfin le frere Christian Gregory pour Secretaire et Thresorier.

En conformité de l'usage usité dans les autres loges les freres ont encore etabli les loix et satutes suivantes, qui ont été approuvés et signés le IX^me Novembre MDCCXL.

Chap. I Articles concernants la T. V. Societé en Generale.

1. Les freres sont avertis par ce premier Article, que l'on procedera avec la derniere rigueur et sans egard aux contrevenants, et qu'ils ne pourront être dispensés, de payer les Amandes préscrites.

2. Les Loix et Statuts suivantes serons gardés et observés religieusement sans ne pouvoir jamais être enfreindés, excepté lorsque les Membres Respectifs conviendront d'un Cas par l'unanimité de leurs Voix dans un Balotage.
3. La T. V. Loge s'assemblera les jours et heures stipulés et marqués et se separera a huit heurs.
4. Tout Frére qui viendra a la Loge étant pris de Vin ou qui s'y enivrera, payera un ducat a la Caisse des Pauvres.
5. La Loge étant ouverte, tout Frere qui se retirera sans une permission expresse du T. V. Maître, payera 2 gros a la Caisse des fonds.
6. Qui forcera un Frere a Boire au de la de son inclination payera 2 gr. a la Caisse des Pauvres.
7. Tout jurement, blasphême, badinage impie, parole indecente et obscene sont bannis de la Loge sous peine de 8 gr. a la Caisse des Pauvres.
8. On ne traitera dans la Loge d'aucune affaire d'Etat, ni de Religion sous peine de 2 gr. a la Caisse des Pauvres.
9. Toute dispute, tout Sujet, qui pourroit en faire naître, tout expression choquante et piquante sont bannis de la Loge sous peine de 4 gr. a la Caisse des Pauvres.
10. Toute dispute, qui naitra contre l'ordre stipulé, sera jugée dans la Loge ou par un Comité de Fréres selon l'exigence du cas.
11. Personne n'aura des Entretiens particuliers, ni ne parlera a qui que ce soit pendant qu'on sera occupé d'affaires serieuses, ou que l'on sera dans le travail, sous peine de 2 gr. a la Caisse des Pauvres.
12. On observera un religieux silence lorsque le Maître l'imposera, sous peine de 2 gr. la Caisse des Pauvres.
13. Les Freres se caracteriseront pendant l'assemblée de la Loge de noms usités dans la T. V. Societé et lors que l'on adressera la parole au T. V. Maitre, on aura soin d'observer l'Etiquette, etablie parmi nous, sous peine de 2 gr. a la Caisse des Pauvres.

14. Il ne sera permi a personne d'ordonner aucun Meuble ou faire quoi que ce soit pour la Loge sans son consentement.
15. Toutes choses concernants la Loge se feront et se concluderont par le Ballottage et tout s'y traitera en françois.
16. Si l'on decouvre dans un Frere quelque Vice contraire aux loix de notre T. V. Loge et au but de notre T. V. Ordre, et qu'aprés toutes les remonstrances convenables on ait lieu de desesperer de sa conversion, ce Frere sera exclu de notre Loge et ne pourra plus y être admis.

Chap. II. Articles concernants la Reception des Apprentifs et des Compagnons.

1. Tout homme faisant profession d'Atheisme ou de Libertinage, ne pourra être reçu sous quelque pretexte que ce soit.
2, Tout digne Postulant pour être admis dans notre T. V. Ordre sera proposé par un des Membres, et appuié par un Second. Tous les deux repondront de sa docilitée, de ses moeurs, du payement au fond de la Loge et la demi des fraix du Jour de sa reception. Au defaute de quoi celui qui l'aura proposé sera contraint au payement et frais de sa Reception.
3. Le Postulant ne pourra être admis que du consentement unanime des Membres presents.
4. Le Maitre en Chaire au bout de son Regne aura la liberté de rapeller au Ballottage pour la seconde fois les Postulents refusés a la premiere, pareillement son succeseur pour la troisième fois, apres quoi le meme Sujet ne poura plus être proposé sous quelque pretexte, que ce soit.
5. Le Candidat proposé, ballotté et admis ne sera reçu qu'a la Huitaine a moin que ce ne soit un Etranger, dont le depart presse et qui en ce cas payera tous les frais d'une Loge extraordinaire.
6. Le nouveau Frere reçu paiera 60 Rixdaler a la Caisse des fonds le meme jour avant sa reception, immediatement aprés la lecture des Loix et un Ducat au Portier sans egard a la personne, excepté le Frere Servante.

7. Tout Frere Apprentif reçu dans une Loge Etrangére, qui desirera être passé compagnon dans notre T. V. Loge, payera 10 Rixd. a la Caisse des tr. et un Ecu au Portier.

Chap. III Loix Concernants le reception des Maitres 1—4.

Chap. IV Loix Concernant les Membres 1 — 11. Hier findet sich bei Nr. 3:

Les freres membres paieront trois Ecus par Quartier a la Caisse des freres pour l'entretien de la loge;

der Zusatz:

excepté le frere Secretaire, qui sera franc de tous les frais· Le dit frere Secretaire aura tous les ans 15 Ecus de chaque loge, que la notre erigera en qualité de fille, conformement aux Grandes Loges de Londres et de Hambourg. Cet article a été decidé a la Loge du premier de Septembre 1746 dans un ballottage unanime.

(Chap V) Loix Concernant les freres Visiteurs 1 —. 2

(Chap VI) Loix Concernant les officiers de la Loge 1 — 9.

(Chap. VII) Loix concernant les fonds de la Loge 1—4.

Diese Stiftungs-Akte, welcher eine deutsche Uebersetzung beigefügt wurde, ist von den Stiftern so wie von den später bis 1764 aufgenommenen Brüdern unterschrieben.

II.

Auszug aus der Grundverfassung der Großen National-Mutterloge. Grundverfassung vom 22. November 1797; revidirt den 1. November 1804; den 26. November 1812; den 8. März 1838; den 28. October 1847; den 5. Juni 1856 und den 9. Juni 1864. Auszug nach der Revision vom Jahre 1864.

Die Grundverfassung enthält 7 Hauptstücke.

1. Hauptstück. Von der Großloge an sich (§ 1. bis 21).

Die Große National-Mutterloge besteht aus zwei Behörden, nämlich

A. Aus der Groß-Loge im engeren Sinne, der gesetzgebenden

Behörde, zugleich Behörde in allen äußeren Angelegenheiten der St. Johannis-Maurerei.

B. Aus dem Bundes-Directorium.

Die Großloge (ad A.) besteht aus den von ihr gewählten Mitgliedern ihrer vier vereinigten hiesigen Tochterlogen, welche bei Berathungen der Mutterloge Sitz und Stimme in derselben haben, und verbunden sind, Repräsentanturen der Tochterlogen auf deren Wahl anzunehmen. Die Mitgliedschaft der Großloge ist permanent.

Die Großloge erscheint als St. Johannis-Loge und wird von sieben Beamten geführt:

1. dem Groß-Meister,
2. und 3. den beiden Groß-Aufsehern,
4. dem Groß-Sekretair,
5. dem Groß-Redner,
6. dem Groß-Schatzmeister,
7. dem Groß-Ceremonienmeister.

Sämmtliche Großbeamte müssen Deputirte haben. Keins dieser Aemter ist permanent. Außer diesen Großbeamten hat die Großloge auch Groß-Committirte. Es sind diese:

A. der Groß-Censor,
B. der Groß-Archivar,
C. der Groß-Almosenier,
D. E. die beiden Groß-Stewards,

und außerdem nach dem Beschluß der Großloge vom 7. December 1865.

F. der Groß-Bibliothekar.

2. Hauptstück. Vom Bundes-Direktorium (§. 22.—28.)

Das Bundes-Direktorium besteht aus den von der Großloge aus ihrer Mitte erwählten sieben Mitgliedern. Ihre Wahl ist permanent. Sie sind die sieben Bewahrer der innern Ordenskenntnisse, von denen das Maurer-Licht durch den ganzen Bund ausgeht. Sie fungiren als vollziehende, vertretende und bestätigende Autorität und als letzte maurerische Instanz der Großloge.

3. Hauptstück. Von der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze §. 29—37.

Die Großloge ist die gesetzgebende Macht des Bundes für alle Angelegenheiten der St. Johannis-Maurerei. Jedem aktiven Mitgliede der Großloge steht es frei, für sich oder im Auftrage der von ihm repräsentirten Tochterloge Vorschläge zu Gesetzen bei derselben einzureichen. Auch das Bundes-Direktorium legt schriftlich die diesfälligen Anträge vor.

Damit nie ein Beschluß von der Großloge gefaßt werden könne, welcher den alten Gesetzen der Freimaurerei auf irgend eine Weise entgegen ist, so hat das Bundes-Direktorium das Recht der Bestätigung und Verwerfung. Erklärt das Bundes-Directorium, unter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder, daß das Gesetz gegen den Zweck des Ordens streite, so ist ein solches Gesetz für immer verworfen, und darf nie wieder vorgeschlagen werden. Die nur zur Zeit verworfenen Gesetze dürfen nach Jahresfrist wieder vorgelegt werden. Auch das Direktorium darf erst nach Jahresfrist einen Gesetzes-Vorschlag erneuern, welchen die Großloge nicht angenommen hat.

4. Hauptstück. Von den Gegenständen der Verwaltung. §. 38—52.

Das Bundes-Direktorium hat die Leitung der bei der Großloge befindlichen Kasse und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben derselben nach Maßgabe des von der Großloge gebilligten Etats. Von dem Eigenthum der Großloge darf jedoch ohne deren Einwilligung das Direktorium nichts veräußern, keine Kapitalien ausleihen oder anleihen. Das Direktorium vertritt die Großloge in ihren Angelegenheiten, darf jedoch nicht durch Verträge zu Zahlungen sich verpflichten, wozu es nicht durch den genehmigten Etat ermächtigt ist.

5. Hauptstück. Von dem Geschäftsgange bei den Conferenzen der Großloge. §. 53—57.

6. Hauptstück. Von dem Verhältnisse der Großloge zu anderen Logen außer dem Bunde. §. 58.

Den Schriftwechsel der Großloge mit Logen anderer Freimaurer-Vereine führt das Bundes-Directorium.

VII. Hauptstück. Von der Aufrechthaltung, zeitgemäßen Verbesserung und Publication der Grundverfassung (§. 60—62).

Nach Verlauf von je sieben Jahren ist durch das Bundes-Directorium eine Revision der Grundverfassung seitens der Großloge zu veranlassen. Kein organisches Gesetz darf erlassen oder abgeändert werden, wenn nicht a) in der Großloge zwei Dritttheile der anwesenden activen Mitglieder eingewilligt und b) das Bundes-Directorium bei seiner Zustimmung erklärt hat, daß fünf seiner Mitglieder dafür gestimmt haben.

III.

Auszug aus den Bundesstatuten der Großen National-Mutterloge vom 24. Juni 1799 (damals genannt Ordensstatuten), nebst Nachträgen vom 17. November 1825 und 26. Januar 1838. Revidirt den 18. Februar 1841; den 18. April 1850; den 12. Februar 1857 und den 23. März 1865. Auszug nach der Revision vom Jahre 1865.

Die Bundes-Statuten enthalten außer der Einleitung (Allgemeine Grundsätze, §. 1—23) zwei Abschnitte.

I. Abschnitt. Von den St. Johannis-Logen.

1. Kapitel. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Mitglieder einer St. Johannisloge (§. 24—53).

Die St. Johannis-Logen sind selbstständige Körperschaften und nehmen an den durch das Constitutions-Patent und Protektorium vom 9. Februar 1796 der Großen National-Mutterloge verliehenen Corporationsrechten Theil, werden aber nach Vorschrift der Grundverfassung geleitet und beaufsichtigt (§ 26). Nur die aktiven Mitglieder bilden die Loge (§ 33). Die eigenmächtige Veröffentlichung von Freimaurerschriften ist eine Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit (§ 53).

2. Kapitel. Von den Lehrlingen, Gesellen und Meistern (§ 54—66).

Nur der Meister ist für jedes Amt seiner Loge wählbar, und hat bei allen Berathungen und Wahlen seiner Loge volles Stimmrecht (§ 62).

3. Kapitel. Von den Beamten der St. Johannis-Logen (§ 64 — 148).

Bei der Wahl der zur Leitung der Logenarbeit berechtigten Beamten, nämlich des Meisters v. St., des Deputirten Meisters und des ersten Aufsehers ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich (§ 70).

4. Kapitel. Von den Beiträgen zur Erhaltung der Loge (§ 149—161).

5. Kapitel. Von der Aufnahme neuer Mitglieder (§ 162—196).

Zur Aufnahme in den Orden darf nur derjenige vorgeschlagen werden, welcher 1, zu dem christlichen Glauben sich bekennt, ohne Unterschied der Confession; 2, das 25. Lebensjahr vollendet hat; 3, über einen Theil seiner Zeit und seiner finanziellen Mittel frei verfügen kann; 4, einen unbescholtenen Ruf besitzt, und 5, die zur Erfüllung der Bundeszwecke unentbehrlichen Eigenschaften des Geistes und Herzens besitzt (§ 165).

6. Kapitel. Von der Affiliation (§ 197—206).

Jeder Bruder der die Affiliation bei einer Loge unseres Bundes nachsucht, muß christlichen Glaubens sein und seine ehrenvolle Entlassung von der Loge, zu welcher er gehört hat, durch ein schriftliches Dimissoriale nachweisen.

7. Kapitel. Von den Beförderungen (§ 207—217).

8. Kapitel. Von der Ehren-Mitgliedschaft (§ 218—222).

9. Kapitel. Von den besuchenden und insolirten Brüdern (§ 223—239).

10. Kapitel. Von den dienenden Brüdern (§ 240—249).

11. Kapitel. Von dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Loge und der Wiederaufnahme eines Ausgeschiedenen (§ 250—261).

12. Kapitel. Von der maurerischen Rechtspflege (§ 262—288).

II. Abschnitt. Von der obersten Bundesbehörde.

1. Kapitel. Von der Organisation der Großen National-Mutterloge (§ 289—313).

Die Große National-Mutterloge ist die dirigirende Behörde für die Angelegenheiten aller ihr angehörigen St. Johannislogen. Die aktiven Mitglieder der Großloge haben bei den Berathungen derselben Sitz und Stimme und sind verbunden, Repräsentanturen der St. Johannis-Logen auf erfolgte Wahl der letzteren zu übernehmen. Die Repräsentanten sind die bevollmächtigten Sachwalter der betreffenden St. Johannis-Logen bei der Großloge. Diese Funktion ist jedoch suspendirt während der Anwesenheit des vorsitzenden oder deputirten Meisters der repräsentirten Tochterloge bei den Conferenzen der Großloge. Das Recht der Oberaufsicht der Mutterloge über ihre Tochterlogen gründet sich auf die von ihnen bei ihrer Stiftung oder Affiliation eingegangene Unterordnung. Das Direktorium vertritt die Großloge vor den Staatsbehörden, führt den ganzen Schriftwechsel der Großloge und ertheilt derselben Nachricht von allen wichtigen Verhandlungen, welche bei demselben vorkommen.

2. Kapitel. Von dem Verhältniß der St. Johannis-Tochterlogen zur Großen National-Mutterloge (§ 314—332).

Die Tochterlogen sind verpflichtet, den Statuten und allen vom Direktorium bestätigten Beschlüssen der Großloge pünktlich nachzukommen. Jede Tochterloge hat das Recht, bei der Mutterloge Gesetzesvorschläge zu machen. Erst in der nächsten (Mai-) Conferenz wird sodann darüber berathen und beschlossen.

3. Kapitel. Von der Stiftung einer neuen Tochterloge (§. 333—344).

4. Kapitel. Von der Affiliation einer Loge (§ 345—347).

5. Kapitel. Von der Inactivirung einer Tochterloge (§ 348—354).

6. Kapitel. Von der Reaktivirung einer inaktiven Tochterloge (§ 355—356).

7. Kapitel. Von der Entlassung einer Tochterloge aus dem Bunde der Großen National-Mutterloge (§ 357—364).

8. Kapitel. Von der freiwilligen Auflösung einer Tochterloge (§ 365—367).

9. Kapitel. Von der Aufhebung einer Tochterloge (§ 368—369).

10. Kapitel. Von der Vereinigung mehrerer Logen (auch diesseitiger Tochterlogen mit Logen eines anderen Bundes) in Beziehung auf das Lokal und die Oekonomie (§ 370—372).

11. Kapitel. Von den geselligen Zusammenkünften im Logenlokale (§ 373—383).

Anlage. A. Allgemeine Vorhaltung bei Neuaufnahmen.

Anlage B. Schema zum Mitgliederverzeichnisse.

Anlage C. Formular zur Verpflichtung eines Meisters vom Stuhle einer St. Johannis-Loge.

Anlage D. Formulare zur Submissions-Akte einer zu stiftenden St. Johannisloge.

Den Bundes-Statuten ist vorgedruckt das Constitutions-Patent und Protektorium vom 9. Februar 1796 und ein Auszug aus dem Edikte vom 20. October 1798.

IV.

Auszug aus den Berliner Lokal-Statuten. Die Polizei-Gesetze vom 3. April 1800, revidirt den 5. Dezember 1811, ferner den 2. Mai 1822 und Nachtrag v. 14. August 1823; desgleichen am 3. April 1836 und am 29. Mai 1850. Die Lokal-Statuten vom 29. Juni 1841, revidirt den 23. Mai 1850 und den 7. September 1865.

Die Lokalstatuten nach der Revision von 1865 enthalten folgende in den örtlichen Verhältnissen begründete allgemeine Bestimmungen:

1, die vorsitzenden und deputirten Meister der in Berlin vereinigten vier St. Johannislogen können ohne Rücksicht auf die betreffende Loge aus sämmtlichen Brüdern Meistern dieser vier Logen gewählt werden (§ 1).

2, Bei Behinderung einzelner Beamten einer Loge können dieselben, mit Zustimmung des Vorsitzenden bei Logen-Ar-

beiten nöthigenfalls auch durch Beamte einer der anderen Logen vertreten werden (§ 2).

3, Wenn die Meisterschaft einer der vereinigten vier St. Johannislogen von dem maurerischen Vergehen eines ihrer Mitglieder oder eines dienenden Bruders Kenntniß erhält, und die Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens beschließt (§ 267 der B. St.) findet hinsichtlich der Instruktion, der Berichterstattung und des Urtelspruches folgendes Verfahren statt:

a, Die Untersuchung erfolgt durch zwei, von dem Groß-Censorate aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder nach Maßgabe der §§ 267. 268 der B. St., die Verhandlung in der Sache und der Beschluß der Meisterschaft sind zu dem Behufe an das Groß-Censorat abzugeben.

b, Das Groß-Censorat wählt aus seiner Mitte auch den Berichterstatter.

c, Der Berichterstatter hat die Anklage, die Auslassungen des Angeklagten und der Zeugen, sowie den Inhalt der Urkunden und auf Grund derselben das Sachverhältniß unter Hinzufügung seines motivirten Gutachtens der von den vier St. Johannislogen erwählten Spruchgerichts-Kommission vorzutragen.

d, Die Spruch-Kommission besteht aus 29 Mitgliedern und und zwar aus je 7 von der Meisterschaft jeder Loge für jeden einzelnen Fall mittelst Stimmzettel und absoluter Mehrheit zu wählenden Brüdern Meistern und dem Berichterstatter. Mitglieder des Groß-Censorats und die in der Sache als Zeugen vernommenen Brüder können nicht als Richter gewählt werden.

e, Für unerwarte und unabwendbare Verhinderung einzelner Mitglieder der Kommission wählt jede Loge drei Stellvertreter, welche der Spruchgerichts-Kommission ebenfalls beiwohnen und erforderlichen Falles durch das Loos zu Mitgliedern gewählt werden.

f, Die Spruchgerichts-Kommission hat sich zunächst mit der

Wahl eines Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu beschäftigen. Die Wahl erfolgt ebenfalls durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit. Der Berichterstatter darf nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

Der Vorsitzende erwählt aus der Mitte der Spruchgerichts-Kommission einen Protokollführer.

Für das weitere Verfahren findet die Bestimmung der Bundesstatuten (§ 269—278) Anwendung.

g. Das Urtheil ist nach Maßgabe der Bundesstatuten (§ 278) in das zu führende Protokoll vollständig aufzunehmen, letzteres von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und dem Protokollführer zu vollziehen, demnächst aber ohne Verzug der betreffenden Loge zur weiteren Veranlassung nach Maßgabe der Bundesstatuten (§ 278. 280) zuzustellen.

h, Nach geschehener Publikation und Vollstreckung des Urtels ist dasselbe mit dem Vermerke hierüber dem Groß-Censorate zu übersenden, bei welchem die Untersuchungs-Akten aufzubewahren sind (§ 3).

4, Alle Verwaltungs-, Kassen-, Rechnungs- und ökonomische Angelegenheiten ressortiren von der Großen National-Mutterloge, welche in dieser Beziehung die Meisterschaft der vier Tochterlogen repräsentirt (§ 6).

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen enthält das Lokal-Statut noch besondere Vorschriften über folgende Deputationen der Großen Mutterloge:

1, Das Groß-Schatzamt und die Haupt-Logen-Kasse (§ 8—14)
2, Das Groß-Almosenamt und die Armen-Kasse (§ 15—24).
3, Das Stewards-Collegium und die Verwaltung der Logen-Gebäude, des Logen-Gartens, der Mobilien und Utensilien der Loge, so wie die specielle Aufsicht über das dienende Personal der Loge (§ 25—36).
4, Das Groß-Censorat und die Aufsicht im Lokale, sowie die Benutzung des letzteren (§ 37—71).

unter Hinweisung auf die von dem Bundes-Direktorium zu ertheilenden Geschäfts-Ordnungen.

Auf den Grund dieser Vorschrift hat das Bundes-Direktorium der Revision der bereits bestandenen Geschäfts-Ordnungen sich unterzogen.

Das Groß-Schatzamt.

Regulativ vom 15. Juni 1799, revidirt den 2. Juni 1835, den 18. September 1845; ferner unter der Bezeichnung „Geschäfts-Ordnung“ den 28. December 1865.

Die Geschäfts-Ordnung für das Groß-Schatzamt nach der Revision von 1865 hat sechs Abschnitte:

I Abschnitt. Wirkungskreis des Groß-Schatzamtes im Allgemeinen (§ 1).

Die Bestimmung des Groß-Schatzamtes ist hiernach eine zwiefache:

1, die Kasse der Großen National-Mutterloge und ihrer damit verbundenen Wohlthätigkeits-Stiftungen zu verwalten,
2, den baaren Bestand und die Documente derselben, so wie die von den St. Joh.-Logen zur Asservation übergebenen Documente in depositalmäßig sichre Aufbewahrung zu nehmen.

II. Abschnitt. Verhältniß des Groß-Schatzamtes zu den obersten Bundesbehörden sowie zu den anderen Deputationen der Großloge (§ 2—4). Das Groß-Schatzamt ist gehalten, den Verfügungen der obersten Bundesbehörden nachzukommen. Den Kassenkurator wählen die Mitglieder des Bundes-Directoriums aus ihrer Mitte.

Den andern Deputationen der Großloge ist das Großschatzamt coordinirt.

III. Abschnitt. Von den Beamten und Mitgliedern des Groß-Schatzamtes (§§ 5—9).

Als Beamten fungiren, und zwar:

a, als Rendant der Kasse der Groß-Schatzmeister,
b, als Controlleur der Kasse der Deputirte Groß-Schatzmeister.

Die Mitglieder des Groß-Schatzamtes sind die Schatzmeister der im hiesigen Oriente vereinigten vier St. Johannislogen.

IV. Abschnitt. Der Geschäftskreis der einzelnen Beamten oder Mitglieder (§ 10—14).

V. Abschnitt. Der Geschäftskreis der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 15).

VI. Abschnitt. Die Verwaltung des Logen-Depositoriums (§ 16—20).

Das Depositorium befindet sich im Bundes-Gebäude in einem gegen Einbruch und Feuersgefahr hinlänglich gesicherten Gewölbe unter dreifachem Verschlusse.

Dasselbe wird von drei Kuratoren verwaltet:

1, dem Kassen-Kurator,

2, dem Groß-Schatzmeister,

3, dem Deputirten Groß-Schatzmeister,

von denen jeder den Schlüssel zu einem dieser drei Verschlüsse in seinem Gewahrsam hat.

Der Deposital-Verkehr findet der Regel nach allmonatlich am zweiten Montage Nachmittags 5 Uhr statt, wo auf das Mandat des Deponenten die Gelder und Documente angenommen, bez. herausgegeben werden.

Von dem Deputirten Großschatzmeister wird ein Protokoll geführt über die Einnahmen und Ausgaben an jedem Depositaltage, und außerdem ein Documenten-Verzeichniß aller im Depositorium aufbewahrten Effekten, aus welchem die Eigenthümer der einzelnen Deposita ersichtlich sind. Derselbe controllirt auch die Verlosungen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres findet eine Revision sämmtlicher Baarbestände und Effekten unter Vergleichung der letzteren mit dem Documenten-Nummer-Verzeichnisse statt. Auf Grund dieser Revision ertheilt der Kassen-Kurator das Bestand-Attest für die Jahresrechnung.

Das Groß-Almosen-Amt.

Grundverfassung des Groß-Almosenamtes vom 16. Mai 1811, Geschäfts-Ordnung für dasselbe vom 3. December 1857, revidirt den 26. November 1865.

Die Geschäfts-Ordnung für das Groß-Almosenamt nach der Revision von 1865 hat sieben Abschnitte.

I. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Groß-Almosenamts.

Das Groß-Almosenamt hat die Bestimmung:

a, die demselben zu Wohlthätigkeitsübungen zufließenden Gelder in Empfang zu nehmen.

b, diese Gelder nach Maßgabe der speciellen Festsetzungen über die Wohlthätigkeitsübungen zu verwenden.

c, über die Verwendung derselben Rechnung zu legen (§ 1).

II. Abschnitt. Von dem Verhältniß des Groß-Almosenamtes zu den obersten Bundesbehörden, so wie zu den übrigen Deputationen der Großloge (§ 2—3).

III. Abschnitt. Von den Beamten und Mitgliedern des Groß-Almosenamtes (§§ 4 bis 8).

Die Beamten des Groß-Almosenamtes sind:

1, der Groß-Almosenier,

2, der deputirte Groß-Almosenier,

3, der Sekretair.

Mitglieder des Groß-Almosenamtes sind die vier Almoseniers der hier vereinigten St. Johannis-Logen. Außerdem werden nach Bedürfniß von dem Groß-Almosenamte eine Anzahl permanenter Mitglieder aus den hier vereinigten 4 St. Johannis-Logen gewählt und dem Bundes-Directorium zur Bestätigung bezeichnet.

IV. Abschnitt. Von den Einnahmen der Armen-Kasse (§ 9).

Diese bestehen:

1, Aus den freiwilligen Beiträgen für die Armen von denjenigen Brüdern, welche längere Zeit an dem Besuche der Logen-Arbeiten verhindert worden sind. Diese sind an die Zahlung mit Hinweisung auf die Bundesstatuten (§ 37 und 43) in geeigneter Weise aufzufordern.

2, Aus dem, was bei den Logenarbeiten und sonstigen Zusammenkünften aller Art für die Armen-Kasse eingesammelt ist

3, Aus dem einen Thaler, der von den Aufnahme- und Beförderungsgebühren gewährt wird;

4, Aus dem, was aus den höheren Graden von der Bundesbehörde überwiesen wird.

5, Aus dem, was durch Schenkung 2c. der Armen-Kasse zugewendet wird.

6, Aus den Zinsen von den vorhandenen Kapitalien der Armen-Kasse.

V. Abschnitt. Ausgaben der Armen-Kasse (§ 10).

Zunächst sollen hiesige Wittwen und Waisen sowie würdige, dürftige Brüder unseres Bundes aus der Armenkasse Unterstützung erhalten. Wenn es aber ohne Verkürzung dieser geschehen kann, sind nicht ausgeschlossen:

1, Auswärtige Brüder und Angehörige unseres Bundes.

2, Brüder anderer Vereine (Systeme) unter Umständen, die sie besonders empfehlen.

3, Hoffnungsvolle Jünglinge, die durch diese Unterstützung in den Stand gesetzt werden, sich zu ihrem und der bürgerlichen Gesellschaft Nutzen besser auszubilden.

4. Auch andere, dem Orden nicht Angehörige, die durch außerordentliche Zufälle, oder Naturereignisse, z. B. Wassersnoth, Feuersbrunst, Krieg, lange Krankheiten, Verkrüppelung der Kinder u. s. w. in unverschuldete Dürftigkeit gerathen sind.

VI. Abschnitt. Aufbewahrung der Kasse (§ 11).

Alle geldwerthe Documente werden im Logen-Depositorium aufbewahrt; die baaren Gelder dagegen bleiben in den Händen des Groß-Almoseniers.

VII. Abschnitt. Verwaltung der Kasse (§ 12—22).

Die Kassenbücher führt der Groß-Almosenier. Zur Revision derselben versammelt sich das Groß-Almosenamt regelmäßig vierteljährlich.

Die Unterstützungen aus der Armenkasse, welche den Betrag von 15 Thalern übersteigen, so wie die laufenden Unterstützungen darf das Groß-Almosenamt nur mit Genehmigung des Bundes-

Directoriums ertheilen. Unterstützungen von 5 bis 15 Thalern dürfen nur unter Zustimmung von drei Viertheil der Stimmen sämmtlicher Beamten und Mitglieder des Groß=Almosenamtes ertheilt werden.

Jedes Unterstützungsgesuch, welches bei dem Groß=Almosenier eingeht, wird einem der Mitglieder zur schleunigen Recherche und zu dem Vorschlage überwiesen. Ist die Höhe des Vorschlages bis 5 Thaler, so genügt die Zustimmung außer dem Groß=Almosenier von noch drei Brüdern des Amtes. Die Unterschrift des Empfängers unter der Quittung ist von dem zahlenden Groß=Beamten zu beglaubigen. Findet die Empfangnahme des Geldes nicht unmittelbar statt, so muß die Beglaubigung von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels erfolgen.

Das Stewards=Collegium.

Grundverfassung der Stewards=Loge vom 22. November 1807; revidirt den 12. October 1811 und den 31. December 1833.

Geschäfts=Ordnung des Stewards=Collegiums vom 1. April 1852, revidirt am 12. Januar 1866.

Die Geschäftsordnung für das Stewards=Collegium nach der Revision von 1866 hat vier Abschnitte.

I. Abschnitt. Bestimmung des Stewards=Collegiums (§ 1).

Das Stewards=Collegium ist eine beständige Deputation der Großloge, welche die ökonomischen Angelegenheiten derselben im hiesigen Oriente zu verwalten hat.

II. Abschnitt. Von dem Verhältniß des Stewards=Collegiums zu den obersten Bundesbehörden (§ 2).

III. Abschnitt. Von den Beamten und Mitgliedern des Collegiums.

Die Beamten sind:

1, der Groß=Steward als Vorsitzender und der Deputirte Groß=Steward als Stellvertreter.

2, der Sekretair und dessen Stellvertreter.

Außer diesen Beamten besteht das Collegium aus:

a, dem Groß-Schatzmeister und dem Deputirten Groß-Schatzmeister.

b, den 8 Stewards der hier vereinigten 4 St. Johannis-Logen.

Außerdem werden nach Bedürfniß von dem Stewards-Collegium eine Anzahl Mitglieder auf einen dreijährigen Zeitraum gewählt. Von diesen scheidet alljährlich der dritte Theil aus. Die Ausscheidenden sind aber wieder wählbar.

IV. Abschnitt. Von dem Geschäftskreise des Stewards-Collegiums (§ 8 bis 20).

Zu dem Geschäftskreise gehören:

a, Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Grundbesitzes.

b, Die Anschaffung und Verwaltung des gesammten Mobiliars.

c, Die Aufsicht über Heizung und Erleuchtung der Lokalitäten und die Anschaffung des hierzu erforderlichen Materials.

d, Die Anschaffung und Verwaltung der Dekorationen, der Ordensbekleidungen für die St. Joh. Logen und den Schottengrad.

e, Die Besorgung der Musik.

f, Die Anschaffung und Beaufsichtigung der Spielmaterialien und die Vereinnahmung der Spielgelder.

g, Die Aufsicht über die gesammte Oekonomie, das Hauspersonal und die dienenden Brüder, ferner die Annahme und Entlassung derselben.

Die Mitglieder des Collegiums sind verpflichtet, von allen Verwaltungs-Zweigen eine möglichst genaue Kenntniß sich zu erwerben, und die ihnen von dem Vorsitzenden übertragenen Arbeiten nach den ihnen ertheilten Instruktionen und Weisungen pünktlich auszuführen. Ueber die in ihren Geschäftszweigen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben führen sie gehörig Rechnung.

Auf Anweisung des Groß-Stewards haben sie die vorgekommenen Einnahmen an das Großschatzamt zu überweisen, so wie

Summen für die nöthig werdenden Ausgaben von diesem in Empfang zu nehmen.

Durch den Vorsitzenden werden jedem Verwaltungszweige drei, mindestens zwei Mitglieder vorgesetzt, und beruft derselbe das Collegium allmonatlich mindestens ein Mal zur Berathung.

Die vom Stewards-Collegium erlassenen Dienst-Instruktionen an die Offizianten der metallographischen Presse, an den Br. Kastellan und an die dienenden Brüder, letztere beiden vom 20. Januar 1847 sind nach erneuter Prüfung durch das Bundesdirektorium unverändert geblieben.

Das Groß-Censorat.

Instruktion vom 16. Dezember 1803, revidirt als „Geschäfts-Ordnung“ den 16. Dezember 1857 und Nachtrag: „Instruktion für das Strafverfahren“ vom 24. Januar 1859; revidirte Geschäftsordnung und revidirte Instruktion für das Strafverfahren, beide vom 27 September 1865.

Die Geschäfts-Ordnung für das Groß-Censorat nach der Revision von 1865 hat vier Abschnitte.

I. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Groß-Censorats (§ 1).

Das Groß-Censorat hat die Bestimmung:

1, Die von der Großen National-Mutterloge für die Gesellschaften in ihren Lokalen gegebenen, und von dem Bundes-Directorium bestätigten Gesetze aufrecht zu erhalten.

2, Ueber das sittliche Betragen der Brüder zu wachen.

3, In Fällen des maurerischen Strafverfahrens die Untersuchung zu führen und in den Spruchsitzungen den Bericht zu erstatten.

II. Abschnitt. Von dem Verhältniß zu den obersten Bundesbehörden, sowie zu den anderen Deputationen der Großloge (§ 2 bis 3).

III. Abschnitt. Von den Beamten und Mitgliedern des Groß-Censorates (§ 4 bis 6).

Die Beamten sind:

1, der Groß-Censor, welchen die Mitglieder des Bundes-Direktoriums aus ihrer Mitte wählen, als Vorsitzender.

2, der Sekretair.

Die Mitglieder des Groß-Censorats sind die Censoren. Diese ergänzen sich in einer dem Bedürfniß angemessenen Zahl durch Wahl aus den Mitgliedern der Großloge und werden vom Bundes-Directorium bestätigt.

Die Censoren haben mit Ernst und Würde dahin zu wirken, daß Sittlichkeit, Anstand und Höflichkeit überall unter den Brüdern walte.

Die Censoren verwalten ihr Amt der Reihe nach, ein jeder eine Woche hindurch. Der fungirende Censor hat sich täglich rechtzeitig im Logenlokale einzufinden. Der Name des fungirenden Censors wird auf die im Vorzimmer des Logenhauses aushängende Tafel geschrieben.

Abweichungen von den bestehenden Vorschriften und Vorfälle, welche die Aufmerksamkeit des Groß-Censorates verdienen, oder die ein amtliches Einschreiten des Censors nöthig machen, werden in dem Censorat-Buche vermerkt.

Die Censoren werden vom Groß-Censor in der Regel alle drei Monate ein Mal zur Conferenz berufen.

Das in jeder Conferenz von dem Sekretair aufzunehmende Protokoll wird durch Vermittelung des Groß-Censors urschriftlich zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung dem Bundes-Directorium vorgelegt und gelangt demnächst an das Groß-Censorat zurück.

Der Geschäfts-Ordnung ist eine besondere Geschäftsinstruction betreffend das maurerische Verfahren bei den hier vereinigten vier St. Johannis-Logen beigefügt, deren Grundzüge bereits vorstehend aus dem Localstatute mitgetheilt sind.

Schließlich ist hier noch der Verwaltung der Bibliothek der Großloge zu gedenken. Diese gehörte nach § 31 der Lokalstatuten zum Geschäftskreise des Stewards-Collegii und wurde nach Maaß-

gabe der Instruktion für den Bibliothekar und dessen Gehülfen vom 31. December 1805, revidirt den 22. November 1807; 12. October 1811: 31. November 1833; 1. April 1852; 1. December 1855, verwaltet.

Nach dem Beschlusse der Großloge vom 7. December 1865, sollte diese Verwaltung von dem Stewards-Collegium getrennt und einem Groß-Committirten der Groß-Loge übertragen werden.

Auf den Grund dieser Reorganisation wurde von dem Bundes-Directorium eine Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Bibliothek am 21. Mai 1866 nachfolgenden Inhalts in 4 Abschnitten erlassen:

I. Abschnitt. Von der Wahl des Groß-Bibliothekars (§ 12).

Der Groß-Bibliothekar und dessen Deputirter sind Groß-Committirte der Großen National-Mutterloge, welchen die Verwaltung der Bibliothek sowie der damit verbundenen Kunstschätze anvertraut ist. Beide werden aus der Zahl der vom Bundes-Direktorium in Vorschlag gebrachten Brüder der Großloge auf einen dreijährigen Zeitraum gewählt. Der Deputirte Groß-Bibliothekar übernimmt die Funktion für die Zeit, während welcher der Groß-Bibliothekar durch Krankheit oder Abwesenheit an der Ausübung verhindert wird.

II. Abschnitt. Von dem Verhältnisse des Groß-Bibliothekars zu den obersten Bundesbehörden (§ 3—4).

Die Funktion des Bibliothek-Kurators übt ein Mitglied des Bundes-Direktoriums aus. Derselbe hat die Bibliothek im Laufe des Maurerjahres mindestens ein Mal zu revidiren und das Revisions-Protokoll dem Bundes-Direktorium einzureichen.

III. Abschnitt. Von dem Geschäftskreise des Groß-Bibliothekars (§ 5—10).

Derselbe führt:

1, Den Bücher-Katalog nach Materien geordnet,

2, Das Kontrollbuch über die neu eingehenden Bücher, nach der Zeitfolge des Einganges geordnet.

3, das Kontrollbuch über die ausgeliehenen Bücher, und hat

4, das Recht, zu seiner Unterstützung bei diesen Funktionen einen Bibliothek-Assistenten zu wählen.

Jedes zur Bibliothek eingehende Buch ist:

1, mit dem Logen-Stempel zu versehen;

2, unter der entsprechenden Nummer in den Bücher-Katalog und in das Controllbuch einzutragen.

3, die Katalog-Nummer ist erkennbar auf das Buch zu setzen.

Der Groß-Bibliothekar hat unter Zuziehung des Bibliothek-Curators für die zweckmäßige Vermehrung der Bibliothek innerhalb des Etats Sorge zu tragen.

Alljährlich im Monate Juli hat der Groß-Bibliothekar eine Special-Revision der Bibliothek und der Kunstsammlungen vorzunehmen.

IV. Abschnitt. Von der Benutzung der Bibliothek (§ 11—18).

Die Bibliothek-Zimmer sind jeden Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag von 4—6 Uhr für die Mitglieder der Tochterlogen geöffnet.

Größere Werke, welche zum Nachschlagen dienen, Encyclopädien, Wörterbücher, Karten, Kupferwerke und kostbare oder sehr bändereiche Werke können nur im Bibliothek-Zimmer eingesehen, dürfen aber nicht ausgeliehen werden.

Wer ein Buch zu entleihen wünscht, hat den Titel nebst seinem Namen aufzuschreiben.

Vor dem ersten Juli jeden Jahres sind Behufs Revision sämmtliche ausgeliehene Bücher zurückzuliefern. Während des Monats Juli werden keine Bücher ausgeliehen.

V.

Zusammenstellung der Stiftungen für Wohlthätigkeits-Uebung.

I. Stiftungen, welche von der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln im Vereine mit der Großen Landesloge von Deutschland und der Großen Loge genannt Royal York zur Freundschaft errichtet sind.

1, Die Augusten-Stiftung,

Statut vom 11. Juni 1854.

Zum Andenken an die Jubelfeier der 25jährigen Ehe des Durchlauchtigsten Protectors, des Prinzen von Preußen, wurde diese Stiftung am 11. Juni 1854 errichtet und derselben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. October 1854 die Corporations-Rechte verliehen.

Gegründet durch freiwillige Beiträge der Brüder, hat die Stiftung den Zweck:

a, würdigen Brüdern Freimaurern zur Feier ihrer silbernen Hochzeit ein Andenken dieses Tages (eine silberne Denkmünze, den Dürftigen ein Geldgeschenk) zu übergeben; ferner

b, dürftigen Wittwen und Waisen verdienter Brüder Freimaurer eine Unterstützung zu verabreichen.

Die sämmtlichen Ausgaben der Stiftung seit ihrer Gründung bis zum 1. Juni 1866 beliefen sich auf 15451 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. und zwar für 466 Stück Denkmünzen, und an Unterstützungen 8,125 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

Zu Johannis 1866 belief sich das Kapital-Vermögen der Stiftung auf 17,373 Thlr. 15 Sgr., verausgabt wurden in der Zeit vom 1. Juni 1865 bis dahin 1866

für die Zwecke ad a	402 Thlr.	11 Sgr.
für die Zwecke ad b	1049 „	— „

2. Die Stiftung zur Unterstützung dürftiger durchreisender Brüder,

Statut des Freimaurer=Vereins der drei Groß=Logen in Berlin vom 6. Januar 1810 § 10.

Geschäfts=Ordnung vom 1. Februar 1808.

Seit dem Jahre 1807 besteht zur Unterstützung hülfsbedürftiger durchreisender Brüder ein General=Armen=Comite der drei hiesigen Großlogen, welche zu diesem Zwecke jährlich eine bestimmte Summe anweisen.

Zu diesem Comite hat jede der drei Großlogen zwei Mitglieder zu wählen, welche die Geschäfte unter einander zu vertheilen haben. In der Sitzung der Großen Mutterloge vom 16. März 1854 wurde auf Anregung des Großmeister=Vereines ferner beschlossen, daß dieses Comite über die Verwendung des gedachten Fond's alljährlich Rechnung lege, und diese Rechnung von einer Commission von 3 Mitgliedern dieser drei Großlogen geprüft werde. Nach dem Conferenz=Beschlusse vom 13. September 1866 sollen die beiden Groß=Almoseniers als Mitglieder des General=Armen=Comites und der Deputirte Groß=Schatzmeister als Mitglied der Revisions=Commission fungiren.

In dem Zeitraume vom 1. Juni 1863 bis dahin 1866 beliefen sich die Einnahmen dieses Fonds auf 207 Thlr. 15 Sgr., und die Ausgaben, 35 Unterstützungen, auf 167 Thlr.

II. Stiftungen, welche von der Großen National.Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln errichtet worden sind.

A. Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Brüder, ferner der Wittwen und Waisen verstorbener Brüder Freimaurer ꝛc.

3, Das Groß=Almosen=Amt.

Geschäftsordnung nach der Revision vom 26. November 1865.

Aus den Mitteln dieser durch den Beschluß der Großloge vom 26. November 1805 gegründeten Stiftung sollen vorzugsweise in Berlin wohnende

a, hülfsbedürftige Brüder unseres Bundes, und
b, Wittwen und Waisen der verstorbenen Brüder unseres Bundes

eine Unterstützung erhalten.

Das Kapital dieser Stiftung, welchem der am 28. Januar 1860 verstorbene Bruder Paul Anton Wilhelm Granier, Königl. Justizrath, ein Legat von 1000 Thlr. zuwendete, belief sich 1866 auf 1300 Thlr. — Die Einnahmen des Groß-Almosen-Amtes in diesem Jahre waren:

a,	Armenspenden bei den Arbeiten der Großloge und der im Oriente zu Berlin vereinigten vier Tochterlogen, incl. der Zinsen des erwähnten Stammkapitals . . .	1,063 Thlr.
b,	Jahreszuschuß aus der Hauptlogenkasse . . .	500 „
c,	Zinsen des Fikerschen Fonds	480 „
	in Summa	2044 Thlr.

Verausgabt wurden in diesem Jahre:

a,	an regelmäßigen jährlichen Unterstützungen für 54 Wittwen à 48 Thlr. resp. 36 und 24 Thlr. = . . .	1718 Thlr.
b,	an einmaligen Spenden für 69 Personen . .	267 „
	in Summa	1985 Thlr.

Die Einnahmen des Groß-Almosenamtes beliefen sich im Jahre 1805, in fast gleichmäßigen Quartalraten auf 1743 Thaler, fielen dann (1809 bis 529 Thlr.) und erreichten die Summe von 1700 Thlr. erst wieder in dem Jahre 1856.

Während dieses fünfzigjährigen Zeitraumes war durchschnittlich die Einnahme unter 1000 Thlr. Ueberstiegen wurde diese Ziffer nur in den Jahren 1811 (auf 1071 Thlr.), 1812 (auf 1124 Thlr.), 1816 (auf 1066 Thlr.), 1840 (auf 1015 Thlr.), 1844 (auf 1117 Thlr.), 1845 (auf 1005 Thlr.), 1846 (auf 1167 Thlr.), 1847 (auf 1490 Thlr.), 1849 (auf 1136 Thlr.), 1850 (auf 1133 Thlr.), 1851 (auf 1207 Thlr.), 1852 (auf 1140 Thlr.), 1853 (auf 1351 Thlr.), 1854 (auf 1343 Thlr.), 1855 (auf 1319 Thlr.).

In den letzten Zehn Jahren von 1856 bis 1866 beliefen sich die Jahreseinnahmen durchschnittlich auf 1900 Thlr. einschließlich

des Zuschusses von jährlich 500 Thalern aus der Hauptlogenkasse in Folge des Vermögenszuwachses durch den Verkauf einer Parzelle des Logengartens. Die niedrigste Jahreseinnahme in diesem Decennium war die von 1859 mit 1411 Thlrn., die höchsten Einnahmen die von 1860 (mit 3009 Thlr.), und 1865 (mit 2045 Thlr.).

Bei den Ausgaben des Groß-Almosenamtes sind einmalige Almosen von den laufenden Unterstützungen zu unterscheiden. Die letzteren beliefen sich im Jahre 1805 für 13 Personen auf 205 Thlr. Von 1812 bis 1849 beliefen sich dieselben durchschnittlich für 21 Personen auf 600 bis 700 Thaler, seit 1856 über 1000 Thaler, seit 1860 über 1400 Thlr.; seit 1864 über 1700 Thlr. Im Ganzen sind von 1805 bis 1866 aus der Kasse des Groß-Almosenamtes an 1653 Personen in laufenden Unterstützungen 47,851 Thlr. 8 Sgr. und außerdem an 3725 Personen 16,966 Thlr. 13 Sgr. als Almosen vertheilt worden.

4. Der Fikersche Legaten-Fond.

Ohne Statuten.

Demoiselle Johanna Eleonore Fiker zu Berlin offerirte im Jahre 1809 durch den Bruder Klaproth I der Armen-Kasse der Großen National-Mutterloge ein Geschenk von 1000 Thlr. unter Vorbehalt der Zinsen zu 4 Procent für die Dauer ihrer Lebenszeit. Unter dem 1. December 1810 machte dieselbe der Logenkasse ein Geschenk von 1500 Thlr. mit der gleichen Maaßgabe gegen 5 Procent Zinsen. Schon im März 1811 überwies dieselbe 2000 Thlr. Gold und im Mai 1811 4000 Thlr. Gold unter gleicher Beschränkung.

Durch die von der Geschenkgeberin vor Notar und Zeugen ausgestellte Schenkungs-Urkunden vom 14. Juli und 27. November 1811 wurde dem Bundes-Directorium der Gesammtbetrag von 6000 Thlr. Gold und 2500 Thlrn. Cour. gegen die Verpflichtung übereignet

1. die Zinsen dieser Geldbeträge zu 4 procent beziehungsweise

5 procent bis zu ihrem Tode in halbjährigen Raten abzuführen, und

2. nach ihrem Tode die Zinsen zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden, dergestalt, wie es das Direktorium vor Gott und seinem Gewissen vertreten könne.

Seit dem Jahre 1835, wo die Geschenkgeberin verstarb, wurden die Zinsen nach den Vorschlägen des Groß-Almosen-Amtes für Pensionen an arme Wittwen verwendet. — Auf Grund der Direktorial-Verfügung vom 17. Juli 1838 wird alljährlich der Betrag von 100 Thlrn. von den Zinsen zum Kapital geschlagen. Das Stiftungs-Kapital belief sich am 1. Juli 1866 auf 13,300 Thlr. und die an das Groß-Almosen-Amt abgeführten Zinsen des Jahres auf 480 Tthlrn.

Der Gesammtbetrag der aus diesem Fonds vertheilten Unterstützungen belief sich zu Johannis des Jahres 1866 auf 10,721 Thlr.

5. Der Caspari'sche Legaten Fonds.

Ohne Statuten.

Durch die letztwillige Verordnung des im Jahre 1847 verstorbenen Ehrenmitgliedes der Großen National-Mutterloge, Kaufmann Johann Heinrich Caspari, wurde dem Armenschatze der Großloge zu den drei Weltkugeln die Summe von 200 Thlrn. überwiesen. Aus der Masse wurden 65 Thlr. 13 Sgr. unter die Armen der Loge sofort vertheilt, der Ueberrest aber zum Ankauf von 150 Rubel polnischer Schatzobligationen verwendet. Die Zinsen mit 6 Thlr. 6 Sgr. werden nach Maaßgabe der Directorial-Verfügung vom 20. October 1847 alljährlich am Sterbetage des Bruders Caspari, den 13. Juni auf den Vorschlag des Groß-Almosen-Amtes einer hülfsbedürftigen und würdigen Wittwe überwiesen.

6. Die Benda-Stiftung, errichtet zum Andenken der Brüder Pelkmann und Freiherr Hiller von Gärtringen.

Statut vom 7. December 1865.

Der am 26. Mai 1865 verstorbene Groß-Almosenier Bru-

der Benda, Königlicher Premier-Lieutenant a. D. und Kaufmann, hatte

a. zum Gedächtnisse an den am 17. Juli 1843 verstorbenen Bruder Pelkmann, Superintendent und Prediger an der Petrikirche zu Berlin, eine Summe von 200 Thlrn. anonym an den National Groß-Meister Bruder O'Etzel mit dem Wunsche übersendet, daß die Zinsen alljährlich am Sterbetage des Bruders Pelkmann an die bedürftige Wittwe eines Bruders Freimaurer gezahlt werden sollten.

Derselbe hatte ferner

b, am 15. August 1846 bei Veranlassung der Feier des fünfzigjährigen Maurer-Jubiläums des Bruders J. A. F. Freiherrn Hiller von Gaertringen, Königl. General-Lieutenant a. D., ebenfalls anonym eine Summe mit der Bestimmung eingesendet, daß die Zinsen alljährlich an diesem Tage einem armen Bruder Freimaurer zukommen sollten.

Bruder Benda hatte in seinem Testamente als Spender dieser beiden Gaben sich bekannt, und ein Legat denselben zugefügt, so daß die Höhe des Gesammtbetrages die Summe von 700 Thalern erreichte.

Die Mutterloge hat in der Sitzung vom 7. December 1865 zum ehrenden Andenken an diesen mildthätigen Bruder, der eine lange Reihe von Jahren mit treuester Hingebung das mühevolle Amt eines Groß-Almoseniers verwaltet hatte, den Beschluß gefaßt:

aus der Hauptlogen-Kasse die Summe von 100 Thalern zur Erhöhung des Kapitals dieser Stiftung, welche fortan den Namen ihres Stifters führen sollte, zu überweisen, und zugleich angeordnet, daß die jährliche Zinsenmasse nach dem Vorschlage des Groß-Almosen-Amtes zu einer Hälfte am 17. Juli jeden Jahres der bedürftigen Wittwe eines Bruder Freimaurer, zur andern Hälfte am 15. August einem bedürftigen Bruder Freimaurer oder der hilfsbedürftigen Tochter eines Bruders Freimaurer ausgezahlt werde.

7, Das Waisen=Amt.

Geschäfts=Ordnung nach der Revision vom 25. Januar 1866.

In der Quartal=Conferenz der Großloge vom 4. December 1846 wurde durch den Bruder Wiebe, Professor an der Königl. Gewerbe=Akademie zu Berlin, die Errichtung eines Waisenhauses für hinterbliebene Söhne von Maurern in Anregung gebracht, auch sofort eine Commission zur Vorberathung des Gegenstandes erwählt. Auf den Vorschlag dieser Commission wurde am 3. December 1857 von der Großen National=Mutterloge der Beschluß gefaßt, vom 1. Januar 1858 ab das Waisen=Amt in das Leben zu rufen.

Der Zweck dieser Stiftung ist:

in solchen Fällen, wo durch den Tod des Vaters die Erziehung der Kinder erschwert oder ganz gehemmt wird, helfend einzutreten, um diese Erziehung möglichst in der Weise fortzusetzen, wie sie bei Lebzeiten des Vaters hätte fortgeführt werden sollen.

Aus der Hauptlogen=Kasse wurden für das Waisen=Amt alljährlich 500 Thaler überwiesen. Der Groß=Almosenier Bruder Benda überwies sofort 130 Thaler als erstes Stamm=Kapital; ferner der Bruder Jacob Saling, Bankier, 351 Thaler, der Bruder Carl Ludwig Seeger, Stadtrath und Königl. Lotterie=Einnehmer, 100 Thaler und endlich der Bruder Daniel Wilhelm Frantz, Commissionsrath, 100 Thaler.

Nach der Geschäftsordnung für das Waisenamt sollen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel die Kinder von Brüdern berücksichtigt werden, welche zur Zeit ihres Todes aktive Mitglieder einer der Tochterlogen hiesigen Orientes waren. Das Waisenamt ist eine Deputation der Großen National=Mutterloge, bestehend aus:

1, dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Bundes=Directoriums,
2, dem Groß=Steward.
3, dem Groß=Schatzmeister, als Seckelmeister des Waisenamtes.
4, dem deputirten Groß=Schatzmeister, als Controlleur des Waisenseckels.
5, dem Groß=Almosenier und
6, wenigstens fünf Mitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt und vom Bundes=Direktorium bestätigt worden.

Die vater- und mutterlosen Waisen sollen einer anerkannt tüchtigen Familie und zwar auf Grund einer mit dem betreffenden Familien-Vater zu vereinbarenden Verpflegungs-Ordnung und eines Erziehungsplanes in leibliche und geistige Pflege gegeben werden.

Für nur vaterlose Waisen, welche bei der Mutter verbleiben, werden die zur anständigen Bekleidung der Kinder erforderlichen Mittel, so wie das Schulgeld mit den nöthigen Schulbedürfnissen gewährt. Bei großer Dürftigkeit der Mutter darf das Waisenamt ein entsprechendes Kostgeld gewähren.

Die Stiftung hat während der kurzen Zeit seines Bestehens segensreich gewirkt, und einer vielseitigen Unterstützung sich zu erfreuen.

Das Stiftungs-Kapital belief sich 1866 auf 6925 Thaler. Vereinahmt wurden in diesem Jahre:

a, Zinsen des Stiftungs-Kapitals	290	Thlr.
b, Spenden	46	„
c, Beitrag der Hauptlogen-Kasse	500	„
in Summa	836	Thlr.
Verausgabt wurden hiervon	458	„
für 14 Waisen, und wurde der Bestand à . .	378	Thlr.

zum Stiftungskapital geschlagen.

Seit der Gründung des Waisen-Amtes sind für 36 Waisen zusammen 2116 Thaler verausgabt.

B Stipendien.

8, Das Großmeisterlich Zöllnersche — Graf von Malachowskische — Klaprothsche Stipendium.

Stiftungs-Urkunde vom 13. März 1819.

Zum ehrenden Andenken an den National-Großmeister Bruder Zöllner, Ober-Consistorial-Rath, Probst zu Berlin, hatte die Mutterloge am 8. März 1806 ein Stipendium von jährlich 50

Thalern für dürftige, dem Studium sich widmende Maurersöhne gegründet.

Ferner wurde im Juli 1807 der Beschluß gefaßt, einen Theil der von dem Bruder Grafen von Malachowski der Loge als Schenkung übersendeten Summe zur Gründung eines Stipendiums von 50 Thlrn., welches den Namen des Geschenkgebers führen sollte, zu verwenden.

In der Quartal-Conferenz vom 13. März 1819 wurde das von dem Bundes-Directorium vorgelegte Statut über diese beiden Stipendien, und gleichzeitig die Gründung eines dritten Stipendiums in gleicher Höhe zum ehrenden Andenken an den verstorbenen Deputirten National-Großmeister Bruder Klapproth I, Ober-Sanitätsrath, Professor der Chemie bei der Artillerie-Akademie und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, durch die Mutterloge genehmigt. Zur Fundation dieser Stiftungen wurden 3000 Thlr. in Domainen-Pfandbriefen aus der Haupt-Logen-Kasse überwiesen. Diese Effecten mußten jedoch später zum Neubau des Logen-Gebäudes verwendet werden. Erst in neuester Zeit gestatteten es die Verhältnisse diese Angelegenheit zu ordnen, nachdem die einzige auf dem der Loge gehörigen Grundstücke Splittgerber-Gasse No. 2 haftende Forderung des Courtiers Henschel von 10,000 Thlr. durch Cession erworben worden war. Durch den Beschluß der Mutterloge vom 13. September 1866 wurden diese 3 Stipendien durch Ueberweisung eines Betrages von 3000 Thlrn. von der sogenannten Henschelschen Forderung von Neuem fundirt. Zugleich wurde von der Großloge die Verpflichtung ausdrücklich anerkannt, diese 3000 Thlr., welche nur zu 4½ Procent eingetragen, mit 5 Procent aus der Hauptlogen-Kasse zu verzinsen.

Nach dem Statut sollen diese Stipendien nicht nur solchen jungen Leuten, welche einem Fakultäts-Studium auf inländischen Universitäten sich widmen, sondern auch solchen zu Theil werden können, „die sich auf einem inländischen Institute einem andern „Fache wissenschaftlich widmen, als namentlich dem Bergbau, der „Baukunst, der Forstwissenschaft, in gleichem einer Kunst, als der „Malerei, der Bildhauerkunst u. s. w.“ — Nur Künstlern kann

das Stipendium auch im Auslande während der zu ihrer Ausbildung in der Kunst unternommenen Reisen verliehen werden.

Bedingungen des Genusses sind gute Sitten, ausreichende Tüchtigkeit des Participienten zu dem gewählten Berufe und Bedürftigkeit, und sollen daher die auf Universitäten Studirenden das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife, und die nicht auf Universitäten befindlichen Stipendiaten andere Beweise der Tüchtigkeit zu dem gewählten Fache, ohne Ausnahme aber auch Zeugnisse über ihre sittliche Führung beibringen.

Unter den Bewerbern haben die Söhne von Brüdern der zum Systeme der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln gehörenden Logen den Vorzug und bei Collatur des Zöllnerschen Stipendiums soll noch vorzugsweise auf die in dem Berlinischen Köllnischen Gymnasium — dessen Ephorus der verewigte Bruder Zöllner war — gebildeten Zöglinge Rücksicht genommen werden.

Das Collationsrecht übt auf den Vorschlag des Directoriums die Große National-Mutterloge, und ein Mitglied des Directoriums übernimmt die besondere Curatel dieser Stiftung mit der Verpflichtung, so viel als möglich die Sitten und den Fleiß der Stipendiaten zu beobachten.

9. Das Elsassersche Stipendium.

Ohne Statut.

Der Kaufmann Johann Ludwig Elsasser, Mitglied der Johannisloge „zur Eintracht" hiesigen Orients, verordnete in dem am 20. April 1824 eröffneten Codicille, daß nach seinem Tode die Summe von 1000 Thlrn. an die hiesige Große Freimaurerloge zu den drei Weltkugeln baar gezahlt werden sollte „um „daraus ein Stipendium für die Söhne unbemittelter Freimaurer „zu stiften, die sich dem gelehrten Studium widmen."

Die Große National-Mutterloge hat in der Quartal-Conferenz vom 3. März 1825 dieses Vermächtniß dankbar angenommen.

Die Zinsen mit 50 Thlr. jährlich werden seitdem regelmäßig nach Vorschrift des Testators verwendet. Das Kapital von 1000 Thlr.

ist in gleicher Weise, wie das Zöllnersche Stipendium, durch Ueberweisung eines Betrages von 1000 Thlrn. von der vormals Henschelschen Hypothek fundirt.

10. Das Großmeisterlich von Guionneausche Stipendium.

Stiftungs-Urkunde vom 7. November 1824.

Am 7. November 1824 beschloß die Große National-Mutterloge bei Veranlassung der Feier des funfzigjährigen Maurer-Jubiläums ihres Großmeisters Bruder von Guionneau, General-Major, Geheimer Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Rath, auch Mitglied bei dem 1. Departement des Ober-Kriegs-Collegiums, das Andenken dieses um den Bund so hochverdienten Bruders durch ein Werk der Wohlthätigkeit zu ehren. Es sollte von diesem Tage an aus den bereitesten Mitteln der Großloge ein Stipendium von jährlich 50 Thlr. zur Disposition des Jubilars gestellt werden, damit derselbe, solches fort und fort entweder einem hoffnungsvollen Künstler oder einem auf Universität Studirenden oder auch selbst einem annoch die Schule besuchenden Jünglinge, wenn solcher nur ein Maurersohn sei, bewillige, und wurde die Logenkasse verpflichtet, auf seine alleinige Anweisung die Zahlung zu leisten. Das Stipendium sollte auf ewige Zeiten den Namen: „Großmeisterlich von Guionneausches Stipendium" führen.

Zur Fundirung dieser Stiftung ist durch Beschluß der Großloge vom 13. September 1866 ein Betrag von 1000 Thlrn. der vormals Henschelschen Hypothek überwiesen.

11. Das Stipendium zum Andenken König Friedrichs II.

Stiftungs-Urkunde vom 12. März 1840.

In Veranlassung der hundertjährigen Stiftungsfeier beschloß die Große National-Mutterloge in der Sitzung vom 12. März 1840 zum Andenken an König Friedrich II zwei Stipendien jedes zu 40 Thlr. zu gründen und zwar:

a, das erste für Studirende auf Universitäten, für andere wissenschaftliche Studien und für Künstler nach denselben Be-

stimmungen, welche hinsichtlich des Zöllnerschen rc. Stipendiums bestehen.

b, das zweite für Gewerbetreibende, die in ihrem Gewerbe eine höhere Ausbildung erlangen wollen, vorzugsweise solche, welche sich einem wirklichen Gewerbe, insbesondere dem Baugewerke widmen; in deren Ermangelung an Künstler, nicht aber an Studirende oder solche junge Leute, welche den Kaufmannsstand erwählt haben.

Der Ueberrest an Zinsen sollte so lange zum Kapitale geschlagen werden, bis aus der Zinsenmasse ein zweites Stipendium für Gewerbetreibende gebildet werden könnte. Mit den ferneren Zinsüberschüssen sollte in gleicher Art verfahren werden.

Die Einnahmen zu dieser Stiftung bis zum 1. Juli 1866 waren folgende:

1, die Collecte bei sämmtlichen Logen des Bundes bei der Sekularfeier der Aufnahme König Friedrich II. in den Bund am 14. Juli 1838 . . . . 1654 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.

2, die Collecte bei der Sekularfeier des Stiftungsfestes vom 13. September 1840 . . . . 490 „ 10 „ 6 „

3, der Ertrag aus dem Debit dreier Druckschriften

a, der Beschreibung der Sekularfeier von 1838 . . . . 586 „ 18 „ — „

b, der Geschichte der National-Mutterloge und Beschreibung der Sekularfeier von 1840. 477 „ — „ — „

c, der 4 Bundes-Grüße von Bruder Lucius zu Leipzig . . 34 „ — „ — „

4, der Erlös für das an das Köngl. Museum verkaufte Antiken-Kabinet der Großloge . . . . 300 „ — „ — „

5, Cours und Zinsen bei der ersten Anlage des Kapitals . . . . 99 „ 6 „ 4 „

6, Zinsen von den belegten Kapitalien

bis 1. Juli 1866	5182 Thlr.	14 Sgr.	10 Pf.
7, Fortlaufende freiwillige Beiträge der St. Johannisloge zum goldenen Kreuze i. O. Merseburg, Johannis 1854 bis dahin 1866 à 5 Thlr.	65 „	— „	— „
Gesammt Einnahme	8888 „	25 „	4 „
Davon sind verausgabt:			
a, Stipendien an 59 Stipendiaten	3582 „	15 „	— „
b, Kapital-Verlust beim Verkauf der unter pari stehenden Effekten	206 „	20 „	— „
in Summa	3788 „	25 „	— „
Bestand am 1. Juli 1866	5100 „	— „	— „

Hiervon sind 5000 Thlr. zur Zahlung der Henschelschen Hypothek verwendet und in gleicher Weise, wie das Zöllnersche Stipendium durch Ueberweisung von 5000 Thlrn. von der vormals Henschelschen Hypothek, zu 5 procent aus der Haupt-Logenkasse zu verzinsen, fundirt worden.

Die nach dieser Anordnung verwendeten Zinsen gewährten die Mittel, im Jahre 1847 ein zweites, im Jahre 1854 ein drittes, endlich im Jahre 1858 ein viertes Gewerbe-Stipendium zu gründen, und im Jahre 1866 jedes der 5 Stipendien von 40 Thlr. auf 50 Thlr. zu erhöhen.

12. Der Großmeisterlich Messerschmidtsche Stipendien-Fonds.

Stiftungs-Urkunde vom 6. September 1866.

Das Bundes-Direktorium brachte die Gründung dieses Fonds durch das Circular-Schreiben vom 23. März 1866 bei den St. Johannis-Logen des Bundes in Anregung und zwar in Veranlassung des fünfzigjährigen Maurer-Jubiläums des National-Großmeisters Carl Friedrich Messerschmidt, Wirklichen Geheimen-Kriegsraths und General-Proviantmeisters.

Die Große National-Mutterloge überwies aus dem Logen-Vermögen zur Begründung der Stiftung die Summe von 500 Thlrn. Fast sämmtliche Tochterlogen sendeten Beiträge ein. Das in

4 prozentigen Staatspapieren angelegte Kapital-Vermögen dieser Stiftung hatte am 16. Januar 1867 bereits die Höhe von 2,300 Thlrn erreicht.

Durch die Stiftungs-Urkunde sind dem Jubilar die Zinsen des Grund-Kapitals vom 1. October 1866 ab zur Verfügung gestellt, um dieselben in virteljährlichen Raten nach seinem Ermessen an solche Maurer-Söhne zu überweisen, welche auf einer deutschen Universität studiren, oder zu ihrer Ausbildung für eine Kunst oder für ein Gewerbe auf einer Akademie, beziehentlich auf einer Gewerbeschule sich aufhalten. Dem Jubilar wurde ferner das Recht verliehen, einen Nachfolger für die Collatur dieser seinen Namen führenden Stiftung mit sämmtlichen ihm zustehenden Befugnissen aus den Mitgliedern der Großen National-Mutterloge zu erwählen.

Nach dem Ausscheiden dieses Nachfolgers aus der Mitgliedschaft der Großen National-Mutterloge geht das Recht zur Verleihung der Stipendien auf die Mutterloge mit der Maaßgabe über, daß aus diesem Fonds Jahres-Raten nur in Höhe von fünfzig Thalern an die Stipendiaten verliehen werden sollen.

III. Stiftungen der Johannis-Logen des Bundes:

Aachen: Johannis Loge „zur Beständigkeit und Eintracht"; 1866 mit 194 aktiven Mitgliedern und 9 permanent Besuchenden.

Keine Stiftungen.

Anclam: Joh. Loge: „Julius zu den drei empfindsamen Herzen", 1866 mit 97 activen Mitgliedern und 7 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut vom 15. September 1852.

13. Das Stipendium für Schüler des dortigen Gymnasiums.

Ohne Statuten.

In der Trauerloge am 15. Juli 1848 für den Meister vom Stuhl dieser Loge, dem Gymnasial-Director Helfritz, wurde be-

schlossen, daß alljährlich 10 Thlr. aus der Logen-Kasse an den Vorstand des dortigen Gymnasiums mit der Weisung übersendet werden, für diesen Betrag bei Gelegenheit der Michaelis-Prüfung den ordentlichsten und fleißigsten Schülern, wobei die Armen den Vorzug haben sollen, Bücher als Prämien unter dem Namen Helfritz-Prämien" zu ertheilen.

Arnswalde: St. Johannisloge: „Friedrich Wilhelm zur Hoffnung", 1866 mit 59 activen Mitgliedern.

Lokal-Statut vom 20. November 1863.

14. Die Stiftung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Ohne Statuten.

In der Conferenz vom 15. Mai 1841 wurde beschlossen, eine Kasse „zur Unterstützung in Dürftigkeit gekommener Brüder der dortigen Loge, oder deren Familien-Mitglieder" zu errichten, und aus der Logenkasse 25 Thlr. dieser Stiftung sofort zu überweisen. Nachdem aus dieser Kasse 90 Thlr. zum Baufond des Logen-Gebäudes entnommen, hatte dieselbe im Jahre 1866 noch einen Bestand von 14 Thlrn.

Arolsen: St. Joh.-Loge: „Georg zur wachsenden Palme", 1866 mit 40 aktiven Mitgliedern.

Lokal-Statut vom 5. October 1851.

Keine Stiftungen.

Barmen: St. Joh.-Loge: „Lessing", 1866 mit 34 aktiven Mitgliedern.

Keine Stiftungen.

Bautzen: St. Joh.-Loge: „zur goldenen Mauer", 1866 mit 74 aktiven Mitgliedern und 7 permanent Besuchenden.

15. Verein zur Berathung und Unterstützung der hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der Brüder.

Statut vom 10. November 1820.

Die Unterstützung wird gewährt durch Bestellung wohlmei-

nender Freunde zu Rathgebern, Ausmittelung geeigneter Vormünder, Curatoren und Geschäftsträger, thätige Verwendung in besonderen Fällen und Beihilfe von Geld und Geldeswerth.

Zum Grundvermögen des Unterstützungsfonds waren durch Meisterbeschluß vom 24. November 1817 überwiesen worden:

a, 300 Thlr. Vermächtniß des Bruders Freiherrn von Hundenberg,

b, 200 Thlr. Vermächtniß des Bruders Schenck,

c, 100 Thlr. aus der Kasse der Bibliothek.

Ferner werden in Folge Beschlusses vom 1. Januar 1818 zur Verstärkung des Grundvermögens verwendet:

d, der 5. Theil aller Aufnahme-, Beförderungs- und Affiliations-Gebühren,

e, die monatlichen Beiträge aller auswärts lebenden Brüder,

f, die freiwilligen, wenigstens 16 ggr. betragenden Beiträge bei jeder Aufnahme,

g, die freiwilligen Beiträge der Brüder, welche in das im Logen-Lokale angebrachte Kästchen eingehen.

Von den Zinsen dieses Grundvermögens der Stiftung soll nur ein näher bestimmter Theil zur Verfügung des mit der Verwendung betrauten Ausschusses gestellt, der Ueberrest aber so lange zum Kapital geschlagen werden, bis letzteres die Summe von 10,000 Thlr. erreicht haben wird.

Das Grundvermögen dieser Stiftung hatte im Jahre 1866 die Summe von 3993 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. erreicht, und waren in diesem Jahre 79 Thlr. aus der Masse zu Unterstützungen verausgabt worden.

Berlin:

St. Joh. Loge „zur Eintracht“ 1866 mit 233 activen Mitgliegliedern und 7 permanent Besuchenden,

„ „ „ „zum flammenden Stern“ 1866 mit 215 aktiven Mitgliedern und 6 permanent Besuchenden,

„ „ „ „zu den drei Seraphim“, 1866 mit 173 aktiven Mitgliedern und 8 permanent Besuchenden,

St. Joh. Loge „zur Verschwiegenheit“, 1866 mit 241 aktiven Mitgliedern und 6 permanent Besuchenden.
Lokal=Statut der 4 vereinigten Logen nach der Revision vom 27. September 1865.

16. Sterbekassen=Verein der im Oriente Berlin arbeitenden vier Johannis=Tochterlogen.
Statut nach der Revision vom 1. Mai 1867.

Am 28. November 1845 wurde dieser Verein gestiftet, aus dessen Kasse den Hinterbliebenen eines jeden Mitgliedes gleich nach dessen Hintritt 100 Thlr. gezahlt werden sollen.

Die Mitglieder zahlen außer dem nach Maaßgabe des Lebensalters normirten Eintrittsgeldes von 3—6½ Thlr. einen jährlichen Beitrag.

Die Höhe der Beiträge ist nach dem Vorbilde der Lebensversicherungs=Gesellschaften in der Art normirt, daß jedes Vereinsmitglied im Durchschnitte seine Versicherungssumme durch die Beiträge und die davon aufkommenden Zinsen selbst aufspart.

Aus der Kasse sind drei Fonds gebildet:

1, Der Reserve=Fond zu dem Zwecke, für die Ansprüche derjenigen Mitglieder eine Gewähr zu leisten, welche übrig bleiben würden, wenn der Zutritt neuer Mitglieder aufhört und die vorhandenen allmälig aussterben. Die Höhe des Reservefonds wird alljährlich auf Grund der Berechnung eines Sachverständigen im Voraus festgesetzt.

2, Der zu den laufenden Ausgaben disponible Fond, gebildet aus der Einnahme des laufenden Jahres.

3, Der Sicherheitsfond, welcher aus den Ueberschüssen des disponiblen Fond nach Ergänzung des Grundfond gebildet wird, und die Bestimmung hat, eine Sicherheit für ungewöhnliche Sterblichkeit, und andere nicht vorherzusehende Ausgaben zu gewähren, und zu verhindern, daß der für das laufende Jahr festgesetzte Grundfond angegriffen werde.

Am Schlusse des Jahres 1866 hatte bei 264 Mitgliedern die Kasse des Vereines:

einen Reservefond von . . .	5770 Thlr.	19 Sgr.	— Pf.
einen disponiblen Fond von . .	2974 „	4 „	2 „
einen Sicherheitsfond von . .	1588 „	— „	— „

und zwar 10,000 Thlr. in Effecten und 332 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. baar. Verausgabt wurden in diesem Jahre an Sterbegeldern 800 Thlr.

17. Wittwen Unterstützungs-Verein.

Die Mitglieder des ad 16 erwähnten Sterbe-Kassen-Vereines haben auf die Rückzahlung des nach Ablauf eines sechsjährigen Zeitraums entbehrlichen Sicherheitsfonds, welcher nach § 22 jenes Statuts auszuschütten ist, Verzicht geleistet. Die sich hiernach ergebenden Ueberschüsse der Sterbe-Kasse sollen nach § 23 jenes Statuts zum Besten der Wittwen und Waisen von Mitgliedern des Sterbekassen-Vereines verwendet werden.

Seit der Gründung des Vereines sind bis zum Schluß des Jahres 1866 an Unterstützungen 3740 Thlr. 5 Sgr. verausgabt worden.

18. Marot-Stiftung.

Statut vom 21. März 1849, Nachträge vom 6. Juli 1855, 15. Februar 1860 und 13. Februar 1865.

Die St. Johannisloge „zur Verschwiegenheit" hatte zum ehrenden Andenken ihres Meisters vom Stuhle, Samuel Marot, am 30. August 1848, mit welchem Tage derselbe der gedachten Loge nicht nur fünfzig Jahre als Mitglied angehört, sondern auch 50 Jahre in ihr als Beamter gewirkt hatte, mit Betheiligung von Mitgliedern ihrer hiesigen drei Schwesterlogen eine Summe von 300 Thlrn. Behufs Gründung einer Stiftung niedergelegt.

Jedes Mitglied der Loge, welches freiwillig dieser Marot-Stiftung beigetreten ist, zahlt monatlich einen Silbergroschen als Beitrag.

Der Zinsertrag des Stammkapitals wird nach Vorschrift des § 1 der Stiftungsurkunde zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hin-

terbliebener von aktiven Mitgliedern der Loge „zur Verschwiegenheit" verwendet.

Nachdem der Grundfonds am 31. December 1854 bereits einen Betrag von 1125 Thaler in Staatsschuldscheinen erreicht hatte, wurde demselben am 6. Juli 1855 bei der Feier der fünfzigjährigen Hammerführung des Jubilars eine durch freiwillige Beiträge gesammelte Summe von 321 Thlrn., ferner am 15. Februar 1860 bei Veranlassung des siebenzigjährigen Maurer-Jubiläums des Bruder Marot 400 Thlr., und endlich am 13. Februar 1865 aus Veranlassung des fünfundsiebenzigsten Maurer-Jubiläums desselben 400 Thaler überwiesen.

Das Stammkapital der Stiftung belief sich im Jahre 1866 auf 5100 Thlr. und waren bis dahin aus dem Fonds im Ganzen 750 Thlr. an Unterstützungen verausgabt worden.

19. Freitisch-Stipendien.

Ohne Statuten.

Die Große National-Mutterloge hatte am 21. Juli 1814 an sämmtliche Tochterlogen die Einladung gerichtet, Beiträge zu einem zu gründenden Freitisch-Gelder-Fonds für solche Maurer-Söhne einzusenden, welche die in hiesiger Residenz jünst errichtete Friedrich-Wilhelms-Universität besuchten. Für jeden der Stipendiaten sollten halbjährlich an den Speisewirth 30 Thlr. gezahlt werden. Die Curatel über diese Stiftung wurde einem Mitgliede des Bundes-Direktoriums, zunächst dem Bruder Schmalz, Geheimen Justiz-Rath und Professor an der Universität, welcher die Stiftung in Anregung gebracht hatte, und nach dessen Rücktritt dem Bruder Nolte, Professor am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, später dem Bruder Fischer, Professor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, übertragen.

In den ersten Jahren kamen so viele Beiträge ein, daß jährlich bis 10 Freitische mit je 60 Thalern verliehen werden konnten.

Da jedoch in den späteren Jahren die Beiträge der auswärtigen Tochterlogen sich erheblich vermindert hatten, faßte die Mutterloge am 6. December 1838 den Beschluß, von den auswärtigen

Tochterlogen ferner nicht Beiträge für diese Stiftung anzunehmen. Seit dieser Zeit werden die Beiträge zu dieser Stiftung durch jährliche Collecten der Mitglieder der hier vereinigten 4 Tochterlogen gebildet und Stipendien von je 50 Thalern nur an Söhne von Mitgliedern dieser 4 Logen verliehen.

Aus diesem Fonds haben vom 1. Januur 1845 ab, seit welcher Zeit die Rechnungen vorliegen, bis zum 1. Juli 1866 in 23½ Jahren 41 Stipendiaten zusammen 4577 Thaler 15 Sgr ausgezahlt erhalten.

Der Bestand des Fonds schloß 1866 mit 269 Thaler 9 Sgr. 6 Pf. baar und 800 Thlr. in Dokumenten.

Bernburg: St. Johannis-Loge „Alexius zur Beständigkeit", 1866 mit 162 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut nach der Revision vom 20. Mai 1865.

Nach § 43 des Lokal-Statuts besteht Behufs sittlicher und intellectueller Fortbildung der Brüder seit dem 1. Januar 1853 ein maurerischer Journal-Cirkel, genannt Lesegesellschaft.

20. Schröderscher Unterstützungs-Verein für Hinterbliebene heimgegangener Brüder.

Statut nach der Revision vom 23. Juni 1863.

Bei der Zusammenkunft der Brüder zu Aschersleben am 12. November 1829 wurde auf Anregung des Bruders Conrad Friedrich Schröder, zu Ballenstädt wohnhaft, die Gründung des Unterstützungs-Vereins beschlossen.

Die Fürsorge des Vereins erstreckt sich auf alle Verhältnisse, in welchen dem zu Unterstützenden eine solche ersprießlich sein kann.

Das durch freiwillige Beiträge gesammelte Kapital hatte im Jahre 1866 bereits die Höhe von 2400 Thalern erreicht. Für die Zwecke der Stiftung sollen die Zinsen dieses Kapitals und der von jedem Mitgliede der Loge zu zahlende Beitrag von 15 Sgr. verwendet werden, und zwar zunächst und hauptsächlich zur Erziehung und Ausbildung der Kinder, dann zur Unterstützung

der Wittwen und in dritter Linie zur Unterstützung dürftiger Theilnehmer des Vereines.

Das revidirte Statut hat die Genehmigung des Bundes-Direktoriums erhalten, jedoch mit Ausschluß der Worte des § 2:

„Jeder, welcher von jetzt ab in den Orden aufgenommen wird, ist zum Beitritt verpflichtet.“

Außer diesem Unterstützungs-Vereine stehen mehrere Wohlthätigkeits-Anstalten dadurch in näherer Beziehung zur Loge, daß sie von dem Vorstande der Loge mit Unterstützung der Mitglieder nicht nur in Anregung gebracht, sondern auch, wenngleich unter Mitwirkung anderer, der Loge nicht angehörenden Wohlthäter in das Leben gerufen worden sind. Hierher gehören:

1, Der Rettungs-Verein und das Friederikenhaus zu Bernburg, Gegründet im Jahre 1843. — Der Verein hatte die Aufgabe sich gestellt, die verlassene und verwahrloste Jugend vor dem Verderben zu schützen. Nach dem die regierende Frau Herzogin Friederike von Anhalt-Bernburg das Protektorat über die Anstalt übernommen, wurde aus deren Mitteln ein Grundstück von 3¼ Morgen in der Nähe der Stadt Bernburg, in dem Dorfe Moldau für 850 Thaler erworben und daselbst mit den reichlich eingegangenen Liebesgaben das Friederiken-Haus errichtet, nachdem die Statuten der Anstalt am 19. October 1850 die landesherrliche Bestätigung erhalten hatten. Die Baukosten beliefen sich auf 3,234 Thaler. Für jedes in die Anstalt aufzunehmende Kind wird in der Regel ein Kost- und Erziehungsgeld von jährlich 20 Thalern gezahlt. Der Verwaltungsrath der Anstalt besteht aus den Mitgliedern des Central-Ausschusses des Rettungs-Vereines und den Direktoren der Rettungs-Vereine in Ballenstädt, Coswig, Harzgerode, Gernrode und Hoym. In der Anstalt werden 20 verwahrloste Knaben und Mädchen zur Arbeit erzogen.

2, Die Sparkasse. Dieses Institut ist der landesherrlichen Anordnung gemäß unter die Fürsorge der Loge gestellt, und

erfreut sich einer segensreichen Wirksamkeit im ganzen Lande Anhalt.

Die Ueberschüsse dieses Instituts reichten dazu aus, dem Rettungs-Verein ein unverzinsliches Darlehn von 1000 Thlrn. zu geben.

In direkter Beziehung mit der Loge steht:

3, Der Schwesterverein der Helferinnen, gegründet im Jahre 1829 von den Schwestern der Loge. Nach dem revidirten Statut vom 12. December 1852 sollten alle Wohlthaten der Loge, insofern sie Krankenpflege und materielles Wohlsein von ansässigen Personen bezwecken, durch die Hand der Schwestern mit Beirath der dazu bestellten Brüder gespendet werden. Die Schwestern hatten zu diesem Zwecke sich vereinigt. Jede unbescholtene Schwester der Loge ist Mitglied dieses Vereines, wenn sie nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt. Die Schwestern wählen unter sich einen Vorstand, bestehend in einer Vorsteherin, einer Rechnungsführerin und drei Prüferinnen.

Die Beschlüsse des Vereines erstrecken sich auf nachfolgende Handlungen der Wohlthätigkeit: Krankenpflege, Unterstützung hilfsbedürftiger Familien, Aushilfe herabgekommener Handwerker, Erziehung und Pflege verwaister Kinder, Besserung moralisch gesunkener Personen, Belebung und Stärkung des ächten religiösen Sinnes.

Zur Vereinskasse fließen die Einnahmen:

1, aus der Armenkasse der Loge,

2, aus außerordentlichen Beiträgen der Logenkasse,

3, aus Beiträgen der Schwestern,

4, aus Lotterien und Concerten,

5, aus den Ueberschüssen der Lese-Gesellschaft der Loge.

Die Rechnungsablegung geschieht in einer festlichen Schwesterloge.

Bielefeld: St. Joh. Loge „Armin zur deutschen Treue“ 1866 mit 84 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Keine Stiftung.

Bochum: St. Joh. Loge „zu den drei Rosenknospen“, 1866 mit 65 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

Keine Stiftung.

Brandenburg a. d. Havel: St. Joh. Loge „Friedrich zur Tugend“, 1866 mit 167 aktiven Mitgliedern und 23 permanent Besuchenden.

Lokal=Statuten nach der Revision v. 4. Juli 1865.

21. Sterbekassen=Verein.

Statut nach der Revision vom 1. Juni 1866.

Jedes Mitglied dieses seit 1839 bestehenden Vereins zahlt bei dem eintretenden Todesfalle eines Bruders, der zu diesem Vereine gehört, einen Beitrag von 15 Sgr. an die Sterbekasse. Die auf diese Weise zusammengekommene Summe wird bei dem nächsten Todesfalle den Hinterbliebenen gezahlt.

Der Beitritt zum Vereine ist nur unmittelbar bei der Aufnahme oder Affiliation gestattet. Ein späterer Beitritt ist nicht zuläßig.

Vereinnahmt wurden zu dieser Kasse im Jahre

1866	724 Thlr. 15 Sgr.
verausgabt	635 „ — „
und blieb daher ein Bestand von	89 Thlr. 15 Sgr.

22. Pensionsfonds für die Wittwen.

Statut vom 31. Mai 1865.

Der Fonds wird gebildet:

1. aus dem achten Theile der von sämmtlichen einheimischen Mitgliedern der Loge und von sämmtlichen permanent besuchenden Brüdern zur Logenkasse fließenden Jahres=Beiträgen, insoweit die Logenkasse nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen dieselben entbehren kann;

2. aus den von jedem einheimischen Mitgliede dieses Pensionsfonds zu zahlenden Monatsbeiträgen, deren Höhe bis zu 5 Sgr. von der Meisterschaft festgesetzt wird;
3. aus den Jahres-Beiträgen der auswärtigen Mitglieder dieses Fonds von 2—3 Thlrn., je nachdem der Monatsbeitrag des einheimischen Mitgliedes auf 2½ oder 5 Sgr. festgesetzt ist.

Jede Wittwe eines Mitgliedes dieses Fonds erhält den durch gleichmäßige Vertheilung des disponiblen Betrages auf sie fallenden Theil. Die Jahres-Pension darf jedoch die Höhe von 50 Thlrn. nicht übersteigen.

Am Schlusse des Jahres 1866 hatten die Einnahmen die

Summe von	450 Thlr.
erreicht, während die Ausgaben für 2 Wittwen . . à 50 Thlr. auf	100 „
sich beliefen, daher ein Bestand verblieb von	350 Thlr.

23. Schulstipendium.

Statut nach der Revision vom 1. Juni 1866.

Zur Feier des Stiftungsfestes der Loge faßte im Jahre 1829 die Meisterschaft den Beschluß, das Andenken an diesen Zeitabschnitt ihres Bestehens durch eine Stipendien-Stiftung zu erhalten. Es sollte dadurch einigen talentvollen Zöglingen des dortigen Gymnasiums und der dortigen Salderschen Realschule ihre Ausbildung erleichtert werden.

Zur Gründung wurde eine Summe von 50 Thlrn. aus der Logenkasse überwiesen. Zur fortlaufenden Verstärkung des Fonds wurden die Spenden an dem jedesmaligen Stiftungsfeste der Loge bestimmt.

Der Betrag der Zinsen wird zu einer Hälfte an Schüler des Gymnasiums, zur anderen Hälfte an Schüler der Realschule verliehen. Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt alljährlich in der Meister-Conferenz nach dem Stiftungsfeste. Es soll jedoch bei gleicher Tauglichkeit und Dürftigkeit dem Sohne eines Freimaurers der Vorzug gegeben werden.

Das Kapital der Stiftung hatte im Jahre 1866 die Summe von 600 Thlrn. in vier-procentigen Effekten erreicht.

Die Einnahmen beliefen sich in diesem Jahre auf	37 Thlr. 21 Sgr.
und die Ausgaben auf	20 „ „
Bestand	17 Thlr. 21 Sgr.

24. Universitäts Stipendium.

Ohne Statuten.

Nach dem Beschlusse der Meisterschaft vom Jahre 1840 wurde die Jahresrate von 10 Thlrn., welche bisher aus der Logenkasse zum Freitische-Fonds (No. 19) an die Mutterloge abgeführt worden war, auf 20 Thlr erhöht und damit ein Stipendium für den Sohn eines Mitgliedes ihrer Loge gegründet.

Mit Ausschluß der Jahresraten von 1855 und 1856, welche kapitalisirt worden sind, haben sich unter den Söhnen der Mitglieder stets solche Kandidaten gefunden, welchen das Universitäts-Stipendium von jährlich 20 Thlrn. verliehen werden konnte.

Braunsberg in Pr. St. Johannisloge „Bruno zum Doppelkreuze“, 1866 mit 88 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Keine Stiftung.

Breslau. St. Johannis-Loge „Friedrich zum goldenen Zepter“ 1866 mit 317 aktiven Mitgliedern und 19 permanent Besuchenden.

Lokal Statut vom 26. Februar 1861.

25. Sterbe-Kassen-Verein.

Statut vom 2. November 1842, revidirt 30. December 1861. Zweck des Vereines ist, die Summe von 50 Thlrn. den Hinterterbliebenen der Vereins-Mitglieder zu gewähren.

Dem Vereine kann jedes aktive Mitglied der Loge vor zurückgelegtem 60. Lebensjahre beitreten. Die Mitglieder zahlen außer einem Eintrittsgelde von einem Thlr., einen jährlichen Beitrag von 1. Thlr. 12 Sgr. bis 3 Thlr. 10 Sgr.

Eine Revision der Statuten und Berechnung der erforderlichen Vereins-Fonds unter Berücksichtigung einer bewährten Sterblichkeitstabelle soll alle 5 Jahre vorgenommen, und in der nächsten Generalversammlung über Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge Beschluß gefaßt werden.

Das Kapital-Vermögen der Stiftung belief sich am Schlusse des Jahres 1866 auf 2000 Thlrn. und zählte der Verein 208 Mitglieder.

26. Die Wittwen- und Waisen-Kasse.

Statut nach der Revision vom 26 Februar 1861.

Die Kasse besteht seit dem Jahre 1841 und besitzt (1866) ein zinsbar angelegtes Kapital von 11,000 Thlrn., welches durch freiwillige Zuwendungen von Logenmitgliedern, durch Sammlungen bei einzelnen Gelegenheiten, namentlich bei Stiftungsfesten und Trauerlogen, und durch Zinsersparnisse allmälig gebildet worden ist. In dem Statute wird namentlich des Bruders Carl Wende, Stadtältesten zu Breslau, gedacht, welcher im Jahre 1844 dieser Stiftung durch Testament die Summe von 200 Thlr. vermachte, zu welcher Summe seine Wittwe noch 800 Thlrn. hinzufügte.

Zur Vermehrung der Stiftung hat jeder bei der Loge neu aufgenommene oder affiliirte Bruder einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jedoch seinem freien Ermessen überlassen bleibt. Zur Anstalt fließen ferner die Sammlungen für die Armen bei dem jährlichen Stiftungsfeste, bei allen Trauerlogen und bei den Conferenzen der Kommission, welcher die Verwaltung der Kasse anvertraut ist.

Aus der Zinsen-Masse soll den würdigen und hilfsbedürftigen Wittwen und Waisen nur solcher Brüder, welche bis zu ihrem Tode Mitglied dieser Loge gewesen sind, eine Unterstützung gewährt werden.

Die Würdigkeit der Hilfesuchenden wird durch deren sittliches Betragen bedingt. Für hilfsbedürftig soll der Regel nach nur diejenige Wittwe oder Waise erachtet werden, welche ein jährliches Einkommen von nicht mehr als 100 Thlrn. hat und nicht sonstige Unterstützung genießt.

27. Die Johann Wendtsche Stipendien-Stiftung.
Statut nach der Revision vom 26. Februar 1861.

Um das Andenken an den ehemaligen Meister vom Stuhle Johann Wendt, Geheimen Medicinalrath, in einer entsprechenden Weise auf die Nachwelt zu bringen, hatte die Meisterschaft in der Conferenz vom 18. August 1829 beschlossen, eine Stiftung zur Ertheilung von zwei Stipendien von je 50 Thlrn. für unbemittelte Studierende an der Universität in Breslau zu gründen.

Das durch freiwillige Beiträge gesammelte Stiftungskapital beträgt 2500 Thlr., welches zu 4 Prozent belegt, die zu den Stipendien erforderliche Summe von 100 Thlrn. repräsentirt.

Das Stammkapital soll jedoch in keinem Falle zur Zahlung der Stipendien angegriffen, sondern bei Verminderung des Zinsfußes durch Zuschlagung der eingehenden Zinsen und durch neue Sammlungen an dessen Vervollständigung so lange gearbeitet werden, bis das zur Deckung der 100 Thlr. erforderliche Kapital wieder erreicht ist, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Stipendien-Summe von 100 Thlrn. aus der Armen-Kasse hergegeben werden.

Nur Studirenden christlichen Glaubens, welche sich in bedrängten ökonomischen Verhältnissen befinden, und durch Kenntnisse, Fleiß und fortdauernd gute Führung die Hoffnung erwecken, daß die Loge durch diese Wohlthat das Beste der Menschheit und der Wissenschaft befördern helfe, soll das Stipendium verliehen werden. Es soll der eine der Stipendiaten ein Studierender der Medicin sein.

Söhne von Freimaurern sollen bei gleicher Würdigkeit vor andern Bewerbern den Vorzug haben.

Brieg. St. Johannis-Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne" 1866 mit 116 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

28. Hilfskasse zur Bestreitung der Beerdigungskosten ihrer zum ewigen Osten eingegangenen Mitglieder.

Revidirtes Statut vom 19. Juni 1859.

Zu dieser am 24. Juni 1838 gegründeten Kasse wurden aus der Logenkasse bis zum Jahre 1854 alljährlich 50 Thlr. abgeführt.

Wer durch Aufnahme oder Affiliation der Loge beitrat und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, mußte dem Vereine beitreten, und außer einem nach dem Lebensalter bemessenen Eintrittsgelde von 2—6 Thlrn. allmonatlich einen Beitrag von 5 Sgr. zahlen. Bei dieser Festsetzung wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Verein aus mindestens 70 Mitgliedern bestehen werde und im Laufe des Jahres nicht mehr als 3 Mitglieder versterben würden. Falls mehr als 3 Todesfälle im Laufe eines Jahres eintreten sollten, so ist jedes Mitglied verpflichtet, bei jedem folgenden Todesfalle einen außerordentlichen Beitrag von 1 Thlr. sofort zu zahlen.

Die Beihülfe, welche dagegen die Hinterbliebenen eines jeden Mitgliedes sofort nach dessen Hinscheiden ausgezahlt erhalten, beträgt:

1, wenn der Tod innerhalb des 1. Jahres des Beitritts erfolgte . . . . 20 Thlr.
2, wenn innerhalb des 2. Jahres . . . . 40 „
3, wenn innerhalb des 3. Jahres . . . . 60 „
4, wenn innerhalb des 4. Jahres oder später . . . 80 „

Zur Bestreitung dieser Beihülfe dürfen nur die Zinsen des Stamm-Kapitals und die Beiträge verwendet, nicht aber das Stamm-Kapital angegriffen werden. Das letztere belief sich am Schlusse des Jahres 1866 auf 4444 Thlr.

29. Die Sauermannsche Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Waisen und Wittwen.

Statut nach der Revision vom 19. Juni 1857.

Um das Andenken des am 11. November 1831 verstorbenen Meisters vom Stuhle Bruder Sauermann, Professor am Kö-

niglichen Gymnasium zu Brieg, auf eine entsprechende Weise zu ehren, beschloß die Meisterschaft am 6. März 1832 ein Kapital von 1000 Thlrn. von dem Vermögen der Loge abzuzweigen und dadurch einen Fond zur Unterstützung hilfsbedürftiger Waisen und Wittwen von aktiven Mitgliedern dieser Loge zu stiften.

Dem durch freiwillige Beiträge gebildeten Kapitalstock wurden die von Reinersdorfsche und die Reuschelsche Schenkung von 40 Thlr. und 50 Thlrn. überwiesen.

Zur Verstärkung des Kapitals wurden verwendet:

1, Die Sammlungen für Armen bei Trauerlogen, und bei der alljährlich am Todestage des Bruders Sauermann stattfindenden Gedächtnißfeier.

2, Der von jedem Aspiranten und affiliirten Bruder zu zahlende Beitrag von 2 Thlr.

3, Der bei jeder Beförderung auf eine höhere Ordensstufe zu zahlende Beitrag von 1 Thlr.

4, Ein alljährlich aus der Hauptlogen-Kasse zu zahlender Beitrag, dessen Höhe durch Meisterbeschluß am 11. November festgesetzt wird.

5, Die Schenkungen und Vermächtnisse an die Loge, über welche nur allgemein „zu wohlthätigen Zwecken" verfügt ist.

Am 11. November wird über die Jahreszinsen des Kapitalstocks verfügt. Die Höhe der Unterstützungen wird durch die arbeitende Loge nach den Vorschlägen der Kommission festgesetzt. Die Gesuche von einzeln stehenden Wittwen oder von Wittwen, deren Kinder großjährig sind, dürfen nur in Ermangelung minderjähriger Hinterbliebener berücksichtigt werden. Kranke, alterschwache Wittwen sind nächst den unmündigen Kindern besonders zu berücksichtigen. Bei gleicher Hilfsbedürftigkeit entscheiden die Verdienste des entschlafenen Bruders um die Loge, und sind auch diese gleich, die Würdigkeit der Bittstellerin.

Das Kapital dieser Stiftung hatte am Schlusse des Jahres 1866 die Summe von 3358 Thlrn. erreicht.

30. Die August Beyersche Stipendien-Stiftung.

Statut vom 12. November 1864, revidirt den 23. November 1865.

Am 13. November 1864, an welchem Tage das fünfzigjährige Maurer-Jubiläum des Ehren-Meisters Brs. August Beyer, Königlicher Ober-Stabs- und Regiments-Arzt a. D., gefeiert worden, stiftete die Loge zum Andenken an dieses Fest ein Stipendium für Maurer-Söhne. An freiwilligen Beiträgen für den Kapital-Stock wurden sofort 160 Thlr. unter den Brüdern gesammelt und aus der Hauptlogen-Kasse 140 Thlr., ferner durch den Jubilar 60 Thlr. überwiesen. Im Jahre 1866 hatte der Kapital-Stock die Summe von 429 Thlrn. erreicht. So lange die Zinsen des Kapital-Stockes nicht 20 Thlr. betragen, sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen, das Stipendium mit 20 Thlr. aber aus der Armen-Kasse alljährlich gezahlt werden.

Das Stipendium darf nur an Söhne von aktiven Mitgliedern der dortigen Loge verliehen werden, welche entweder eine Universität oder das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin besuchen. Die Verleihung erfolgt am 11. November jeden Jahres durch die Meisterschaft nach dem Berichte des Curatoriums der Stiftung, bestehend aus zwei von der dortigen Loge gewählten Mitgliedern und dem derzeitigen Schatzmeister der Loge.

31. Die Stiftung zur Weinachtsbescherung für Schüler.

Ohne Statuten.

Seit dem Jahre 1851 wurden durch Sammlung von Beiträgen der Brüder dieser Loge die Mittel beschafft, um 12 arme Schüler zu Brieg zu Weihnachten zu beschenken.

Nachdem die Zahl der Mitglieder der Loge sich vermehrt hatte, wurde im Jahre 1855 die Zahl der zu beschenkenden Schüler auf 24 erhöht, und da das Verhältniß der Protestanten zu den Katholiken in Brieg wie 2 zu 1 sich stellte, so wurde beschlossen, daß 16 Protestanten und 8 Katholiken beschenkt werden sollten. Im Monate November bringen die Lehrer der Armen-Klassen bei den dortigen Elementarschulen diejenigen Schulkinder in Vorschlag,

welche durch Fleiß, Gehorsam, regelmäßigen Schulbesuch und sittliche Führung ihr volles Vertrauen erworben haben. In geöffneter Loge Anfang December werden die Namen der vorgeschlagenen Kinder verlesen, und nun die Auswahl vorgenommen. Jedes Kind erhält Kleidungsstücke im Werthe von 5 Thlrn. Für Weihnachtsbescherung wurden im Jahre 1866 ausschließlich eines Beitrags aus der Hauptlogen-Kasse von 20 Thlrn., im Ganzen 68 Thlr. verausgabt.

Bromberg: St. Joh.-Loge „Janus" 1866 mit 211 aktiven Mitgliedern und 36 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut vom 16. November 1858.

32. Sterbe-Kassen-Verein.

Statut vom 18. April 1853, revidirt den 7. März 1865.

Jedes Mitglied des Vereins zahlt als Eintrittsgeld so viele Thaler, als Sterbefälle seit seiner Aufnahme in den Freimaurer-Orden vorgekommen sind, und als Beitrag 1 Thlr. bei jedem Sterbefalle.

Als Unterstützung zur Deckung der Begräbnißkosten der Mitglieder werden an diejenigen der Hinterbliebenen, welche der Verein zur Empfangnahme bezeichnet, gezahlt, wenn dasselbe stirbt:

im ersten Jahre der Mitgliedschaft	26 Thlr.
„ zweiten „ „ „	52 „
„ dritten „ „ „	78 „
„ vierten „ „ „	104 „
im fünften Jahre und allen folgenden	130 „

Das Stamm-Kapital der Stiftung betrug im Jahre 1866 1619 Thlr., die Zahl der Mitglieder 118.

33. Die Roegglensche Stiftung.

Statut vom 24. November 1857.

Der im Jahre 1849 zu Bromberg verstorbene Kaufmann Roegglen, Mitglied der dortigen Loge, hatte in seinem Testamente der Loge ein Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt:

daß die Zinsen dieses Legats zu Freitischen für dürftige Söhne der Brüder Feimaurer dieser Loge verwendet werden.

Nach dem von der Loge errichteten Statute wird das zur Haupt-Logen-Kasse vereinnahmte Kapital zu fünf Prozent verzinset und die Zinsenmasse zur Ausbildung eines dürftigen Sohnes eines Mitgliedes dieser Loge verwendet.

34. Dank dem Protector.

Statut vom 11. Juni 1854.

Zum Andenken an das Jubelfest der 25jährigen Ehe des durchlauchtigsten Protektors, Prinzen von Preußen, hat die Loge „Janus" am 11. Juni 1854 durch freiwillige Beiträge ein Stiftungs-Kapital gesammelt, aus dessen Zinsen alljährlich 10 Thlr. „demjenigen seiner Mitglieder, welches nach dem Beschlusse der „dem 11. Juni jeden Jahres vorausgehenden Lehrlingsloge dieser „Unterstützung am dringensten bedarf", ausgezahlt werden sollen. Der verbleibende Zinsüberschuß soll zum Kapital geschlagen werden.

Burg: St. Joh.-Loge „Adamas zur heiligen Burg", 1866 mit 81 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

35. Sparkasse rc. für die Beerdigungskosten.

Statut vom 22. April 1853.

Die Mitglieder dieses Vereins zahlen zum Kapitalfonds der Kasse monatlich 15 Sgr. Das Curatorium der Kasse hat die Beiträge zinsbar anzulegen, und von den Zinsen 1 Procent zur Ansammlung eines Reservefonds zur Deckung von Ausfällen in der Sparkasse bis auf die Höhe von 100 Thlr. zu verwenden; der Ueberschuß an Zinsen wird am Schlusse des Jahres der Wittwen- und Waisenkasse (No. 36) überwiesen.

Sobald ein Mitglied stirbt, zahlt die Sparkasse den Hinterbliebenen die von dem Verstorbenen seit seinem Eintritte in die Sparkasse gezahlten Beiträge baar aus.

Das Vermögen dieser Kasse belief sich im Jahre 1866 auf 2702 Thlr.

36. Die Wittwen- und Waisenkasse.

Statut vom 22. April 1853.

Die Mitglieder des Vereins, zugleich Mitglieder der Sparkasse (Nr. 35), zahlen zum Kapital-Fond dieser Stiftung, welcher im Jahre 1866 auf 599 Thlr. sich belief, ein Antrittsgeld von 1 Thlr. und außerdem seit dem Jahre 1860 eine Nachschußrate von 3 Thlrn. Zur Erhöhung des Kapitalfonds wird die Sammlung am Stiftungs-Feste verwendet.

Der Verwaltungs-Fond, gebildet aus den Zinsen dieses Kapital-Fonds so wie aus den Zins-Ueberschüssen der Sparkasse (Nr. 35), wird in halbjährgien Raten an die vorhandenen Wittwen und Waisen, ohne Rücksicht auf deren Hilfsbedürftigkeit gleichmäßig vertheilt, so zwar daß, wo keine Wittwe mehr lebt, die unerzogenen Waisen an deren Stelle einen Stamm bilden.

Calbe a. d. S. St. Johannis Loge „zur festen Burg an der Saale“, 1866 mit 85 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

Lokal-Gesetze vom Jahre 1832.

37. Die Sterbe-Kasse.

Statut vom 13. September 1840.

Jedes Mitglied der Loge zahlt als Eintrittsgeld 1 Thaler und ebensoviel bei jedem Sterbefalle zur Kasse. Der Kassen-Bestand wird, sobald ein Mitglied gestorben, an dessen Angehörige, welchen die Besorgung des Begräbnisses obliegt, unverzüglich baar ausgezahlt, zu welchem Behufe die Logenkasse erforderlichen Falles Vorschuß leistet.

38. Die Wittwen- und Waisen-Kasse.

Statut vom 13. September 1840.

Um das Ereigniß der Feier des Hundertjährigen Bestehens der Großen National-Mutter-Loge in gesegnetem Andenken zu erhalten, wurde in der Meister-Conferenz vom 10. August 1840 der Beschluß gefaßt, daß sämmtliche Mitglieder der Loge zu einem Wittwen- und Waisenkassen-Vereine zusammentreten. Zum Grund-

kapitale, welches im Jahre 1866 die Höhe von 401 Thalern erreicht hatte, fließt der 10. Theil der Einnahmen der Haupt-Logen-Kasse, sowie das Eintrittsgeld, welches jedes Mitglied bei seiner Aufnahme oder Affiliation in Höhe von 1 Thaler zu entrichten hat.

Zur gleichmäßigen Vertheilung unter die Betheiligten kommen

1, die Zinsen von dem Grundkapitale,

2, die auf 2 Thaler festgesetzten Beiträge der einzelnen Mitglieder,

3, der 5. Theil der Einnahmen der Armenkasse,

4, die Armen-Spenden bei Schwestermahlen im Logenlokale.

Die dreijährige Mitgliedschaft begründet für die Hinterbliebenen erst den Anspruch auf den vollen Genuß der Pension.

Coblenz. St. Johannis-Loge „Friedrich zur Vaterlandsliebe", 1866 mit 153 activen Mitgliedern und 14 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut vom 20. Juni 1863.

39. Die von Barbeleben-Stiftung.

Statut vom 7. October 1842.

Zur Feier des 7. October 1842, an welchem der vorsitzende Meister, Carl Moritz Ferdinand v. Barbeleben das fünfzigste Jahr seines Dienstes im Königlichen Kriegsheere als General-Lieutenant der Artillerie vollendet hatte, beschloß die Loge, unter dem Namen: „von Barbeleben-Stiftung" ein Stipendium zu errichten. Die Zinsen der Stiftung sollen alljährlich am 7. October in ungetrennter Summe zur Unterstützung eines würdigen und bedürftigen Sohnes eines Bruders Freimaurer zu seiner Ausbildung nach der Bestimmung des jedesmaligen Meisters vom Stuhl und der beiden Vorsteher verwendet werden. Das Stamm-Kapital hatte im Jahre 1866 die Summe von 556 Thlrn. erreicht

Köln. a. R. Die vereinigte St. Johannis-Loge „Minerva zum vaterländischen Vereine und Rhenana zur Humanität", 1866 mit 249 aktiven Mitgliedern und 34 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut vom 4. August 1860.

40. Der Eiserne Armen-Fond.

§. 1. des Lokal-Statuts.

Von dem am Schlusse des Jahres im Bestande bleibenden Armenschatze sollen stets zwei Drittheil zum „eisernen Armen-Fond“ zinsbar angelegt werden. Zu diesem letzteren sollen auch alle Armengelder fließen, welche dem Armenschatze außergewöhnlich geschenkt oder vermacht werden.

Nur die Zinsen dieses eisernen Fonds dürfen zu mildthätigen Zwecken verwendet werden. Der Kapitalfond belief sich im Jahre 1866 auf 590 Thlr. in Dokumenten.

Cöslin. St. Johannis-Loge „Maria zum goldenen Schwerte“, 1866 mit 82 aktiven Mitgliedern und 1 permanent Besuchenden.

41. Die Hildebrandsche Zuwendung.

Ohne Statut.

Der Bruder J. T. Hildebrand, Justizrath und Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwälte zu Cöslin, übergab mittelst Schreibens vom 12. December 1864 eine Summe von 200 Thlrn. der Loge mit der Weisung, daß die Zinsen alljährlich unter dem Titel „Hildebrandsche Zuwendung“ bei der Armenkasse der Loge vereinnahmt und verwendet werden.

Colberg. St. Johannis-Loge „Wilhelm zur Männerkraft“, 1866 mit 77 aktiven Mitgliedern und 10 permanent Besuchenden.

42. Das Institut der Christbescherung.

Ohne Statut.

Seit dem Jahre 1833 werden auf Grund eines Meisterbeschlusses alljährlich am 1. Weihnachtsfeiertage 50 — 60 arme aber fleißige und gesittete Knaben und Mädchen in dem Logen-Lokale in Gegenwart der Brüder und ihrer Familien mit Kleidungsstücken und Schulbüchern unter Ansprache eines Geistlichen beschenkt.

Die zu diesem Zwecke alljährlich veranstaltete Sammlung ermög-

lichte die Bildung eines Grundkapitals, welches im Jahre 1843 bereits aus 325 Thlrn. und einer Seehandlungs-Prämie bestand. Zu diesem Grundkapitale wurden die 300 Thlr. überwiesen, welche der Bruder Wiebe durch letztwillige Verordnung im Jahre 1863 der Loge vermachte.

43. Die von Stülpnagel-Dargitz Stiftung.
Ohne Statut.

Am Johannistage 1862 ernannte die Loge den Bruder von Stülpnagel-Dargitz, Geheimen Regierungsrath und Landrath zu Prenzlau, welcher vor 50 Jahren in dieser Loge zuerst das maurerische Licht erblickt hatte, zu ihrem Ehrenmitgliede, wogegen der Jubilar zum Gedächtniß an ihn ein Kapital von 50 Thlrn. der Loge mit der Bitte übersendete, die Zinsen alljährlich am Johannistage an Arme zu vertheilen.

Die Meisterschaft beschloß, aus diesem Kapitale eine „von Stülpnagel-Dargitz-Stiftung" zu gründen, und die Zinsen nach dem Wunsche des Jubilars zu verwenden.

44. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Im Jahre 1863 überwies die Meisterschaft der Loge zur Gründung einer Sterbe-Kasse aus dem Logenschatze die Summe von 25 Thlrn. Die desfälligen Statuten sind noch nicht (1866) festgestellt.

In früheren Jahren besaß die Loge „Wilhelm zur Männerkraft" ferner zwei Stiftungen:

1. die Armen-Speise-Anstalt, welche im Jahre 1841 in dem Logenlokale errichtet worden. Unter specieller Aufsicht des Bruder Riek wurden die Lebensmittel eingekauft und die Speisen dort bereitet, während Bruder Schulz die Kasse der Anstalt führte. In den nachfolgenden 4 Winter-Monaten wurden 3183 Portionen an Arme vertheilt. In späteren Jahren wurde die Anstalt wieder aufgehoben.
2 Die Stark-Stiftung. Zum Andenken an den im Jahre 1842 als Superintendent nach Stolp versetzten Bruder

Stark zahlten die Brüder bei der Berliner Rentenversicherungs-Anstalt 3 unvollständige Einlagen zu 10 Thlrn. für 3 Waisenkinder zu Colberg ein.

Conitz. St. Johannis-Loge „Friedrich zur wahren Freundschaft" 1866 mit 65 aktiven Mitgliedern.

Ohne Stiftung.

Cüstrin. St. Johannis-Loge „Friedrich zum goldenen Zepter", 1866 mit 83 aktiven Mitgliedern nnd 3 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut vom 28. April 1863.

Ohne Stiftung.

Danzig. St. Johannis-Loge „Eugenia zum gekrönten Löwen", 1866 mit 202 aktiven Mitgliedern und 17 permanent Besuchenden.

Lokalstatut nach der Revision vom 30. April 1856.

45. Der Maurer- Wittwen- und Waisen-Fond.

Lokalstatut vom 30. April 1856 § 31 u. f.

Dieser seit dem Jahre 1844 bestehende Fond, welcher am Schlusse des Jahres 1865 den Betrag von 2235 Thlrn. erreicht hatte, und welchem der dritte Theil der jährlichen Einnahmen der Logen-Armen-Kasse zufließt, hat die Bestimmung, von seinen Kapitals-Zinsen hilfsbedürftigen Wittwen und Waisen jährliche Unterstützungen zu gewähren, vorzugsweise solchen, deren Männer resp. Väter bei ihrem Ableben noch Mitglieder der Loge waren.

46. Der Stipendien Fond.

Lokal-Statut vom 30. April 1856 § 36 u. f.

Der am Johannistage 1827 bei der Feier des fünfzigjährigen Stiftungsfestes aus freiwilligen Beiträgen der Brüder gebildete Fond, welcher am Schlusse des Jahres 1865 sich auf 1011 Thrl. belief, steht unter der besonderen Verwaltung des Meisters vom Stuhle und der beiden Aufseher der Loge. Die Zinsen werden in Höhe von 25 Thlr. zu einem Stipendium für den Sohn eines

aktiven oder bei seinem Tode noch aktiv gewesenen Mitgliedes der Loge Eugenia verwendet, welcher auf einer höheren Lehr-Anstalt das Zeugniß der Reife erlangt hat, und auf einer Universität den Wissenschaften, oder auf einer Akademie den Künsten sich widmet. Ueber die Verabreichung des Stipendiums verfügt die Meisterschaft.

Detmold. St. Johannis-Loge „zur Rose am Teutoburger Walde", 1866 mit 58 aktiven Mitgliedern.

Ohne Stiftung.

Dortmund. St. Johannis-Loge „zur alten Linde", 1866 mit 97 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

Lokalstatut vom 16. April 1859.

Ohne Stiftung.

Düsseldorf. St. Johannis-Loge „zu den drei Verbündeten", 1866 mit 115 aktiven Mitgliedern und 22 permanent Besuchenden.

47. Die Wittwen- und Waisen-Stiftung und damit verbundene Verlassenschafts-Pflege.

Statut nach der Revision vom 8. Juli 1857.

Zur Gründung dieser Stiftung hatte die Meisterschaft der Loge zufolge Conferenz-Beschlusses vom 8. Juni 1854 den Tag der Feier der silbernen Hochzeit des Durchlauchtigsten Protektors ausersehen.

Die Mitglieder des Vereines zahlen einen jährlichen Beitrag von 1 bis 10 Thalern, dessen Betrag nach dem Alter des Mannes und der Frau zur Zeit ihres Beitritts zum Verein durch § 4 des Statuts festgesetzt ist.

Wer es jedoch versäumt, bei seiner Aufnahme in die Loge an der Stiftung sich zu betheiligen, hat bei seinem späteren Beitritte die statutenmäßigen Beiträge von den Jahren seiner Nichttheilnahme nach seiner Altersklasse nachzuzahlen, vorausgesetzt, daß die Majorität der Mitglieder der Stiftung diesen nachträglichen Beitritt überhaupt genehmigt.

Zum Kapitalfond der Stiftung, welcher im Jahre 1866 die Summe von 3200 Thalern erreicht hatte, fließen:

1, Die Hälfte der Jahres-Beiträge der Mitglieder des Vereines.
2, Die freiwilligen Beiträge sämmtlicher Mitglieder der Loge, insbesondere auch der neu eintretenden aktiven Mitglieder derselben.
3, Die Sammlungen bei Fest- und Trauerlogen.

Zur jährlichen Vertheilung unter die berechtigten Familien, und zwar zu gleichen Theilen, werden nur die Zinsen des Kapitalfonds, sowie die Hälfte der Jahres-Beiträge der Mitglieder des Vereines verwendet. Die Pension für eine Familie darf jedoch die Summe von 150 Thalern nicht übersteigen.

Jedem Theilnehmer dieses Vereines sichert die Loge aus ihrer Mitte einen Pfleger zu, der die Fürsorge für die hinterlassene Familie übernimmt, insbesondere der ganzen Familie mit Rath und That beisteht, und die Beziehung derselben zu dem Curatorium der Stiftung vermittelt.

Die Ablehnung eines Pflegers von Seiten der Hinterbliebenen ohne auch gleichzeitig auf die ihnen zustehende Pension zu verzichten, kann nur mit Bewilligung des Curatoriums erfolgen und zwar nur dann, wenn die hinterbliebene Wittwe die volleste Garantie für die sorgsame und moralische Erziehung der Kinder gewährt.

48. Der Stipendien-Fonds.

Ohne Statut.

Am 31. Januar 1835 wurde bei Veranlassung der Gründung der dortigen deleg. Altsch. Loge „zur Morgenröthe am Rhein“ durch Sammlung ein Stipendienfond gebildet, dessen Zinsen dem Sohne eines der Mitglieder „zur Vorbereitung für irgend einen der menschlichen Gesellschaft nützlichen Stand“ überwiesen werden soll.

Das Kapital dieser Stiftung hatte im Jahre 1866 die Summe von 827 Thalern erreicht.

Duisburg. St. Johannis-Loge „zur deutschen Burg" 1866 mit 75 aktiven Mitgliedern und 8 permanent Besuchenden.

49. Die Freimaurer-Wittwen-Pensions-Stiftung.

Statut vom 8. Januar 1860.

Die „theilnehmenden" Mitglieder dieser Stiftung zahlen außer einem Antrittsgelde — welches bis zu dem Zeitpunkte, wo das Grundkapital die Summe von 1500 Thalern erreichte, auf 10 Thlr. festgesetzt war — einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe nach dem Verhältnisse zwischen dem Lebensalter des Beitragpflichtigen und dem seiner Ehegattin verschieden, zwischen 2 bis 6 Thaler bemessen ist.

Die Stiftung umfaßt:

1, den unangreifbaren Stiftungsfond, welchem als Einnahmen überwiesen sind:
  a, die Antrittsgelder der der Anstalt beitretenden Mitglieder,
  b, der Ertrag der ausgeloosten Logen-Aktien.

2, die Pensions-Kasse mit folgenden Einnahmen:
  a, die Zinsen von dem Stiftungs-Fond (ad 1) und dem Reserve-Fond (ad 4),
  b, die laufenden Beiträge der Theilhaber der Anstalt,
  c, der Ertrag von Sammlungen für die Anstalt,
  d, die Geschenke unter 5 Thalern.

Diese Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten am Schlusse des Jahres

3, dem Vertheilungsfond für das nächstfolgende Jahr überwiesen. Dieser Fond hat die Bestimmung den hinterbliebenen Wittwen die Pension, auf welche dieselben ein Anrecht haben, in der Höhe zu gewähren, welche alljährlich durch das Curatorium nach Maaßgabe der §§ 61 bis 64 der Statuten festzusetzen ist. Die Ueberschüsse des Vertheilungsfonds werden

4, dem Reservefond überwiesen, aus welchem im Falle des eintretenden Bedürfnisses ein Zuschuß zur Pension geleistet werden soll.

Nachdem im Jahre 1866 das Grundkapital auf 1737 Thlr.

17 Sgr. angewachsen, soll am 1. April 1867 die erste Pensions-Zahlung erfolgen. Vorhanden waren am Schlusse des Jahres 1866 37 Theilhaber, 9 Genossen und 2 pensions-berechtigte Wittwen. Nach dem Beschlusse der General-Versammlung haben die vom 1. Januar 1866 ab neu hinzutretenden Mitglieder der Stiftung 20 Thaler als Eintrittsgeld zu zahlen.

Nach § 60 der Statuten wird endlich beabsichtigt, unter den Mitgliedern der Loge noch eine besondere, von der Wittwen-Pensionskasse unabhängige Stiftung zur Unterstützung von Freimaurer-Wittwen und Waisen zu gründen, und soll dieser dann ein Theil des Reserve-Fonds überwiesen werden.

Elberfeld. St. Joh.-Loge „Hermann zum Lande der Berge", 1866 mit 164 aktiven Mitgliedern und 16 permanent Besuchenden.

Geschäftsordnung vom 27. April 1852.

50. Die Wittwen- und Waisen-Stiftung und damit verbundene Verlassenschafts-Pflege.

Statut nach der Revision vom 15. März 1853.

Die wirklichen Mitglieder dieser am 24. Juni 1847 errichteten Stiftung zahlen ein Eintrittsgeld, nach ihrem Lebensalter auf 5 bis 20 Thaler bemessen, und außerdem einen jährlichen Beitrag von 1 Thaler. Im Jahre 1866 zählte dieser Verein 81 Mitglieder.

Zum Kapitalfond der Stiftung, welcher am 1. Juli 1866 auf 9507 Thaler 12 Sgr. 2 Pf. festgestellt war, fließen:

1, Das Eintrittsgeld und die jährlichen Beiträge der Mitglieder.
2, Der Beitrag von 1 Thaler aus der Logenkasse bei jeder Reception sowie bei jeder Affiliation.
3, Die Sammlungen bei Tafel- und Trauerlogen.
4, Die sonstigen Geschenke und etwaigen Vermächtnisse.

Nur die Zinsen dieses Kapitalfonds sollen unter die Berechtigten gleichmäßig vertheilt werden.

Zum Genusse einer Pension, deren Höhe den Betrag von 150 Thaler nicht übersteigen darf, sind zunächst nur die Wittwen

der Mitglieder berechtigt. Beim Tode der Wittwe soll die Pension den Kindern so lange fortgezahlt werden, bis jedes derselben verheirathet oder emancipirt worden, oder das 21. Lebensjahr erreicht hat.

51. Die Stiftung zum Zwecke maurerischer Thätigkeit außerhalb der Loge.

Am 5. December 1865 wurden der Loge von einem ungenannten Mitgliede die Summe von 50 Thalern als erster Fond zu einer Stiftung „zum Zwecke maurerischer Thätigkeit außerhalb der Loge" übersendet. Eine Bestimmung über Verwendung dieses Fonds hat die Meisterschaft einer späteren Zeit vorbehalten, und sollen bis dahin die Zinsen dem Kapitale zugeschlagen werden.

Elbing. St. Johannis-Loge „Constantia zur gekrönten Eintracht", 1866 mit 79 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

52. Der Sterbekassen-Verein.

Statut vom 19. März 1844, revidirt den 20. April 1861.

Die Mitglieder zahlen nach Maaßgabe ihres Alters zur Zeit des Beitritts zum Vereine einen jährlichen Beitrag von 1 Thaler 15 Sgr. bis 3 Thaler 15 Sgr. Nach dem Tode des Mitgliedes zahlt die Kasse an dessen Nachbleibende 50 Thaler.

Sollte eine Insolvenz der Kasse zur Zahlung der vollen Summe von 50 Thalern eintreten, so erhalten die Nachbleibenden den alsdann noch vorhandenen ganzen Kassenbestand, haben jedoch bei einer späteren Wiederverbesserung der Kasse einen Anspruch auf Nachzahlung des fehlenden Betrages. Im Jahre 1866 zählte der Verein 43 Mitglieder, die 85 Thaler Beitrag leisten. Sterbefälle waren in diesem Jahre nicht vorgekommen. Das Vermögen des Vereines bestand am Schlusse des Jahres in 1068 Thalern 12 Sgr.

Erfurt. St. Johannis-Loge „Karl zu den drei Adlern", 1866 mit 151 aktiven Mitgliedern und 15 permanent Besuchenden.

53. Das Wittwen-Kassen-Institut.

Statut vom 22. Mai 1850.

Jedes Mitglied zahlt einen nach seinem Alter auf 1 Thlr. 15 Sgr. bis 4 Thlr. festgesetzten Beitrag. Verheirathete Brüder, welche nicht gleichzeitig mit der Aufnahme in die Loge oder Affiliation dem Institute als Mitglied beitreten, zahlen einen Nachschuß, der mit Rücksicht auf das Lebensalter, und auf die Zeit seit ihrem Eintritte in die Loge bemessen wird.

Zum Stamm-Kapitale der Stiftung, welches im Jahre 1866 die Höhe von 3900 Thlrn. erreicht hatte, fließt die Hälfte der Einnahme der Logen-Armen-Kasse, sowie der Ueberschuß der Einnahme aus den höheren Graden und der wegen verzögerten Beitritts zur Kasse zu leistende Nachschuß.

Jeder Wittwe eines Bruders, welcher ohne Berücksichtigung der Zeit des verspäteten Beitritts und der dafür zu leistenden Nachzahlung fünf Jahre hindurch oder länger beitragendes Mitglied der Wittwenkasse gewesen ist, wird, insofern die Einnahmen des Rechnungsjahres dazu hinreichen, eine Pension von 50 Thlrn. gezahlt. Ist die Einnahme hierzu nicht ausreichend, so theilen sich die Berechtigten gleichmäßig in die Einnahmen des Rechnungsjahres. Hat der verstorbene Ehemann noch nicht fünf Jahre die Beiträge gezahlt, so empfängt seine Wittwe nur die Hälfte des vorbestimmten Betrages als Pension. Die Pension wird in Ermangelung der Wittwe an die Kinder gezahlt, bis das jüngste derselben das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aus den Einnahmen des Jahres 1865 haben elf Wittwen eine Pension von je 25 Thlrn. gezahlt erhalten.

54. Der Wohlthätigkeits-Fond.

Statut vom 7. December 1864.

Von dem Wunsche geleitet, der Wohlthätigkeit der Loge einen größeren Wirkungskreis zu ermöglichen, als es bisher die geringen Mittel des Almosen-Fonds gestatteten, hatte die Meisterschaft auf den Vorschlag der zu diesem Zwecke am 8. April 1863 erwählten Kommission durch freiwillige Beiträge den Wohlthätigkeits-Fond

gegründet. Aus den Zinsen sollen unter Zuschuß der fortlaufenden jährlichen Beiträge einzelner Brüdern nicht augenblickliche Abhilfe der Noth — deren Spendung der Almosenkasse vorbehalten —, sondern dauernde Unterstützungen gewährt werden. Als Beispiele solcher dauernden Unterstützung werden im Statute hervorgehoben: die Unterbringung armer braver Confirmanten bei guten Lehrherrn oder Herrschaften und eine fernere Sorge für deren Zukunft, die Unterstützung armer, würdiger Studenten und Schüler, Versorgung erwerbsunfähiger, gebrechlicher Menschen, jährliche Gaben an verschämte Arme. Die Empfänger der Wohlthaten müssen jedoch innerhalb des „Sprengels der Loge" ihre Heimath haben.

Die Verwaltung der Stiftung und Verwendung der Einkünfte erfolgt durch ein von der Meisterschaft der Loge gewähltes Curatorium von 9 Mitgliedern.

Das Stammkapital der Stiftung hatte im Jahre 1866 bereits den Betrag von 1867 Thlrn. erreicht. Unterstützt wurden in demselben Jahre 44 Personen incl. der eingekleideten Confirmanten mit zusammen 171 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

Essen. St. Joh.-Loge „Alfred zur Linde", 1866 mit 56 aktiven Mitgliedern und 8 permanent Besuchenden.
Gesellschafts-Statut vom 13. Juni 1860. Finanzstatut (Negociirung eines Darlehns zum Zwecke der Abstoßung ihrer Schulden) vom 14. Juli 1860.

Ohne Stiftung.

Frankfurt a. O. St. Joh.-Loge „zum aufrichtigen Herzen", 1866 mit 233 aktiven Mitgliedern und 25 permanent Besuchenden.

55. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut vom 25. November 1818.

Zweck des Vereines ist, die Summe von 100 Thlrn. den Hinterbliebenen des durch den Tod ausscheidenden Mitgliedes binnen 24 Stunden auszuzahlen.

Die Mitglieder zahlen außer einem Eintrittsgelde von 2 Thlrn.

einen Beitrag und zwar nach Bedarf, um den zur Auszahlung bereit gehaltenen Fonds von 200 Thlrn. zu ergänzen. Im Laufe der letzten 10 Jahre hat dieser Beitrag im Durchschnitte jährlich 3 Thlr. 11 Sgr. betragen.

Damit dieser Beitrag in späteren Jahren herabgesetzt werden kann, hat die Meisterschaft am 31. August 1866 den Beschluß gefaßt, zur Bildung eines Grundkapitals alljährlich 50 Thlr. aus der Logen-Haupt-Kasse der Sterbekasse zu überweisen.

56. Der Unterstützungs-Verein für Wittwen.

Regulativ nach der Revision vom 3. Juli 1858.

Durch die Stiftungs-Urkunde vom 31. März 1819 gründeten 50 Mitglieder der Loge einen Verein, welcher den Wittwen und unter gewissen Umständen auch den Kindern seiner verstorbenen Mitglieder Pensionen von 150 Thlr gewähren sollte. Für die übrigen Mitglieder der Loge sollte der Beitritt nach Maßgabe der Vakanzen in der Zahl der 50 Mitglieder eröffnet und zunächst die Anwartschaft auf den Beitritt zum Vereine ertheilt werden. Die 50 Mitglieder des Vereines und die 10 ältesten Anwärter sollten einen Schuldschein über je 100 Thlrn. als Eintrittsgeld einlegen, und solchen mit 5 Procent jährlich verzinsen. Diese Zinsen sollten bis zu dem Zeitpunkte zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe mit Einschluß der 6000 Thlr. in Schuldscheinen auf 10,000 Thlr. gebracht worden. Die Schuldscheine selbst werden den Wittwen auf die Pension der ersten beiden Jahre angerechnet. Die Pensionen sollten die Mitglieder durch Jahresbeiträge aufbringen und zwar bis zur Höhe von 24 Thlrn. für einen Jeden, wenn die Zahl der Wittwen auf 9 steigen sollte, von denen dann die 7., 8., 9. nur 100 Thlr. Pension erhalten würden.

Die Verwaltung führte ein Curatorium aus der Mitte des Vereines.

Die beiden Voraussetzungen, daß man immer 50 beitragende Mitglieder, und bis dahin, wo 10,000 Thlr. angesammelt sein

würden, nicht mehr als 9 Wittwen haben werde, bestätigten sich nicht.

Nachdem 1840 der Versuch gemacht, die Grundlagen des Instituts dadurch abzuändern, daß der Beitritt — ohne Beschränkung auf die Zahl von 50 Mitgliedern — jedem Mitgliede der Loge (unter 45 Jahren und von chronischen Krankheiten frei) eröffnet ward, schritt man im Jahre 1847 zu folgenden Beschlüssen:

1, Von der Schuldschein-Einlage von 100 Thlrn. wird abgestanden.

2, Jedes Mitglied leistet einen Beitrag von nur 10 Thlrn.

3, Diese Beiträge und die Zinsen des angesammelten eisernen Kapitals werden als Pension unter die Wittwen, bis zur Höhe von 100 Thlrn. für jede, vertheilt.

Auch diese Maßregeln erschienen ungenügend. Im Jahre 1853 hatte der Verein nur 30 Mitglieder aber 18 Wittwen. Das angesammelte Kapital betrug 8939 Thlr. Nach dem Ausspruche der Sachverständigen reichten die Mittel der Stiftung nur zu einer Pension von 34 Thlrn. 14 Sgr. für jede Wittwe.

Die Verhandlungen mit der Loge erhielten ihren Abschluß durch das Regulativ vom 3. Juli 1858. Danach wurde die Wittwenkasse aufgehoben, das Kapital der Stiftung im Betrage von 9339 Thlrn. bei der Haupt-Logen-Kasse als eine mit 4 Procent zu verzinsende Schuld der Wittwen-Kasse vereinnahmt. Das Logen-Grundstück gewährt bei einem Feuerversicherungswerthe von 28,500 Thlrn. hinreichende Sicherheit für dieses Kapital.

Zur Zahlung der Pensionen, für jede Wittwe in Höhe von 36 Thlrn., welcher Betrag nach § 4 des Regulations bei Verminderung der Ausgaben erhöht werden soll, werden verwendet:

1, die Zinsen des Kapitals,

2, die Beiträge der Mitglieder des Vereines mit jährlich 10 Thlrn.

Der erforderliche Zuschuß soll aus dem Kapital-Fond entnommen, beziehendlich der Ueberschuß nach Deckung der Pensionen dem Kapitalfond zugeschrieben werden.

Bis Johannis 1866 waren auf Grund dieses Beschlusses vom Kapital-Fond 309 Thlr. abgeschrieben, während die Zahl der bei-

tragenden Mitglieder der vormaligen Wittwen-Kasse auf 11 geschmolzen war. Die Zahl der Pensionen belief sich auf 13.

57. Der Stipendien-Fond.

Statut nach der Revision vom 31. August 1866.

Am 22. Juli 1820 faßte die Meisterschaft den Beschluß, die Summe, welche seit dem Jahre 1815 alljährlich zum Freitisch-Gelderfond der Großloge abgeführt worden, ausschließlich für Söhne ihrer Loge zu verwenden. Die gesammelten Beiträge der Brüder sollten getrennt von der Logenkasse verwaltet, und aus diesem Fond unbemittelten Brüdern für ihre Söhne zu deren letzten Ausbildung, falls diese außer dem Wohnorte des Vaters erfolge, eine jährliche Unterstützung gewährt werden. Die Meisterschaft bewilligte von 1824 bis 1854 einen Zuschuß von jährlich 50 Thlr. aus der Logenkasse.

Aus diesem Fond, welcher im Jahre 1825 bereits die Summe von 625 Thlr. erreicht hatte, wurden seitdem unausgesetzt Stipendien verliehen, daneben aber auch auf die Erhöhung des Stammkapitals Bedacht genommen. Seit dem 28. Juni 1826 bis 1856 wurde jedes neue Mitglied der Loge zu einem Beitrage von monatlich 2 Sgr 6 Pf. verpflichtet.

Am 16. März 1828 wurde ein Curatorium von 6 Mitgliedern zur Verwaltung der Stiftung niedergesetzt.

Nachdem das Kapital die Höhe von 2500 Thlrn. erreicht hatte, wurden die Statuten am 31. August 1866 revidirt, und beschlossen, daß aus dem Fond „Söhne unbemittelter Brüder der Loge, Behufs „ihrer letzten Ausbildung, insofern dieselbe außerhalb des Wohnorts „ihres Vaters erfolgt, Unterstützungen empfangen sollten und zwar:

a, „diejenigen, welche Universitäts-Studien machen, von 50 „Thlrn. jährlich und

b, „diejenigen, welche sich als Geometer, Baumeister, Oeconomen, „Künstler, Techniker u. s. w. ausbilden, 30 bis 50 Thlr. „jährlich,

„auf ihre Studienzeit, jedoch nicht über 3 Jahre hinaus.“

Die Stipendien werden von der Meisterschaft auf den Vorschlag des Curatoriums der Stiftung verliehen.

58. Die Jubiläums=Stiftung des Bruders Herrosé.
Ohne Statut.

Bei der Feier des 50jährigen Maurer=Jubiläums des Bruders Herrosé, Königlicher Hofrath und Regierungs=Secretair, am 24. Juni 1864 überwies der Jubilar 100 Thlr. dem Armen=Fond der Loge mit der Bestimmung:

daß die Zinsen dieses Kapitals alljährlich am Johannistage der dürftigen und würdigen Wittwe eines Bruders, und Falls eine solche nicht vorhanden, einer andern dürftigen und würdigen Wittwe oder alten Jungfer nach dem Beschlusse der Meisterschaft zufließen soll.

Gladbach. St. Joh.=Loge „Vorwärts", 1866 mit 90 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

59. Die Wittwen= und Waisen=Stiftung und die damit verbundene Verlassenschaftspflege.
Statut vom 6. November 1854.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 1 Thlr. und ein Eintrittsgeld von 3 Thlrn. beim Lebensalter bis 30 Jahr, von 5 Thlrn. von 30 bis 40 Jahren, und bei höherem Alter außer den 5 Thlrn. noch 1 Thlr. für jedes Mehr=Jahr.

Zum Kapitalfond der Stiftung, welcher Anfang 1866 auf 2208 Thlr. sich belief, fließen:

1, Die jährlichen Beiträge, sowie die Eintrittsgelder der Mitglieder.
2, Die Sammlungen bei Tafel= und Trauerlogen.
3, Aus der Logenkasse von den Gebühren bei jeder Aufnahme, Beförderung und Affiliation 1 Thlr.
4, Der Betrag aus den jährlichen Verloosungen, wozu Geschenke von Brüdern und Schwestern erbeten werden.

Die Zinsen des Kapitals, welches 1866 auf 2000 Thlr. sich belief, werden unter die Wittwen und Waisen als Pension, die

aber den Betrag von 150 Thlrn. nicht übersteigen darf, überwiesen; es treten der zu vertheilenden Summe erst dann neue Zinsen hinzu, wenn das Kapital sich um neue Tausend Thaler vermehrt haben wird. Gleicher Grundsatz gilt bei fernerer Kapitalsvermehrung. Alle Wittwen der Mitglieder haben gleiche Ansprüche auf die Pension.

Wenn ein Mitglied keine Wittwe hinterlassen hat, oder dieselbe verstorben ist, so soll dieselbe Pension, welche ihr zukommen würde, den Kindern desselben so lange fortgezahlt werden, bis jedes dieser Kinder verheirathet oder emancipirt worden, oder das 21. Lebensjahr erreicht hat.

Die Verlassenschaftspflege sichert der hinterlassenen Familie den durch Rath und moralische Einwirkung irgend möglichen Ersatz eines Hausvaters zu. Die Fürsorge dieses Pflegers erstreckt sich demnach auf die Wittwe, die Kinder, hilflose Eltern oder minderjährige Geschwister des verstorbenen Mitgliedes. Insbesondere ist dieser Pfleger der Vermittler zwischen der Stiftung und den Pensionsberechtigten. Wenn das verstorbene Mitglied nicht selbst den Pfleger für seine Hinterbliebenen ernannt hat, so wird das Curatorium der Anstalt einem Bruder dieses Amt übertragen. Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes, wenigstens eine Verlassenschaftspflege zu übernehmen.

Glatz. St. Joh.-Loge „zu den drei Triangeln", 1866 mit 74 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.
Gesetz über die geselligen Zusammenkünfte vom 17. August 1841.

60. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut vom 24. Juni 1844.

Jedes dem Vereine beitretende Mitglied der Loge zahlt 1 Thlr. als Antrittsgeld und bei jedem alsdann eintretenden Todesfalle 1 Thlr. als Beitrag.

Die Hinterbliebenen erhalten aus der Kasse so viele Thaler ausgezahlt, als Mitglieder des Vereins vorhanden sind, jedoch nach Abzug von 10 Thlrn. zum Reservefond. Letzterer ist dazu bestimmt, den bleibenden Theilnehmern eine Entschädigung für die bisher

gezahlten Beiträge zu sichern, um an die bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß der gezahlten Beiträge vertheilt zu werden.

Beim Anfange des Jahres 1866 belief sich der Reservefond auf 258 Thlr.

Glogau. St. Joh.-Loge „zur biederen Vereinigung", 1866 mit 133 aktiven Mitgliedern und 15 permanent Besuchenden.

61. „Die Wilhelminen-Stiftung" für Wittwen und Waisen.

Statut vom 25. März 1857.

Die Loge „zur biederen Vereinigung" verwaltete folgende zwei Stiftungen:

1, das „Bürger-Rettungs-Institut", gegründet von dem Bruder Carl Heinrich Germershausen, Kaufmann zu Glogau, unter dem 21. April 1853 zur Unterstützung hilfsbedürftiger gewerbtreibender Bürger der Stadt Glogau;
2, Die „Waisen-Stiftung", nach dem vorläufigen Statute vom 25. August 1854 dazu bestimmt, die Ausbildung und Erziehung von Kindern derjenigen Brüder zu fördern, die bei ihrem Ableben der Loge als aktive Mitglieder angehört hatten.

Nachdem der Gründer der ersteren Stiftung jedoch die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß das Bürger-Rettungs-Institut den gehofften Erfolg nicht erzielen werde, stellte derselbe bei der Loge den Antrag, dieses Institut gänzlich aufzuheben und das Vermögen desselben der Waisen-Stiftung (ad 2) unter Erweiterung des Zweckes der letzteren zu einer Wittwen- und Waisen-Stiftung zu überweisen.

Die Loge entsprach diesem Antrage und verlieh der bisherigen Waisen-Stiftung vom 24. Juni 1858 ab unter dem Namen: „Wilhelminen-Stiftung" die erweiterte Bestimmung: zur Verleihung von Unterstützungen aus den Einkünften des Stiftungs-Vermögens:

a, an Kinder, Behufs ihrer Erziehung und Ausbildung,

b, an Töchter zur Beschaffung einer Ausstattung bei ihrer Verheirathung,

c, an Wittwen

von denjenigen Brüdern, welche bei ihrem Ableben entweder als aktive Mitglieder der Loge angehörten, oder permanent besuchende Brüder derselben waren.

Auch wurden zur Vergrößerung des Stammkapitals dieser Stiftung die Bestände der Geheim. Medicinal-Rath Dietrichschen, der Schiedsmann Schaedlerschen und der Kaufmann Goetzeschen Dotationen, welche bisher einen Theil der Logenkasse gebildet hatten, zur Erhöhung des Stiftungsfonds überwiesen, und die Sammlungen für die Armen bei den Fest- und Tafel-Logen am Stiftungs- und Johannistage für die Zukunft bis auf Weiteres zugesichert.

Die jährlichen Einkünfte des verzinslichen Stiftungs-Vermögens, welches mit dem Anfange des Jahres 1866 auf 6414 Thlr. angewachsen, werden von dem Gesammt-Curatorium — bestehend aus dem Meister vom Stuhl, dem Schatzmeister und 3 alljährlich zu wählenden Mitgliedern der Loge — zu Unterstützungen verwendet. Jedoch darf grundsätzlich die Unterstützung zu einer Ausstattung nicht weniger als 25 Thlr., und zu einem der übrigen Stiftungszwecke nicht weniger als 50 Thlr. betragen. Auch darf keine Unterstützung auf längere Zeit als auf ein Jahr im Voraus zugesichert werden. Eine Wiederwahl der bereits Unterstützten ist jedoch nicht ausgeschlossen. Im Jahre 1865 haben vier Wittwen eine Pension von je 50 Thlrn. ausgezahlt erhalten.

62. Die Invaliden-Stiftung.

Statut vom 24. Juni 1831.

Am 17. November 1822 beschloß die Meisterschaft der Loge zur biederen Vereinigung, zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Jahres-Tages der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelm III. am 26. November 1822:

daß alljährlich an diesem Tage aus der Logen-Kasse die Summe von zwanzig Thalern an einen von dem Meister vom Stuhle und dem Kommandanten von Glogau ausersehenen Invaliden

— einen gedienten Krieger vom Feldwebel abwärts aus der Stadt Glogau — ausgezahlt werde.

Zur Fundation der Stiftung hat die Meisterschaft das Logen-grundstück für diese Jahres-Rente verpfändet, und deren Eintragung in das Hypothekenbuch des verpfändeten Grundstücks beschlossen.

Gnesen. St. Johannis-Loge „zum bekränzten Kubus“, 1866 mit 62 activen Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Gotha. St. Johannis-Loge „Ernst zum Compaß“, 1866 mit 154 activen Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

63. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut von 1848.

Der Zweck des Vereines war, die Summe von 40 Thlrn. den Hinterbliebenen der Mitglieder des Vereines als Todten-Opfer darzureichen.

Jedes Mitglied des Vereines war nach dem Statut verpflichtet, schriftlich und auf Maurer-Wort die Zahlung von 1 Thlr. binnen 24 Stunden nach dem Ableben eines Mitgliedes des Vereines zuzusichern.

Der Ueberschuß der also bei jedem Todesfalle gezahlten Beiträge nach Abzug der 40 Thlr. war zur Bildung eines Fonds bestimmt, aus welchem das Todten-Opfer sofort entrichtet werden sollte, so daß die Zahlung der 40 Thlr. nicht von der Einsammlung der einzelnen Beiträge abhängig ist.

Der Verein hat sich jedoch nicht als lebensfähig bewährt. Deshalb wurden neue Mitglieder in denselben nicht ferner aufgenommen, und soll die Stiftung nach dem Tode der gegenwärtigen Mitglieder aufgehoben werden.

Anfangs 1866 hatte der Verein einen Reserve-Fond von 428 Thlrn.

64. Der Wittwen- und Waisen-Fiscus.

Statut nach der Revision vom 15. Mai 1865.

Zum Beitritte zu dieser seit dem 1. Januar 1846 bestehenden Anstalt sind Alle, welche Aufnahme in die Loge Ernst zum Compaß vor Zurücklegung des 40sten Lebensjahres nachsuchen, verpflichtet, falls dieselben nicht an einem lebensgefährlichen Uebel leiden. Berechtigt zum Beitritte sind ferner diejenigen, welche in einem späteren Alter, jedoch vor Zurücklegung des 45sten Jahres in die Loge aufgenommen sind, gegen Nachzahlung der Beiträge vom 40sten Lebensjahre.

Jedes Mitglied zahlt außer einem Eintrittsgelde von 2 Thlrn. einen Jahresbeitrag von 2 bis 3 Thlrn., dessen Höhe nach dem Lebensalter zur Zeit des Beitritts bemessen wird.

Da eine baldige Erhöhung des Kapitalfonds, welcher im Jahre 1866 bereits die Summe von 4300 Thalern erreicht hatte, beabsichtigt wird, so sollen zu den alljährlich zu zahlenden Pensionen nur verwendet werden:

1, von den laufenden Beiträgen der Mitglieder je 1 Thaler,
2, der Ertrag der Gaben, welche in der Wittwen- und Waisen-Urne im abgelaufenen Jahre gesammelt worden.

Die Pensionen werden unter die Wittwen gleichmäßig vertheilt. Beim Vorhandensein mehrerer Waisen ohne Wittwe, gelten erstere für eine pensionsberechtigte Person.

Hinterläßt ein Mitglied weder eine Wittwe noch Kinder, so erhält dessen im Wittwenstande lebende Mutter, falls letztere durch dessen Ableben hilfsbedürftig werden sollte, eine jährliche Unterstützung aus den Mitteln des Vereins. Doch darf dieselbe in keinem Falle das jährliche Pensions-Quantum für Wittwen und Waisen der Mitglieder übersteigen. Auch minderjährige Geschwister des verstorbenen Mitgliedes haben einen gleichen Anspruch auf Unterstützung wie die Mutter desselben.

Bis zum Schlusse des Jahres 1866 belief sich der Gesammt-Betrag der aus diesem Fond geleisteten Unterstützungen auf 1591 Thaler.

65. Die Ernst-Stiftung.

Statut vom 9. August 1857.

In dankbarer Würdigung des Ereignisses, daß der regierende Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha am 30. Januar 1857 in den Freimaurer-Orden eingetreten und am 9. August desselben Jahres die Führung des ersten Hammers in dieser Loge übernommen, hatte die Meisterschaft eine milde Stiftung für solche Angehörige, welche aus der Wittwen- und Waisenstiftung keine Unterstützung beanspruchen können, unter dem Namen „Ernst-Stiftung" errichtet.

Der Zweck der Stiftung ist:

die Unterstützung von solchen in rechtmäßiger Ehe erzeugten, volljährigen und unverheirathet gebliebenen Töchtern und Söhnen ihrer bis zu ihrem Tode aktiv gewesenen Mitglieder, denen es in Folge des Ablebens der letzteren und ohne eigenes Verschulden an den Mitteln zu einer angemessenen Subsistenz gebricht.

Als Grundkapital wurden sofort 50 Thaler aus dem Logenschatze angewiesen. Zur Vermehrung des Grundkapitals, welches im Jahre 1866 bereits die Summe von 1309 Thlrn. 10 Sgr. 1 Pf. erreicht hatte, sind bis auf weiteren Beschluß aus der Logenkasse von jeder eingehenden Aufnahme-Gebühr 5 Thaler, von der Gebühr für Beförderung in II und III 1 Thaler, und von der Gebühr für Affiliation 1 Thaler überwiesen. Ferner findet am 9. August jeden Jahres eine Einsammlung zum Besten der Ernst-Stiftung neben der für die Armen statt.

Die eingehenden Unterstützungsgesuche werden von dem Vorstande der Stiftung, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem dep. Meister, den beiden Aufsehern und 5 durch die Meisterschaft gewählten Mitgliedern der Loge (unter diesen der Kassen-Curator und der Schatzmeister der Stiftung) geprüft, sodann der Meisterschaft zur Entscheidung mittelst geheimer Abstimmung vorgelegt. Bis 1866 wurden keine Unterstützungen aus diesem Fond ertheilt.

Greifenhagen. St. Joh.=Loge „Franz zum treuen Herzen", 1866 mit 47 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Guben. St. Johannis=Loge: „zu den drei Säulen im Weinberge", 1866 mit 60 aktiven Mitgliedern und 13 permanent Besuchenden.

66. Der Sterbe=Kassen=Verein.

Statut von 7. Februar 1845, Nachtrag vom 16. Januar 1850 und vom 31. October 1860.

Zweck des Vereines ist, den Hinterbliebenen der Mitglieder die Summe von 25 Thalern zur Verfügung zu stellen.

Nach dem ursprünglichen Statute sollte jedem Mitgliede der Loge ohne Unterschied des Lebensalters der Zutritt freistehen, und war neben einem monatlichen Beitrage von 2½ Sgr. das Eintrittsgeld für jeden Theilnehmer auf 1 Thlr. bestimmt. Erforderlichen Falles sollten statt 2½ Sgr. selbst 5 Sgr. an monatlichen Beiträgen ausgeschrieben werden.

Durch den Nachtrag zu dem Statute vom 16. Januar 1850 war die letztere Bestimmung dahin abgeändert worden:

Reichen die Geldbestände der Sterbekasse nicht aus, die Unterstützungen zu decken, so soll das Fehlende von den Theilnehmern zu gleichen Theilen sofort aufgebracht werden. Durch den zweiten Nachtrag vom 31. October 1860 wird der Verein auf solche Mitglieder der Loge beschränkt, welche das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Auch ist das Eintrittsgeld nach dem Lebensalter der Eintretenden auf 1. Thlr. bis 10 Thlr. bemessen.

Im Anfange des Jahres 1866 hatte die Kasse einen Bestand von 383 Thlrn.

Güstrow. St. Johannis=Loge „Phöbus Appollo", 1866 mit 95 aktiven Mitgliedern und 1 permanent Besuchenden. Lokal=Statuten vom 24. April 1855.

67. Die Wittwen-Unterstützungs-Anstalt.

Statut nach der Revision vom 24. Juni 1859.

Das am 30. März 1839 gegründete Institut hat den Zweck:

den Wittwen der Brüder eine jährliche Pension zu sichern, und dieselben, wie gering die Summe auch sei, und wie wenig eine Wittwe hin und wieder derselben bedürfen mag, noch nach dem Ableben ihres Gatten in einer freundlichen Beziehung zu erhalten,

andrerseits auch:

die Anhänglichkeit der Brüder an die Loge „Phöbus Appollo" und das Interesse für den Bestand und Flor derselben durch ein neues Band zu verstärken.

Aus diesem Grunde ist jedem Mitgliede der Loge, welches das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Pflicht zum Eintritte in das Institut auferlegt worden.

Als Eintrittsgeld zahlen die verheiratheten Mitglieder 4 Thlr. und einen monatlichen Beitrag von 10 Schilling, die unverheiratheten dagegen ein Eintrittsgeld von 2 Thlr., und einen monatlichen Beitrag von 4 Schilling, welche Einkünfte sämmtlich zum Kapital-Fond fließen.

Dem letzteren, — im Jahre 1866 auf 2597 Thlr. angewachsen, — werden ferner die dreimal jährlich zu veranstaltenden Sammlungen, nach Deckung der Verwaltungskosten, zugeschrieben.

Die Zinsen des Kapitalfonds werden den Wittwen zu gleichen Theilen als Pension überwiesen. Die Summe von 16 Thlrn. ist als niedrigster Betrag der einer jeden Wittwe zu gewährenden jährlichen Pension festgestellt.

Der zu dieser Minimal-Pension fehlende Betrag wird von den ursprünglich zur Erhöhung des Kapitalfonds bestimmten monatlichen Beiträgen der Mitglieder zugeschossen. Sollte auch dieser Zuschuß zur Deckung der Minimal-Pension nicht ausreichen, so wird der monatliche Beitrag der verheiratheten Mitglieder nach Bedürfniß erhöht.

Das Verwaltungs-Comité dieses Instituts besteht aus fünf von der Meisterschaft aus deren Mitte zu wählenden Mitgliedern, welche durch eine Urkunde zur uneigennützigen und unpartheiischen

Erfüllung der durch das Statut bestimmten Obliegenheiten sich verpflichten.

Im Jahre 1865 haben 14 Wittwen aus diesem Fond eine Pension erhalten.

68. Die Stipendien-Stiftung.

Statut nach der Revision von 7. Mai 1846 und Nachtrag vom 24. Februar 1851.

Durch Beschluß vom 17. April 1825 wurde die Stiftung zu dem Zwecke errichtet:

Brüdern, die gar nicht oder nicht ohne drückende Entbehrungen sich auflegen zu müssen, ihre Söhne auf Akademien oder sonstigen Lehr- und Bildungs-Anstalten zu unterhalten im Stande sind, oder Söhnen verstorbener Brüder, denen es zur dauernden Benutzung dieser Anstalten an hinlänglichem Vermögen oder sonstigen ausreichenden Zuschüssen fehlt, die Benutzung der gedachten Anstalten leichter möglich zu machen.

Der jährliche Betrag dieses Stipendiums ist 50 Thlr.

Seit Ostern 1825 wurde zur Bildung dieses Stipendien-Fonds ein Beitrag von 25 Thlrn von der deleg. Altsch. Loge „Megapolis zur Vollkommenheit" und ein Beitrag von gleicher Höhe von der St. Johannisloge „Phöbus Appollo" alljährlich überwiesen.

Diese Fondbildung ist jedoch nur eine vorübergehende. Es soll nämlich nach dem Statut ein von den Logenkassen unabhängiger für sich bestehender Fond gebildet werden, um dadurch im Laufe der Zeit die Logenkassen jener Ausgabe zu entheben. Zu diesem Zwecke sollen:

1, Sammlungen, sowohl in der Schottenloge, als auch in der Johannisloge, bei festlichen Gelegenheiten oder in besonders zahlreichen Versammlungen von dem Vorsitzenden in der Art eingeleitet werden, daß an demselben Tage solche nicht auch für die Wittwenkasse stattfinden;

2, die nicht verwendeten Stipendien-Raten aus der Logenkasse diesem Stipendien-Fond überwiesen werden.

Der also gebildete Stipendienfond hatte im Anfange des Jahres 1866 die Summe von 448 Thlrn. erreicht.

Die Söhne der Ehrenmitglieder, der permanent Besuchenden und der dienenden Brüder sind von der Berechtigung zu diesem Stipendium ausgeschlossen.

Halberstadt. St. Johannis-Loge: „zu den drei Hammern", 1866 mit 169 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

Lokalgesetze vom 2. Juli 1862.

69. Der Sterbe-Kassen-Verein.

70. Die Wittwen- und Waisen-Kasse.

Statut nach der Revision vom 6. Januar 1852.

Am 28. Januar 1838 sind beide Institute auf Grund des gemeinsamen Statuts vom 8. December 1837 in das Leben getreten.

Die Aufgabe des Sterbe-Kassen-Vereines ist, den Hinterbliebenen der Mitglieder sofort nach deren Tode 50 Thaler zur Verfügung zu stellen. Zur Kasse zahlt jedes Mitglied beim Anfang des Rechnungsjahres 1 Thlr. und insofern im Laufe des Jahres mehr als ein Sterbefall vorkommen sollte, ebenso viel, so oft der Zustand der Kasse es nothwendig macht.

Die Aufgabe des Wittwen- und Waisen-Kassen-Vereines dagegen ist die Beschaffung der Mittel, aus welchen der hinterbliebenen Wittwe lebenslänglich und den Waisen bis nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres der Letzteren eine jährliche Pension von höchstens 50 Thaler zu zahlen ist. Zur Kasse zahlt jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 5 Thalern und einen jährlichen Beitrag von 2 Thalern.

Außerdem zahlt jedes neu aufgenommene oder affiliirte Mitglied der Loge, auch wenn dasselbe nicht Theilnehmer der einen oder der anderen Kasse wird, 1 Thaler.

Für beide Kassen gilt der Grundsatz, daß derjenige, welcher nicht bei seiner Aufnahme in die Loge oder bei seiner Affiliation, sondern erst später zum Beitritte sich entschließt, die Beiträge von

gedachtem Zeitpunkte an sofort nachzahlen muß, so wie auch die Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder, welche bei ihrem Ableben nicht wenigstens 5 Jahre zu der betreffenden Vereins-Kasse beigetragen haben (wobei die Zeit, für welche bei verspätetem Zutritte eine Nachzahlung geleistet, nicht mitgerechnet wird), nur auf die Hälfte der Unterstützung einen Anspruch haben.

Beide Kassen haben einen gemeinschaftlichen Kapital-Fond, welcher im Anfange des Jahres 1866 den Betrag von 5656 Thlrn. erreicht hatte. Demselben sind überwiesen:

1, Die Hälfte der jährlichen Einnahmen der Logen-Armenkasse.
2, Die Almosen-Sammlungen bei Schwestermahlen.
3, Die Beiträge (je 1 Thlr.) von den in die Loge neu aufgenommenen oder affiliirten Brüdern.
4, Die Antrittsgelder von den neuen Theilnehmern der Wittwen- und Waisen-Kasse.

Daneben besteht für jede der beiden Kassen ein besonderer Verwaltungsfond, gebildet aus den bestimmten jährlichen Beiträgen der an jeder einzelnen Kasse theilnehmenden Mitglieder. Diesen beiden Verwaltungs-Fonds sind die Zinsen des Kapital-Fonds, jedem zur Hälfte überwiesen.

Halle a. d. S. St. Johannis-Loge „zu den drei Degen", 1866 mit 267 aktiven Mitgliedern und 34 permanent Besuchenden.

Lokal-Gesetze vom 5. April 1861 und Statut der Wegscheider-Stiftung vom 23. Juli 1845, revidirt den 19. October 1866 zur Förderung der Mitglieder in maurerischer Erkenntniß durch Schriften und Vorträge über maurerische Gegenstände in monatlichen Zusammenkünften.

71. Die Stiftung für hilfsbedürftige Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder.

Statut vom 8. December 1843.

Die erste Grundlage der Stiftung bildete die Einsammlung von Beiträgen bei der Feier des Säkular-Festes der Loge am 13. und 14. December 1843. Zur weiteren Beschaffung des

Gründungs-Kapitals bestimmte die Loge den 5. Theil der jährlichen Ueberschüsse ihrer Einnahme. Anfang 1866 hatte dieses Kapital bereits die Summe von 1703 Thalern erreicht.

Bis dahin, wo das Kapital auf 2000 Thaler angewachsen, ist die Summe der Unterstützungsgelder jährlich auf 80 Thaler festgesetzt, und wird diese Summe aus der Logenkasse soweit gezahlt, als dieselbe nicht durch die Zinsen gedeckt ist.

Die Unterstützungsgelder werden entweder ungetheilt, oder in 2 Pensionen, die eine zu 50 Thaler, die andere zu 30 Thlr., für hülfsbedürftige Wittwen oder Waisen angewiesen.

Eine Wittwe soll nur dann für hülfsbedürftig erachtet werden, wenn deren gesammtes Einkommen, einschließlich des Erwerbes, die Summe von 150 Thlrn. noch nicht erreicht. Sind unversorgte Kinder vorhanden, deren Unterhalt der Wittwe zur Last fällt, so kann für jedes Kind höchstens ein jährlicher Mehrbedarf von 40 Thlrn. jener Summe zugerechnet werden, um Hülfsbedürftigkeit der Wittwe nach den Verhältnissen ihres Einkommens anzunehmen.

Hülfsbedürftigkeit der Waisen wird nur dann für vorhanden angenommen, wenn dieselben ohne ihre Schuld nicht im Stande sind, ihr Brod zu verdienen, und ihr Vermögen nicht ausreicht, ihre Subsistenz bis dahin zu sichern, wo sie im Stande sein können, ihren Unterhalt zu verdienen.

Die Pension wird höchstens auf 5 Jahre bewilligt, kann jedoch nach Ablauf dieser Frist demselben Inhaber wieder bewilligt werden.

72. Die Germar-Stiftung.

Statut vom 24. Juni 1852.

Bei der Jubelfeier der fünfundzwanzigjährigen Hammerführung des Bruders Ernst Friedrich Germar, Dr. med. und Professor an der Universität zu Halle, wurde von den Brüdern dieser Loge und einigen ihr näher verbundenen Brüdern ein Stipendienfond von 700 Thlrn. gesammelt, und demselben in dankbarer Anerkennung des Jubilars der Name „Germar-Stiftung" gegeben.

Die Stiftung bezweckt, würdige und hülfsbedürftige Söhne von Brüdern dieser Loge während ihrer Schulzeit oder Behufs ihrer weiteren Berufsbildung durch Stipendien zu unterstützen, welche der Bruder Germar, und nach dessen Heimgang die Meisterschaft auf den Vorschlag des Meisters vom Stuhle zu verleihen hat.

Das Kapital der Stiftung hatte im Jahre 1866 bereits die Summe von 1379 Thlrn. erreicht.

Hamm. St. Johannis-Loge „zum hellen Lichte", 1866 mit 82 activen Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

73. Die von Bodelschwingh'sche Stiftung zur Unterstützung von Wittwen und Waisen.

Statut nach der Revision vom 17. August 1840.

Am 3. August 1830 bei Veranlassung der Geburtsfeier des allverehrten Königs Friedrich Wilhelm III. wurde durch die Meisterschaft auf den Vorschlag des Redners der Loge, Bruders von Tabouillot, Land- und Stadtgerichts-Director, und des Secretairs der Loge, Bruders Ohswaldt, Kreiswundarzt, die Gründung einer Unterstützungs-Kasse für Wittwen und Waisen verstorbener Brüder beschlossen. Diese Kasse hatte im Jahre 1840 bereits einen Bestand von 416 Thlrn. Der Ehrenmeister dieser Loge, Freiherr Carl von Bodelschwingh-Plettenberg-Drais, Königl. Kammerherr und Komthur, überwies der Kasse im Jahre 1840 die Summe von 200 Thlrn., nachdem bereits bei dessen fünfzigjährigem Maurer-Jubiläum am 8. Febr. 1835 der Stiftung der Name „von Bodelschwingh'sche Stiftung" beigelegt worden war.

Nach dem Jahresberichte vom 8. April 1858 erfreute sich die Kasse bereits einer allgemeinen Theilnahme, so daß alle neu aufgenommenen Mitglieder der Loge zum hellen Lichte dem Unterstützungsvereine bereitwillig beitraten.

Jedes Mitglied der Loge, welches dem Vereine beitreten will, hat ein Eintrittsgeld von 15 Sgr. und einen Jahres-Beitrag von 1 Thlr. zu zahlen.

Die Zinsen des Stamm-Kapitals, sowie für den Nothfall

auch die laufenden Beiträge werden zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der verstorbenen Mitglieder des Vereines verwendet und zwar nach Anordnung der drei Directoren der Stiftung, welche alljährlich von der Meisterschaft der Loge aus deren Mitte gewählt werden.

Das Stamm-Kapital belief sich im Jahre 1866 auf 1883 Thlr. 22 Sgr. und wurden in diesem Jahre vier Wittwen mit je 25 Thlr. unterstützt.

Heiligenstadt. St. Johannis-Loge: „zum Tempel der Freundschaft", 1866 mit 49 activen Mitgliedern und 1 permanent Besuchenden.

Lokal-Gesetze vom 5. April 1859.

74. Die Unterstützungs-Anstalt für nachgelassene Wittwen und Waisen.

Statut vom 6. October 1840.

Am 5. Juni 1838 bei dem in Heiligenstadt von den drei Freimaurerlogen: „zum Tempel der Freundschaft" zu Heiligenstadt, „Pythagoras zu den drei Strömen" zu Münden und „Augusta zum goldenen Zirkel" zu Göttingen, gemeinsam gefeierten Frühlingsfeste wurde auf den Vorschlag des Bruders Bodungen diese Anstalt in Anregung gebracht, und durch eine unter den bei dem Feste gegenwärtigen Brüdern veranstaltete Sammlung der erste Grundstein zu derselben gelegt.

Der Zweck des Vereines dieser drei Logen ist, die Wittwen und die Kinder verstorbener Mitglieder, nach Anordnung des betreffenden vorsitzenden Meisters auf alle Weise zu unterstützen und gleichsam einen Familien-Rath für dieselben zu bilden. Diese Unterstützung sollen auch alle diejenigen Kinder erhalten, bei denen ein verstorbenes Mitglied dieser 3 Logen die Vaterstelle vertreten hatte. Auch selbst wenn keine Geld-Unterstützung nöthig sein sollte, ist der hinterbliebenen Wittwe nnd den minderjährigen Kindern stets die größte Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere bei Erziehung der Kinder und bei der Wahl eines Berufs Rath und Beistand zu leisten, und dies selbst dann nicht zu unterlassen, wenn

die Kinder außerhalb des Logen-Ortes untergebracht werden, vielmehr in einem solchen Falle zu ermitteln, ob an dem Orte Freimaurer wohnen, und letztere zu ersuchen, den Kindern freundlich zur Seite zu stehen, und über deren Führung den Angehörigen von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben.

Zum Kapital-Vermögen der Anstalt waren von jeder der 3 Logen die Summe von 300 Thlrn., so wie von jeder Aufnahme in den ersten 9 Jahren ein Beitrag von 3 Thlrn., sowie ferner die Sammlungen durch die bei jeder Logen-Arbeit aufgestellte Waisen-Büchse und endlich die Sammlungen für die Armen bei dem alljährlichen Frühlingsfeste überwiesen. Das zinsbar angelegte Kapital-Vermögen der Anstalt hatte im Jahre 1866 die Summe von 3995 Thlrn. erreicht.

Der Vorstand, welchem die Verwaltung des Vermögens, sowie die Verwendung der Zinsen obliegt, besteht aus den Meistern vom Stuhle und je zwei Mitgliedern der vereinigten Logen. Letztere werden alle drei Jahre von den einzelnen Logen neu gewählt, und kein Bruder darf die Wahl ablehnen, wenn er nicht schon drei Jahre dieses Amt verwaltet hat. Die Direction des Vorstandes und die Rechnungsführung wechselt unter den vereinigten Logen.

Wittwen und Kinder, welche außer der allgemeinen Sorgfalt eine Unterstützung an Geld bedürfen, erhalten solche nach Maßgabe der jährlichen Einnahmen auf den Antrag und Vorschlag derjenigen Loge, welcher der Verstorbene angehörte, und nach den Bestimmungen des Vorstandes der Anstalt. Im Jahre 1865 waren 240 Thlr. zur Verwendung gekommen.

Helmstedt. St. Joh.-Loge „Julia Carolina zu den drei Helmen", 1866 mit 107 aktiven Mitgliedern und 1 permanent Besuchenden.

75. Der Sterbe-Kassen-Verein.

76. Der Wittwen-Kassen-V rein.

Statut vom 29. October 1818, revidirt 1836; Nachtrag von 1848, revidirt den 1. October 1854 und 16. Juni 1862.

Aus der Sterbe-Kasse wurden nach dem Ableben eines

Mitgliedes den Hinterbliebenen so viel Thaler ausgezahlt, als gerade die Zahl der Theilnehmer der Sterbe-Kasse, den eben Verstorbenen mitgerechnet, beträgt.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritte einen Thaler und ebensoviel bei jedem Sterbe-Falle eines Theilnehmers als Beitrag zu zahlen.

Jedem der Loge neu hinzutretenden Mitgliede liegt die Verpflichtung des Beitritts zur Sterbe-Kasse ob. Jedoch wird zuvor durch die Meisterschaft geprüft, ob sein Zutritt der Sterbe-Kasse etwa zum Nachtheile gereichen könnte. Tritt solcher Fall ein, so wird der in die Loge Aufzunehmende durch einen Meisterbeschluß von der Theilnahme an der Sterbe-Kasse ausgeschlossen, und dieser Beschluß demselben zuvor mitgetheilt. Es soll die Meisterschaft bei diesem Beschlusse im Interesse der Societät besonders Fälle der Kränklichkeit, des hohen Alters (50 Jahre und darüber), gefahrvollen Beruf des Aspiranten berücksichtigen. Ist der Aspirant aus bestimmten Gründen nicht geneigt, der Sterbekasse beizutreten, so kann die Meisterschaft denselben vom Beitritt entbinden, besonders in dem Falle, wenn von dem Aspiranten eine ausgezeichnete maurerische Thätigkeit zu erwarten steht.

Im Jahre 1866 zählte der Sterbe-Kassen-Verein 105 Mitglieder.

Durch den Beitritt zum Wittwen-Kassen-Vereine erwerben die wirklichen Mitglieder der Loge ihren dereinstigen Wittwen und nachgelassenen unversorgten Kindern, bis diese das 18. Lebensjahr erreicht haben und nicht verheirathet sind, das Recht an den von der Anstalt auszuzahlenden Pensions-Raten.

Wenn die Ehefrau eines Mitgliedes zwanzig oder mehr Jahre jünger ist, als der Ehemann, so erhalten die hinterbliebene Wittwe oder die pensionsberechtigten Kinder nur eine halbe Pensions-Rate.

Bei allen Receptionen, Affiliationen und Beförderungen von Freimaurern in der Loge ist denselben zur Pflicht gemacht, wenn sie verheirathet sind, sofort, sonst aber mit ihrer Verheirathung, zum Beitritt zur Wittwenkasse sich zu erbieten.

Ueber den definitiven Beitritt hat jedoch die Meisterschaft zu

beschließen und zwar unter Berücksichtigung derselben Grundsätze, welche für die Aufnahme in die dortige Sterbekasse (No. 75) gelten.

Zum Kapitalfond der Wittwen-Kasse, welcher im Jahre 1866, die Summe von 5241 Thlr. erreicht hatte, zahlt jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 20 Thlrn., und außerdem zu der alljährlich zur Vertheilung zu stellenden Zinsen-Masse einen Beitrag von 2 Thlrn. Von dieser Jahres-Einnahme werden jedoch 10 Procent zur Vermehrung des Kapital-Fonds abgeschrieben, und nur der Ueberrest zur Vertheilung gestellt, in so weit die einzelne volle Pensionsrate die Summe von 100 Thlrn. nicht übersteigt.

Die Höhe der einzelnen im Jahre 1866 zur Vertheilung gekommenen 15 Pensionsraten belief sich auf 23 Thlr. 5 Sgr.

Hirschberg. St. Johannis-Loge „zur heißen Quelle", 1866 mit 57 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

77. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut nach der Revision vom 17. Februar 1864.

Der Zweck des seit dem Jahre 1861 bestehenden Vereines ist, den Hinterbliebenen des Mitgliedes die Summe von 30 Thlrn. als Sterbegeld zu zahlen.

Die Mitglieder des Vereines, zu welchem nicht nur den aktiven Mitgliedern der Loge, ferner den permanent Besuchenden und den Ehren-Mitgliedern, sondern auch den Mitgliedern der Nachbar-Logen der Beitritt freigestellt ist, haben außer dem Antrittsgelde von 3 Thlrn. einen Beitrag von 1 Thlr. bei jedem Sterbefalle eines Mitgliedes zu entrichten.

Der Kassenbestand belief sich 1866 auf 62 Thlr.

Insterburg. St. Johannis-Loge „zum Preußischen Adler", 1866 mit 97 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Iserlohn. St. Johannis-Loge „zur deutschen Redlichkeit", 1866 mit 67 aktiven Mitgliedern.

78. Stipendien-Stiftung zum Gedächtnisse der am 11. Juni 1854 stattgefundenen Feier des Jubelfestes der 25jährigen Ehe Ihrer Königlichen Hoheiten des Durchlauchtigsten Protektors, Prinzen von Preußen, und Höchst dessen Gemahlin, der Frau Prinzessin von Preußen.

Statut vom 11. Juli 1854.

Durch freiwillige Beiträge im Gesammt-Betrage von 400 Thlrn. in preußischen Staatsschuldscheinen ist die Stiftung gegründet. Aus den Zinsen soll ein Stipendium von 18 Thlrn. dem Sohne eines würdigen und bedürftigen Mitgliedes der Loge, welcher die Gewerbe-Rectorat- und Fortbildungs-Schule zu Iserlohn besucht, verliehen werden. In Ermangelung eines solchen kann das Stipendium zur Erlernung eines Handwerks ertheilt werden. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so werden die Zinsen so lange reservirt, bis der Fall eintritt, wo mehrere Bedürftige sich vorfinden, die dann zu gleicher Zeit so lange neben einander die Unterstützung von 18 Thlrn. erhalten, bis die gesammelten Zinsen völlig absorbirt werden.

Jülich. St. Johannis-Loge „Wahrheit und Einigkeit zu den sieben vereinigten Brüdern", 1866 mit 67 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Königsberg i. Pr. St. Johannis-Loge „zu den drei Kronen", 1866 mit 297 aktiven Mitgliedern und 36 permanent Besuchenden.

Hausgesetze vom 31. März 1864.

79. Die Ernst Burdach-Wittwen- und Waisen-Stiftung.

Statut vom 24. August 1855.

Am 22. März 1855 wurde bei Veranlassung der Geburts

tagsfeier des hohen Protektors, Prinzen von Preußen, auf Anregung des Meisters vom Stuhle E. Burdach, Dr. med. und Professor an der Universität Königsberg, der Beschluß zur Gründung einer Wittwen- und Waisen-Stiftung gefaßt, und derselben der Name des Antragstellers beigelegt.

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen von solchen Brüdern, welche bis zu ihrem Tode aktive Mitglieder der Loge gewesen sind, oder, wenn sie in ihren letzten Lebensjahren einer anderen Loge sich anzuschließen genöthigt waren, vorher wenigstens 10 Jahre lang die Mitgliedschaft der ersteren besessen und die regelmäßigen Beiträge an dieselbe gezahlt haben.

Da die absolut Armen nach wie vor auf die allgemeine Logen-Armen-Kasse angewiesen bleiben, so ist die Verleihung einer Unterstützung aus dieser Stiftung nicht von gänzlicher Mittellosigkeit abhängig gemacht, sondern es sollen solche Personen unterstützt werden, welche zwar die Mittel zum nothdürftigen Lebensunterhalte besitzen, aber eine Erleichterung der Lasten des Lebens zeitweise bedürfen.

Das Stifts-Kapital ist zusammengebracht:

1, durch den Ertrag einer im Jahre 1855 bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier des hochwürdigsten Protektors veranstalteten Logen-Sammlung;
2, durch außerordentliche Geschenke einzelner, für die Stiftung sich interessirender Brüder;
3, durch eine alljährlich bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier des Protectors bei der Gesammtbrüderschaft der Loge in Umlauf gesetzten Beitrags-Sammlung;

und hatte im Anfange des Jahres 1866 die Summe von 1875 Thlrn. erreicht.

Von den Zinsen des Stiftungs-Kapitals erhalten alljährlich bedürftige Wittwen, unverehelichte Töchter, oder ausnahmsweise auch ein unmündiger Sohn eines verstorbenen Bruders ein Geldgeschenk im Betrage von mindestens 25 Thlrn. und allerhöchst 100 Thlrn., wobei darauf geachtet werden soll, daß die Unterstützung nicht das

Ansehen einer fortlaufenden Pension erhalte. Verausgabt wurden im Jahre 1865 aus dieser Masse 138 Thlr. 21 Sgr.

Das Curatorium der Stiftung, welchem die Verwaltung des Vermögens und die Verleihung der Unterstützung zusteht, besteht aus 5 Brüdern Beamten (der Meister vom Stuhl und als dessen Vertreter der Deputirte Meister; der erste Aufseher, und als dessen Vertreter der zweite Aufseher; der Schatzmeister; der Sekretair und der Almosenier) und fünf von der Meisterschaft der Loge aus deren Mitte auf unbestimmte Zeit gewählten Mitgliedern. Bei Verleihung des Beneficiums müssen sich innerhalb des Curatoriums mindestens zwei Drittheile der Stimmen für den zu Unterstützenden aussprechen.

80. Die Stiftung zum Andenken an den verewigten Meister vom Stuhle, Johann Gottfried Frey. Statut vom 30. Mai 1834.

Zum ehrenden Andenken an die hohen Verdienste des am 25. April 1831 als Meister vom Stuhle jener Loge verstorbenen Bruders Frey, Dr. phil., Geh. Regierungsrath und Direktor der Königl. Regierung zu Königsberg, faßte die Meisterschaft am 30. Mai 1834 den Beschluß:

ein Kapital von 1000 Thlrn. zu sammeln, dessen Zinsen unverkürzt zur Unterstützung eines bedürftigen, jedoch nicht gänzlich verarmten Mitgliedes dieser Loge zur Abhülfe eines zeitweise dringenden Bedürfnisses, für welches er ohne sein Verschulden aus eigenen Mitteln nicht Rath schaffen kann, am 28. März, dem Geburtstage des Bruder Frey, verwendet werden sollen.

Der Beneficiat muß in der Loge zum Freimaurer aufgenommen und mindestens 10 Jahre Mitglied jener Loge gewesen sein, oder, Falls er in einer andern Loge aufgenommen, wenigstens durch 15 Jahre im Besitze der Mitgliedschaft der Loge zu den drei Kronen sich befunden, auch die gewöhnlichen Logenbeiträge gehörig zur Kasse abgeführt haben.

Zur Gründung des Fonds der Stiftung wurden aus der Logenkasse 280 Thlr. überwiesen und alljährlich ein Beitrag von

20 Thlrn. zugesichert. Nach Bildung des Stiftungs-Kapitals von 1000 Thlrn. sollten die nicht zur Verwendung kommenden Jahres-Raten, sowie sonstige von der Loge künftig anzuweisende Zuschüsse abgesondert verwaltet und so lange zinsbar benutzt werden, bis ein anderes Kapital von 1000 Thlrn. gebildet sein wird. Der Bestimmung der Brüder bleibt es dann überlassen, ob sie die Rente der zweiten 1000 Thlr. einem zweiten bedürftigen Bruder besonders oder mit der Rente der ersten Stiftung zusammen in einer Portion an einen Bruder verleihen wollen.

Die Verleihung der Unterstützung erfolgt durch Beschluß der sämmtlichen Beamten der Loge. Der zu Berücksichtigende muß zwei Drittheil der Stimmen der Beamten für sich haben, wobei der Meister vom Stuhl mit seiner Stimme den Ausschlag giebt.

Die Stiftung besaß im Anfang des Jahres 1866 bereits ein Stamm-Kapital von 3000 Thlrn., nachdem im Jahre 1865 aus der Zinsen-Kasse 110 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. verausgabt waren.

81. Die Otto Ephraim Bittrich'sche Stiftung.
Statut vom 4. April 1854.

Der verstorbene Geheime Commerzienrath Bittrich hatte der Loge ein Legat von 500 Thlrn. hinterlassen. Die Zinsen dieses sicher anzulegenden Kapitals werden alljährlich am 17. September, dem Geburtstage des Stifters, ungetheilt einem armen, unverschuldet leidenden Bruder, zunächst einem Mitgliede dieser Loge, in Ermangelung eines solchen auch einem Mitgliede anderer Logen, als Unterstützung durch die Administrations-Kommission dieser Loge verliehen.

Die nicht vertheilten Jahresrenten werden zur Begründung eines zweiten Stipendiums von 500 Thlrn. verwendet, und in gleicher Weise mit dem weiter angesammelten Kapitale verfahren.

Am Anfange des Jahres 1866 hatte die Stiftung ein Kapital-Vermögen von 975 Thlr.; verausgabt waren 66 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. im Laufe des Jahres 1865.

82. Stiftung eines Stipendiums für Söhne unbemittelter Mitglieder der Logen zum Andenken an König Friedrich II.

Statut vom 14. August 1838.

Am 14. August 1838, dem Tage der Säcularfeier des Eintritts des großen Königs in den Freimaurer-Orden, beschloß die Meisterschaft der Loge zu den drei Kronen die Stiftung eines Stipendiums für Söhne ihrer Loge, die sich dem wissenschaftlichen Studium auf der Universität oder solchen Künsten und Gewerben widmen, die eine mehr als gewöhnliche Schulbildung und nachherige Ausbildung erfordern.

Als Grund-Fond zu diesem Stipendium wurden 500 Thlr. aus dem Vermögen der Loge bewilligt, und die Mitglieder der Loge aufgefordert, die Vermehrung dieses Fonds durch freiwillige regelmäßige Beiträge zu befördern. Die Beiträge der Mitglieder des Stipendien-Vereines wurden auf 1 Thlr. jährlich in halbjährlichen Vorauszahlungen festgesetzt.

Aus den Zinsen des Grundkapitals und den Beiträgen wurde ein Reservefond gebildet, der zur Ergänzung des Grundfonds und der Stipendien bei unvorhergesehenen Verlusten dienen sollte.

Die Höhe des von den Mitgliedern des Stipendien-Vereines zu verleihenden Stipendiums wurde auf 50 Thlr. festgesetzt.

Im Jahre 1865 waren aus diesem Fond drei Stipendien mit zusammen 150 Thlr. vertheilt worden, und belief sich am Schluß desselben das Grundkapital auf 2925 Thlr.

83. Prinz von Preußen-Stipendien-Stiftung.

Statut vom 24. Juli 1853.

Das gesammte Vermögen der aufgelösten Loge „zur Preußischen Burg St. Johannis“ in Johannisburg ist zu einer Stipendien-Stiftung überwiesen, deren Curatorium die Loge zu den drei Kronen übernommen hat.

Das Grundkapital der Stiftung belief sich im Jahre 1866 auf 3225 Thlr., und die Zinsen-Masse des Jahres 1865 auf 191 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Aus letzterer wurden drei Stipen-

dien=Portionen verliehen, eine jede im jährlichen Betrage von 50 Thlrn.

Auf die ersten beiden Stipendien=Portionen haben ein ausschließliches Anrecht alle in männlicher oder weiblicher Linie abstammenden männlichen Nachkommen folgender Personen:

1, des Land= und Stadtgerichts=Director Daniel Heinrich Stern zu Sensburg,
2, des Steuer=Rath Johann Jakob Schmidt zu Neidenburg,
3, des Kreissecretair Carl Plaga zu Johannisburg,
4, des Rittergutsbesitzer Ludwig August Plath auf Neumühl bei Altenburg,
5, des Vermessungs=Revisor Moritz Beinlich zu Sensburg,
6, des Kreisgerichts=Rendanten Friedrich Bartsch zu Johannisburg,
7, des Oberförster Friedrich Kleckel zu Wetzlallen bei Schirwindt,
8, des Landrath und Hauptmann a. D. Carl Stechern zu Nicolaiken,
9, des Regierungs=Feldmesser Ludwig Steppuhn zu Willenberg,
10, des Rittergutsbesitzer Ignatz von Palmowski auf Wallen bei Wartenburg,
11, des Regierungs=Feldmesser Berthold Czygan zu Sensburg,

für den Fall, daß diese Nachkommen eine Universität oder Akademie oder höhere Gewerbe=Unterrichts=Anstalt zu ihrer Ausbildung besuchen und glaubwürdige Zeugnisse über zureichende Vorkenntnisse und moralische Führung beibringen.

Die dritte und jede fernere Stipendien=Portion ist für Söhne unbemittelter Freimaurer, welche in gleicher Weise ihre Befähigung nachweisen, bestimmt.

Melden sich keine Familien=Berechtigten und sind auch keine perceptionsfähigen Söhne unbemittelter Freimaurer vorhanden, denen die für die Familienberechtigten bestimmten beiden Portionen bis zum Eingange solcher Meldung auf Widerruf verliehen wer=

den können, so werden die vacanten Stipendien-Portionen behufs Gründung neuer Stipendien zum Kapitale geschlagen.

Kreuznach a. d. N. St. Johannis-Loge „die vereinigten Freunde an der Nahe", 1866 mit 74 activen Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

Lokal-Gesetze nach der Revision vom 9. October 1863.

Ohne Stiftung.

Krotoszyn. St. Johannis-Loge „zum Tempel der Pflichttreue", 1866 mit 31 activen Mitgliedern und 1 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Landsberg a. d. W. St. Johannis-Loge St. „Johannes zum schwarzen Adler", 1866 mit 59 activen Mitgliedern und 10 permanent Besuchenden.

84. Die Wittwen-Unterstützungs-Societät.

Statut vom 5. Februar 1821.

Jedem verheiratheten aktiven Mitgliede der Loge, ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand, ist der Zutritt zur Societät gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 20 Thlrn. und eines jährlichen Beitrages von 2 Thlrn. gestattet. Wer jedoch nicht innerhalb eines Jahres von seiner Aufnahme in die Loge, oder von seiner Verheirathung an gerechnet, sondern erst später der Societät beitritt, ist gehalten, seine Beiträge entweder von seiner Verheirathung oder von seiner Aufnahme in diese Loge an gerechnet, nachzuzahlen, und von da an auch das Eintrittsgeld mit 5 Prozent zu verzinsen.

Als eisernes Kapital der Societät wurden 150 Thaler aus der Armen-Kasse gezahlt. Zur Vermehrung desselben sind überwiesen:

1, die Antrittsgelder der Glieder der Societät,

2, der 5. Theil aller Zinsen des Grundkapitals,

3, der Ueberschuß, welcher nach Berichtigung der den Wittwen

ausgesetzten Pensionen jährlich verbleibt, oder, wenn keine Wittwe vorhanden ist, die ganze Jahres-Einnahme.

Zu der Kasse, deren Bestand unter die Berechtigten gleichmäßig vertheilt wird, sind überwiesen:

1, Vier Fünftel aller von dem Grundkapitale auflaufenden Zinsen,
2, die bestimmten Beiträge der Glieder der Societät,
3 alle übrigen Einnahmen, welche entweder die Loge oder die Glieder des Bundes ihr zuwenden.

So lange das eiserne Kapital, welches mit dem Anfange des Jahres 1866 auf 2595 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. sich belief, nicht 3000 Thlr. beträgt, ist die höchste Pension, welche eine Wittwe erhalten kann, alljährlich 40 Thaler.

Im Jahre 1865 hat jede der 10 Wittwen eine Pension von 13 Thlrn. erhalten. Die Societät steht unter der Aufsicht der Loge. Der Meisterschaft wird die Rechnung von dem aus 3 Mitgliedern bestehenden Curatorium der Societät alljährlich gelegt.

85. Das Johannes-Stift.

Ohne Statuten.

Aus den Mitteln dieses im Jahre 1864 gegründeten Fonds wird bei einem unverschuldeten Nothstande eine kräftige Unterstützung gewährt, und zwar ohne Unterschied, ob der Hülfsbedürftige dem Bunde der Freimaurer angehört oder nicht. Alljährlich am Johannistage wird aus der Logenkasse ein Beitrag diesem Stifte überwiesen, dessen Höhe nach dem jedesmaligen Stande der Logenkasse bemessen werden soll.

Das Vermögen dieses Stiftes im Betrage von 50 Thalern wurde im Jahre 1866 dem Landsberger Hülfsvereine für verwundete Krieger überwiesen.

86. Stipendium der Loge St. Johannes zum schwarzen Adler, gestiftet zu Ehren des Meisters vom St., Benjamin Carl Friedrich Steffer.

Statut vom 18. Februar 1847.

Bei Veranlassung des fünfzigjährigen Maurer-Jubiläums des

Meisters vom Stuhle, Bruder Dr. med. **Steffer**, am 18. Februar 1847 überwies die Meisterschaft aus der Logenkasse ein Kapital von 400 Thalern zur Gründung eines Stipendien-Fonds,

„aus welchem talentvolle Brüder oder Söhne von Mitgliedern „der Loge für die Zeit, wo sich dieselben zur Ausbildung für den „Staatsdienst oder für den bürgerlichen Verkehr nach been„digter Schulbildung auf einer Universität oder einer derartigen „höheren Lehranstalt befinden, eine regelmäßige jährliche Un„terstützung erhalten sollen.

Fünf Sechstheil der Jahreszinsen des Kapital-Fonds der Stiftung werden, bis zum Betrage von 100 Thlrn., am Geburtstage des Jubilars, den 5. December, durch Beschluß der Meisterschaft als Stipendium verliehen, und soll bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern nicht der hülfsbedürftigere, sondern der talentvollere vorgezogen werden.

Am Schlusse des Jahres 1865 besaß der Kapitalfond dieser Stiftung die Summe von 937 Thalern.

87. Die Mehls'sche Stipendien-Stiftung.

Ohne Statuten.

Mittelst Schreibens vom 7. December 1859 überwies der Meister vom Stuhle, Polizei-Director a. D. **Johann Friedrich Mehls**, die Summe von 203 Thlrn. zur Gründung eines Stipendien-Fonds mit der Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen vier Fünftheile als Stipendium überwiesen werden soll, Falls der Bewerber sich für den Staatsdienst oder den Gewerbe-Stand auf einer höheren Lehranstalt ausbildet. Die Stiftung soll jedoch erst dann in Wirksamkeit treten, wenn das Kapital-Vermögen, welches im Jahre 1866 durch Zuschlag der Zinsen auf 524 Thlr. 25 Sgr. angewachsen war, die Höhe von 1000 Thalern erreicht haben wird.

Als Bewerber dürfen nur Söhne der Mitglieder dieser Loge und Nachkommen des Gründers, wenn deren Vater auch nicht Freimaurer ist, zugelassen werden, und entscheidet die Meisterschaf über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber. In Erman-

gelung von dürftigen und zugleich würdigen Bewerbern sollen die Zinsen zum Kapitale geschlagen werden.

Langensalza. St. Johannis-Loge „Hermann von Salza", 1866 mit 40 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Lokalstatuten vom 6. April 1863.

Ohne Stiftung.

Liegnitz. St. Johannis-Loge „Pythagoras zu den drei Höhen", 1866 mit 54 aktiven Mitgliedern und 9 permanent Besuchenden.

Lokalstatut vom 26. October 1847, revidirt am 18. November 1859.

88. Der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fond.

Das Lokalstatut §. 13 bis 17.

Der Fond, welcher sich am Schlusse des Jahres 1866 auf 2633 Thlr. belief, ist dazu bestimmt, den Hinterbliebenen der Mitglieder dieser Loge, und in Ermangelung von solchen, den Hinterbliebenen anderer Brüder Freimaurer eine Unterstützung zu gewähren.

Jedes aktive Mitglied der Loge muß einen Jahresbeitrag von 1 Thlr. und jeder neu aufgenommene Bruder einen Antrittsbeitrag von gleicher Höhe zahlen. Affiliirte Brüder sind zum laufenden, nicht aber zum Antrittsbeitrage verpflichtet. Die laufenden Zinsen und die Hälfte der Beiträge werden zur Unterstützung verwendet, die Mehreinnahmen aber zum Kapitale der Stiftung geschlagen. Erreichen die jährlichen Zinsen des letzteren den Betrag von 200 Thlrn., so sollen die sämmtlichen Beiträge zur Unterstützung verwendet und nicht ferner zur Hälfte zum Kapital geschlagen werden.

Verausgabt wurde im Jahre 1866 ein Stipendium von 25 Thlrn.

Luckau. St. Johannis-Loge „zum Leopard", 1866 mit 57 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Lokalstatuten vom 14. September 1864.

89. Die Darlehns-Kasse.

Ohne Statuten.

Im Jahre 1850 überwies der Bruder Neider, Königlicher Justizrath, 100 Thlr. zu dem Zwecke, um unbemittelte und unbescholtene Handwerker der Stadt Luckau durch Darreichung von Darlehnen gegen Bürgschaft in der Fortsetzung ihres Gewerbes zu unterstützen.

Das Vermögen der Kasse, zu welcher die Loge einen Beitrag von 80 Thlrn. zugeschossen, belief sich am Schlusse des Jahres 1865 auf 242 Thlr.

Lübben. St. Johannis-Loge „Wilhelm zur Wahrheit und Brudertreue" 1866 mit 22 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Luxemburg. St. Johannis-Loge „Blücher von Wahlstadt", 1866 mit 111 aktiven Mitgliedern und 9 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Magdeburg. St. Johannis-Loge „Ferdinand zur Glückseligkeit", 1866 mit 548 aktiven Mitgliedern und 17 permanent Besuchenden.

Lokalstatut vom 3. Februar 1797, revidirt am 21. November 1845 und 21. November 1859.

90. Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fond.

§. 28 bis 36 des Lokalstatuts 1859.

Die Einnahmen des Unterstützungsfonds, welcher sich 1866 auf 21,926 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. belief, sind folgende:

1, die jährlichen Beiträge der Brüder mit 1 Thlr. Zu solchen ist jeder seit Johannis 1839 in die Loge „Ferdinand zur

Glückseligkeit" aufgenommene oder derselben affiliirte Bruder verpflichtet.

2, Die Gebühren bei der Aufnahme und bei der Affiliation, ferner bei dem Zutritte permanent besuchender Brüder mit 3 Thlrn. Bei jeder Beförderung ist 1 Thlr. zu zahlen.

Einen Anspruch auf Unterstützung aus diesem Fond für sich und seine Familie hat nur derjenige Bruder, welcher bis an seinen Tod oder bis zu seiner eigenen Hülfsbedürftigkeit den Beitrag zu dem Fond geleistet hat. Durch das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft der Loge geht jeder Anspruch an den Fond verloren.

Unter Voraussetzung der Dürftigkeit und Würdigkeit werden aus dem Fond unterstützt:

1, Mitglieder der Loge, denen Armuthshalber die Beiträge bereits erlassen sind, mit ihren Familien mit 40 bis 100 Thlrn.

2, Studirende Söhne von unbemittelten Mitgliedern der Loge mit Stipendien von 20 bis 50 Thlrn.

3, Wittwen von Mitgliedern bis zu ihrem Tode, beziehentlich bis zu ihrer Kinder Verheirathung mit 40 bis 100 Thlrn.

4, Mutter und Schwester eines unverheiratheten Mitgliedes, wenn sie durch dessen Tod ihrer Stütze beraubt sind (die Mutter 40—100 Thlr. die Schwester 20—50 Thlr.).

5, Elternlose Waisen von Mitgliedern, so lange sie der Unterstützung bedürfen mit 25—50 Thlrn., jedoch in der Art, daß Geschwister zusammen nicht mehr erhalten, als ihre Mutter erhalten haben würde.

6, Dienstunfähige dienende Brüder 10—24 Thlr.

Die Verwaltung und Vertheilung des Fonds erfolgt dur eine Commission, welche unter dem Vorsitz eines hammerführenden Meisters, aus dem Schatzmeister, den Mitgliedern der Armen-Kommission und 7 von der Meisterschaft zu erwählenden Brüdern Meistern besteht.

Die Jahres-Einnahme von 1865 belief sich auf 1928 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., aus welcher 24 Wittwen zusammen 1275 Thlr., 8 Töchter verstorbener Brüder zusammen 175 Thlr., 2 studirende

Söhne von Brüdern zusammen 50 Thlr., und ein völlig erblindeter Bruder 100 Thlr. erhielten.

91. Die von Pischel-Schartowski'sche Armen-Stiftung.

Stiftungs-Urkunde vom 18. Januar 1853.

Zur Erinnerung an den 11. December 1852, an welchem das funfzigjährige Maurer-Jubiläum des Bruders Karl Friedrich von Pischel, Kaufmann und Rittergutsbesitzer, und Johann Friedrich Wilhelm Schartow, Kaufmann und Stadtverordneter, gefeiert wurde, übergaben die Jubilare die Summe von 500 Thlrn. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals am 11. December jeden Jahres zu gleichen Theilen an zwei würdige verschämte Arme durch die Brüder, welche mit der Verwaltung der maurerischen Armenpflege beauftragt sind, übersendet werden. Die Auswahl der Empfänger geschieht, so lange einer der Stifter lebt, durch diesen.

Marienburg. St. Joh.-Loge „Victoria zu den drei gekrönten Thürmen", 1866 mit 127 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

92. Stiftung für Nothleidende zum Gedächtniß an König Friedrich Wilhelm III.

Um den Gefühlen der Trauer über den am 7. Juni 1840 erfolgten Tod König Friedrich Wilhelm III. durch einen Akt der Wohlthätigkeit einen entsprechenden Ausdruck zu verleihen, beschloß die Loge in der Conferenz vom 15. August desselben Jahres eine Stiftung für Nothleidende zu errichten, und zu diesem Zwecke die Zinsen eines Kapitals von 1000 Thlrn. mit jährlich 50 Thlrn. aus dem Vermögen der Loge zu überweisen.

Ueber die Verwendung der Zinsen soll alljährlich von der Meisterloge Beschluß gefaßt werden. Eine Stiftungs-Urkunde ist nicht errichtet. Bisher sind die Zinsen zu Schul- und Universitäts-Stipendien, zum Theil auch zur Bekleidung armer Kinder verwendet worden.

Marienwerder. St. Joh.-Loge „zur goldenen Harfe“, 1866 mit 113 aktiven Mitgliedern und 20 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut vom 18. Februar 1857.

93. Die Sterbe-Kasse.

Statut nach der Revision vom 28. Januar 1867.

Durch das Statut vom 25. Mai 1842 wurde allen von Johanni 1842 ab der Loge beitretenden Brüdern, einschließlich der permanent Besuchenden, ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand, der Beitritt zur Sterbekasse zur Pflicht gemacht.

Die Mitglieder der Sterbekasse hatten bei ihrem Eintritt 1 Thlr. und bei jedem Sterbefall eines Mitgliedes einen gleichen Betrag zur Sterbekasse zu zahlen.

Bei dem Ableben eines Mitgliedes sollte, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Mitgliedschaft, der ganze Bestand der Kasse den Hinterbliebenen ausgezahlt werden.

Ein Reserve-Fond wurde nicht begründet.

Diese Grundsätze bewährten sich nicht als zweckmäßig, und wurden durch das revidirte Statut vom 28. Januar 1857 in folgenden Punkten abgeändert:

1, Die zur Loge neu hinzutretenden Mitglieder, welche bereits das 65. Lebensjahr überschritten haben, können in den Sterbekassen-Verein nicht mehr aufgenommen werden.

2, Das aus der Kasse zu zahlende Sterbegeld wurde nach folgender Scala festgesetzt, und zwar, wenn das Mitglied

a, vor vollendetem zweiten Jahre des Beitritts stirbt, auf 20 Thlr.
b, „ „ dritten „ „ „ „ „ 40 „
c, „ „ vierten „ „ „ „ „ 60 „
d, „ „ fünften „ „ „ „ „ 80 „
e, wer fünf Jahre und darüber zur Kasse beigesteuert hat, erhält den Anspruch auf die volle Summe von 100 Thlrn.

3, Die Beiträge der Mitglieder der Kasse bei jedem Sterbefalle werden von dem Kassirer in jedem einzelnen Falle bestimmt. Der von sämmtlichen Mitgliedern zu gleichen Antheilen zu erfordernde Beitrag darf die Höhe des gezahlten Sterbegeldes nicht übersteigen. Wer jedoch nach und nach

100 Thlr. an Beiträgen zur Kasse gezahlt hat, bleibt für die Folge von jedem ferneren Beitrage verschont, ohne dadurch in seinen bis dahin schon erworbenen Rechten beschränkt zu werden.

4, Zur Bildung eines Reservefonds ist bei der Aufnahme ein Antrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe nach dem Lebensalter des Aufzunehmenden auf 2 bis 8 Thlr. bemessen ist.

Am Schlusse des Jahres 1865 belief sich der Reservefond auf 650 Thaler und zählte der Verein damals 117 Mitglieder.

Seit der Gründung der Anstalt waren bis dahin 51 Beitrags-Einlagen ausgeschrieben worden.

Die Loge zur goldenen Harfe besitzt ferner Statuten.

1, für einen Wittwen- und Waisen-Pflege-Verein vom 28. December 1842,

2, für eine Wittwen-Pensions-Kasse vom 9. Februar 1865, genehmigt den 26. April ej. a.

Beide Institute sind jedoch nicht in das Leben getreten.

Memel. St. Joh.-Loge „Memphis", 1866 mit 80 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Merseburg. St. Johannis-Loge „zum goldenen Kreuze", 1866 mit 121 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

94. Die Wittwen- und Waisenstiftung.

Statut vom 22. Mai 1845.

Der Zweck dieser Stiftung ist ein zweifacher:

1, den hinterbliebenen Wittwen und Kindern verstorbener aktiver Mitglieder der Loge eine Unterstützung zu gewähren, und

2, eben diesen Hinterbliebenen durch Rath beizustehen.

Jedes Mitglied der Loge ist verbunden, zwei Pflegschaften zu übernehmen. Die Uebertragung erfolgt interimistisch durch den Meister vom Stuhle, und definitiv durch die Meisterschaft in der nächsten Conferenz.

Zur Bildung eines Stiftungs-Kapitales wurde seit Johannis 1843 der vierte Theil der zur Logenkasse zu zahlenden laufenden Beiträge überwiesen, und außerdem alljährlich eine besondere Sammlung von freiwilligen Beiträgen unter den Mitgliedern der Loge gehalten. Das Stiftungskapital belief sich mit dem Schlusse des Jahres 1865 auf 235 Thlr.

Die Zinsen des Stiftungs-Kapitals, die Zuschüsse aus der Logenkasse, und nach Bildung eines Kapitals von 500 Thlrn. auch die jährlichen freiwilligen Beiträge der Brüder, können zu Unterstützungen verwendet werden.

Das Stiftungs-Kapital selbst darf hierzu niemals angegriffen werden.

Meseritz. St. Johannis-Loge „Louise zur Unsterblichkeit", 1866 mit 71 aktiven Mitgliedern.

Ohne Stiftung.

Minden. St. Johannis-Loge „Wittekind", 1866 mit 87 aktiven Mitgliedern und 12 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut nach der Revision vom 23. Februar 1864.

95. Die Sander'sche Stiftung zur Unterstützung von Wittwen und Waisen.

Im Jahre 1864 wurde der Loge durch die letztwillige Verordnung des Bruders Franz Heinrich Sander, Kaufmann zu Minden, die Summe von 1148 Thlrn. 25 Sgr. 5 Pf. in Dokumenten mit der Bestimmung überwiesen, die Zinsen zur Unterstützung von Wittwen und Waisen zu verwenden. Unter Zurechnung der Zinsen und einem Zuschusse aus der Armen-Kasse der Loge wurde das Kapital auf 1200 Thlr. abgerundet.

Die Statuten für diese Stiftung sind noch nicht zum Abschlusse gekommen.

Ferner hat der im Jahre 1865 verstorbene Bruder Ernst von Gugomos, Hauptmann a. D., der Loge sein Vermögen im Betrage von 1731 Thlrn. zur weiteren Verfügung überlassen. Die Meisterschaft hat einen Beschluß über die Art der Verwendung zu wohlthätigen Zwecken noch nicht gefaßt.

Mühlhausen in Thüringen. St. Johannis-Loge „Hermann zur deutschen Treue", 1866 mit 111 aktiven Mitgliedern und 8 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Mülheim a. d. R. St. Johannis-Loge „Broich zur verklärten Louise", 1866 mit 43 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Münster. St. Johannis-Loge „zu den drei Balken des neuen Tempels", 1866 mit 113 aktiven Mitgliedern und 7 permanent Besuchenden.

96. Die Buch- von Olfers-Stiftung zur Unterstützung von Wittwen und Waisen.

Statut vom 31. Juli 1861.

Am 22. März 1859 feierte die Loge das fünfzigjährige Maurerjubiläum des Meisters vom Stuhle Justus Eberhard Buch, Königl. Geheimer Regierungs-Rath a. D. Der Jubilar übergab bei dieser Veranlassung der Loge die Summe von 50 Thalern mit dem Wunsche, dieselbe zu irgend einem frommen Zwecke zu verwenden. Diesem Wunsche entsprechend beschloß die Meisterschaft, diese Gabe zur Gründung einer Waisenstiftung zu verwenden. Eine rege Theilnahme für die Stiftung trat schon bei Gelegenheit der Johannisfeier am 24. Juni 1859 durch Zeichnung nicht unerheblicher, theils einmaliger, theils fortlaufender Beiträge hervor.

Am 5. December 1859 überwies der Ehrenmeister der Loge, Br. Clemens von Olfers, Geheimer Justiz-Rath, bei Gelegenheit der Feier seines fünfzigjährigen Maurer-Jubiläums dieser Stiftung die Summe von 200 Thlrn.

Die Loge beschloß der nunmehr als gesichert anzusehenden Stiftung in dankbarer Erinnerung an beide Jubel-Brüder den Namen „Buch- von Olfers-Stiftung für Wittwen und Waisen" beizulegen.

Das demnächst von einem Ausschusse entworfene, von der Meisterschaft genehmigte Statut bezeichnet als Zweck der Stiftung:

den Wittwen und Waisen (d. i. unter 16 Jahren) derjenigen Brüder, welche dieser Stiftung als Mitglieder beitreten, einen Pfleger zuzuordnen, welcher die Aufgabe hat, der ganzen Familie überall mit Rath und That beizustehen, auch eine Geld-Unterstützung derselben aus der Kasse der Stiftung nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und der vorhandenen Mittel herbeizuführen.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder ist auf 1 Thlr. festgesetzt. Außer den Mitstiftern können nur Mitglieder der dortigen Loge der Stiftung beitreten.

Verzögert ein neues Mitglied der Loge seine Beitritts-Erklärung zur Stiftung über 4 Wochen nach der Aufnahme, so kann dasselbe nur mit Genehmigung des Vorstandes der Stiftung als Mitglied beitreten und muß in jedem Falle die Beiträge vom 1. Januar desjenigen Jahres ab, in welchem die Aufnahme bei der Loge stattfand, nachzahlen.

Zum Kapital-Vermögen der Stiftung sind überwiesen:

1, die Hälfte der jährlichen Beiträge der Mitglieder,

2, der am Jahresschlusse verbliebene Bestand der zur Unterstützung bestimmten Einnahmen.

Zur jährlichen Vertheilung unter die Berechtigten können verwendet werden:

1, Die sämmtlichen Zinsen von dem Kapitale der Stiftung.

2, Die Hälfte der jährlichen Beiträge der Mitglieder.

3, Die durch Sammlungen für die Stiftung bei Fest- und Trauer-Logen, sowie bei andern passenden Gelegenheiten aufkommenden Gaben.

Der Vorstand der Stiftung hat über die Höhe der zu gewährenden Unterstützung durch einfache Stimmenmehrheit endgiltig zu entscheiden. Die sieben Mitglieder des Vorstandes sind 3 Beamte der Loge (der Meister vom Stuhl, der deputirte Meister und der erste Aufseher) und 4 von der General-Versammlung des Vereines alljährlich gewählte Mitglieder, unter diesen der Schatzmeister des Vereins.

Das Kapital=Vermögen dieser Stiftung belief sich 1866 auf 1432 Thlr. Verausgabt waren in diesem Jahre an Unterstützungen 25 Thlr.

Naumburg a. d. S. St. Johannis=Loge „zu den drei Hammern“, 1866 mit 102 activen Mitgliedern und 6 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Neiße. St. Johannis=Loge „zu den sechs Lilien“, 1866 mit 52 activen Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

97. Der Sterbe=Kassen=Verein.

Statut nach der Revision vom 6. October 1858.

Der Verein besteht seit dem Jahre 1842 und hat den Zweck, an die Hinterbliebenen der Mitglieder die Summe von 50 Thlrn. zu überweisen.

Der Zutritt zu diesem Vereine, welcher am Schlusse des Jahres 1865 aus 75 Mitgliedern bestand, ist gestattet:

1, den Mitgliedern dieser Loge, so wie der in demselben Orient nach dem Systeme der Großen Landesloge von Deutschland arbeitenden St. Johannis=Loge „zur weißen Taube“;

2, den Brüdern Freimaurern, welche eine dieser beiden Logen permanent besuchen. Ist jedoch das baldige Ableben des Bewerbers vorauszusehen, so hat der Vorstand die Reception zu versagen.

Die Mitglieder zahlen bei ihrer Reception, und dann bei jedem Sterbefalle einen bestimmten Beitrag zur Kasse. Nach dem Statute von 1858 war dieser Beitrag auf 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. festgestellt. Durch den Beschluß vom 19. October 1864 ist derselbe auf 20 Sgr. mit dem Vorbehalte ermäßigt worden, daß der etwa erforderliche Zuschuß zum Betrage von 50 Thlrn. unter die Mitglieder repartirt und von dem Rendanten ausgeschrieben werden dürfe.

Außerdem hat jeder nachträglich Beitretende diejenigen Beiträge nachzuzahlen, welche von den Mitgliedern seit der Zeit seiner

Aufnahme in die dortige Loge zur Sterbekasse entrichtet worden waren.

Der durch diese Nachzahlungen gebildete Reserve-Fond belief sich im Jahre 1866 auf 1070 Thlr.

98. Die Anstalt zur Wittwen-Unterstützung.

Der Zweck dieser seit dem Jahre 1842 bestehenden Anstalt ist, den hinterbliebenen Wittwen der Mitglieder des Vereines eine Pension aus den Zinsen eines durch Einstandsgeld, laufende Beiträge, Nachschuß der seit ihrer Aufnahme in die Loge fällig gewesenen Beiträge und Sammlung bei Festtafel-Logen zu gewähren.

Durch Beschluß vom 10. März 1843 wurde das ursprünglich auf 5 Thlr. festgesetzte Eintrittsgeld auf 3 Thlr. herabgesetzt, dagegen die monatlichen Beiträge von 2 Sgr. 6 Pf. auf 5 Sgr. erhöht.

Der Beitritt ist jedem Mitgliede der Loge ohne Unterschied des Alters und des Gesundheitszustandes gestattet.

Im Jahre 1866 wurden nur noch von einem Mitgliede diese Beiträge gezahlt, während das zinsbar angelegte Stammkapital der Stiftung auf 653 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. sich belief, deren Zinsen an drei berechtigte Wittwen gleichmäßig vertheilt wurden.

Neustadt-Eberswalde. St. Joh.-Loge „Friedrich Wilhelm zu den drei Hammern", 1866 mit 57 aktiven Mitgliedern und 6 permanent Besuchenden.

99. Die Unterstützungs-Kasse.

Statut vom 2. Januar 1865.

Der Zweck dieser Stiftung ist, die Hinterbliebenen der zu dieser Loge gehörenden Mitglieder, oder auch diese selbst, wenn sie in Noth gerathen, durch Jahrgelder zu unterstützen.

Der Kasse sind nachfolgende Einnahmen überwiesen:

1, ein alljährlicher Beitrag aus der Armenkasse, mindestens die Hälfte der Jahres-Einnahmen der letzteren;

2, die freiwilligen Beiträge der neu aufgenommenen Mitglieder der Loge;

3, die Sammlung von Spenden bei dem Stiftungsfeste der Loge

Das Kapital der Stiftung, welches am Schlusse des Jahres 1865 auf 73 Thlr. 25 Sgr. sich belief, wird in zinstragenden, vom Staate garantirten Papieren, beziehentlich bei einer Sparkasse belegt und die Zinsen zum Kapital geschlagen, bis letzteres die Höhe von 200 Thlr. erreicht haben wird. Erst von diesem Zeitpunkte ab sollen die Zinsen zu Unterstützungen verwendet werden.

Die Verwaltung dieser Kasse führt gleich der Logenkasse der Vorstand der Loge.

Oels. St. Joh.-Loge „Wilhelm zur gekrönten Säule“, 1866 mit 74 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

100. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut nach der Revision vom 4. September 1852.

Der Verein besteht seit dem 1. Januar 1842 und hat den Zweck, an die Hinterbliebenen der Mitglieder die Summe von 40 Thlrn. zu überweisen. Das Logen-Vermögen leistet hiefür Bürgschaft.

Die Mitglieder des Vereines haben außer einem Eintrittsgelde von 2 Thlrn., einen monatlichen Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. und außerdem erforderlichen Falles einen extraordinairen Beitrag zu leisten.

Jedes aktive Mitglied der Loge kann bei seiner Aufnahme in den Orden ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand dem Vereine beitreten.

Ein späterer Beitritt ist nur unter der Voraussetzung nachgelassen, daß die Meister-Conferenz, aus Vereins-Mitgliedern bestehend, die Genehmigung dazu ertheilt, und der Beitretende außer dem Eintrittsgelde den doppelten Betrag sämmtlicher ordinairen und extraordinairen Beiträge, vom ersten Monatstage seiner Aufnahme bez. Affiliation an gerechnet, nachzahlt.

Zum Stammkapitale der Stiftung wurden bei der Gründung des Vereines 100 Thlr. aus der Logenkasse überwiesen. Zur Vermehrung dieses nicht angreifbaren Kapitals, welches mit dem

Anfange des Jahres 1866 die Summe von 1128 Thlr. erreicht hatte, sind außer den Zinsen der bereits nutzbar angelegten Kapitalien und den wegen versäumten rechtzeitigen Beitritts zu zahlenden Nachschüssen, ferner die Antrittsgelder bestimmt, in sofern letztere nicht zur Deckung der Sterbegelder erforderlich sind.

Durch den Conferenz-Beschluß vom 11. Mai 1861 ist das Sterbegeld von 40 Thlrn. auf 50 Thlr. erhöht worden.

101. Die Stiftung zum Andenken an das Geburtsfest des durchlauchtigsten Protektors, Prinzen von Preußen.

Statut vom 22. März 1855.

Der Zweck dieser Stiftung ist die Unterstützung und Errettung armer verwahrloster Knaben aus der Stadt Oels, welche noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Alljährlich werden mindestens 10 Thlr. zu diesem Zwecke verwendet. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zinsen des Kapitalfonds dieser Stiftung nicht die Summe von 10 Thlrn. erreichen, werden dieselben zum Kapital geschlagen, und die 10 Thlr. aus der Logenkasse gezahlt.

Die Meisterschaft der Loge conferirt die Unterstützungen.

Das Kapital der Stiftung belief sich im Jahre 1865 auf 24 Thlr.

Oppeln. St. Johannis-Loge „Psyche", 1865 mit 160 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

102. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut nach der Revision vom 24. Juni 1852.

Nach dem ursprünglichen Zwecke dieses seit dem Jahre 1825 bestehenden Vereines, zu dessen Beitritt jedes Mitglied der Loge ohne Unterschied des Alters und des Gesundheitszustandes verpflichtet ist, sollte bei jedem Todesfalle den Hinterbliebenen die Summe von 100 Thlrn. unverkürzt ausgezahlt und demnächst von den Mitgliedern der auf sie fallende Antheil an dieser Summe als Beitrag eingezogen werden.

Nach dem revidirten Statute haben die Hinterbliebenen neuer Mitglieder auf die ganze Summe von 100 Thlrn. nur in dem Falle einen Anspruch, wenn der Verstorbene 5 volle Jahre beigesteuert hat, und ist das Sterbegeld, wenn der Tod vor vollendetem zweiten Jahre des Beitritts erfolgt, auf 20 Thlr., vor dem 3. Jahre auf 40 Thlr., vor dem 4. Jahre auf 60 Thlr. und vor dem 5. Jahre auf 80 Thlr. herabgesetzt worden.

Der zu diesen Zahlungen nöthige Fond wird gebildet:

a, durch den vorhandenen Bestand der Sterbekasse;

b, durch das von den hinzutretetenden Mitgliedern zu berichtigende Eintrittsgeld, und zwar bei einem Alter von 25 bis 40 Jahren mit 2 Thlrn., bei einem Alter von 40 bis 50 Jahren mit 3 Thlrn., und bei einem Alter von über 50 Jahren mit 4 Thlrn.

Nach jedem Sterbefalle muß der Bestand der Kasse mit 120 Thlrn. durch die Beiträge schleunigst ergänzt werden, welche auf alle Mitglieder gleichmäßig zu vertheilen sind.

103. Die Maron-Stiftung.

Statut vom 24. Juni 1864.

Am 24. Juni 1864 beschloß die Loge zur Feier des 50jährigen Maurer-Jubiläums ihres Meisters vom Stuhle, Ernst Wilhelm Maron, Ober-Forstmeister und Oberstlieutenant a. D., die Gründung der „Maron-Stiftung“.

Das zur Höhe von 600 Thlrn. angewachsene Stiftungskapital darf niemals angegriffen werden, und sollen die Zinsen durch den Jubilar und nach dessen Heimgang durch den jedesmaligen Meister vom Stuhle dieser Loge alljährlich am Johannisfeste in ungetrennter Summe einem hülfsbedürftigen Bruder, oder einer hülfsbedürftigen Wittwe, oder einer maurerischen Waise der Loge überwiesen werden.

Pasewalk. St. Johannis-Loge „zur Palme“, 1866 mit 92 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

Garten-Statut vom 31. Mai 1866.

Ohne Stiftung.

Perleberg. St. Johannis-Loge „Perle am Berge", 1866 mit 34 aktiven Mitgliedern.

Ohne Stiftung.

Posen. St. Johannis-Loge „zum Tempel der Eintracht", 1866 mit 243 aktiven Mitgliedern und 17 permanent Besuchenden.

104. Sterbe-Kassen-Verein.

Statut nach der Revision vom 28. September 1859.

Am 17. Mai 1822 constituirte sich der Verein, bestehend aus Mitgliedern der dortigen Loge, zu dem Zwecke, ihren Hinterbliebenen 100 Thlr. ohne Verzug auszuzahlen. Es sollten sofort und später nach jedem Sterbefalle 100 Thlr. unter die Mitglieder repartirt, eingezogen und bis zum nächsten Sterbefalle aufbewahrt bleiben. Ueber die Annahme der später zum Beitritt sich Meldenden sollten die Mitglieder des Vereines befinden.

Auf die Unrichtigkeit dieser Grundsätze hatte das Directorium bereits sofort nach Einsendung des Statuts durch den nachstehenden Erlaß vom 3. Juli 1826 hingewiesen:

„Wir bedauern es recht sehr, daß wir aus den uns unter „dem 20. Mai c. übersendeten Statuten Ihrer Sterbekasse ersehen, daß Sie sich ohne gründliche Vorprüfung auf die Ausführung eines solchen tausend Mal gescheiterten Planes eingelassen „haben, der in der Folgezeit, wenn auch erst nach einer Reihe von „Jahren, unvermeidlich Sie in großen Schaden bringen, und selbst „das Dasein Ihrer guten Loge in Gefahr setzen wird. Wir zweifeln nicht, daß Sie sich durch aufmerksames Lesen des beiliegenden „Aufsatzes von der Richtigkeit unserer Ansicht völlig überzeugen „werden. Er rührte von einem Bruder her, der damals in amtlichen Verhältnissen Gelegenheit gehabt hat, eine Menge ähnlich „organisirter Anstalten zu untersuchen, und sowohl ihre immer „glänzende und hoffnungsreiche Jugend, als ihr ganz unvermeidlich unseliges Alter genau kennen zu lernen. Zufolge dieser Untersuchung, gegen deren Gründlichkeit wohl schwerlich etwas zu „erinnern sein möchte, bleibt Ihnen in der That Nichts übrig,

„als Ihre Sterbekasse lieber heute als morgen aufzuheben, denn „jetzt besteht der Verlust hauptsächlich nur in getäuschten Hoffnun„gen, dagegen wird der baare Verlust, den diejenigen Brüder, „welchen der g. B. d. W. ein langes Leben verliehen, mit jedem „Sterbefalle immer größer.

„Noch mißlicher würde die Errichtung einer Wittwenkasse „sein. Selbst sorgfältig berechnete Anstalten dieser Art sind zu „Grunde gegangen, wie z. B. die ehemalige große Calenburgische „Wittwen-Kasse, deren Erfolg im Anfange sehr glänzend war, „und die dennoch nach einer Reihe von Jahren mit einem Ver„lust von Hunderttausenden zu Grunde gehen mußte.

„Wer wollte nicht den edlen Beweggründen, aus welchen ge„wöhnlich solche Anstalten, besonders auch die Ihrige hervorge„gangen, die vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen? Aber wo „Gründe und Erfahrungen so laut sprechen, muß das edelste Ge„fühl schweigen.

„Es giebt in der That nur eine Art von Unterstützungs„Kassen für Sterbefälle, oder für Wittwen und Waisen, die man „für völlig gefahrlos und sicher halten kann. Das Wesentliche „ihrer Einrichtung besteht darin, daß gleich zu Anfange ein zins„bares Kapital zusammen gebracht und außerdem noch jährliche „Beiträge gezahlt werden. Nur muß statutarisch feststehen, daß „nie die ganze Einnahme der Kasse zu Unterstützungen verwen„det werden dürfe, sondern ein gewisser Theil derselben jährlich „zur Vermehrung des zinsbaren Kapitals geschlagen werde. Das „Sterbegeld oder die Wittwen-Unterstützung muß freilich bei ei„ner solchen Kasse anfänglich sehr klein sein und kann nicht für „immer gleichmäßig festgesetzt werden. Vielmehr müssen die Un„terstützungen allmälich wachsen so wie sich das Vermögen der Kasse „vermehrt. Es sind uns Unterstützungs-Anstalten dieser Art be„kannt, die schon seit länger als hundert Jahren bestehen, die mit „einem Kapital von wenigen hundert Thalern anfingen und jetzt „durch gewissenhafte Verwaltung ein Vermögen von zwanzig bis „dreißigtausend Thalern besitzen."

Dieser dringenden Mahnung zur Aufhebung des ganzen In-

stituts wurde nicht Gehör gegeben. Ebenso wenig konnte man sich dazu entschließen, die Statuten abzuändern, und unterließ es namentlich, nach den für die Versicherungs-Anstalten geltenden Grundsätzen:

1, ein angemessenes Eintrittsgeld zu erheben, zur Bildung eines Stammkapitals in einer solchen Höhe, daß dadurch die Ansprüche der Hinterbliebenen sicher gestellt würden;
2, den laufenden Jahresbeitrag je nach dem Lebensalter der Mitglieder bei ihrem Eintritte in den Verein, mit Rücksicht auf eine bewährte Mortalitäts-Tabelle so zu normiren, daß jedes Mitglied im Durschnitte seine Versicherungs-Summe durch die Beiträge und die davon aufkommenden Zinsen selbst aufspart.

Erst durch das revidirte Statut vom 20. Februar 1839 wurde zur Bildung des Stammkapitals ein Eintrittsgeld von 2 bis 10 Thlrn. erfordert, dessen Höhe jedoch nach der Dauer der Mitgliedschaft bei der Loge, wo sie dem Vereine hätten beitreten können, bemessen war.

Vom Jahre 1839 bis 1844 waren nur 16 Brüder, meist im höheren Lebensalter, dem Vereine beigetreten, so daß im Jahre 1844 von den 256 Mitgliedern der Loge nur 126 dem Sterbe-Kassen-Verein angehörten. Die Meisterschaft der Loge faßte daher am 26. März 1845 den Beschluß, von jedem Suchenden vor dem Eintritte in die Loge den Beitritt zum Sterbe-Kassen-Verein zu erfordern und von diesem Beitritte die Aufnahme abhängig zu machen. Bei der Revision vom 5. April 1845 wurde das Statut dahin abgeändert, daß die Höhe des Eintrittsgeldes nach dem Lebensalter des neuen Mitgliedes bemessen werden sollte. Neben dem Stammkapitale, welches den Anspruch der Hinterbliebenen auf die Sterbegelder sichern sollte, wurde ein Reservefond gebildet, um die Verlegenheit zu beseitigen, welche bei mehreren rasch auf einander folgenden Todesfällen eintreten könnte, auch den ausscheidenden Mitgliedern die nach § 7 zuständige Abfindung zu gewähren.

Um ferner jedem bisherigen Mitgliede der Loge, sowie den Affiliirten den Beitritt zum Sterbekassen-Verein zu erleichtern,

wurde jedem activen Mitgliede der Loge vor zurückgelegtem 61. Lebensjahre der Zutritt zur Sterbekasse ohne weitere Prüfung des Gesundheitszustandes gestattet.

Endlich wurde bei dieser Revision des Statuts das Eintrittsgeld, und zwar bei den Brüdern im höheren Lebensalter bis auf 65 Thlr. erhöht. Von dem Eintrittsgelde ist jedoch nur ein Theil, bis 5 Thlr., bei der Aufnahme sofort zu entrichten. Dieser baar eingezahlte Betrag wird dem Stammfond und der Ueberrest (der bis zum Tode des Beitretenden gestundet werden kann) dem Reservefond überwiesen. Der gestundete Theil des Eintrittsgeldes wird bei der Zahlung der Sterbegelder in Abzug gebracht.

Die Mitglieder zahlen außer diesem Eintrittsgelde nach jedem unter den Mitgliedern eintretenden Todesfalle die Summe als Beitrag, welche zur Wiederherstellung des ausgezahlten Sterbegeldes erforderlich ist, und welcher für jeden Todesfall auf mindestens 10 Sgr. festgesetzt ist. Diese Grundsätze wurden bei der Revision der Statuten im Jahre 1859 im Wesentlichen beibehalten.

Bis zum Jahre 1866 hatte das Bundes-Direktorium keine Kenntniß von dem Meisterbeschlusse vom 26. März 1845, auch war es unterlassen worden, die Genehmigung der revidirten Statuten bei dem Direktorium nachzusuchen. Als in diesem Jahre die Genehmigung nachgesucht wurde, erfolgte dieselbe, jedoch unter Aufhebung der Verpflichtung der neu aufgenommenen Mitglieder zum Beitritte zum Kassenvereine. Als Grund für diese letztere Anordnung wies das Bundes-Direktorium darauf hin, daß es gegen die innere Verfassung und den Zweck des Ordens streite, wenn die Aufnahme eines Mitgliedes in den Bund von dem Beitritte zu einem besonderen Vereine dieser einzelnen Tochterloge abhängig gemacht werde.

Im Jahre 1866 belief sich das Stammkapital der Kasse auf 1194 Thaler und der Reservefond incl. der gestundeten Eintrittsgelder auf 1257 Thaler, während der Verein 246 Mitglieder zählte.

105. Der Wittwen- und Waisen-Fond.

Ohne Statuten.

Dieser vor mehr als 30 Jahren gegründete Fond besaß im Anfang des Jahres 1866 ein Vermögen von 1139 Thlrn. 22 Sgr. 1 Pf. Zu demselben fließt der dritte Theil der Armenspenden, sowie ein Jahres-Beitrag von 1 bis 2 Thalern von jedem Mitgliede der Loge.

Aus diesem Fond erhielten im Jahre 1865 an fixirten Unterstützungen 14 Personen je 12 Thaler und 2 Personen je 18 Thlr.

Potsdam. St. Johannis-Loge „Teutonia zur Weisheit", 1866 mit 190 aktiven Mitgliedern und 14 permanent Besuchenden.

106. Die Puhlmann-Stiftung zur Unterstützung von Wittwen und Waisen.

Statut vom 28. Juni 1857.

Bereits im Jahre 1828 hatte die Meisterschaft den Beschluß gefaßt, ein kleines Kapital zinsbar anzulegen, um nach Verlauf von einigen Jahren eine milde Stiftung für Wittwen und Waisen in das Leben zu rufen. Nachdem das Kapital im Jahre 1845 die Summe von 400 Thalern erreicht hatte, wurde dasselbe am Stiftungsfeste (den 2. December) einem Comité überwiesen, welchem die Sorge für die Hinterbliebenen der Mitglieder dieser Loge an demselben Tage übertragen wurde. Im Frühjahr 1848 war das dem Logengrundstücke benachbarte Gebäude gekauft worden, um nicht nur die Räume des Logengebäudes zu erweitern, sondern auch den bedrängten Maurerwittwen Wohnungen unentgeldlich zu überweisen. Der Ausbau des Gebäudes zum Maurer-Wittwen-Hause mußte jedoch wegen der damit verbundenen Kosten aufgegeben werden. Das baufällige Gebäude wurde nach Abtrennung der Baustelle für einen Erweiterungs-Bau des Logengrundstückes im Jahre 1862 wieder veräußert.

Inzwischen hatte das Stiftungs-Kapital zu Johannis 1856 bereits die Höhe von 700 Thalern erreicht.

Die Feier des 24. Juni 1856, an welchem Tage der Meister

vom Stuhle, Bruder **Friedrich Wilhelm Puhlmann**, Dr. med., Oberstabs- und Regiments-Arzt des Garde-Husaren-Regiments, vor 25 Jahren den meisterlichen Hammer übernommen hatte, wurde durch die Gründung einer Wittwen- und Waisen-Stiftung erhöht, welche den Namen „Puhlmann-Stiftung" tragen sollte. Dieser neuen Stiftung wurde das vorerwähnte Stammkapital von 700 Thalern überwiesen.

Jedes Mitglied der Loge, welches Mitglied der Puhlmann-Stiftung werden will, hat außer dem Eintrittsgelde von 1 Thaler einen jährlichen Beitrag von 10 Sgr. zu zahlen. Die Versammlung der Mitglieder bestimmt über die Verwendung der Zinsen des Stiftungs-Kapitals, und wählt den Schatzmeister der Stiftung. Letzterem liegt im Vereine mit dem Vorsitzenden, dem deputirten Meister und den beiden Aufsehern die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens ob.

So lange die Loge den Jubilar als ihren Meister vom Stuhle besitzt, bleibt diesem die Bestimmung über die Unterstützungen vorbehalten. Jede Unterstützung aus dieser Stiftung darf immer nur auf ein Jahre bewilligt werden. Das Stiftungs-Kapital belief sich im Jahre 1866 auf 2000 Thaler und baar 41 Thlr 19. Sgr. 7 Pf.

Das Kapital-Vermögen des getrennt hiervon verwalteten Armen-Fonds belief sich auf 1150 Thaler.

107. Das Stipendium zum Andenken an die Säcular-Feier der Aufnahme König Friedrich II. in den Freimaurer-Orden.

Ohne Statuten.

Bei Gelegenheit der Säkular-Feier der Aufnahme König **Friedrich** II. in den Freimaurer-Orden am 14. August 1838 beschloß die Meisterschaft die Gründung eines Stipendiums von jährlich 50 Thlrn. aus der Logen-Kasse für Söhne von Brüdern der dortigen Loge, welche sich dem Studium widmen.

Diese Summe ist seitdem alljährlich zu dem angegebenen Zwecke aus der Logenkasse überwiesen, und zwar fast regelmäßig auf einen dreijährigen Zeitraum verliehen worden.

Prenzlau. St. Joh.-Loge „zur Wahrheit", 1866 mit 96 aktiven Mitgliedern und 4 permanent Besuchenden.

108. Sterbe-Kassen-Verein.

Statut nach der Revision vom 17. Mai 1866.

Der Verein besteht seit dem Jahre 1844 und hat den Zweck, an die Hinterbliebenen der Vereinsmitglieder ein Sterbegeld von 25 Thlrn. zu zahlen.

Nach dem Statut vom 19. December 1844 war jedes Mitglied der Loge zum Beitritte zu dem Vereine ohne Unterschied des Alters und des Gesundheits-Zustandes berechtigt und selbst verpflichtet. Jedes Mitglied des Vereines zahlte alljährlich 1 Thlr. als regelmäßigen Beitrag. Für den Fall, daß dieser Beitrag zur Deckung der Sterbegelder nicht ausreichen sollte, ist die hieran fehlende Summe als außerordentlicher Beitrag von den Mitgliedern einzuziehen.

Durch das revidirte Statut vom 22. September 1852 wurde für diesen letzteren Fall festgesetzt, daß die ordentlichen Beiträge bis auf den doppelten Betrag so lange erhöht werden sollen, bis das Deficit wieder gedeckt sein wird.

Bei der Revision der Statuten vom 17. Mai 1866 endlich wurde anerkannt, daß erst die fünfjährige Mitgliedschaft einen Anspruch auf das volle Sterbekassengeld verleihen soll, überdies diejenigen, welche in einem höheren Lebensalter (über 45 Jahre) dem Vereine beitreten, die regelmäßigen Beiträge im doppelten Betrage (jährlich 2 Thlr.) zu entrichten haben.

Seit der Gründung der Kasse bis zum 1. Juli 1866 sind zur

Kasse von den Mitgliedern beigetragen	1379 Thlr.	11 Sgr.	5 Pf.
verausgabt bei 25 Todesfällen . .	615 „	— „	— „
Es blieb ein Bestand von	764 Thlr.	11 Sgr.	5 Pf.

109. Die von Stülpnagel-Dargitz-Jubelstiftung.

Statut vom 24. Juni 1862.

Bei Veranlassung des funfzigjährigen Maurer-Jubiläums des Bruders von Stülpnagel-Dargitz, Geheimer Regierungs-Rath und Landrath, übergab der Jubilar einen vierprozentigen

Pfandbrief über 50 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich am Johannistage nach dem Beschlusse der Loge einer würdigen Person verabreicht werden.

Rastenburg. St. Joh.-Loge „zu den drei Thoren des Tempels", 1866 mit 87 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

110. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut nach der Revision vom 20. April 1859.

Am 5. Juni 1850 wurde dieser Verein errichtet, deren Mitglieder sich durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von 4 Thlrn. ihren Hinterbliebenen einen Anspruch auf Sterbe-Kassen-Gelder erwerben. Die Höhe der letzteren richtet sich nach der Dauer der Zeit, für welche das Mitglied die Beiträge gezahlt hat, so zwar, daß die Summe von 100 Thlrn. nur den Hinterbliebenen solcher Mitglieder zustehen solle, welche volle 20 Jahre und wenigstens 1 Monat ihren Beitrag zur Sterbekasse regelmäßig gezahlt haben.

Es ist jedoch den Mitgliedern das Recht eingeräumt, durch fernere Zahlung eines Eintrittsgeldes von 4—84 Thlrn. selbst für den Fall, daß sie schon im ersten Jahre ihres Beitritts zum Vereine versterben sollten, ihren Hinterbliebenen eine Summe von 20—100 Thlrn. zu sichern. Auch hat die Logenkasse mit ihrem gesammten Vermögen die Bürgschaft für die richtige Zahlung der festgesetzten Prämie an die Hinterbliebenen der verstorbenen Brüder übernommen.

Wer 25 Jahre die Beiträge vollständig bezahlt hat, ist für die Zukunft von der Zahlung der Beiträge befreit. Den neu aufzunehmenden Mitgliedern der Loge wurde der Beitritt zum Vereine zur Bedingung ihrer Aufnahme in den Orden gemacht.

Nach einem Beschlusse vom Jahre 1858 können selbst die Frauen der Brüder mit Bewilligung der Meisterconferenz dem Vereine beitreten.

Bei der Revision der Statuten vom 20. April 1859 wurde die Zwangspflicht der neuen Mitglieder der Loge aufgehoben, und jedem aktiven oder Ehren-Mitgliede der Loge, sowie jedem per-

manent besuchenden Bruder der Beitritt zur Sterbekasse freigestellt; wenn jedoch ein Bruder nicht sogleich bei seiner Aufnahme in die Loge dem Vereine beitritt, so kann er später nur mit Genehmigung der Meister-Conferenz Mitglied der Sterbekasse werden.

Ferner wurde der Beschluß aufgehoben, durch die Zahlung eines Eintrittsgeldes seinen Hinterbliebenen einen sofortigen Anspruch auf die Prämie zu erwerben.

Da die Bestimmung über die Bürgschaft des gesammten Vermögens der Loge für die Prämien bei der Revision der Statuten beibehalten wurde, stellte sich die Nothwendigkeit zur Bildung eines sogenannten Sicherheits-Fonds heraus, durch welchen jeder Theilnehmer dafür sicher gestellt werde, daß die ausgesetzte Prämie vorhanden sei, auch wenn die Zahl der Mitglieder so gering würde, daß die Loge sich aufzulösen genöthigt wurde. Es sollen die Zinsen dieses Fonds zur Unterstützung von Wittwen und Waisen verwendet werden, wenn dieser Sicherheits-Fond eine solche Höhe erreicht haben wird, daß er den festgesetzten Prämien für sämmtliche Mitglieder, falls sie augenblicklich bezahlt werden sollten, gleich komme.

Der Sicherheits-Fond hatte im Jahre 1866 den Betrag von 2,200 Thlrn. erreicht, während der disponible Fond Einnahmen pro 1865—66 auf 420 Thlr., in Ausgabe dagegen auf 160 Thlr. bei 57 Mitgliedern sich belief, so daß am Schlusse des Maurerjahres ein Bestand von 260 Thlrn. verblieben war.

Ratibor. St. Johannis-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit", 1866 mit 115 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Gesellschafts-Statut vom 31. Januar 1863.

111. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut nach der Revision vom 24. März 1866.

Die Mitglieder dieses seit dem Jahre 1844 bestehenden Vereines haben bei jedem Todesfalle eines dem Vereine angehörenden Bruders 1 Thlr. außer einem Eintrittsgelde von 1—5 Thlrn. zu zahlen.

Zum Eintritte berechtigt sind alle aktive Mitglieder der Loge welche das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Es erhalten die Hinterbliebenen so viele Zwei Drittheil Thaler, als der Verein zur Zeit des Todesfalles Mitglieder zählt.

Ein Drittheil der Beiträge, sowie die Eintrittsgelder fließen zu einem unangreifbaren Reservefond, über welchen einem späteren Beschlusse der Meisterschaft die Verfügung vorbehalten wurde.

Sollte die Zahl der Mitglieder des Vereins unter 20 herabsinken, so wird der Verein aufgelöst und fließt der Reservefond zur Wittwenkasse (No. 112).

Zu erwähnen ist hier, daß bei der Errichtung der Kasse die Zwangspflicht für jedes Mitglied der Loge zum Beitritte zum Kassen-Vereine beschlossen war, das Directorium jedoch durch Erlaß vom 13. April 1844 die nachgesuchte Genehmigung dieses Beschlusses versagte, weil eine solche Zwangspflicht mit den Vorschriften der Bundesstatuten nicht in Uebereinstimmung stehe.

Im Jahre 1866 wurden zu dieser Kasse 27 Thlr. vereinnahmt, und dagegen 7 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. verausgabt, es blieb am Schlusse des Jahres ein Bestand von 19 Thlrn. 1 Sgr. 8 Pf.

112. Der Wittwen- und Waisen-(Pensions-) Kassen-Verein.

Statut nach der Revision vom 24. März 1866.

Der Zweck dieses im Jahre 1845 gegründeten und in den Jahren 1855, 1860 und 1866 umgestalteten Vereins ist,

den Wittwen der Mitglieder und in deren Ermangelung anderen Angehörigen derselben eine Pension zu gewähren, deren Höhe nach den laufenden Beiträgen der Mitgliedschaft sich richtet.

Jedem aktiven Logen-Mitgliede, welches das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, steht der Zutritt zu dem Vereine frei und erwirbt dasselbe gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 2 bis 15 Thlrn. und einem jährlichen Beitrag von 2 Thlrn. für seine Hinterbliebenen den Anspruch an eine volle Pension, durch Zahlung der Hälfte mit 1 Thlr. dagegen nur auf eine halbe Pensions-Rate, und endlich durch Zahlung von 4 Thlrn. auf eine doppelte

Pensions-Rate, deren halbjähriger Betrag jedoch die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigen darf.

Dem Stammkapitale der Stiftung, welches 1866 auf 1727 Thlr. sich belief, sind überwiesen:

a, die Eintrittsgelder der Mitglieder des Vereines,
b, ein Viertheil der jährlichen Beiträge derselben,
c, ein Gebühren-Antheil aus der Logenkasse von 2 Thlrn. bei jeder Aufnahme, Affiliation oder Annahme als permanent Besuchender,
d, die Sammlung für die Armen bei dem Stiftungsfeste und bei der Tafelloge, bei der Trauerloge und am Sylvester-Abende, sowie andere Geschenke und Legate an die Loge in Ermangelung einer ausdrücklichen anderweitigen Bestimmung des Wohlthäters.

Unter die hinterbliebenen Wittwen und pensionsberechtigten Angehörigen werden jährlich vertheilt:

a, die Zinsen des Stammkapitals zu gleichen Theilen,
b, drei Viertheil der jährlichen Beiträge der Mitglieder, nach Maßgabe der nach den gezahlten Jahresbeiträgen sich regelnden Pensionsklassen.

Die Einnahmen des Jahres 1866 beliefen sich auf 256 Thlr. 6 Pf. und die Ausgaben auf 225 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., so daß ein Bestand von 13 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. verblieb.

Die Verwaltung der Kasse ist in die Hände von drei Brüder Meistern der Loge gelegt, die durch die Meisterschaft der Loge aus den Mitgliedern des Vereins alljährlich gewählt werden.

Diese Loge hatte ferner am 1. Mai 1836

eine Taubstummen-Anstalt

gegründet, „um junge unterrichtsfähige Taubstumme so weit auszubilden, daß sie aus trägen, der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fallenden Verzehrern nützliche Staatsbürger, aus in thierischer Bewußtlosigkeit hinlebenden Geschöpfen selbstbewußte Menschen werden."

Bis zum Schlusse des Jahres 1859 haben in dieser Anstalt

durchschnittlich alljährlich 18 Taubstumme, im Ganzen 435 Zöglinge Aufnahme und Unterricht erhalten.

Die Einnahmen der Anstalt während dieses Zeitraumes waren folgende:

a, durch die Loge aufgebracht .	12,456 Thlr.	5 Sgr.	2 Pf.
b, Zuschuß d. Provinzial-Stände	25,546 „	2 „	1 „
c, An Schulgeldern u. Pensionen	3,199 „	5 „	— „
d, an Geschenken und Zinsen von angelegten Kapitalien . . .	11,784 „	22 „	8 „
in Summa	52,986 Thlr.	4 Sgr.	11 Pf.

Es besaß die Anstalt außer einem Grundstücke im Werthe von 4400 Thlrn. an Hypotheken und Prioritäts-Obligationen ein Stammkapital, welches in Ermangelung ausreichenden Zuschusses zum Unterhalte der Anstalt bis auf 5500 Thlr. verwendet worden war. Die Verwaltung der Anstalt leitete eine alljährlich von der Loge aus ihrer Mitte gewählte Commission von 5 Mitgliedern. Der Mangel der Corporationsrechte Seitens der Anstalt machte sich mit jedem Jahre mehr fühlbar.

Bereits am 2. April 1859 hatte die Loge zur Beseitigung dieses wesentlichen Hindernisses für das gedeihliche Fortbestehen der Anstalt in einer Eingabe an das Ministerium für Unterrichts-Angelegenheiten zur Abtretung der Anstalt unter Ueberweisung des Vermögens derselben sich bereit erklärt, und auf weitere Aufforderung am 25. Januar 1860 den Vorschlag gemacht, daß, wenn der Anstalt Corporations-Rechte verliehen würden, die Verwaltung derselben als eines von der Loge getrennten selbstständigen Instituts auf eine aus fünf Personen bestehende permanente Commission, bestehend aus:

a, dem jedesmaligen Königlichen Landrathe des Ratiborer Kreises als Vorsitzenden,

b, zwei Provinzialständischen Mitgliedern,

c, einem Magistrats-Mitgliede der Stadt Ratibor,

d, einem Mitgliede der dortigen Loge,

übergehen, daß ferner die Anstalt bei stetem Verbleiben in Ratibor unter der Oberaufsicht der königlichen Regierung zu Oppeln,

die Kasse des Instituts bei der königlichen Kreis-Steuer-Kasse zu Ratibor verwaltet, auch der Anstalt gleich der in Breslau bestehenden eine jährliche Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt werde.

Unter diesen Modalitäten wurde die Anstalt im Jahre 1860 reorganisirt.

Ruppin (Neu). St. Johan.-Loge „Ferdinand zum rothen Adler", 1866 mit 83 activen Mitgliedern und 1 permanent Besuchenden.

113. Das Institut zur Unterstützung armer Brüder und deren Familien.

Stiftungs-Urkunde vom 13. März 1837.

Bei der Feier des 25jährigen Stiftungs-Festes, am 13. März 1837, wurde ein Stammkapital gesammelt, dessen Zinsen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Brüder und deren Familien in Krankheitsfällen verwendet werden sollten. Für die nächsten 25 Jahre sollten jedoch die Sammlungen für die Armen am Stiftungsfeste, so wie die Zinsen zum Kapitale geschlagen werden.

Am Schlusse des Jahres 1865 hatte das Vermögen der Stiftung die Summe von 669 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. erreicht.

In diesem Jahre waren die Zinsen zum Kapitale gelegt worden.

114. Die Stiftung zur Belohnung fleißiger Gymnasiasten.

Ohne Statut.

Am 11. Juni 1865 faßte die Loge auf den Antrag des Deputirten Meisters, Bruder Lenhoff, Professor des dortigen Gymnasiums, den Beschluß:

alljährlich zu Ostern aus der Logen-Kasse 10 Thlr. dem Lehrer-Collegium des dortigen Gymnasiums zu dem Zwecke zu überweisen, daß Bücher zur Vertheilung an ausgezeichnete Schüler dafür gekauft werden, um denselben einen Beweis der Anerkennung zu geben und zur Nacheiferung die Anderen anzuregen.

Das Lehrer-Collegium hat die zu belohnenden Zöglinge der Loge vorher namhaft zu machen und deren Zustimmung einzuholen,

auch auf die zu vertheilenden Bücher den Zweck der Schenkung und den Namen der Loge zu vermerken.

Sagan. St. Johannis-Loge „Victoria vom Fels zum Meere", 1866 mit 43 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Salzwedel. St. Joh.-Loge „Johannes zum Wohle der Menschheit", 1866 mit 72 aktiven Mitgliedern und 1 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Schneidemühl. St. Johannis-Loge „Borussia", 1866 mit 77 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Siegen. St. Johannis-Loge „zu den drei eisernen Bergen", 1866 mit 65 aktiven Mitgliedern und 1 permanent Besuchenden.

115. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut vom 6. Juni 1854.

Die Mitglieder zahlen außer einem Eintrittsgelde von 2 Thlrn. (bei einem Lebensalter bis zu 40 Jahren) bis 4 Thaler (bei einem Lebensalter über 50 Jahre) einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. Außerdem wird ein außerordentlicher Jahresbeitrag zur Ergänzung des Bestandes von 100 Thalern nach jedem Sterbefalle eingezogen.

Nur den aktiven Mitgliedern der Loge, einschließlich der permanent besuchenden Brüder, ist der Zutritt zum Vereine gestattet.

Jedes vom 24. Juni 1854 ab in die Loge aufzunehmende Mitglied ist nach Inhalt des Statuts verpflichtet, dem Vereine beizutreten.

Die Hinterbliebenen der einjährigen Mitglieder des Vereins erhalten die Summe von 30 Thalern aus der Kasse, und wird

diese Beihülfe mit jedem Jahre erhöht, so daß die Hinterbliebenen der fünfjährigen und älteren Mitglieder die Summe von 100 Thlrn. erhalten.

Das Stamm-Kapital belief sich 1866 auf 250 Thaler in Effecten und 84 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. baar.

Soest. St. Johannis-Loge „zur Bundeskette", 1866 mit 33 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Soldin. St. Johannis-Loge „Hermann zur Bruderliebe", 1866 mit 33 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Lokalstatut vom 29. December 1861.

Ohne Stiftung.

Sorau. St. Joh.-Loge „die drei Rosen im Walde", 1866 mit 77 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

116. Die Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger aktiver Mitglieder der Loge und deren Wittwen und Waisen.

Statut vom 25. Januar 1858.

Zur bleibenden Erinnerung an den 25. Januar 1858, den Tag der Vermählung des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit der Prinzeß Royal Victoria von England faßte die Loge auf den Antrag des Meisters vom Stuhle, Bruder Klinkmüller, Dr. phil. und Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Sorau, den Beschluß, ein Kapital anzusammeln, aus dessen Zinsen

a, erkrankten oder durch unvorhergesehene Unglücksfälle in Noth gerathenen Brüdern, ferner

b, Wittwen, die nach dem Tode ihres Ernährers sich in Noth befinden, eine einmalige oder dauernde Unterstützung, endlich

c, Waisen eine solche Unterstützung gewährt werden soll, welche zur Erziehung oder Erlernung einer Beschäftigung zu verwenden ist, die den künftigen Lebensunterhalt begründen kann.

Zur Vermehrung des unangreifbaren Stammkapitals, welches im Jahre 1866 die Summe von 406 Thalern erreicht hatte, werden besondere Sammlungen am 25. Januar jeden Jahres, ferner am Stiftungsfeste der Loge (29. Mai), am Geburtstage des Königs und bei Trauerlogen veranstaltet. Zur Erhöhung des Stammkapitals soll ferner $\frac{1}{4}$ der Jahres-Zinsen verwendet werden und nur $\frac{3}{4}$ der letzteren für die Zwecke der Stiftung verausgabt werden. Die Vertheilung erfolgt auf Grund eines Meisterbeschlusses. Am 25. Januar jeden Jahres wird dieser Beschluß den Brüdern in geöffneter Loge verkündet.

Stargard i. Pom. St. Johannis-Loge „Julius zur Eintracht“, 1866 mit 126 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut vom 11. October 1851.

Auf dem zu Colberg am 3. August 1862 abgehaltenen allgemeinen Pommerschen Logentage wurde der Entwurf zu den Statuten eines von den Pommerschen Logen zu gründenden Sterbe-Kassen-Vereines vorgelegt. Auf Grund der Berathung desselben auf dem Logentage zu Stargard am 3. August 1863 wurde ein neues Statut des „Sterbekassen-Vereines der Pommerschen Logen“ ausgearbeitet, und mittelst Berichts vom 13. März 1864 von der Loge „Julius zur Eintracht“ dem Bundes-Direktorium zur Genehmigung eingereicht. Die in dem Erlasse des Bundes-Directoriums vom 30. März 1864 hervorgehobenen Bedenken gegen die Genehmigung sind bis Ende 1866 nicht zu beseitigen gewesen.

Stendal. St. Joh.-Loge „zur goldenen Krone“, 1866 mit 39 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Es wird seit einer Reihe von Jahren die Gründung einer Wittwen-Kasse durch Sammlung eines Stamm-Kapitals vorbereitet.

Stettin. St. Joh.-Loge „zu den drei Zirkeln“, 1866 mit 270 aktiven Mitgliedern und 39 permanent Besuchenden.

117. Die Louisen-Stiftung.

Ohne Statut.

Am 13. März 1804, dem Geburtstage der allverehrten Königin Louise von Preußen, machte der Meister vom Stuhl dieser Loge, Bruder Sell, Königlicher Professor und Rektor des Akademischen Gymnasiums zu Stettin, den Vorschlag, die Sammlung für die Armen an jenem Festtage für dürftige Kranke weiblichen Geschlechts, die sich zur Aufnahme in das dortige städtische Krankenhaus nicht eigneten, zur Beschaffung besserer Pflege zu verwenden. Dieser Vorschlag fand so großen Beifall, daß die Sammlung eine Summe von 145 Thlrn. ergab.

In der Conferenz vom 17. März 1804 wurde der Beschluß gefaßt, ein Institut zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes zu gründen und die Königin zu bitten, diesem Institute den Namen Hochderselben beilegen zu dürfen. Die Brüder wurden mit nachstehender gnädigen Antwort erfreut:

„Die Errichtung eines Verpflegungs-Instituts für weibliche Kranke ist an sich schon ein so schönes Unternehmen, daß ich mehr noch demselben meinen Beifall schuldig bin, da die Herren Meister, Vorsteher und Secretaire der Freimaurerloge „zu den drei Zirkeln" in Stettin nach dem Schreiben vom 22. v. Mts. diese Errichtung daselbst zu einer Feier meines Geburtstages beschlossen und eingeleitet haben. Mit Vergnügen gebe ich demnach nicht nur meine Einwilligung, daß dieser Stiftung mein Name beigelegt werden möge, sondern übersende gern auch in den beikommenden 10 Friedrichsd'or einen Beitrag, der zu meinem Bedauern zwar für den Endzweck sehr unbedeutend ist, den ich aber, nach anderweiten auf meine Almosengelder bestimmt schon gegebenen Anweisungen nicht erhöhen kann, und der wenigstens zureichen wird, den Herrn Unternehmern meine guten Wünsche für den besten Erfolg ihrer wohlthätigen Absicht an den Tag zu legen."

„Potsdam den 16. April 1804."

„Louise."

Aus dem Geschenke der Königin von 10 Friedrichsd'or, ferner

den 100 Thlrn. der ersten Sammlung, und 100 Thlrn. der Logen-Armen-Kasse wurde im Jahre 1805 ein eiserner, unantastbarer Fond der „Louisen-Stiftung" gebildet, während die Ausgaben durch eine Sammlung freiwilliger Beiträge am Geburtstage der Königin gedeckt werden sollten.

Diese flossen auch so reichlich, daß im Jahre 1806 der Beschluß gefaßt werden konnte:

den Kranken außer der Arzenei auch Verpflegungsgelder zu geben.

Mußte auch in Folge der demnächst eintretenden französischen Besatzung von Stettin das Kapital des Instituts zur Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse zu Hülfe genommen werden, so wurden die Ausgaben für die Kranken dennoch in keiner Weise unterbrochen. Die Sammlung unter den Brüdern für das Louisenstift trug im Jahre 1807 doch 155 Thlr. ein. Im Jahre 1810 konnte dem Institute das entnommene Kapital zurückerstattet werden, aber nur die angestrengte Beihülfe der Brüder war im Stande, es bei dem überall auftretenden Nothstande der folgenden Jahre, den großen Anforderungen gegenüber, aufrecht zu erhalten. Das Jahr 1814 schloß mit einem Kapital-Bestande von 400 Thlrn. ab und dieser wuchs seitdem, wenn auch Anfangs nur langsam, doch stetig.

Mußte man sich auch 1817 gegen Ueberbürdung des Instituts durch Verordnung von Medicamenten auf Kosten des Louisenstifts Seitens solcher Aerzte, die der Loge nicht angehörten, schützen, so wurden doch dergleichen Mehrausgaben durch Zuwendungen einzelner Brüder immer wieder gedeckt. Das Kapital war 1823 auf 700 Thaler angewachsen. Das Institut aber hatte wiederum eine bedeutende Schuld für Medicamente zu decken. Noch einmal wurde diese am Vermählungstage des Kronprinzen, am 29. November 1823, durch eine reiche Spende der Brüder gedeckt, dann aber eine streng geregelte Verwaltung durch eine aus Aerzten und anderen Brüdern der Loge gebildete Kommission unter dem Vorsitze des Meisters vom Stuhle eingesetzt, welche in regelmäßig wiederkehrenden Conferenzen die Frage der Bedürftigkeit entscheiden und die Verwaltung der durch jährliche freiwillige Sammlung

und durch die anwachsenden Zinsen gebildeten Einnahme überwachen sollte. 1831 wurde der Beschluß gefaßt:

daß nur Recepte von Aerzten der Loge angenommen und die Entnahme der Arzeneien nur von Apothekern aus dem Kreise der Brüder stattfinden sollte.

Das Kapital der Stiftung wuchs indeß 1841 auf 2000 Thlr., 1853 auf 3500 Thaler an. Durch Conferenz-Beschluß vom 2. November 1853 wurde festgestellt:

von einer weiteren Vermehrung des Kapitals Abstand zu nehmen, dieses Kapital von 3500 Thlrn. als eisernen Bestand des Instituts Seitens des Logen-Aerars zu verzinsen, auch für die Zukunft eine Sammlung am Geburtstage der hochseligen Königin Louise zu Gunsten des Instituts zu veranlassen, die Ueberschüsse der Kasse des Instituts aber der Logen-Armen-Kasse zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Loge zu überweisen.

Im Jahre 1865 wurden außer freier ärztlicher Behandlung 83 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. für die Zwecke der Stiftung verausgabt.

118. Der Stipendien-Fond.

Ohne Statut.

Seit dem Jahre 1825 wurden die Beiträge, welche bisher für den Freitischgelder-Fond der Großen National-Mutterloge (Nr. 19) eingesammelt und nach Berlin an die Mutterloge abgeführt worden waren, zur Gründung eines Stipendien-Fonds für Söhne der Mitglieder dieser Loge, welche eine Universität, eine Akademie oder eine Gewerbeschule besuchen, verwendet. Seit dem Jahre 1863 wurde das jährliche Stipendium von 50 auf 60 Thlr. erhöht.

Das Kapital-Vermögen dieses Stipendienfonds belief sich im Jahre 1866 auf 2594 Thaler nnd die Sammlung des Jahres auf 209 Thaler 8 Sgr. 6 Pf. Es waren drei Stipendien zu je 60 Thlrn. verliehen worden.

Stolp. St. Johannis-Loge „zur Morgenröthe des höheren Lichtes", 1866 mit 134 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

Lokal-Statut vom 28. October 1851.

119. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut vom 12. Februar 1861.

Der Beitritt zu dem Vereine hängt von dem freien Entschlusse eines jeden aktiven oder permanent besuchenden Bruders ab, ohne Rücksicht auf Lebensalter und Gesundheitszustand. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag von 15 Sgr. bei jedem eintretenden Todesfalle eines Mitgliedes.

Die auf diese Weise zusammengekommene Summe wird unverkürzt sofort der Wittwe oder wem sonst die Beerdigung obliegt, eingehändigt.

Damit die Zahlung sofort erfolgen kann, wird ein einmaliger Beitrag sogleich von den Brüdern eingezogen und in der Logenkasse als ein Depositum aufbewahrt.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Meister vom Stuhle, dem Secretair und dem Schatzmeister, welche die Geschäfte unter sich vertheilen.

Torgau. St. Johannis-Loge „Friedrich Wilhelm zu den drei Kränzen", 1866 mit 83 aktiven Mitgliedern und 5 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Ueckermünde. St. Johannis-Loge „zur Ankerkette", 1866 mit 34 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Weissenfels. St. Johannis-Loge „die drei weißen Felsen", 1866 mit 195 aktiven Mitgliedern und 10 permanent Besuchenden.

Grundzüge der maurerischen Armenpflege vom 4. Mai 1853.

120. Die Immisch-Heidenreich'sche Stiftung.

Statut vom 30. Mai 1853.

Um das Andenken des am 16. Februar 1852 in den ewigen Osten eingegangenen Meisters vom Stuhle dieser Loge, Johann Wilhelm Immisch, Land- und Stadtgerichtsrath, auf Zeiten

hinaus bewahrt zu sehen, übersendete das Ehren-Mitglied dieser Loge, Bruder Ludwig Ernst Heidenreich, einen Preußischen Staatsschuldschein über 100 Thaler mit der Bestimmnng, daß die Zinsen davon jedes Jahr am Sterbetage des Bruder Immisch einem würdigen verarmten Bruder oder einer würdigen hinterbliebenen Schwester eingehändigt werden sollen.

Die Loge verlieh der Stiftung den Namen: „Immisch-Heidenreich'sche Stiftung“ und übertrug die Verwaltung derselben einer Kommission, bestehend aus dem jedesmaligen Meister vom Stuhle, dem ersten Aufseher und dem Schatzmeister. Der Beschluß über die Verwendung der Zinsen ist der Meisterschaft vorbehalten. Ausnahmsweise können dieselben an mehrere Berechtigte vertheilt, auch würdige Kinder verstorbener Brüder bedacht werden. In Ermangelung von Berechtigten soll die Hälfte der Zinsenmasse an andere Würdige und Bedürftige verliehen werden.

Die nicht verwendeten Zinsen sollen dem Kapitale zugeschlagen, auch das letzere aus dem Logenschatze oder aus sonstigen der Loge zur Disposition stehenden Mitteln jährlich um mindestens 5 Thlr. erhöht und die Zinsen davon für die Zwecke der Stiftung verwendet werden, wenn sie zu einem neuen Kapitalfond von mindestens 50 Thlrn. herangewachsen sind.

Das Stammkapital der Stiftung belief sich im Jahre 1866 auf 267 Thlr. 12 Sgr. und waren aus der Zinsenmasse in diesem Jahre 10 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. verwendet worden.

121. Die von Röder'sche Stiftung.

Ohne Statuten.

Am 20. Mai 1855 bei Veranlassung der Feier des fünfzigjährigen Maurer-Jubiläums des Ehren-Meisters dieser Loge, O. W. C. von Röder, Oberstlieutenant a. D., Kammerherrn und Minister-Residenten der Herzoglich Sächsischen Höfe zu Berlin, beschloß die Loge eine Stiftung zu gründen, um das Andenken des Jubilars auf Zeiten zu bewahren, und überwies zu diesem Zwecke aus dem Logenschatze ein Staatspapier über 100 Thlr. mit der Bestimmung, die Zinsen dieser Stiftung alljährlich am 20.

Mai zu einem wohlthätigen Zwecke zu verwenden. Der Jubilar verzichtete auf das ihm für seine Lebenszeit verliehene Verfügungsrecht über die Zinsen-Masse zu Gunsten der Meisterschaft der Loge und überwies zu dieser Stiftung aus seinen Mitteln auch 100 Thlr.

Die Schwestern der zu dieser Loge gehörenden Brüder gründeten mittelst Urkunde vom 1. October 1850

eine Wittwen- und Waisen-Stiftung,

um die bedürftigen Wittwen und Kinder derselben nicht nur mit Geldmitteln zu unterstützen, sondern auch denselben durch Zuwendung von Arbeit, beziehentlich durch Unterricht in weiblichen Handarbeiten eine Quelle des Verdienstes zu eröffnen.

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen monatlichen Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf., und sollen zur Vermehrung des Stammkapitals der Stiftung Verlosungen der von den Schwestern gearbeiteten Gegenstände in unbestimmten Zwischenräumen stattfinden.

Das Bundes-Directorium hat von dieser — außermaurerischen — Stiftung mittelst Schreibens vom 24. März 1853 dankend Kenntniß genommen, aber über deren Wirksamkeit nicht weitere Nachricht erhalten.

Wesel. St. Johan.-Loge „zum goldenen Schwerdt", 1866 mit 146 aktiven Mitgliedern und 6 permanent Besuchenden.

Statuten für die mit der Loge verbundene Abendgesellschaft vom 1. März 1859.

122. Die Friedrich Wilhelm-Augusten-Stiftung.

Statut vom 21. November 1854.

Zum Andenken der am 11. Juni 1854 festlich begangenen silbernen Hochzeit des hochwürdigsten Protectors gründete die Loge diese Stiftung zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Vermehrt wird das Kapital der Stiftung, welches im Jahre 1866 bereits den Betrag von 1671 Thlrn. in zinstragenden Effecten erreicht hatte,

1, durch einen jährlichen Beitrag von 15 Sgr. von jedem aktiven Mitgliede der Loge,

2, durch Ueberweisung anderweitiger disponibler Bestände des Armenfonds der Loge nach jedesmaligem Beschlusse der Meisterschaft.

Von dem Zeitpunkte an, wo das Kapital-Vermögen die Höhe von 2000 Thlrn. erreicht haben wird, sollen die sämmtlichen Zinsen desselben, bis dahin aber soll nur die Hälfte der Zinsen alljährlich am 11. Juni durch das Kuratorium der Stiftung, bestehend aus dem Meister vom Stuhle, dem ersten Aufseher und dem Schatzmeister der Loge, unter Zustimmung der Majorität des Beamten-Collegiums der Loge an Hülfsbedürftige vertheilt.

Wetzlar. St. Joh.-Loge „Wilhelm zu den drei Helmen", 1866 mit 41 aktiven Mitgliedern und 2 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Wolmirstedt. St. Joh.-Loge: „Asträa", 1866 mit 34 aktiven Mitgliedern.

123. Der Sterbe-Kassen-Verein.

Statut vom 20. August 1823.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritte in den Verein und ferner beim Tode eines Theilnehmers der Societät 1 Thlr. zu zahlen. Stirbt ein Mitglied, so werden der Wittwe oder den Erben desselben sofort durch den Schatzmeister der Loge als Sterbegeld so viele Thaler ausgezahlt, als dann die Zahl der Theilnehmer des Sterbekassen-Vereins sich beläuft.

Wer nach dem 1. October 1823 Mitglied der Asträa wird, sei es durch Reception oder durch Affiliation, ist verpflichtet, auch Mitglied der Sterbekasse zu werden.

124. Die Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

Statut vom 20. August 1823.

Nach dem 1. October 1823 mußte ein Jeder, welcher der Loge Asträa durch Reception oder Affiliation beitrat, zu gleicher Zeit auch Mitglied dieser Anstalt werden. Ausnahmsweise ist es in die Wahl derjenigen, welche als Wittwer oder als geschiedene

Ehemänner der Loge beitreten, gestellt, ob sie dieser Wittwen-Kasse sich anschließen wollen.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Vereins ist auf 2 Thlr. festgesetzt. Es erwirbt jedoch erst eine dreijährige Mitgliedschaft für die Hinterbliebenen den Anspruch auf die ganze Pensions-Rate. Stirbt ein Mitglied im dritten Jahre, so werden ⅔ der Pension gegeben, und stirbt es im zweiten Jahre, wird nur ⅓ der Pension gegeben, stirbt es im ersten Jahre, so haben die Hinterbliebenen gar keinen Anspruch auf Pension.

Dem eisernen Kapitale der Stiftung, welches sich im Jahre 1866 auf 363 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. belief, sind nur die für bestimmte Fälle angeordneten Nachzahlungen der Mitglieder überwiesen.

Zur jährlichen Vertheilung kommen dagegen:

1, die Zinsen des eisernen Kapitals,
2, die laufenden Beiträge der Mitglieder,
3, aus der Armen-Kasse der sechste Theil der Einnahmen,
4, die Sammlung für die Armen bei dem alljährlich stattfindenden Schwester-Mahle.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch den Bruder Schatzmeister, und wird die Jahresrechnung, nachdem dieselbe in einer Meister-Conferenz abgenommen, durch den vorsitzenden Meister in einer Lehrlingsloge den Brüdern zur Einsicht vorgelegt.

Zerbst. St. Joh.-Loge "Friedrich zur Beständigkeit", 1866 mit 81 aktiven Mitgliedern und 3 permanent Besuchenden.

Ohne Stiftung.

Zielenzig. St. Joh.-Loge: „Stern St. Johannes", 1866 mit 45 aktiven Mitgliedern.

Ohne Stiftung.

VI.

Auszug aus dem Edikte wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können, vom 20. October 1798.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten von 1816. S. 7.

§ 3.

Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutterlogen,
die Mutterloge zu den drei Weltkugeln,
die Große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l' Amitié
und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden § No. 4 und 5 enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§ 9 bis 13 enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§ 4.

Dahingegen soll außer den im § 3 benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§ 9.

Den sämmtlichen Mitgliedern der nach § 3 tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§ 10

Ferner müssen die Vorgesetzten der drei § 3 genannten Mutterlogen unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen, von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien als sonst in Unseren gesammten Staaten gestifteten Tochterlogen nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder nach ihrem Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine

Geldbuße von 200 Thlrn. verwirkt und die Verweigerung mit Verlust des Protektorii und der Duldung bestraft.

§ 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, Jemanden vor zurückgelegtem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Verweigerungsfalle den Verlust des Protektorii und der Duldung zu gewärtigen.

§ 12

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen und darf, bei Verlust ihrer Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte sich auf die Befreiung von den § 2 No. 4. 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§ 13.

Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche der vorstehenden Verordnung zuwider handeln, sogleich verstoßen und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochterlogen die schärffste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protektorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

VII.

Die allgemeinen freimaurerischen Grundsätze*) der drei Großen Logen Preußens.

Der Freimaurer-Orden, wie solcher in Preußen besteht, ist eine Verbindung, deren Zweck darauf gerichtet ist, fern von jeder politischen und confessionell-kirchlichen Tendenz, nach den Grundsätzen des Christenthums, durch die ihr eigenthümliche Lehr- und Uebungsweise, ächte Religiosität, edle Gesinnungen, innere Rechtlichkeit, veredelten Patriotismus, Ehrfurcht, Gehorsam und Liebe gegen den Landesherrn, Vertrauen, Eintracht, Brudersinn und jede gesellige Tugend zu erwecken, zu nähren und zu verbreiten.

Die Bestrebungen des Ordens richten sich daher unmittelbar an den Menschen als solchen, abgesehen von den äußeren Lebens-, bürgerlichen und Standes-Verhältnissen.

Der Orden verlangt von seinen Mitgliedern einen unbescholtenen Ruf und sittlichen Lebenswandel, sowie den Grad geistiger Bildung und diejenige Empfänglichkeit des Gemüths, welche zur Förderung des Zweckes der Freimaurerei unerläßlich sind; seine Mitglieder sollen die heilsamen Einflüsse, welche die Freimaurerei auf ihre geistige, moralische und gesellige Vervollkommnung erwirken, auch in ihrem außermaurerischen Leben sichtbar werden lassen, sich überall als Gottesverehrer zeigen, die religiösen Meinungen Anderer achten uud sich alles Spottes über Glaubenssachen enthalten.

Seinen Mitbürgern gegenüber soll der Freimaurer friedfertig und ein Vorbild in unwandelbarer Treue, sowie in dem Gehorsam gegen den Landesherrn, die Obrigkeit und die Landesgesetze sein; er darf keine Verbindung oder Unternehmung eingehen, welche den Pflichten redlicher Staatsbürger entgegen zu wirken beabsichti-

*) Diese Grundsätze sind den § 1 bis 23 der Bundesstatuten der Großen National-Mutterloge fast wörtlich entlehnt, und waren bei der Revision von 1841 in dieser Fassung aufgenommen worden.

gen könnte, vielmehr ist er verpflichtet, sobald er davon Nachricht erhielte, sie den Gesetzen gemäß, sofort der Behörde anzuzeigen.

Der Freimaurer hat dahin zu streben, daß er auf der Stelle, welche er im bürgerlichen Leben einnimmt, alle seine Obliegenheiten vollkommen erfülle; er wirke, eingedenk seines Berufes als Glied einer höheren Weltordnung, nicht blos für sich, sondern auch für seine Mitmenschen und zum Wohle des Ganzen. Er hat sich eines häuslichen, sittsamen, mäßigen, bescheidenen Wandels zu befleißigen und sich in seinen Versprechungen zuverlässig, in seinen Entschließungen beharrlich und im Kampfe für Recht und Wahrheit unbeugsam zu beweisen.

In seinem Privatleben soll der Maurer bemüht sein, Frieden und Vertrauen zu stiften und zu erhalten; er hat die seiner Obhut Anvertrauten zur Gottesfurcht und wahrer Religiosität, zu treuen Unterthanen zu erziehen und über ihre geistige und leibliche Wohlfahrt zu wachen.

Allen Menschen trage er Bruderliebe entgegen, den Leidenden und Hülfsbedürftigen sei er nach Kräften und unbeschadet anderer Pflichten ein Helfer in der Noth, und selbst in dem Gefallenen achte er den Menschen.

Der Freimaurer muß dem Orden Kräfte, Talente und Zeit widmen, auch müssen ihn Gehorsam, Treue, Vertrauen, Eifer, Uneigennützigkeit und Verschwiegenheit beseelen, es sei denn, daß in Bezug auf daß Letztere, man ihn von Staatswegen frage, in welchem Falle er Alles zu bekunden hat, was er in dieser Hinsicht als Maurer erfahren haben könnte, da es den Tendenzen des Ordens nicht entspricht, vor dem Regenten irgend ein die Regierung und den Staat betreffendes Geheimniß zu hegen.

Nicht Stand, Rang und Reichthum gelten im Bunde, wohl aber sind Verstand und richtiges Gefühl, Sittlichkeit und geistige Bildung Eigenschaften, welche dem Besitzer Achtung unter den Brüdern sichern; die Ehre des Freimaurers ist das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, ein reiner Wandel und ein gutes Gewissen.

Bundes-Verpflichtungen sind heilig zu halten, Maurerwort muß gleich dem feierlichsten Eide gelten; Selbsterkenntniß, Be-

kämpfung der Leidenschaften sind die ernstesten Arbeiten des Freimaurers.

Strenge gegen sich selbst, soll er Milde gegen Andere walten lassen und sich niemals zu Haß, Hochmuth, Neid, Verläumdung und Streitsucht hinneigen, denn sie machen ihn zu einem unwürdigen Gliede in der reinen Bruderkette.

In seinem Verhältnisse zu den Bundes-Brüdern hat sich der Freimaurer durch Eintracht, Gefälligkeit, rege Theilnahme, Nachsicht, Bescheidenheit und Treue auszuzeichnen, den Ordens-Vorgesetzten ehrerbietig zu begegnen und ihnen vernunftmäßigen Gehorsam zu leisten, doch darf der Freimaurer dabei weder zu einer Verletzung seiner Amts- oder Bürgerpflichten Anlaß geben, noch irgend welche Partheilichkeit zeigen; die Ordensverbindung soll überhaupt nicht zur Erlangung äußerer Vortheile mißbraucht werden.

Mit Staat, Kirche und Familie, als den naturgemäß älteren menschlichen Verbindungen, erhält der Orden der Freimaurerei sich im Frieden.

Berlin den 28. März 1860.

Die drei Großen Logen von Preußen.

Das Direktorium des Bundes der Großen National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln.

Schmückert. v. Olfers. Messerschmidt. Seeger. Vater. Horn. v. Hermensdorf. Deter. Petersson.

Die Große Landes-Loge der Freimaurer von Deutschland.

Klemm. di Dio. Wilcke. Gartz. Manché.

Die Große Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft.

Schnakenburg. Hedemann. Bröcker. Bouché

Namen-Register.

Inhalt.

Erste Periode.

Von 1738 — 1744.

Einführung der Freimaurerei in die Preußischen Staaten.

Zweite Periode.

Von 1744—1747.

Die große Königliche Mutterloge zu den drei Weltkugeln.

Die Loge „aux trois Globes“ arbeitet in einer Form, welche von der alt-englischen im Wesentlichen wenig abweicht. S. 17. — Am 24. Juni 1744 nimmt dieselbe das Prädikat „Große Königliche Mutterloge zu den drei Weltkugeln“ an. S. 18. — Beschluß vom 28. August 1744: der Meister vom Stuhle soll ferner nicht auf 3 Monate, sondern auf ein ganzes Jahr gewählt werden. S. 19. — Zur Verhinderung des Zutritts unrechtmäßig aufgenommener Personen werden neue Erkennungsworte gewählt, und die correspondirenden Logen zur Einführung derselben aufgefordert. S. 19. — Der Aufwand bei den Festen und die maßlosen Almosen-Spenden erschöpfen die Kasse. S. 20. —

Dritte Periode.

Von 1747—1761.

Der Vice-Großmeister, Herzog von Holstein-Beck.

Um dem Verfalle vorzubeugen wird der Gouverneur von Berlin, Herzog von Holstein-Beck zum Vice-Großmeister und der Br. von Seidlitz zum Meister vom Stuhle gewählt. S. 23. — Beschluß vom 13. April 1748: allmonatlich soll eine Beamten-Conferenz gehalten werden. S. 23. — Der Kriegsrath Köppen, Gründer des Systems der „afrikanischen Brüder“, wird am 16. Juni 1749 aufgenommen. S. 23. — Beschluß vom 24. Januar 1754: die Brüder, welche bei der Mutterloge zu Maurern aufgenommen werden, sollen auch die Mitgliedschaft derselben erhalten. S. 24. — Der neuen Tochterloge la petite Concorde wird am 9. December 1754 ein Constitutions-Patent ertheilt. S. 25. — Revision der Statuten im September 1754. S. 26. — Die Tochterloge petite Concorde entsagt 1755 der Gemeinschaft mit der Mutterloge, und arbeitete abwechselnd zu Charlottenburg und zu Tegel. S. 27—28. — Seit dem 11. Juni 1755 arbeitet die Mutterloge in deutscher Sprache. S. 29. — Von der Loge la Concorde wurde 1757 eine Schottenloge de l'Harmonie gegründet. S. 30. — Gründung der französischen Loge de l'amitié aux trois Colombes (später genannt Royal-York zur Freundschaft.) S. 31—32.

Vierte Periode.

Von 1761 — 1764.

Das Maurerische Tribunal.

Durch Vermittlung des Geheimrath Br. von Printzen als vorsitzendem Meister der Mutterloge wird am 20. Mai 1761 die Reunions-Akte der Mutterloge mit den beiden Tochterlogen Concorde und aux III Colombes vollzogen, und dadurch das maurerische Tribunal constituirt. S. 33—35. — Der Loge la Concorde wird unter dem Namen: „zur Eintracht" ein neues Constitutions-Patent ertheilt. S. 35. — Beschluß vom 26. Juli 1761: fortan soll Niemand bei der ersten Aufnahme mehr als den Lehrlingsgrad erhalten. S. 36. — Conflikt der Mutterloge mit der Loge Zorobabel zu Koppenhagen und mit der Provinzialloge zu Hamburg beigelegt. S. 37. — Conflikt mit der Tochterloge de l'Amitié, welcher die faktische Auflösung des Tribunals zur Folge hatte. S. 38. — Beschluß vom 10. August 1762: Bei Stiftung neuer Logen soll die Bedingung gestellt werden, daß von jeder Aufnahme ein Dukaten an die Mutterloge eingesendet wird. S. 38. — Beschluß vom 10. August 1762: Nur Meister sollen zu Mitgliedern der Mutterloge gewählt werden. Auch soll bei Erlangung der Mitgliedschaft der Mutterloge eine besondere Verpflichtung abgelegt werden. S. 39. — Beschluß vom 5. September 1762: Bei Errichtung einer Tochterloge soll das Constitutions-Patent mit 60 Thlrn. (einschließlich 10 Thlrn. für die Armen-Kasse) bezahlt werden. S. 39. — Beschluß vom 19. October 1762: das unentschuldigte Ausbleiben der Mitglieder bei den Versammlungen der Mutterloge soll das erste Mal mit 1 Thlr., das zweite Mal mit 2 Thlrn., das dritte Mal mit Suspension bestraft werden. S. 39. — Beschluß vom 19. October 1762: der vorsitzende Meister soll die Beamten wählen. S. 39. — Die revidirten Bundesstatuten werden am 29. November 1764 publicirt. S. 40. —

Fünfte Periode.

Von 1765 — 1783.

Die strikte Observanz.

Die Einführung der höheren Grade. S. 41. — Das Clermont'sche System. S. 42. — Die strikte Observanz. S. 43. — Die Loge Royal-

Sechste Periode.

Von 1783—1796.

Trennung der Mutterloge von der strikten Observanz

Siebente Periode.

Von 1797—1866.

Die Grundverfassung und das Direktorium.

Anlagen.

C. Stiftungen der St. Johannis-Logen des Bundes.

Berichtigungen.

Seite 5.	Zeile 12	v. u.	statt: „oder Ritus" lies: „und Ritus".
„ 23.	„ 4	v. u.	statt: „Koppen" lies: „Köppen".
„ 40.	„ 4	v. o.	hinter: „von dem Nat. Großmeister" zu lesen: „Prinzen Friedrich August von Braunschweig nachmals auch".
„ 50.	„ 2		hinter: „aller schottischen Logen" setze: „(Serenissimus Magnus Superior Ordinis)".
„ 72.	„ 6	v. o.	statt: „Alt-Schottischen Obermeister" lies: „National-Großmeister".
„ 75.	„ 5	v. u.	statt: „1744" lies: „1740".
„ 76.	„ 15	v. o.	statt: „das ihr zugestandene Logensiegel" lies: „des ihr zugestandenen Logensiegels".
„ 82.	„ 14	v. o.	statt: „der" lies: „die".
„ 83.	„ 8	v. o.	statt: „zwanzig" lies: „neunzehn".
„ 100.	„ 6	v. u.	statt: „freundschaftlicher Vertrag" lies: „Freundschafts-Vertrag".
„ 173.	„ 12	v. o.	hinter: „Thätigkeit" setze: „und wurde die Loge ‚zur Ankerkette' in Ueckermünde gegründet"
„ 178.	„ 16	v. o.	statt: „Postkarten" lies: „Paßkarten".
„ 196.	„ 4	v. o.	statt: „le reception" lies: „la reception".
„ 203.	„ 6	v. u.	statt: „unerwarte" lies: „unerwartete".
„ 221.	„ 4	v. o.	statt: „1846" lies: „1856".
„ 292.	„ 3	v. o.	statt: „Schartowskische" lies: „Schartowsche".